



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 12. Januar 1988

Teil II Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 87	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 24. Juni 1987	1
18. 12. 87	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 1. Oktober 1987	9
4. 12. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen vom 8. Juni 1987	14
10. 12. 87	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	21
10. 12. 87	4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	21
10. 12. 87	9. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	21
10. 12. 87	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	22
10. 12. 87	5. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	22
10. 12. 87	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	22
10. 12. 87	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	22
10. 12. 87	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	22
10. 12. 87	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	23
10. 12. 87	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	23
10. 12. 87	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	23
10. 12. 87	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	23
10. 12. 87	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	24
10. 12. 87	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	24

**Gesetz**  
**zum Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Kongo**  
**über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-**  
**und Strafsachen vom 24. Juni 1987**  
**vom 18. Dezember 1987**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 24. Juni 1987 in Brazzaville unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kongo über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 75 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Volksrepublik Kongo**  
**über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik Kongo haben,

in dem Bestreben, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Prinzipien zu vertiefen,

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu fördern,

folgendes vereinbart:

## Teil I

## Zugang zu den Gerichten

## Artikel 1

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte freien Zugang zu den Gerichten unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, entsprechend anzuwenden.

## Artikel 2

Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter den gleichen Voraussetzungen wie dessen eigene Staatsbürger das Recht auf Rechtsberatung und Prozeßvertretung.

## Artikel 3

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Staates errichtet worden sind und ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, entsprechend anzuwenden.

## Artikel 4

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung und Ermäßigung für die Kosten eines Verfahrens wie den eigenen Staatsbürgern gewährt.

## Teil II

## Ersuchen um Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke

## Artikel 5

(1) In Zivil-, Familien- und Strafsachen im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates ausgestellte gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke, die für Personen bestimmt sind, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, werden durch die zuständigen zentralen Organe der Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Zentrales Organ ist

1. in der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt,
2. in der Volksrepublik Kongo das Ministerium der Justiz.

(3) Das zuständige zentrale Organ des ersuchten Staates veranlaßt die Zustellung der Urkunden an den Empfänger und sendet den Nachweis der Zustellung zurück.

## Artikel 6

Ein Ersuchen um Zustellung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Bezeichnung der Sache, in der um Zustellung ersucht wird;
3. Bezeichnung der Schriftstücke, die zugestellt werden sollen;
4. Bezeichnung des Organs, von dem die Schriftstücke ausgestellt wurden;
5. Namen, Staatsbürgerschaft und Stellung der Prozeßparteien;
6. Name, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Empfängers.

## Artikel 7

Ersuchen um Zustellung und die zuzustellenden Schriftstücke können mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates versehen werden.

## Artikel 8

(1) Die Erledigung von Ersuchen um Zustellung erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Organ die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes.

(3) Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch eine Empfangsbescheinigung, die den Ort und das Datum der Zustellung, die Unterschrift des Empfängers und des Zustellers sowie das Siegel des ersuchten Organs enthält, oder durch eine Niederschrift des ersuchten Organs, aus der die Form und der Zeitpunkt der Zustellung des Schriftstückes hervorgehen.

(4) Sind den zuzustellenden Schriftstücken Übersetzungen in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates nicht beigelegt und beherrscht der Empfänger nicht die offizielle Sprache, in der die Schriftstücke abgefaßt sind, verständigen sich die zuständigen zentralen Organe über eine mögliche Übersetzung.

(5) Lehnt der Empfänger die Annahme der Schriftstücke ab, wird das ersuchende Organ unter Angabe der Gründe darüber informiert. Mit der Bescheinigung über die Annahmeverweigerung gelten die Schriftstücke als zugestellt.

#### Artikel 9

Die Vertragsstaaten sind berechtigt, die für ihre eigenen Staatsbürger bestimmten gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücke direkt durch ihre diplomatischen oder konsularischen Vertreter zustellen zu lassen.

#### Artikel 10

Hält der ersuchende Staat das persönliche Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen vor seinen Justizorganen für besonders erforderlich, so ist dies im Ersuchen um Zustellung der Ladung zu erwähnen. Der ersuchte Staat fordert den Zeugen oder Sachverständigen auf, der Ladung nachzukommen und teilt dem ersuchenden Staat die Antwort des Zeugen oder Sachverständigen mit.

#### Artikel 11

Der ersuchende Staat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen eine Entschädigung zu zahlen sowie die Reise- und Aufenthaltskosten zu erstatten. Die zu zahlenden Entschädigungen und zu erstattenden Reise- und Aufenthaltskosten werden vom Aufenthaltsort des Zeugen oder Sachverständigen an nach den Sätzen berechnet, die zumindest denjenigen entsprechen, die in den geltenden Tarifen und Bestimmungen des ersuchenden Staates vorgesehen sind.

#### Artikel 12

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Staates erscheint, darf dort wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Verlassen des Hoheitsgebietes des ersuchten Staates weder strafrechtlich verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, die auf eine Ladung vor den Justizorganen des ersuchenden Staates erscheint, um sich wegen einer ihr zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf dort wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Staates weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Ein Zeuge, Sachverständiger, Beschuldigter oder Angeklagter verliert den in diesem Artikel vorgesehenen Schutz, wenn er das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich

ist, verlassen hat, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte oder wenn er nach Verlassen des Hoheitsgebietes dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

#### Artikel 13

Die durch die Zustellung von gerichtlichen oder außergerichtlichen Schriftstücken entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat.

#### Artikel 14

Die Erledigung von Ersuchen um Zustellung kann abgelehnt werden, wenn sie den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Staates widersprechen würde.

### Teil III

#### Ersuchen um Beweisaufnahme

#### Artikel 15

(1) In Zivil-, Familien- und Strafsachen können die Justizorgane des einen Vertragsstaates die Justizorgane des anderen Vertragsstaates ersuchen, Beweisaufnahmen oder jede andere gerichtliche Handlung vorzunehmen.

(2) Justizorgane sind die Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

(3) Ersuchen um Beweisaufnahme werden von den in Artikel 5 Absatz 2 genannten zuständigen zentralen Organen der Vertragsstaaten übermittelt.

(4) Das zuständige zentrale Organ des ersuchten Staates veranlaßt die Erledigung des Ersuchens und sendet die Erledigungsunterlagen zurück.

#### Artikel 16

Ein Ersuchen um Beweisaufnahme hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung des Justizorgans, von dem das Ersuchen ausgeht;
2. Bezeichnung der Sache, in der um Beweisaufnahme ersucht wird;
3. Namen, Staatsbürgerschaft und Stellung der Prozeßparteien;
4. Name, Anschrift und Staatsbürgerschaft der zu vernehmenden Person;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlungen, die vorgenommen werden sollen.

#### Artikel 17

Ersuchen um Beweisaufnahme und die beigelegten Schriftstücke können mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates versehen werden.

#### Artikel 18

(1) Die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

(2) Bei der Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme wendet das Justizorgan gegebenenfalls die in den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates vorgesehenen Zwangsmaßnahmen an.

(3) Ist die zu vernehmende Person unter der im Ersuchen angegebenen Anschrift nicht auffindbar, trifft das ersuchte Justizorgan die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes.

(4) Kann das Ersuchen um Beweisaufnahme ganz oder teilweise nicht erledigt werden, wird das ersuchende Justizorgan unter Angabe der Gründe darüber informiert.

## Artikel 19

Die durch die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Entschädigungen für Sachverständige, trägt der ersuchte Staat.

## Artikel 20

Die Erledigung eines Ersuchens kann abgelehnt werden,

1. wenn die Erledigung des Ersuchens nicht in die Zuständigkeit der Justizorgane des ersuchten Staates fällt;
2. wenn der ersuchte Staat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

## Teil IV

## Austausch von Informationen

## Artikel 21

Die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Auskunft über gesetzliche Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivil-, Familien- und Strafrechts sowie über die Rechtsprechung.

## Artikel 22

Die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen gebührenfrei Auskünfte aus dem Strafregister über Personen, die von Gerichten des ersuchten Staates verurteilt worden sind, wenn diese Personen im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates strafrechtlich verfolgt werden.

## Artikel 23

Die Vertragsstaaten informieren sich einander zu Beginn eines jeden Jahres auf diplomatischem Wege über rechtskräftige Urteile in Strafsachen, die ihre Gerichte gegen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates erlassen haben.

## Teil V

## Urkunden

## Artikel 24

(1) Urkunden, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates errichtet worden sind, bedürfen zur Verwendung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit, wenn sie mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind.

(2) Als Urkunden im Sinne dieses Artikels werden angesehen:

1. Urkunden, die von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
2. notarielle Urkunden;
3. Personenstandsurkunden;
4. Urkunden, die von einem staatlichen Organ im Rahmen seiner Zuständigkeit ausgestellt oder ausgefertigt worden sind;
5. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden;
6. Urkunden, die von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Vertragsstaaten errichtet worden sind.

## Artikel 25

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Als Personenstandsurkunden im Sinne dieses Artikels werden angesehen:

1. Geburtsurkunden;
2. Eheurkunden;
3. Sterbeurkunden.

(3) Personenstandsurkunden werden der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

## Artikel 26

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf begründete Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsurkunden, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten.

## Artikel 27

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsurkunden können von den Staatsbürgern eines der Vertragsstaaten unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers zur Weiterleitung übermittelt.

## Artikel 28

Personenstandsurkunden werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates erteilt.

## Teil VI

## Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen

## Artikel 29

(1) Entscheidungen über Unterhaltsansprüche, die von einem Gericht des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen vollstreckt.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen und Entscheidungen über die Kosten und Auslagen des Verfahrens in den in diesem Artikel genannten Fällen.

## Artikel 30

Die in Artikel 29 genannten gerichtlichen Entscheidungen werden vollstreckt,

1. wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 31 zuständig war;
2. wenn die Entscheidung nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist;
3. wenn der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können;
4. wenn ein Rechtsstreit zwischen denselben Prozeßparteien und aus denselben Gründen weder vor einem Gericht im Vollstreckungsstaat anhängig ist und als erstes eingeleitet worden ist, noch zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung in diesem Staat geführt hat;
5. wenn die Anerkennung und Vollstreckung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates nicht widerspricht.

## Artikel 31

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen,

1. wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte;
2. wenn der Unterhaltsverpflichtete und der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren.

#### Artikel 32

Einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung über Unterhaltsansprüche sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung;
2. ein Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist;
3. eine Bestätigung darüber, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Rechtsvorschriften des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß und so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können;
4. eine beglaubigte Übersetzung der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Schriftstücke in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

#### Artikel 33

(1) Ein Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche kann unmittelbar bei einem Gericht des Vertragsstaates eingereicht werden, dessen Gerichte die Entscheidung erlassen haben. Der Antrag wird durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten übermittelt.

(2) Das Ministerium der Justiz des Vollstreckungsstaates leitet den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung an das zuständige Gericht weiter und informiert das Ministerium der Justiz des Entscheidungsstaates über die vom Gericht getroffene Entscheidung.

#### Artikel 34

(1) Das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über Unterhaltsansprüche bestimmt sich nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Gericht des Vollstreckungsstaates hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die in Artikel 30 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung gegeben und die in Artikel 32 genannten Schriftstücke beigefügt sind. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

#### Artikel 35

(1) Urkunden, insbesondere notarielle Urkunden, über Unterhaltsverpflichtungen, die von den zuständigen Organen des einen Vertragsstaates errichtet und dort vollstreckbar sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vollstreckt.

(2) Für die Übermittlung eines Antrages sind die Bestimmungen des Artikels 33 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Gericht des Vollstreckungsstaates hat sich auf die Prüfung zu beschränken, ob die Ausfertigung der Urkunde die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des Staates erfüllt, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde errichtet worden ist, und ob die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates widersprechen würde.

#### Artikel 36

(1) Entscheidungen der Schiedsgerichte, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates vollstreckt.

1. wenn die Entscheidung auf Grund einer schriftlichen Schiedsgerichtsvereinbarung ergangen ist und das

Schiedsgericht im Rahmen seiner vereinbarungsgemäß festgelegten Befugnis entschieden hat;

2. wenn der Gegenstand der Streitigkeit nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates auf schiedsgerichtlichem Wege geregelt werden kann;
3. wenn die in Artikel 30 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Absatz 1 ist auch auf Einigungen vor einem Schiedsgericht anzuwenden.

### Teil VII

#### Übernahme der Strafverfolgung

#### Artikel 37

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen eigene Staatsbürger einzuleiten, wenn diese im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung begangen haben.

(2) Dasselbe gilt, wenn die strafbare Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nur als eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu würdigen ist.

#### Artikel 38

(1) Einem Ersuchen um Übernahme sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und Staatsbürgerschaft;
2. eine Darstellung des Sachverhalts;
3. alle Beweismittel, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
4. eine Abschrift der Bestimmungen, die nach den am Tatort geltenden Gesetzen auf die Tat anwendbar sind.

(2) Das Ersuchen um Übernahme und die Anlagen sind in der offiziellen Sprache des ersuchenden Staates abzufassen.

#### Artikel 39

Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über die abschließende Entscheidung. Auf Anforderung des ersuchenden Staates ist eine Ausfertigung der abschließenden Entscheidung zu übersenden.

#### Artikel 40

In Sachen der Übernahme der Strafverfolgung verkehren die Ministerien der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten miteinander. Die Ersuchen werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

### Teil VIII

#### Auslieferung

#### Artikel 41

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages Personen auszuliefern, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten und gegen die von den Organen des ersuchenden Staates eine Strafverfolgung durchgeführt oder eine Strafe vollzogen werden soll.

#### Artikel 42

(1) Eine Auslieferung zur Durchführung einer Strafverfolgung erfolgt wegen solcher Handlungen, die nach den Gesetzen beider Vertragsstaaten strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind.

(2) Eine Auslieferung zum Vollzug einer Strafe erfolgt wegen der in Absatz 1 genannten Handlungen, wenn die rechtskräftig ausgesprochene Freiheitsstrafe mindestens 6 Monate beträgt.

## Artikel 43

(1) Die Auslieferung erfolgt nicht,

1. wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsbürger des ersuchten Staates ist;
2. wenn die Strafverfolgung oder der Vollzug einer Strafe nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen Amnestie, Verjährung oder aus einem anderen gesetzlichen Grunde nicht zulässig ist;
3. wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, wegen derselben Straftat bereits ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere das Strafverfahren abschließende Entscheidung ergangen ist.

(2) Die Auslieferung kann abgelehnt werden, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates begangen wurde.

## Artikel 44

Wird zum Vollzug einer Strafe um Auslieferung einer Person ersucht, die von einem Gericht des ersuchenden Staates in Abwesenheit verurteilt wurde, kann die Auslieferung an die Bedingung geknüpft werden, daß ein neues Verfahren in Anwesenheit der auszuliefernden Person durchgeführt wird.

## Artikel 45

(1) Wird vom ersuchten Staat gegen eine Person, um deren Auslieferung ersucht wird, ein Strafverfahren durchgeführt, oder ist diese wegen einer anderen strafbaren Handlung im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates verurteilt worden, kann die Auslieferung bis zum Abschluß des Strafverfahrens oder des Vollzugs der Strafe aufgeschoben werden.

(2) Würde der Aufschub der Auslieferung zur Verjährung der Strafverfolgung oder zur Erschwerung der Durchführung des Strafverfahrens gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, führen, kann einem Ersuchen um zeitweilige Auslieferung stattgegeben werden. Der ersuchende Staat ist verpflichtet, die ausgelieferte Person spätestens nach drei Monaten, gerechnet vom Tage der Übergabe an, zurückzuführen.

(3) Diese Frist kann durch Vereinbarung der Vertragsstaaten verlängert werden.

## Artikel 46

(1) Die ausgelieferte Person darf wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, die nicht von der Zustimmung zur Auslieferung erfaßt wird, weder strafrechtlich verfolgt noch dem Vollzug einer Strafe zugeführt werden.

(2) Die ausgelieferte Person darf wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung an einen dritten Staat nicht ausgeliefert werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der ersuchte Staat zugestimmt hat oder
2. wenn die ausgelieferte Person, obwohl sie die Möglichkeit dazu hatte, das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, an den sie ausgeliefert worden ist, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer endgültigen Freilassung verlassen hat oder wenn sie nach Verlassen dieses Hoheitsgebietes dorthin zurückgekehrt ist.

## Artikel 47

Ersuchen mehrere Staaten um Auslieferung einer Person wegen derselben oder wegen verschiedener Straftaten, entscheidet der ersuchte Staat unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Staatsbürgerschaft der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, sowie des Ortes und der Schwere der strafbaren Handlung und der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Ersuchen, welchem Ersuchen stattgegeben werden soll.

## Artikel 48

In Auslieferungssachen verkehren die Minister der Justiz und die Generalstaatsanwälte der Vertragsstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit miteinander. Die Ersuchen werden auf diplomatischem Wege übermittelt.

## Artikel 49

(1) Einem Ersuchen um Auslieferung sind beizufügen:

1. Unterlagen zur Person, um deren Auslieferung ersucht wird, einschließlich zur Staatsbürgerschaft, und Angaben, die zur Feststellung der Identität und der Staatsbürgerschaft der Person dienen könnten;
2. eine Ausfertigung des Haftbefehls und bei einem Ersuchen um Auslieferung zum Vollzug einer Strafe eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils;
3. Angaben über Straftat, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie die rechtliche Würdigung der Straftat, soweit diese Angaben im Haftbefehl oder im Urteil nicht enthalten sind;
4. eine Abschrift der in der betreffenden Sache anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Auslieferungsersuchen und die Anlagen sind mit einer Übersetzung in der offiziellen Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

## Artikel 50

Erweisen sich die vom ersuchenden Staat übermittelten Unterlagen für eine Entscheidung über die Auslieferung als unzureichend, so kann dieser Staat um die Ergänzung der Unterlagen ersuchen sowie eine Frist bestimmen, in der die ergänzenden Angaben zu übermitteln sind.

## Artikel 51

(1) In dringenden Fällen kann vor Eingang des Auslieferungsersuchens und der in Artikel 49 genannten Anlagen eine Person in Haft genommen werden, wenn der ersuchende Staat dies beantragt und mitteilt, daß ein Haftbefehl oder ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

(2) Ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft muß den Hinweis enthalten, daß die Absicht besteht, ein Auslieferungsersuchen zu stellen. Ferner sind Angaben über die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht werden wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und eine Beschreibung der gesuchten Person mitzuteilen.

(3) Ein Ersuchen um Anordnung der vorläufigen Auslieferungshaft kann auf dem Postweg oder telegrafisch übermittelt werden.

(4) Der ersuchende Staat wird unverzüglich über die eingeleiteten Maßnahmen informiert.

## Artikel 52

(1) Die vorläufige Auslieferungshaft wird aufgehoben, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Artikel 49 genannten Anlagen nicht innerhalb von dreißig Tagen beim ersuchten Staat eingegangen sind, von dem Zeitpunkt gerechnet, an dem der ersuchende Staat von der Verhaftung der Person in Kenntnis gesetzt wurde.

(2) Die Freilassung steht einer erneuten Verhaftung und der Auslieferung nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen später eingeht.

## Artikel 53

(1) Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat unverzüglich seine Entscheidung über die Auslieferung mit.

(2) Wird das Ersuchen ganz oder zum Teil abgelehnt, werden dem ersuchenden Staat die Gründe mitgeteilt.

## Artikel 54

(1) Wird die Auslieferung gewährt, so werden dem ersuchenden Staat Ort und Zeit der Übergabe der auszuliefernden Person mitgeteilt.

(2) Vorbehaltlich des in Absatz 3 vorgesehenen Falles ist die Person, deren Auslieferung stattgegeben wurde, falls sie zum festgesetzten Zeitpunkt nicht übernommen worden ist, nach Ablauf einer Frist von dreißig Tagen nach diesem Zeitpunkt freizulassen. Der ersuchte Staat kann dann ein erneutes Ersuchen um Auslieferung wegen derselben Handlung ablehnen.

(3) Ist es einem Vertragsstaat infolge außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, die auszuliefernde Person zu übergeben oder zu übernehmen, so setzt er den anderen Staat davon in Kenntnis. Beide Vertragsstaaten vereinbaren einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe; die Bestimmungen des Absatzes 2 finden Anwendung.

## Artikel 55

(1) Auf Ersuchen übergibt der ersuchte Staat:

1. Gegenstände, die als Beweismittel für das Strafverfahren dienen können;
2. Gegenstände, die durch die Auslieferungsstraftat erlangt worden sind.

Diese Gegenstände können auf Ersuchen auch dann übergeben werden, wenn die Auslieferung infolge Todes oder Flucht der auszuliefernden Person nicht vollzogen werden kann.

(2) Werden die Gegenstände, um deren Übergabe ersucht wird, vom ersuchten Staat in einem Strafverfahren als Beweismittel benötigt, kann die Übergabe bis zum Abschluß dieses Verfahrens aufgeschoben werden.

(3) Rechte des ersuchten Staates oder Dritter an diesen Gegenständen bleiben unberührt. Gegenstände, an denen solche Rechte bestehen, sind dem ersuchten Staat spätestens nach Abschluß des Strafverfahrens zurückzugeben.

(4) Die Übergabe der in Absatz 1 genannten Gegenstände erfolgt in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates.

## Artikel 56

Der ersuchende Staat informiert den ersuchten Staat über den Ausgang des Strafverfahrens gegen die ausgelieferte Person.

## Artikel 57

(1) Die Vertragsstaaten gestatten einander auf Ersuchen die Durchleitung solcher Personen durch ihr Hoheitsgebiet, die einem der Vertragsstaaten von einem Drittstaat ausgeliefert werden, sofern es sich dabei nicht um Staatsbürger des um Durchleitung ersuchten Staates handelt.

(2) Der um Durchleitung ersuchte Staat hat die betreffende Person für die Dauer der Durchleitung in Haft zu halten.

(3) Von dem um Durchleitung ersuchten Staat werden gegen eine durch sein Hoheitsgebiet durchzuleitende Person wegen früherer strafbarer Handlungen keine Maßnahmen der Strafverfolgung oder des Vollzugs von Strafen angeordnet.

(4) Ein Ersuchen um Durchleitung ist wie ein Auslieferungsersuchen zu stellen und zu behandeln.

(5) Der ersuchte Staat gestattet die Durchleitung auf die ihm am zweckmäßigsten erscheinende Weise.

## Artikel 58

(1) Die Auslieferungs- und Durchleitungskosten trägt der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sie entstanden sind.

(2) Erfolgt die Auslieferung mit einem Luftfahrzeug, hat der ersuchende Staat die Flugkosten zu tragen.

## Teil IX

## Übergabe von Verurteilten zum Vollzug von Freiheitsstrafen

## Artikel 59

Staatsbürger des einen Vertragsstaates, die in dem anderen Vertragsstaat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im gegenseitigen Einvernehmen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind.

## Artikel 60

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt nicht, wenn

1. nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, keine Straftat ist;
2. gegen den Verurteilten bereits in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, in der gleichen Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder die Strafverfolgung eingestellt wurde;
3. die Strafe in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen, in den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehenen Gründe nicht vollzogen werden kann;
4. der Verurteilte seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat;
5. wegen der Übergabe des Verurteilten kein Einvernehmen erzielt wurde.

## Artikel 61

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

## Artikel 62

(1) Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Ersuchen des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der andere Vertragsstaat sein Einverständnis erklärt hat, ihn nach den Bedingungen dieses Vertrages zu übernehmen.

(2) Der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

(3) Der Verurteilte oder seine Verwandten können bei den zuständigen Organen der beiden Vertragsstaaten ein Gesuch um Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe stellen. Der Verurteilte wird über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, von den zuständigen Organen des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, belehrt.

## Artikel 63

(1) Einem Ersuchen um Übergabe eines Verurteilten zum Vollzug der Strafe sind beizufügen:

1. eine Ausfertigung des Urteils und der gegebenenfalls in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
2. eine Abschrift der in der betreffenden Sache angewandten Gesetzestexte;
3. Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der noch zu vollziehen ist;
4. Unterlagen über die Verwirklichung einer Zusatzstrafe, wenn eine solche festgesetzt wurde;
5. die Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;

6. weitere Unterlagen, soweit das die zuständigen Organe des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachten;
7. die Übersetzung des Ersuchens und der beigelegten Unterlagen.

(2) Das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann erforderlichenfalls um Übermittlung ergänzender Unterlagen oder Angaben ersuchen.

#### Artikel 64

In Sachen der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

#### Artikel 65

Das Ministerium der Justiz des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, teilt in möglichst kurzer Zeit dem Ministerium der Justiz des anderen Vertragsstaates seine Zustimmung oder Ablehnung zur Übernahme des Verurteilten nach den Bestimmungen dieses Vertrages mit.

#### Artikel 66

Wird dem Ersuchen um Übergabe zugestimmt, vereinbaren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten unverzüglich Ort, Zeitpunkt und Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten.

#### Artikel 67

(1) Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Vertragsstaates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

(2) Das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung.

(3) Liegt die im Urteil ausgesprochene Höhe der Strafe im Strafrahmen der Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, bestimmt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates die gleiche Dauer der Strafe.

(4) Überschreitet die im Urteil ausgesprochene Strafe das in den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, vorgesehene Höchstmaß der Freiheitsstrafe für die betreffende Straftat, legt das zuständige Organ die in den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehene Höchstdauer der Freiheitsstrafe fest.

(5) Falls nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, für die betreffende Straftat eine andere Strafe als die im Urteil ausgesprochene Freiheitsstrafe vorgesehen ist, legt das zuständige Organ nach den Gesetzen seines Staates eine Strafe fest, die der im Urteil ausgesprochenen weitestgehend entspricht.

(6) Auf die Strafdauer wird der Teil der Freiheitsstrafe angerechnet, der in dem Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, vollzogen wurde; dies wird auch berücksichtigt, wenn bei der Entscheidung über die Durchsetzung des Urteils eine andere Strafe festgelegt wurde, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden ist.

(7) Eine im Urteil ausgesprochene und noch nicht verwirklichte Zusatzstrafe wird vollstreckt, wenn in den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, wegen einer derartigen Handlung eine solche Strafe vorgesehen ist. Die Bestimmungen dieses Artikels sind entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 68

Für die Person, die zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger sie ist, hat die Entscheidung über den Vollzug der Strafe die gleichen Rechtsfolgen der Verurteilung wie für Personen, die in diesem Vertragsstaat wegen einer derartigen Straftat verurteilt wurden.

#### Artikel 69

(1) Die Verwirklichung der zu vollziehenden Strafe sowie ein vollständiger oder teilweiser Straferlaß erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist.

(2) Eine erneute Prüfung des Urteils erfolgt lediglich durch die Gerichte des Vertragsstaates, in dem das Urteil erlassen wurde, nach den Gesetzen dieses Vertragsstaates.

#### Artikel 70

Der Vertragsstaat, an den der Verurteilte zum Vollzug der Strafe übergeben wurde, informiert den anderen Vertragsstaat über die nach Artikel 67 getroffene Entscheidung.

#### Artikel 71

(1) Jeder Vertragsstaat gestattet auf Ersuchen die Durchleitung der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates durch sein Hoheitsgebiet, die zum Vollzug einer Strafe von einem dritten Staat an den Vertragsstaat übergeben werden, dessen Staatsbürger sie sind.

(2) Ein Ersuchen um Durchleitung ist nach den Bestimmungen dieses Vertrages über die Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Strafe zu stellen und zu behandeln.

#### Artikel 72

Für die mit der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder deren Durchleitung verbundenen Kosten sind die Bestimmungen des Artikels 58 entsprechend anzuwenden.

### Teil X

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 73

Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages werden auf diplomatischem Wege geklärt.

#### Artikel 74

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

#### Artikel 75

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Brazzaville am 24. Juni 1987 in zwei Originalen, jedes in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik

Hans-Joachim Heusinger  
Stellvertreter des

Vorsitzenden des Ministerrates Auswärtige Angelegenheiten  
und Minister der Justiz

Für die  
Volksrepublik Kongo

Antoine Ndinga-Oba  
Minister für

Zusammenarbeit

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Finnland  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-  
und Strafsachen vom 1. Oktober 1987  
vom 18. Dezember 1987**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 1. Oktober 1987 in Berlin unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Finnland über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtzehnten Dezember neunzehnhundertsechundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Finnland  
über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Finnland sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigten Ziele und Grundsätze für die zwischenstaatlichen Beziehungen zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:  
Herrn Hans-Joachim Heusinger,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und  
Minister der Justiz,

Die Republik Finnland:  
Herrn Kalevi Sorsa,  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## Teil I

## Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1

## Zugang zu den Gerichten

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates zur Wahrnehmung

ihrer Rechte und Interessen freien Zugang zu den in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständigen Organen und können vor diesen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) Staatsbürger eines Vertragsstaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen und andere rechts- oder prozeßfähige Einrichtungen und Organisationen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

## Artikel 2

## Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen und andere rechts- oder prozeßfähige Einrichtungen und Organisationen, die nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates errichtet worden sind und ihren Sitz in dessen Hoheitsgebiet haben, entsprechend anzuwenden.

## Artikel 3

## Kostenbefreiung

Den Staatsbürgern eines Vertragsstaates wird im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates Befreiung für die Verfahrenskosten und die Vorauszahlungspflicht für die Kosten des Verfahrens sowie die kostenlose Beiordnung eines Rechtsanwalts und Rechtsberatung unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie den Staatsbürgern dieses Staates gewährt.

## Artikel 4

**Antrag auf Kostenbefreiung**

(1) Einem Antrag auf Kostenbefreiung ist eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß der Antragsteller nicht über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt. Die Bescheinigung ist vom zuständigen Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zu erbringen.

(2) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder im Hoheitsgebiet des einen noch im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

## Artikel 5

**Übermittlung des Antrages**

Der Antrag auf Kostenbefreiung kann über das zuständige Organ des Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, eingereicht werden. Dieses Organ übersendet den Antrag und die Bescheinigung nach Artikel 4 dem Organ des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 12 vereinbarten Wege.

## Artikel 6

**Befreiung von der Legalisation**

Ersuchen und Anträge und die beigefügten Schriftstücke sowie Urkunden, die von den zuständigen Organen ausgefertigt oder beglaubigt sind und in Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrages übermittelt werden, bedürfen keiner Legalisation oder ähnlichen Förmlichkeit.

## Artikel 7

**Übersendung von Personenstands- und anderen Urkunden**

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander in Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages und in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften auf Ersuchen der zuständigen Organe Urkunden, die den Personenstand, die Ausbildung und Tätigkeit der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen.

(2) Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei sowie ohne Übersetzung übersandt.

## Artikel 8

**Informationen über das geltende Recht**

Die Vertragsstaaten erteilen einander auf Ersuchen Informationen über Rechtsvorschriften, die in ihrem Hoheitsgebiet gelten oder gegolten haben, in bezug auf die durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten.

## Artikel 9

**Auskunft aus dem Strafregister**

Auf dem in Artikel 12 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zu abhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

## Teil II

**Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

## Artikel 10

**Gewährung von Rechtshilfe**

(1) Die Justizorgane der Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages **Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen.**

(2) Justizorgane im Sinne dieses Vertrages sind

in der Deutschen Demokratischen Republik die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Staatlichen Notariate und Referate für Jugendhilfe;

in der Republik Finnland die Gerichte und Staatsanwälte.

(3) Andere in Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständige Organe übermitteln ihre Ersuchen um Rechtshilfe durch die Justizorgane des ersuchenden Staates.

## Artikel 11

**Umfang der Rechtshilfe**

Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von Schriftstücken, die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen, Prozeßparteien und anderen beteiligten Personen, die Durchführung anderer Untersuchungs- und Prozeßhandlungen sowie die Übermittlung von Beweisen, Informationen und Schriftstücken.

## Artikel 12

**Art des Verkehrs**

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium der Justiz der Republik Finnland direkt miteinander.

## Artikel 13

**Inhalt und Form der Ersuchen**

(1) Ein Ersuchen um Rechtshilfe wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Justizorgan, von dem das Ersuchen ausgeht, und, soweit bekannt, das ersuchte Justizorgan;
- b) die Sache, auf die es sich bezieht;
- c) die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
- d) gegebenenfalls Namen und Anschriften der Prozeßvertreter;
- e) die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Zustellungersuchen insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke;
- f) in Strafsachen eine Darstellung der tatsächlichen Umstände der begangenen Straftat und ihre rechtliche Würdigung.

(2) Das Ersuchen um Rechtshilfe und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel oder Stempel des Justizorgans versehen sein.

## Artikel 14

**Sprache und Übersetzung**

(1) Ersuchen um Rechtshilfe sowie die beigefügten Schriftstücke, die nicht in der oder einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates abgefaßt sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen.

(2) Offizielle Sprachen sind:

in der Deutschen Demokratischen Republik deutsch,  
in der Republik Finnland finnisch und schwedisch.

**Erladigung von Ersuchen**

## Artikel 15

(1) Die Erladigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Justizorgan angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Justizorgans können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese der Rechtsordnung des ersuchten Staates nicht widersprechen.

(3) Das ersuchte Justizorgan teilt auf Verlangen dem ersuchenden Justizorgan und den beteiligten Personen oder ihren Vertretern Ort und Zeitpunkt der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit, damit die beteiligten Personen ihre prozessualen Rechte nach den Gesetzen des ersuchten Staates wahrnehmen können.

(4) Auf Ersuchen können die beteiligten Justizorgane bei der Erledigung von Rechtshilfeersuchen anwesend sein, wenn der ersuchte Staat zustimmt.

#### Artikel 16

(1) Ist das ersuchte Justizorgan für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, leitet es das Ersuchen an das zuständige Justizorgan weiter und informiert darüber das ersuchende Justizorgan.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, werden die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts getroffen.

(3) Das ersuchte Justizorgan teilt dem ersuchenden Justizorgan schriftlich die Erledigung des Ersuchens um Rechts Hilfe mit. Ist dem ersuchten Justizorgan die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Justizorgan darüber, teilt die Gründe mit und sendet die Unterlagen zurück.

#### Artikel 17

##### Zustellung von Schriftstücken

(1) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht mit einer Übersetzung in der oder einer der offiziellen Sprachen des ersuchten Staates versehen, so übergibt das ersuchte Justizorgan das Schriftstück dem Empfänger nur dann, wenn dieser bereit ist, es freiwillig anzunehmen. Wird aus diesem Grunde die Annahme verweigert, gilt die Zustellung als nicht bewirkt.

(2) Einem Ersuchen um Zustellung sind die zuzustellenden Schriftstücke in doppelter Ausfertigung beizufügen.

(3) Ein Ersuchen um Zustellung der Ladung einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates aufhält, ist diesem nicht später als 45 Tage vor dem zum Erscheinen vor dem ersuchenden Justizorgan festgesetzten Zeitpunkt zu übermitteln.

(4) Eine Ladung einer Person darf keine Androhung von Zwangsmaßnahmen für den Fall des Nichterscheins des Geladenen enthalten.

#### Artikel 18

##### Nachweis der Zustellung

Der Nachweis der Zustellung eines Schriftstückes erfolgt nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates. Der Zustellungsnachweis muß Angaben über Form, Ort und Zeitpunkt der Zustellung und den Namen des Empfängers enthalten sowie mit Siegel oder Stempel des zuständigen Organs versehen sein.

#### Artikel 19

##### Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen ohne Anwendung von Zwang an ihre Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen.

#### Artikel 20

##### Recht zur Verweigerung der Aussage

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, der auf Grund eines Ersuchens um Rechtshilfe vor ein Justizorgan des ersuchenden oder des ersuchten Staates geladen wird, ist berechtigt, die Aussage zu verweigern, wenn das Recht oder die Pflicht zur Verweigerung der Aussage nach den Gesetzen des ersuchenden oder des ersuchten Staates vorgesehen ist.

(2) Das ersuchende Justizorgan hat einem Ersuchen um Zeugenvernehmung oder Erstattung eines Gutachtens die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht und die Pflicht zur Verweigerung der Aussage beizufügen.

#### Artikel 21

##### Freies Geleit

(1) Wird eine Person, welche Staatsbürgerschaft sie auch besitzt, von einem Justizorgan des ersuchenden Staates geladen, in einer Zivil-, Familien- oder Strafsache zu erscheinen, darf sie wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor ihrer Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Wird ein Beschuldigter oder Angeklagter, gleich welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, von einem Justizorgan des ersuchenden Staates geladen, um sich wegen einer ihm zur Last gelegten Handlung strafrechtlich zu verantworten, darf er dort wegen nicht in der Ladung angeführter Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(3) Der in Absatz 1 und 2 gewährte Schutz endet, wenn die betreffende Person das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates nicht binnen 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an dem ihr vom zuständigen Justizorgan mitgeteilt wurde, daß ihre Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, obwohl sie dazu die Möglichkeit hatte oder wenn sie nach Verlassen des Hoheitsgebietes dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

(4) Der ersuchende Staat ist verpflichtet, einem Zeugen oder Sachverständigen eine Vergütung zu gewähren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten zu erstatten. In der Ladung ist anzugeben, auf welche Vergütung der Zeuge oder Sachverständige Anspruch hat. Auf Antrag des Zeugen oder Sachverständigen wird ihm vom ersuchenden Staat ein Vorschuß zur Deckung der entsprechenden Kosten gewährt.

#### Artikel 22

##### Kosten der Rechtshilfe

Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Staat.

#### Artikel 23

##### Ablehnung der Rechtshilfe

(1) Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Justizorgane des ersuchten Staates fällt oder
- b) die Souveränität, Sicherheit oder die Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates beeinträchtigen könnte.

(2) Die Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen kann auch abgelehnt werden, wenn

- a) die dem Ersuchen zugrunde liegende Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates nicht strafbar ist,
- b) die Strafverfolgung der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen Verjährung, Amnestie, Begnadigung oder aus einem anderen rechtlichen Grunde nicht zulässig ist,
- c) wegen der dem Ersuchen zugrunde liegenden Handlung gegen den Beschuldigten oder Angeklagten im ersuchten Staat ein Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren bereits eingeleitet oder durch eine Gerichtsentscheidung oder auf andere Weise abgeschlossen wurde.

#### Teil III

##### Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

#### Artikel 24

##### Gewährung von Unterstützung

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertra-

ges nicht volljährigen Staatsbürgern der Vertragsstaaten Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

#### Artikel 25

##### Übermittlung eines Ersuchens

(1) Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden

seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Volksbildung, Hauptabteilung Jugendhilfe, Heimerziehung und Sonderschulen, und

seitens der Republik Finnland durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt.

Die Ministerien informieren einander über die Erledigung der Ersuchen.

(2) Absatz 1 schließt die Möglichkeit nicht aus, daß sich ein Berechtigter entsprechend den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates direkt an das zuständige Organ dieses Staates wenden kann.

#### Artikel 26

##### Umfang der Unterstützung

(1) Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfaßt die Einleitung von Maßnahmen zur

- a) Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthalts eines Unterhaltsverpflichteten,
- b) Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen,
- c) Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft, Zahlung von Unterhalt, Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung. Als gerichtliche Entscheidungen gelten auch gerichtliche Einigungen und Urkunden der zuständigen Organe über Unterhaltsverpflichtungen.

(2) Die Gewährung der Unterstützung für den Berechtigten nach Absatz 1 erfolgt kostenfrei.

#### Artikel 27

##### Inhalt eines Ersuchens um Unterstützung

Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat zu enthalten:

- a) Angaben zur Person, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Berechtigten, Name und Anschrift des Vertreters;
- b) Angaben zur Person, Staatsbürgerschaft und Anschrift des Verpflichteten; ist seine Anschrift nicht bekannt, alle vorhandenen Angaben, aus denen sich Anhaltspunkte zur Feststellung der Anschrift und des Aufenthalts ergeben;
- c) Gegenstand des Ersuchens;
- d) bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung sowie Änderung einer gerichtlichen Entscheidung über Unterhaltsansprüche die in Artikel 33 genannten Schriftstücke.

#### Teil IV

##### Anerkennung und Vollstreckung

#### Artikel 28

##### Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden auf Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern, die unverheiratet sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegenüber den Eltern, die von den Gerichten eines Vertragsstaates ergangen sind. Dazu gehören auch gerichtliche Entscheidungen, durch die eine frühere Entscheidung abgeändert wird.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch

- a) gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen und
- b) Urkunden der zuständigen Organe über Unterhaltsverpflichtungen.

#### Artikel 29

##### Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

Gerichtliche Entscheidungen nach Artikel 28, die im Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates ergangen sind, werden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates anerkannt und für vollstreckbar erklärt,

- a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist und
- b) wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 31 zuständig war.

#### Artikel 30

##### Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung

Die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen kann abgelehnt werden,

- a) wenn der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können,
- b) wenn in einem gerichtlichen Verfahren zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaates bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,
- c) wenn zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des Vollstreckungsstaates ein Verfahren anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde,
- d) wenn eine gerichtliche Entscheidung über denselben Gegenstand zwischen denselben Prozeßparteien in einem dritten Staat ergangen ist und diese Entscheidung im Vollstreckungsstaat anzuerkennen ist oder
- e) wenn die Anerkennung oder Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaates widersprechen würde.

#### Artikel 31

##### Zuständigkeit

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen,

- a) wenn der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte,
- b) wenn der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren oder
- c) wenn über den Unterhaltsanspruch im Zusammenhang mit der Auflösung oder Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe entschieden wurde und die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsstaates anerkannt wird.

#### Artikel 32

##### Antragsrecht zuständiger Organe

Ein zuständiges Organ eines Vertragsstaates kann, wenn es dem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht hat, die Anerkennung und Vollstreckung einer zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangenen Entscheidung verlangen, wenn es nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist, anstelle des Unterhaltsberechtigten die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen.

## Artikel 33

**Antrag auf Erteilung  
der Vollstreckbarkeitsklärung**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung kann seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium der Justiz und seitens der Republik Finnland durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten übermittelt werden. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) eine Bestätigung, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war;
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die in Artikel 32 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- d) eine Übersetzung der in diesem Artikel genannten Schriftstücke in der oder in einer der offiziellen Sprachen des Vollstreckungsstaates.

## Artikel 34

**Verfahren**

(1) Das Verfahren für die Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung und die Vollstreckung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vollstreckungsstaates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

(2) Bei der Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung ist festzustellen, ob die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen vorliegen und ob nicht einer der in Artikel 30 genannten Ablehnungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

## Artikel 35

**Vollstreckung von gerichtlichen  
Einigungen und Urkunden**

Gerichtliche Einigungen und Urkunden nach Artikel 28, die in einem Vertragsstaat bestätigt oder errichtet worden sind und dort vollstreckbar sind, werden unter denselben Voraussetzungen wie die in diesem Vertrag genannten gerichtlichen Entscheidungen im anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt, soweit diese Voraussetzungen darauf anwendbar sind.

## Artikel 36

**Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieser Vertrag gilt für gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Einigungen sowie für Urkunden nach Artikel 28, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen, bestätigt oder errichtet worden sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages, so werden sie nur für die nach Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

## Teil V

**Übernahme der Strafverfolgung**

## Artikel 37

**Verpflichtung zur Übernahme**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, auf Ersuchen des anderen Vertragsstaates die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen gegen ihre Staatsbürger einzuleiten, die verdächtig sind, im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine strafbare Handlung begangen zu haben.

## Artikel 38

**Inhalt des Ersuchens**

(1) Ein Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung wird schriftlich gestellt; es hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) das Organ, von dem das Ersuchen ausgeht;
- b) eine Darstellung der strafbaren Handlung sowie Angaben über Ort und Zeitpunkt der Begehung;
- c) Beweise, die über die strafbare Handlung zur Verfügung stehen;
- d) die auf die strafbare Handlung anzuwendenden innerstaatlichen Gesetze des ersuchenden Staates; bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsvorschriften die am Tatort geltenden Verkehrsregeln;
- e) Angaben zur Person, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Straftäters und erforderlichenfalls weitere Angaben, die zur Feststellung der Identität der Person dienen könnten.

(2) Ermittlungsunterlagen und Beweismittel sind ohne Übersetzung beizufügen.

## Artikel 39

**Art des Verkehrs**

Bei Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung verkehren das Ministerium der Justiz oder der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und das Ministerium der Justiz der Republik Finnland direkt miteinander.

## Artikel 40

**Information über die abschließende Entscheidung**

Der ersuchte Staat informiert den ersuchenden Staat über die getroffene Entscheidung zur Einleitung und zum Abschluß eines Strafverfahrens und übersendet auf Ersuchen eine Ausfertigung der Entscheidung.

## Artikel 41

**Wirkung der Übernahme der Strafverfolgung**

Wurde ein Vertragsstaat um die Übernahme der Strafverfolgung ersucht, so entfallen mit Eintritt der Wirksamkeit der von den zuständigen Organen dieses Staates getroffenen abschließenden Entscheidung die Voraussetzungen für die Strafverfolgung nach den innerstaatlichen Gesetzen des ersuchenden Staates.

## Teil VI

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 42

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren nicht Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten, die sich aus anderen internationalen Verträgen ergeben, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages abgeschlossen wurden.

## Artikel 43

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Helsinki.

## Artikel 44

(1) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Ausgefertigt in Berlin am 1.10.1987 in zwei Originalen, jedes in deutscher und finnischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

**Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik**

Hans-Joachim Heusinger

**Für die  
Republik Finnland**

Kalevi Sorsa

**Bekanntmachung  
zum Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Volksrepublik China  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen vom 8. Juni 1987**

**vom 4. Dezember 1987**

Am 8. Juni 1987 wurde in Berlin das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 28 festgelegten Voraussetzungen am 14. Oktober 1987 in Kraft.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 1987

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Volksrepublik China  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet  
der Steuern vom Einkommen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Volksrepublik China haben,

geleitet von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik China in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

**Artikel 2**

**Unter das Abkommen fallende Steuern**

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

2. Bestehende Steuern, für die das Abkommen gilt, sind:

- a) in der Deutschen Demokratischen Republik:
- (i) Einkommensteuer der volkseigenen Betriebe;
  - (ii) Körperschaftsteuer;
  - (iii) Gewerbesteuer;
  - (iv) Einkommensteuer;
  - (v) Lohnsteuer;

- (vi) Steuer für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit;
- (vii) Steuer für Einnahmen aus Lizenzen;  
(im nachfolgenden „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt);

b) in der Volksrepublik China:

- (i) die Einkommensteuer für natürliche Personen;
- (ii) die Einkommensteuer für gemeinsame Unternehmen mit chinesischer und ausländischer Investition;
- (iii) die Einkommensteuer für ausländische Betriebe; und
- (iv) die örtliche Einkommensteuer;  
(im nachfolgenden „chinesische Steuern“ genannt).

3. Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder anstelle der in Absatz 2 genannten Steuern erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander alle bedeutenden Veränderungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Einführung der Veränderungen mit, die in ihren Steuergesetzen eingetreten sind.

**Artikel 3**

**Allgemeine Definitionen**

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik China (im nachfolgenden „China“ genannt);
- b) bedeutet der Ausdruck „Steuern“, je nach dem Zusammenhang, Steuern der Deutschen Demokratischen Republik und chinesische Steuern;
- c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für Steuerzwecke wie juristische Personen behandelt werden;
- e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nach dem Zusammenhang, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- f) bedeutet der Ausdruck „Staatsbürger“:
  - (i) alle natürlichen Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Staatsbürgerschaft dieses Vertragsstaates besitzen; und
  - (ii) alle juristischen Personen, Personengesellschaften oder Organisationen, die ihren Status aus den in dem Vertragsstaat geltenden Gesetzen ableiten;
- g) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit seiner Hauptgeschäftsstelle (d.h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ im Falle der Deutschen Demokratischen Republik das Ministerium der Finanzen und im Falle Chinas das Ministerium der Finanzen oder sein bevollmächtigter Vertreter.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt.

## Artikel 4

## Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Vertragsstaates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes, des Ortes ihrer Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über einen ständigen Wohnsitz verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über einen ständigen Wohnsitz, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzt;
- d) besitzt die Person die Staatsbürgerschaft beider Vertragsstaaten oder keines der Vertragsstaaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) befindet.

## Artikel 5

## Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt; und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt ebenfalls:

- a) eine Baustelle, ein Konstruktions-, Montage- oder Installationsvorhaben oder damit verbundene Überwachungstätigkeiten, wenn die Dauer der Baustelle, des Vorhabens oder der Tätigkeiten sechs Monate überschreitet;
- b) Dienstleistungen einschließlich Beratungsdienste eines Unternehmens eines Vertragsstaates durch Angestellte oder anderes angestelltes Personal im anderen Vertragsstaat, wenn Tätigkeiten dieser Art für dasselbe oder ein damit verbundenes Projekt sich über einen Zeitraum oder über Zeiträume von mehr als sechs Monaten innerhalb eines 12-Monate-Zeitraumes erstrecken.

4. Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 umfaßt der Ausdruck „Betriebsstätte“ nicht:

- a) Montageleistungen, die von einem Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat im Zusammenhang mit seinem Verkauf von Maschinen und Ausrüstungen erbracht werden;

b) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

d) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;

e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;

f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen.

5. Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so wird das Unternehmen, ungeachtet der Absätze 1 und 2, so behandelt, als habe es in dem erstgenannten Vertragsstaat für alle von der Person ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, wenn diese Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen und sie die Vollmacht gewöhnlich ausübt, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten, die würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

6. Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Wenn sich die Tätigkeit eines solchen Vertreters jedoch ganz oder nahezu ganz auf dieses Unternehmen bezieht, so wird er im Sinne dieses Absatzes nicht als ein unabhängiger Vertreter behandelt.

7. Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

## Artikel 6

## Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des allgemein geltenden Rechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt auch für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Ein-

künfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

#### Artikel 7

##### Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates eine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind. Solche Abzüge werden jedoch nicht zugelassen in bezug auf Beträge, die eventuell (mit Ausnahme der Rückerstattung tatsächlicher Kosten) von der Betriebsstätte an die Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder an eine seiner anderen Geschäftsstellen in Form von Lizenzgebühren, anderer Gebühren oder ähnlicher Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder anderer Rechte oder in Form von Provisionen für besondere Dienste oder für Geschäftsführungstätigkeit oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen auf Gelder, die der Betriebsstätte geliehen wurden, gezahlt werden. Gleichermaßen werden bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte die Beträge nicht berücksichtigt (mit Ausnahme der Rückerstattung tatsächlicher Kosten), die die Betriebsstätte der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder einer seiner anderen Geschäftsstellen in Rechnung stellt, in Form von Lizenzgebühren, anderer Gebühren oder ähnlicher Zahlungen für die Nutzung von Patenten oder anderer Rechte oder in Form von Provisionen für besondere Dienste, für Geschäftsführungstätigkeit oder, mit Ausnahme eines Bankunternehmens, in Form von Zinsen auf Gelder, die der Hauptgeschäftsstelle des Unternehmens oder einer seiner anderen Geschäftsstellen geliehen wurden.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muß jedoch derart sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren durch die Betriebsstätte für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 5 sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

#### Artikel 8

##### Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Ver-

tragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) des Unternehmens befindet.

2. Befindet sich der Ort der Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

#### Artikel 9

##### Verbundene Unternehmen

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

#### Artikel 10

##### Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, zehn Prozent des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Vertragsstaat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, daß diese Dividenden an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden oder daß die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung

gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht-ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Vertragsstaat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

## Artikel 11

### Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Vertragsstaates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, zehn Prozent des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 werden Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, von der Besteuerung in diesem Vertragsstaat ausgenommen, wenn die Zinsen gezahlt werden an:

a) im Falle der Deutschen Demokratischen Republik:

- (i) die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik;
- (ii) die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik;
- (iii) für einen unmittelbar oder mittelbar von der Deutschen Außenhandelsbank AG finanzierten oder garantierten Kredit;
- (iv) Finanzinstitutionen, die sich im Besitz der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik befinden und die von beiden zuständigen Behörden vereinbart wurden;

b) im Falle der Volksrepublik China:

- (i) die Regierung der Volksrepublik China;
- (ii) die Volksbank Chinas (People's Bank of China);
- (iii) für einen unmittelbar oder mittelbar von der Bank von China (Bank of China) oder der Chinesischen Internationalen Treuhand- und Investitionsgesellschaft (Chinese International Trust and Investment Corporation — CITIC) finanzierten oder garantierten Kredit;
- (iv) Finanzinstitutionen, die sich im Besitz der Regierung der Volksrepublik China befinden und die von beiden zuständigen Behörden vereinbart wurden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

5. Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 14 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner die Regierung dieses Vertragsstaates, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder

der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## Artikel 12

### Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können in diesem anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen, und entsprechend den Gesetzen dieses Vertragsstaates; ist aber der Empfänger der Nutzungsberechtigter der Lizenzgebühren, darf die so erhobene Steuer zehn Prozent des Bruttobetrages der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Tonbänder für Rundfunk- oder Fernsehsendungen, von Patenten, Know-how, Warenzeichen, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigter im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 14 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner die Regierung dieses Vertragsstaates, eine ihrer Gebietskörperschaften oder eine in diesem Vertragsstaat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## Artikel 13

## Veräußerungsgewinne

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) des Unternehmens befindet.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen des Aktienkapitals einer Gesellschaft, deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar hauptsächlich aus unbeweglichem Vermögen besteht, das sich in einem Vertragsstaat befindet, können in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

5. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten, die eine Beteiligung von mindestens 25 % an einer Gesellschaft, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, ausmachen, können in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

6. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 bis 5 nicht genannten Vermögens können in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Vermögen liegt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts.

## Artikel 14

## Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, ausgenommen unter einer der folgenden Bedingungen, unter der diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden können:

- wenn ihr gewöhnlich eine feste Einrichtung im anderen Vertragsstaat zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung steht; in diesem Fall können die Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; und
- wenn sie sich im anderen Vertragsstaat für einen Zeitraum oder für Zeiträume aufhält, die in dem betreffenden Kalenderjahr insgesamt 183 Tage betragen oder überschreiten; in diesem Fall können die Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als diese Einkünfte aus ihrer in diesem anderen Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit stammen.

2. Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

## Artikel 15

## Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem

Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- der Empfänger sich im anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Kalenderjahres aufhält;
- die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Vertragsstaat ansässig ist; und
- die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Vertragsstaat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschifffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der Hauptgeschäftsstelle (d. h. der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung) des Unternehmens befindet.

## Artikel 16

## Aufsichtsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

## Artikel 17

## Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 werden Einkünfte, die von einem in einem Vertragsstaat ansässigen Künstler oder Sportler aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit im Rahmen des Kulturaustausches zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten erzielt werden, in diesem anderen Vertragsstaat von der Steuer ausgenommen.

## Artikel 18

## Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

## Artikel 19

## Öffentlicher Dienst

- a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von der Regierung eines Vertragsstaates oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die der Regierung dieses Vertragsstaates oder der Gebiets-

körperschaft geleisteten Dienste in Ausübung von Regierungsfunktionen gezahlt werden, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

- b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Vertragsstaat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Vertragsstaat ansässig ist und
- (i) ein Staatsbürger dieses Vertragsstaates ist oder
  - (ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem Vertragsstaat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. a) Ruhegehälter, die von der Regierung eines Vertragsstaates oder einer ihrer Gebietskörperschaften an eine natürliche Person für die der Regierung dieses Vertragsstaates oder der Gebietskörperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Vertragsstaat ansässig ist und ein Staatsbürger dieses anderen Vertragsstaates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit der Regierung eines Vertragsstaates oder einer ihrer Gebietskörperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 und 18 anzuwenden.

#### Artikel 20

##### Lehrer und Forscher

Eine natürliche Person, die — bevor sie in einen Vertragsstaat einreist — im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder unmittelbar war und die im erstgenannten Vertragsstaat sich zum Hauptzweck der Lehrtätigkeit, der Vorlesungstätigkeit oder der Forschung an einer Universität, einer Hochschule oder anderen Bildungseinrichtung oder einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung, die von der Regierung des erstgenannten Vertragsstaates anerkannt ist, aufhält, wird von der Besteuerung im erstgenannten Vertragsstaat für einen Zeitraum von fünf Jahren — gerechnet von ihrer ersten Einreise in den erstgenannten Vertragsstaat — in bezug auf Vergütungen aus solcher Lehr-, Vorlesungs- oder Forschungstätigkeit ausgenommen.

#### Artikel 21

##### Studenten und Auszubildende

Ein Student, Lehrling oder Auszubildender, der unmittelbar vor Einreise in einen Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder war und der sich im erstgenannten Staat ausschließlich zum Zweck seiner Ausbildung oder seines Studiums aufhält, wird im erstgenannten Staat für die folgenden Zahlungen oder Einkünfte von der Steuer ausgenommen, die er zum Zweck seines Unterhalts, seines Studiums oder seiner Ausbildung erhält oder erzielt:

- a) Zahlungen, die er aus Quellen außerhalb dieses Vertragsstaates zum Zweck seines Unterhalts, Studiums, seiner Ausbildung oder der Forschung bezieht;
- b) Zuschüsse, Stipendien oder Auszeichnungen, die von der Regierung oder einer wissenschaftlichen, kulturellen, Bildungs- oder einer anderen steuerfreien Organisation zur Verfügung gestellt wurden; und
- c) Einkünfte aus persönlichen Dienstleistungen, die in diesem Vertragsstaat geleistet wurden und die 3 500 Mark der Deutschen Demokratischen Republik bzw. den entsprechenden Gegenwert in Renminbi Yuan der Volksrepublik China innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

#### Artikel 22

##### Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Entstehung nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 bzw. 14 anzuwenden.

3. Ungeachtet der Absätze 1 und 2 können Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden und die im anderen Vertragsstaat entstehen, auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden.

#### Artikel 23

##### Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. In der Deutschen Demokratischen Republik wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige Person Einkünfte, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens in China besteuert werden können, so nimmt die Deutsche Demokratische Republik diese Einkünfte von der Besteuerung aus, es sei denn, die Bestimmungen des Unterabsatzes b) dieses Absatzes kommen zur Anwendung.
- b) Bezieht eine in der Deutschen Demokratischen Republik ansässige natürliche Person Einkünfte aus Lizenzgebühren, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 12 dieses Abkommens in China besteuert werden können, so rechnet die Deutsche Demokratische Republik auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in China gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus China stammenden Einkünfte entfällt.

2. In China wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in China ansässige Person in der Deutschen Demokratischen Republik Einkünfte, so kann der in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens in der Deutschen Demokratischen Republik auf diese Einkünfte zu zahlende Steuerbetrag auf die dieser ansässigen Person auferlegte chinesische Steuer angerechnet werden. Der anzurechnende Betrag darf jedoch die chinesische Steuer auf diese Einkünfte, die nach den Steuergesetzen und -regelungen Chinas berechnet wurde, nicht übersteigen.
- b) Handelt es sich bei den aus der Deutschen Demokratischen Republik stammenden Einkünften um Dividenden, die von einer in der Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Gesellschaft an eine in China ansässige Gesellschaft gezahlt werden, in deren Besitz nicht weniger als 10 % der Anteile der die Dividenden zahlenden Gesellschaft sind, so berücksichtigt die Anrechnung die Steuer, die von der die Dividenden zahlenden Gesellschaft an die Deutsche Demokratische Republik in bezug auf ihre Einkünfte gezahlt wird.

#### Artikel 24

##### Gleichbehandlung

1. Staatsbürger eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsbürger des anderen Vertragsstaates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Vertragsstaat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Vertragsstaates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht so auszulegen, als verpflichten sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Familienstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

#### Artikel 25

##### Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfaßt wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, dessen Staatsbürger sie ist. Der Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahmen unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führen.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine den Bestimmungen dieses Abkommens nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der Absätze 2 und 3 unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint es zur Herbeiführung einer Einigung ratsam, so können sich Vertreter der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zu einem mündlichen Meinungsaustausch treffen.

#### Artikel 26

##### Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkom-

mens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht, insbesondere in bezug auf die Verhinderung der Steuerhinterziehung oder Steuerflucht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 nicht eingeschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind geheimzuhalten und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in öffentlichen Gerichtsverfahren oder in Gerichtsentscheidungen offenlegen.

2. Absatz 1 ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat:

- Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspräche.

#### Artikel 27

##### Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

#### Artikel 28

##### Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der diplomatischen Noten in Kraft, die den Abschluß der für das Inkrafttreten in jedem Vertragsstaat erforderlichen innerstaatlichen Rechtsverfahren anzeigen.

2. Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung auf Steuern, die für die am oder nach dem 1. Januar 1988 beginnenden Steuerjahre erhoben werden.

#### Artikel 29

##### Kündigung

Dieses Abkommen wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen durch schriftliche Mitteilung auf diplomatischem Weg nach fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten, jedoch nicht später als am 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, kündigen.

In diesem Fall ist das Abkommen nicht mehr auf die Steuern anzuwenden, die in den am oder nach dem 1. Januar beginnenden Steuerjahren nach Erhalt der Kündigung erhoben werden.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

- Ausgefertigt in zwei Originalen in Berlin am 8. Juni 1987 in Deutsch, Chinesisch und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Oskar Fischer	Für die Regierung der Volksrepublik China Zheng Tu o bin
--	--

**PROTOKOLL**

Bei der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik China zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (im nachfolgenden „das Abkommen“ genannt) haben die Unterzeichneten die folgenden Bestimmungen vereinbart, die integraler Bestandteil des Abkommens sind:

## 1. In bezug auf Artikel 7:

- a) Nur der Teil der Gewinne einer Baustelle oder eines Montageprojektes, der aus der Durchführung dieser Tätigkeiten stammt, kann dem Vertragsstaat zugerechnet werden, in dem die Betriebsstätte liegt. Werden im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder davon unabhängig Maschinen oder Anlagen von der Hauptgeschäftsstelle, einer anderen Betriebsstätte des Unternehmens oder einer dritten Person geliefert, so wird der Wert dieser Lieferungen den Gewinnen der Baustelle oder des Montageprojektes nicht zugerechnet.
- b) Einkünfte, die sich aus der Zeichnung von Plänen, Projekten oder Konstruktions- oder Forschungsarbeiten sowie ingenieurtechnischen Leistungen ergeben, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in diesem Vertragsstaat vorbereitet oder durchführt und die im Zusammenhang mit einer im anderen Vertragsstaat unterhaltenen Betriebsstätte stehen, werden dieser Betriebsstätte nicht zugerechnet.

## 2. In bezug auf Artikel 12:

Hinsichtlich von Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen gezahlt werden, werden 60 % des Bruttobetrages dieser Zahlungen als Grundlage der Berechnung für die Anwendung des in Absatz 2 vereinbarten Prozentsatzes genommen.

## 3. In bezug auf Artikel 19:

„In Ausübung von Regierungsfunktionen“ gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a) schließt natürliche Personen ein, die in einem Vertragsstaat ansässig sind und im Namen von staatlichen Institutionen im anderen Vertragsstaat Tätigkeiten durchführen; wenn die Vergütung für diese Tätigkeiten aus dem erstgenannten Vertragsstaat stammt, wird sie nur in diesem Vertragsstaat besteuert.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Ausgefertigt in zwei Originalen in Berlin am 8. Juni 1987 in Deutsch, Chinesisch und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

Für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	Für die Regierung der Volksrepublik China
Oskar Fischer	Zheng Tuobin

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1980  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 2/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 46) ist weiterer Teilnehmer der

Konvention über die Übergabe zu Freiheitsstrafe verurteilter Personen zum Vollzug der Strafe in dem Staat, dessen Staatsbürger sie sind vom 19. Mai 1978 (Gesetz vom 21. Dezember 1979, GBl. II 1980 Nr. 1 S. 24, Bekanntmachung vom 25. April 1980, GBl. II 1980 Nr. 4 S. 53):

Koreanische Demokratische  
Volksrepublik

Datum des Inkrafttretens:

22. Juni 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**4. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1980 vom 29. Oktober 1980 (GBl. II 1981 Nr. 2 S. 47) wurde gemäß Notifikation des Depositars die

Internationale Konvention über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen vom 10. Oktober 1957 (Bekanntmachung vom 4. Juni 1980, GBl. II 1980 Nr. 7 S. 113)

durch die Französische Republik gekündigt. Die Kündigung wird am 15. Juli 1988 wirksam.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 5 S. 58

**9. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1981 vom 29. September 1981 (GBl. II 1981 Nr. 7 S. 119) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (Erste Bekanntmachung vom 25. Juli 1980, GBl. II 1980 Nr. 8 S. 120 und Zweite Bekanntmachung vom 25. September 1981, GBl. II 1981 Nr. 7 S. 109):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Angola	17. September 1986
Republik Zaïre	17. Oktober 1986
Volksdemokratische Republik Jemen <sup>1</sup>	9. Februar 1987
Republik Malawi <sup>2</sup>	12. März 1987
Republik Paraguay <sup>2</sup>	6. April 1987.

Irland zog mit Wirkung vom 19. Dezember 1986 seine zu den Artikeln 9, 11, 13, 15 gemachten Vorbehalte zurück.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1988 Nr. 5 S. 59

<sup>1</sup> Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention wurden abgegeben durch:

Republik Malawi	zu Artikel 23
Volksdemokratische Republik Jemen	zu den Artikeln 7, 9.

<sup>2</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982\***  
**des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**  
**vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1982 vom 22. Juli 1982 (GBl. II 1982 Nr. 4 S. 72) ist gemäß Notifikation des Depositors weiterer Teilnehmer der

Konvention über die Erhaltung der lebenden Meeresressourcen der Antarktis vom 20. Mai 1980 (Bekanntmachung vom 24. Juni 1982, GBl. II 1982 Nr. 4 S. 61):

Griechische Republik

Datum der Hinterlegung  
 der Ratifikations- oder  
 Beitrittsurkunde:

12. Februar 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister**  
**für Auswärtige Angelegenheiten**  
 I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 42

**5. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983\***  
**des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**  
**vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1983 vom 14. Februar 1983 (GBl. II 1983 Nr. 2 S. 31) ist gemäß Notifikation des Depositors weiterer Teilnehmer der

Konvention über die Anerkennung von Studien, Diplomen und Graden, betreffend die Hochschulbildung, in den zur Region Europa gehörenden Staaten vom 21. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1982, GBl. II 1983 Nr. 1 S. 7):

Königreich Belgien

Datum der Hinterlegung  
 der Ratifikations- oder  
 Beitrittsurkunde:

24. September 1986.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister**  
**für Auswärtige Angelegenheiten**  
 I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 5 S. 52

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983\***  
**des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**  
**vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1983 vom 21. März 1983 (GBl. II 1983 Nr. 2 S. 32) ist gemäß Notifikation des Depositors weiterer Teilnehmer der

Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 (Bekanntmachung vom 9. März 1983, GBl. II 1983 Nr. 2 S. 25):

\* letzte Ergänzung GBl. II 1984 Nr. 3 S. 23

Sozialistische Föderative Republik  
 Jugoslawien

Datum der Hinterlegung  
 der Ratifikations-,  
 Annahme- oder  
 Bestätigungsurkunde:

18. März 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister**  
**für Auswärtige Angelegenheiten**  
 I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983\***  
**des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**  
**vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1983 vom 15. September 1983 (GBl. II 1983 Nr. 4 S. 64) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Europäischen Abkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975 (Bekanntmachung vom 2. August 1983, GBl. II 1983 Nr. 4 S. 63 und Sonderdruck Nr. 1142 des Gesetzblattes):

Sozialistische Republik Rumänien<sup>1</sup>  
 Tschechoslowakische Sozialistische  
 Republik<sup>1</sup>

Datum der Hinterlegung  
 der Ratifikations- oder  
 Beitrittsurkunde:

2. Juli 1985

26. November 1986.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister**  
**für Auswärtige Angelegenheiten**  
 I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 1 S. 14  
<sup>1</sup> Vorbehalte oder Erklärungen zum Abkommen wurden abgegeben durch:  
 Sozialistische Republik Rumänien zu Artikel 13  
 Tschechoslowakische Sozialistische Republik zu Artikel 13.

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984\***  
**des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**  
**vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1984 vom 17. Februar 1984 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 19) ist gemäß Notifikation des Depositors weiterer Teilnehmer der

Konvention über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen vom 6. April 1974 (GBl. II 1984 Nr. 2 S. 17):

Demokratische Volksrepublik  
 Algerien

Datum der Hinterlegung  
 der Ratifikations- oder  
 Beitrittsurkunde bzw. der  
 definitiven Unterzeichnung:

12. Dezember 1986.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister**  
**für Auswärtige Angelegenheiten**  
 I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 5 S. 59

**3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1985 vom 29. April 1985 (GBl. II 1985 Nr. 2 S. 14) ist gemäß Notifikation des Depositors weiterer Teilnehmer des

Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 (Bekanntmachung vom 6. Mai 1983, GBl. II 1983 Nr. 2 S. 13):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Marokko	2. Juni 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 5 S. 59

**2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986\*  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1986 vom 15. Juli 1986 (GBl. II 1986 Nr. 3 S. 43) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer des

Statuts der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (Bekanntmachung vom 6. November 1983, GBl. II 1983 Nr. 1 S. 1):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Papua-Neuguinea	10. September 1986
Commonwealth der Bahama- Inseln <sup>1</sup>	13. November 1986
Saint Vincent und Grenadinen <sup>1</sup>	30. März 1987
Republik Vanuatu	17. August 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

\* letzte Ergänzung GBl. II 1986 Nr. 3 S. 60

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 1/1987 vom 20. Mai 1987 (GBl. II 1987 Nr. 4 S. 39) haben gemäß Notifikation des Depositors folgende Teilnehmer des

Dritten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1986, GBl. II 1987 Nr. 2 S. 16)

ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunde hinterlegt:

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Bundesrepublik Nigeria	16. April 1987
Volksdemokratische Republik Laos	27. Februar 1987.
Volksrepublik China	23. Februar 1987
Koreanische Demokratische Volksrepublik	18. Februar 1987
Republik Malawi <sup>1</sup>	3. Februar 1987
Volksrepublik Bangladesh	8. Mai 1987
Vereinigte Mexikanische Staaten	3. Juni 1987
Sozialistische Republik Rumänien	17. Juni 1987
Königreich Spanien	6. Juli 1987
Demokratische Volksrepublik Algerien	2. Dezember 1986
Republik Österreich	23. Juli 1987
Republik Libanon	24. Juli 1987
Italienische Republik	5. August 1987
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	6. August 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 79) sind gemäß Notifikation des Depositors weitere Teilnehmer der

Internationalen Konvention zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen vom 21. Oktober 1982 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 72):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Belgien	12. Juni 1987
Königreich Dänemark	12. Juni 1987
Französische Republik	12. Juni 1987
Bundesrepublik Deutschland <sup>2</sup>	12. Juni 1987
Griechische Republik	12. Juni 1987
Irland	12. Juni 1987
Italienische Republik	12. Juni 1987
Großherzogtum Luxemburg	12. Juni 1987
Königreich der Niederlande <sup>1</sup>	12. Juni 1987
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland <sup>1</sup>	12. Juni 1987
Republik Österreich	22. Juli 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Diese Staaten haben Erklärungen zur Konvention abgegeben.  
<sup>2</sup> Dieser Staat hat eine sonstige Erklärung abgegeben.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 79) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen vom 26. September 1986 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 65):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Mongolische Volksrepublik <sup>1</sup>	11. Juni 1987
Vereinigte Arabische Emirate <sup>1, 2</sup>	2. Oktober 1987
Australien <sup>1</sup>	22. September 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

<sup>2</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

In Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 vom 30. Juni 1987 (GBl. II 1987 Nr. 6 S. 80) sind gemäß Notifikation des Depositars weitere Teilnehmer der

Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen vom 26. September 1986 (Bekanntmachung vom 17. Juni 1987, GBl. II 1987 Nr. 6 S. 69):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Mongolische Volksrepublik <sup>1</sup>	11. Juni 1987
Republik Finnland	11. Dezember 1986
Vereinigte Arabische Emirate <sup>1, 2</sup>	2. Oktober 1987
Australien	22. September 1987.

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

<sup>2</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

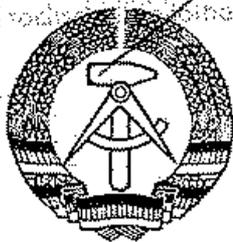
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1026 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1026, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (810/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9918. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10880, Telefon: 223 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 286

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Koffenoffsetdruck)

ISSN 0138-1695



AUSGESONDERT

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 18. Februar 1988

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 87	Bekanntmachung zur Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 .....	25
21. 12. 87	Bekanntmachung zu den Änderungen und Ergänzungen der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 .....	36
8. 1. 88	Zweite Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 .....	37
2. 2. 88	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974 .....	37
10. 12. 87	Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	37
14. 1. 88	Mitteilung Nr. 1/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	39

**Bekanntmachung  
zur Konvention  
gegen Folter und andere grausame,  
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder  
Bestrafung vom 10. Dezember 1984  
vom 23. November 1987**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984.

Die Konvention war am 7. April 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 9. September 1987 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurden folgende Vorbehalte erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 20 Absatz 1 der Konvention, daß sie die in Artikel 20 vorgesehene Kompetenz des Komitees nicht anerkennt.

Die Deutsche Demokratische Republik erklärt in Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 2 der Konvention, daß sie sich durch Artikel 30 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß sie nur jene Kosten gemäß Artikel 17 Absatz 7 und Artikel 18 Absatz 5 der Konvention anteilmäßig tragen wird, die aus Tätigkeiten entsprechend der von der Deutschen Demokrati-

schen Republik anerkannten Kompetenz des Komitees entstehen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 27 am 9. Oktober 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 23. November 1987

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

(Übersetzung aus dem Englischen)

**Konvention  
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder  
erniedrigende Behandlung oder Bestrafung**

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention sind,

in der Auffassung, daß die Anerkennung der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Grundlage für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

in Anerkennung dessen, daß sich diese Rechte aus der angeborenen Würde der menschlichen Person ergeben,

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1987

in Anbetracht der Verpflichtung der Staaten aufgrund der Charta, insbesondere aufgrund von Artikel 55, die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

im Hinblick auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 7 der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte, denen zufolge niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen werden darf,

ferner im Hinblick auf die von der Vollversammlung am 9. Dezember 1975 angenommene Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung,

in dem Wunsche, den Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung in der ganzen Welt wirksamer zu gestalten,

wie folgt übereingekommen:

## TEIL I

### Artikel 1

1. Unter dem Begriff „Folter“ im Sinne dieser Konvention ist jede Handlung zu verstehen, durch die einer Person vorsätzlich schwere körperliche oder geistig-seelische Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, um von ihr oder einer dritten Person eine Aussage oder ein Geständnis zu erzwingen, sie für eine tatsächlich oder mutmaßlich von ihr oder einer dritten Person begangenen Tat zu bestrafen oder sie oder eine dritte Person einzuschüchtern oder zu nötigen, oder aus einem anderen auf Diskriminierung beruhendem Grund, wenn solche Schmerzen oder Leiden von einem Beamten des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person oder auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder Duldung zugefügt werden. Nicht darunter fallen Schmerzen oder Leiden, die sich lediglich aus gesetzlich zulässigen Zwangsmaßnahmen ergeben, diesen anhaften oder als deren Nebenwirkung auftreten.

2. Dieser Artikel gilt unbeschadet internationaler Dokumente oder innerstaatlicher Gesetzgebung, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können.

### Artikel 2

1. Jeder Teilnehmerstaat trifft wirksame legislative, administrative, gerichtliche oder andere Maßnahmen zur Verhinderung von Handlungen der Folter in allen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebieten.

2. Es dürfen keinerlei außergewöhnliche Umstände wie Krieg oder Kriegsgefahr, innere politische Instabilität oder sonstige, wie auch immer geartete öffentliche Notstandssituationen als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

3. Der Befehl eines Vorgesetzten oder einer staatlichen Behörde darf nicht als Rechtfertigung für Folter geltend gemacht werden.

### Artikel 3

1. Kein Teilnehmerstaat darf eine Person ausweisen, zurückweisen oder an einen anderen Staat ausliefern, wenn es berechnete Gründe zu der Annahme gibt, daß die Gefahr besteht, daß sie der Folter unterworfen wird.

2. Um festzustellen, ob solche Gründe vorliegen, haben die zuständigen Behörden alle einschlägigen Überlegungen in Betracht zu ziehen, einschließlich, wo angebracht, das Auf-

treten ständiger grober, flagranter oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte in dem betreffenden Staat.

### Artikel 4

1. Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß nach seinem Strafrecht alle Folterhandlungen als Straftaten gelten. Das gleiche gilt für den Versuch einer Folterung und für Handlungen von Personen, die eine Mittäterschaft oder Beteiligung an der Folter darstellen.

2. Jeder Teilnehmerstaat stellt diese Straftaten durch geeignete Maßnahmen, die deren Schwere Rechnung tragen, unter Strafe.

### Artikel 5

1. Jeder Teilnehmerstaat ergreift die Maßnahmen, welche notwendig sein können, um seine Gerichtsbarkeit über die im Artikel 4 genannten Straftaten in folgenden Fällen zu begründen:

- a) wenn die Straftaten auf einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet oder an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffes oder Luftfahrzeuges begangen werden;
- b) wenn der mutmaßliche Täter Staatsbürger dieses Staates ist;
- c) wenn das Opfer Staatsbürger dieses Staates ist und wenn dieser Staat dies für angebracht erachtet.

2. Jeder Teilnehmerstaat ergreift ebenfalls die Maßnahmen, die erforderlich sind, um seine Gerichtsbarkeit über solche Straftaten in den Fällen zu errichten, in denen sich der mutmaßliche Täter auf einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet befindet und er ihn nicht gemäß Artikel 8 an einen der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine gemäß innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

### Artikel 6

1. Hat sich ein Teilnehmerstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine Person aufhält, die mutmaßlich eine der in Artikel 4 genannten Straftaten begangen hat, nach Prüfung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen davon überzeugt, daß die Umstände dies rechtfertigen, dann hat er diese Person in Haft zu nehmen oder andere rechtliche Maßnahmen zu treffen, um ihre Anwesenheit sicherzustellen. Die Haft und die anderen rechtlichen Maßnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Rechts dieses Staates; sie dürfen jedoch nur so lange fortgeführt werden, als es erforderlich ist, um die Einleitung von Straf- oder Auslieferungsvorfahren zu ermöglichen.

2. Dieser Staat hat sofort eine Voruntersuchung des Sachverhalts vorzunehmen.

3. Jede gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Haft genommene Person ist dabei zu unterstützen, unverzüglich mit dem nächsten geeigneten Vertreter des Staates, dessen Staatsbürger sie ist, oder, wenn es sich um einen Staatenlosen handelt, mit dem Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Verbindung aufzunehmen.

4. Hat ein Staat gemäß diesem Artikel eine Person in Haft genommen, unterrichtet er unverzüglich die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Staaten davon, daß sich eine solche Person in Haft befindet, sowie von den Umständen, die ihre Festnahme rechtfertigen. Der Staat, der die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehene Voruntersuchung vornimmt, teilt seine

Feststellungen unverzüglich den genannten Staaten mit und gibt an, ob er beabsichtigt, die Gerichtsbarkeit auszuüben.

#### Artikel 7

1. Der Teilnehmerstaat, auf dessen seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet eine Person festgestellt wird, die mutmaßlich eine der in Artikel 4 genannten Straftaten begangen hat, legt in den in Artikel 5 vorgesehenen Fällen, falls er die Person nicht ausliefert, den Fall seinen zuständigen Behörden zum Zwecke der Strafverfolgung vor.

2. Diese Behörden treffen ihre Entscheidungen auf die gleiche Weise wie bei anderen schweren Straftaten nach dem Recht dieses Staates. In den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Fällen dürfen die Anforderungen an die für die Anklage und Verurteilung benötigten Beweise keinesfalls weniger streng sein, als sie für die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Fälle gelten.

3. Jeder Person, gegen die im Zusammenhang mit einer in Artikel 4 genannten Straftat ein Verfahren eingeleitet wird, ist in allen Stadien des Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten.

#### Artikel 8

1. Die in Artikel 4 genannten Straftaten gelten in jedem zwischen den Teilnehmerstaaten abgeschlossenen Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, solche Straftaten in jeden zwischen ihnen abzuschließenden Auslieferungsvertrag als der Auslieferung unterliegende Straftaten aufzunehmen.

2. Erhält ein Teilnehmerstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, von einem anderen Teilnehmerstaat, mit dem kein Auslieferungsvertrag besteht, ein Auslieferungsersuchen, kann er diese Konvention als Rechtsgrundlage für eine Auslieferung in bezug auf solche Straftaten ansehen. Die Auslieferung erfolgt vorbehaltlich der anderen Bedingungen, die das Recht des um Auslieferung ersuchten Staates vorsieht.

3. Die Teilnehmerstaaten, die die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen untereinander solche Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der gemäß dem Recht des um Auslieferung ersuchten Staates aufgestellten Bedingungen an.

4. Diese Straftaten sind zum Zwecke der Auslieferung zwischen Teilnehmerstaaten so zu behandeln, als wären sie nicht nur an dem Ort, an dem sie geschehen sind, sondern auch im Hoheitsgebiet der Staaten begangen worden, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit zu begründen.

#### Artikel 9

1. Die Teilnehmerstaaten gewähren einander das größte Maß an Unterstützung bei Strafverfahren, die in bezug auf eine in Artikel 4 genannte Straftat eingeleitet werden, einschließlich der Bereitstellung aller für das Verfahren notwendigen und ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel.

2. Die Teilnehmerstaaten erfüllen ihre Verpflichtungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Übereinstimmung mit allen gegebenenfalls zwischen ihnen bestehenden Verträgen über gegenseitige Rechtshilfe.

#### Artikel 10

1. Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß Bildung, Erziehung und Information hinsichtlich des Verbots der Folter ein voller Bestandteil der Ausbildung des mit der Durchsetzung

des Rechts betrauten zivilen oder militärischen Personals, des medizinischen Personals, der Beamten des öffentlichen Dienstes sowie der anderen Personen ist, die mit der Haft, der Vernehmung oder der Behandlung von Personen, die einer Form der Festnahme, Inhaftierung oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, zu tun haben.

2. Jeder Teilnehmerstaat hat dieses Verbot in die Vorschriften und Anweisungen über die Pflichten und Aufgaben dieser Personen aufzunehmen.

#### Artikel 11

Jeder Teilnehmerstaat unterzieht in allen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebieten die Vernehmungsvorschriften, -weisungen, -methoden und -praktiken sowie die Vorkehrungen für die Bewachung und Behandlung von Personen, die einer Form der Festnahme, Inhaftierung oder des Freiheitsentzugs unterworfen sind, einer regelmäßigen Überprüfung, um jeden Fall von Folter zu verhüten.

#### Artikel 12

Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß seine zuständigen Behörden unverzüglich eine unparteiische Untersuchung vornehmen, wo immer ein hinreichender Grund zu der Annahme besteht, daß eine Folterhandlung in einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet begangen worden ist.

#### Artikel 13

Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß eine Person, die angibt, in einem seiner Gerichtsbarkeit unterstehendem Gebiet der Folter unterworfen worden zu sein, das Recht auf Anzeige bei seinen zuständigen Behörden und auf unverzügliche und unparteiische Prüfung ihres Falles durch dieselben hat. Es sind Maßnahmen zu treffen, um zu sichern, daß der Anzeigerstatter und die Zeugen vor jeder Mißhandlung oder Einschüchterung aufgrund ihrer Anzeige oder Aussage geschützt werden.

#### Artikel 14

1. Jeder Teilnehmerstaat stellt in seinem Rechtssystem sicher, daß das Opfer einer Folterhandlung Wiedergutmachung erhält und ein einklagbares Recht auf gerechten und angemessenen Schadenersatz einschließlich der Mittel für eine möglichst vollständige Rehabilitierung hat. Im Falle des Todes des Opfers als Folge einer Folterhandlung haben die unterhaltsberechtigten Angehörigen Anspruch auf Entschädigung.

2. Nichts in diesem Artikel beeinträchtigt Rechte des Opfers oder anderer Personen auf Entschädigung, die nach dem innerstaatlichen Recht bestehen.

#### Artikel 15

Jeder Teilnehmerstaat stellt sicher, daß Aussagen, die nachweislich aufgrund von Folter gemacht wurden, in keinem Verfahren als Beweis verwandt werden dürfen, es sei denn gegen eine der Folter beschuldigte Person als Beweismittel für die Aussage.

#### Artikel 16

1. Jeder Teilnehmerstaat verpflichtet sich, in allen seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Gebieten andere Handlungen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, die keine Folter im Sinne von Artikel 1 darstellen, zu verhindern, wenn solche Handlungen von einem

Beamten des öffentlichen Dienstes oder einer anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Person oder auf deren Veranlassung oder mit deren Zustimmung oder Duldung begangen werden. Insbesondere gelten die in den Artikeln 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Verpflichtungen in bezug auf Folter auch für andere Formen grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung.

2. Die Bestimmungen dieser Konvention gelten unbeschadet der Bestimmungen anderer internationaler Dokumente oder innerstaatlicher Gesetzgebung, die grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung verbieten oder sich auf Auslieferung oder Ausweisung beziehen.

## TEIL II

### Artikel 17

1. Es wird ein Komitee gegen die Folter (im folgenden als Komitee bezeichnet) gebildet, das die nachstehend genannten Funktionen ausüben soll. Das Komitee besteht aus zehn Fachleuten mit hohen moralischen Qualitäten und anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet der Menschenrechte, die in persönlicher Eigenschaft tätig werden. Die Fachleute werden von den Teilnehmerstaaten gewählt, wobei eine gerechte geographische Verteilung und die Zweckmäßigkeit der Teilnahme einiger Personen mit Erfahrung im Rechtswesen zu berücksichtigen ist.

2. Die Mitglieder des Komitees werden in geheimer Abstimmung aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Teilnehmerstaaten nominiert worden sind. Jeder Teilnehmerstaat kann aus den Reihen seiner Staatsbürger eine Person benennen. Die Teilnehmerstaaten berücksichtigen die Zweckmäßigkeit der Benennung von Personen, die auch Mitglieder des im Rahmen der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte gebildeten Menschenrechtskomitees sind und die bereit sind, im Komitee gegen die Folter tätig zu sein.

3. Die Wahlen der Komiteemitglieder finden auf den aller zwei Jahre stattfindenden und vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Zusammenkünften der Teilnehmerstaaten statt. Auf diesen Tagungen, für deren Beschlußfähigkeit zwei Drittel der Teilnehmerstaaten erforderlich sind, gelten die Personen als Mitglieder des Komitees gewählt, die die größte Anzahl von Stimmen und die absolute Mehrheit der von den anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertreter der Teilnehmerstaaten abgegebenen Stimmen erhalten.

4. Die erste Wahl ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention durchzuführen. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl richtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen an die Teilnehmerstaaten ein Schreiben mit der Aufforderung, ihre Nominierungen innerhalb von drei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär stellt in alphabetischer Reihenfolge eine Liste aller so nominierten Personen mit Angabe der Teilnehmerstaaten zusammen, die diese Personen benannt haben, und legt diese Liste den Teilnehmerstaaten vor.

5. Die Mitglieder des Komitees werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Im Falle der erneuten Nominierung ist ihre Wiederwahl möglich. Die Amtszeit von fünf bei der ersten Wahl gewählten Mitgliedern läuft jedoch nach zwei Jahren ab; die Namen dieser fünf Mitglieder werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Zusammenkunft durch das Los ermittelt.

6. Verstirbt ein Komiteemitglied oder tritt es zurück oder kann es aus anderen Gründen seine Pflichten im Komitee

nicht mehr ausüben, benannt der Teilnehmerstaat, der dieses Mitglied nominiert hat, einen anderen Fachmann aus den Reihen seiner Staatsbürger, der vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mehrheit der Teilnehmerstaaten für die verbleibende Amtszeit tätig wird. Die Bestätigung gilt als gegeben, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der vorgesehenen Benennung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen keine ablehnende Antwort seitens der Hälfte oder mehr als der Hälfte der Teilnehmerstaaten erfolgt.

7. Die Teilnehmerstaaten sind verantwortlich für die Erstattung der Ausgaben der Komiteemitglieder, wenn sie Aufgaben des Komitees erfüllen.

### Artikel 18

1. Das Komitee wählt seine Amtspersonen für einen Zeitraum von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.

2. Das Komitee legt seine eigenen Verfahrensregeln fest, wobei diese Regeln unter anderem folgendes beinhalten sollen:

- a) sechs Mitglieder bilden eine beschlußfähige Anzahl;
- b) die Beschlüsse des Komitees sind durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder zu fassen.

3. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen für die wirksame Ausübung der Funktionen des Komitees gemäß dieser Konvention zur Verfügung.

4. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen beruft die erste Sitzung des Komitees ein. Nach dieser Eröffnungssitzung tagt das Komitee zu den in seinen Verfahrensregeln festgelegten Zeiten.

5. Die Teilnehmerstaaten sind verantwortlich für die Erstattung der Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Zusammenkünften der Teilnehmerstaaten und Sitzungen des Komitees entstehen, und auch für die Rückerstattung von Ausgaben an die Vereinten Nationen, wie Kosten für Mitarbeiter und Einrichtungen, die den Vereinten Nationen gemäß Absatz 3 dieses Artikels entstehen.

### Artikel 19

1. Die Teilnehmerstaaten legen dem Komitee über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Konvention für den betreffenden Teilnehmerstaat Berichte über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer in dieser Konvention eingegangenen Verpflichtungen vor. Danach legen die Teilnehmerstaaten alle vier Jahre ergänzende Berichte über alle von ihnen ergriffenen neuen Maßnahmen sowie andere vom Komitee gegebenenfalls angeforderten Berichte vor.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt die Berichte allen Teilnehmerstaaten.

3. Alle Berichte werden vom Komitee geprüft, das die von ihm für geeignet erachteten allgemeinen Kommentare dazu gibt und diese dem betreffenden Teilnehmerstaat übermittelt. Der betreffende Teilnehmerstaat kann dem Komitee gegebenenfalls Bemerkungen dazu mitteilen.

4. Das Komitee kann nach eigenem Ermessen beschließen, von ihm gemäß Absatz 3 dieses Artikels abgegebene Kommentare zusammen mit den dazu von dem betreffenden Teilnehmerstaat eingegangenen Bemerkungen in seinem Jahresbericht, den es gemäß Artikel 24 abzufassen hat, aufzunehmen. Auf Ersuchen des betreffenden Teilnehmerstaates kann das Komitee auch eine Kopie des gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgelegten Berichts aufnehmen.

## Artikel 20

1. Gehen dem Komitee verlässliche Informationen zu, die nach seiner Auffassung begründete Hinweise enthalten, daß im Hoheitsgebiet eines Teilnehmerstaates systematisch Folter praktiziert wird, bittet das Komitee diesen Teilnehmerstaat, bei der Prüfung der Informationen mitzuwirken und zu diesem Zweck Bemerkungen dazu mitzuteilen.

2. Unter Berücksichtigung aller ihm von dem betreffenden Teilnehmerstaat gegebenenfalls mitgeteilten Bemerkungen sowie anderer ihm zur Verfügung stehender sachdienlicher Informationen kann das Komitee, wenn es entscheidet, daß dies gerechtfertigt ist, ein oder mehrere seiner Mitglieder benennen, eine vertrauliche Untersuchung durchzuführen und dem Komitee vordringlich darüber Bericht zu erstatten.

3. Wird gemäß Absatz 2 dieses Artikels eine Untersuchung durchgeführt, bemüht sich das Komitee um die Mitarbeit des betreffenden Teilnehmerstaates. Im Einvernehmen mit diesem Teilnehmerstaat kann eine solche Untersuchung einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschließen.

4. Nach Prüfung der von seinem Mitglied bzw. seinen Mitgliedern gemäß Absatz 2 dieses Artikels mitgeteilten Feststellungen übermittelt das Komitee dieselben dem betreffenden Teilnehmerstaat zusammen mit allen Kommentaren oder Hinweisen, die im Lichte der Situation angebracht erscheinen.

5. Das gesamte in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels beschriebene Vorgehen des Komitees ist vertraulich, und die Mitarbeit des betreffenden Teilnehmerstaates ist in allen Stadien des Vorgehens anzustreben. Nach Abschluß einer solchen Verfahrensweise in bezug auf eine gemäß Absatz 2 vorgenommene Untersuchung kann das Komitee in Absprache mit dem betreffenden Teilnehmerstaat beschließen, in seinen gemäß Artikel 24 abzufassenden Jahresbericht eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse des Vorgehens aufzunehmen.

## Artikel 21

1. Ein Teilnehmerstaat dieser Konvention kann gemäß diesem Artikel jederzeit erklären, daß er die Kompetenz des Komitees anerkennt, Mitteilungen darüber, daß ein Teilnehmerstaat behauptet, ein anderer Teilnehmerstaat habe seine Verpflichtungen aus dieser Konvention nicht erfüllt, entgegenzunehmen und zu prüfen. Solche Mitteilungen können nur dann gemäß dem in diesem Artikel niedergelegten Verfahren entgegengenommen und geprüft werden, wenn sie ein Teilnehmerstaat unterbreitet, der in einer Erklärung die Kompetenz des Komitees in bezug auf sich selbst anerkannt hat. Das Komitee darf nach diesem Artikel keine Mitteilung behandeln, die einen Teilnehmerstaat betrifft, der eine solche Erklärung nicht abgegeben hat. Entsprechend diesem Artikel entgegengenommene Mitteilungen werden wie folgt behandelt:

- a) Wenn ein Teilnehmerstaat der Ansicht ist, daß ein anderer Teilnehmerstaat die Bestimmungen dieser Konvention nicht verwirklicht, kann er diesen Teilnehmerstaat in schriftlicher Form darauf aufmerksam machen. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung hat der empfangende Staat dem Staat, der die Mitteilung gemacht hat, in schriftlicher Form eine Erklärung oder eine andere Stellungnahme zur Klärung der Angelegenheit zukommen zu lassen, in der je nach Möglichkeit und Angemessenheit Bezug auf die in dem betreffenden Land angewandten, noch laufenden oder zur Verfügung stehenden Verfahren und Rechtsmittel in dieser Angelegenheit zu nehmen ist.
- b) Wenn die Angelegenheit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung beim empfangenden Staat zur Zufriedenheit beider betreffender Teilnehmerstaaten beigelegt ist, hat jeder der beiden

Staat das Recht, die Angelegenheit dem Komitee zu unterbreiten, indem er das Komitee und den anderen Staat davon in Kenntnis setzt.

- c) Das Komitee behandelt eine ihm nach diesem Artikel unterbreitete Angelegenheit erst, nachdem es sich vergewissert hat, daß alle innerstaatlichen Rechtsmittel in dieser Angelegenheit in Anspruch genommen und erschöpft wurden, entsprechend den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts. Diese Regel trifft nicht zu in Fällen, in denen die Anwendung der Rechtsmittel ungebührlich hinausgezögert wird oder zu erwarten ist, daß sie der Person, die Opfer der Verletzung dieser Konvention ist, keine wirksame Abhilfe bringt.
- d) Bei der Prüfung von Mitteilungen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, tagt das Komitee in geschlossenen Sitzungen:
- e) Unter Beachtung der Festlegungen in Buchstabe c bietet das Komitee den betreffenden Teilnehmerstaaten seine guten Dienste an, um eine freundschaftliche Lösung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen zu erreichen. Zu diesem Zweck kann das Komitee, wenn angebracht, eine Ad-hoc-Schlichtungskommission bilden.
- f) In jeder ihm nach diesem Artikel unterbreiteten Angelegenheit kann das Komitee die betreffenden in Buchstabe b genannten Teilnehmerstaaten auffordern, jede sachdienliche Information zur Verfügung zu stellen.
- g) Die betreffenden in Buchstabe b genannten Teilnehmerstaaten haben das Recht, anwesend zu sein, wenn die Angelegenheit im Komitee behandelt wird. Sie können mündliche bzw. schriftliche Vorlagen machen.
- h) Das Komitee unterbreitet innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum des Eingangs der Notifizierung gemäß Buchstabe b einen Bericht:
  - i) wenn nach den Bedingungen von Buchstabe e eine Lösung erreicht wurde, beschränkt sich das Komitee in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen und der erzielten Regelung;
  - ii) wenn nach den Bedingungen von Buchstabe e keine Einigung erzielt wurde, beschränkt sich das Komitee in seinem Bericht auf eine kurze Darstellung der Tatsachen; die schriftlichen Vorlagen und die Niederschrift der mündlichen Vorlagen seitens der betreffenden Teilnehmerstaaten sind dem Bericht beizufügen.

In jedem Falle ist der Bericht den betreffenden Teilnehmerstaaten zu übermitteln.

2. Die Festlegungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Teilnehmerstaaten dieser Konvention Erklärungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Teilnehmerstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der Abschriften davon den anderen Teilnehmerstaaten übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden, indem der Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt wird. Eine solche Zurücknahme beeinträchtigt nicht die Behandlung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels erfolgten Mitteilung ist; wenn der Generalsekretär von der Zurücknahme der Erklärung bereits in Kenntnis gesetzt wurde, darf keine weitere Mitteilung von Seiten eines Teilnehmerstaates gemäß diesem Artikel entgegengenommen werden, sofern der betreffende Teilnehmerstaat keine neue Erklärung abgegeben hat.

## Artikel 22

1. Ein Teilnehmerstaat dieser Konvention kann gemäß diesem Artikel jederzeit erklären, daß er die Befugnis des Ko-

mittee anerkennt, Mitteilungen von oder im Namen von Einzelpersonen entgegenzunehmen und zu prüfen, die seiner Gerichtsbarkeit unterstehen und erklären, Opfer einer Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention durch einen Teilnehmerstaat zu sein. Das Komitee darf solche Mitteilungen nicht entgegennehmen, wenn sie einen Teilnehmerstaat betreffen, der eine solche Erklärung nicht abgegeben hat.

2. Das Komitee betrachtet jede nach diesem Artikel gemachte Mitteilung als unzulässig, die anonym ist oder die nach seiner Auffassung ein Mißbrauch des Rechts auf Unterbreitung solcher Mitteilungen oder unvereinbar mit den Bestimmungen dieser Konvention ist.

3. Unter Beachtung der Festlegungen von Absatz 2 bringt das Komitee jede bei ihm gemäß diesem Artikel eingegangene Mitteilung dem Teilnehmerstaat dieser Konvention zur Kenntnis, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 abgegeben hat und der der Verletzung einer Bestimmung der Konvention bezichtigt wird. Innerhalb von sechs Monaten übermittelt der empfangende Staat dem Komitee schriftliche Erläuterungen oder Erklärungen, die diese Angelegenheit klarstellen und die Abhilfemaßnahmen anzeigen, die dieser Staat möglicherweise ergriffen hat.

4. Das Komitee prüft die gemäß diesem Artikel eingegangenen Mitteilungen unter Berücksichtigung aller Angaben, die ihm von oder im Namen der betreffenden Einzelperson und von dem betreffenden Teilnehmerstaat zur Verfügung gestellt werden.

5. Das Komitee darf keine Mitteilungen von einer Einzelperson gemäß diesem Artikel prüfen, solange es sich nicht vergewissert hat, daß

- a) die gleiche Angelegenheit nicht im Rahmen eines anderen internationalen Untersuchungs- oder Regelungsverfahrens geprüft wurde oder wird;
- b) die Einzelperson alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat; diese Regel gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Anwendung der Rechtsmittel ungebührlich hinausgezögert wird oder zu erwarten ist, daß sie der Person, die Opfer der Verletzung dieser Konvention ist, keine wirksame Abhilfe bringt.

6. Bei der Prüfung von Mitteilungen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, tagt das Komitee in geschlossenen Sitzungen.

7. Das Komitee teilt seine Auffassung dem betreffenden Teilnehmerstaat und der Einzelperson mit.

8. Die Festlegungen dieses Artikels treten in Kraft, wenn fünf Teilnehmerstaaten dieser Konvention Erklärungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegeben haben. Diese Erklärungen werden von den Teilnehmerstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der Abschriften davon den anderen Teilnehmerstaaten übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit zurückgezogen werden, indem der Generalsekretär davon in Kenntnis gesetzt wird. Eine solche Zurücknahme beeinträchtigt nicht die Behandlung einer Angelegenheit, die Gegenstand einer bereits aufgrund dieses Artikels erfolgten Mitteilung ist; wenn der Generalsekretär von der Zurücknahme der Erklärung bereits in Kenntnis gesetzt worden ist, darf keine weitere Mitteilung von oder im Namen einer Einzelperson gemäß diesem Artikel entgegengenommen werden, sofern der Teilnehmerstaat keine neue Erklärung abgegeben hat.

#### Artikel 21

Die Mitglieder des Komitees und der Ad-hoc-Schlichtungskommission, die gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe e ernannt werden kann, haben Anspruch auf die Erleichterungen,

Privilegien und Immunitäten von für die Vereinten Nationen tätigen Fachleuten, wie sie in den diesbezüglichen Abschnitten der Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen niedergelegt sind.

#### Artikel 24

Das Komitee legt den Teilnehmerstaaten und der Vollversammlung der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über seine Tätigkeit im Rahmen dieser Konvention vor.

### TEIL III

#### Artikel 25

1. Diese Konvention steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 26

Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 27

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tage nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beiträgt, tritt die Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 28

1. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieser Konvention oder des Beitritts dazu erklären, daß er die in Artikel 20 vorgesehene Kompetenz des Komitees nicht anerkennt.

2. Jeder Teilnehmerstaat, der in Übereinstimmung mit Absatz 1 dieses Artikels einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

#### Artikel 29

1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention kann Änderungen vorschlagen und sie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär setzt danach die Teilnehmerstaaten von den vorgeschlagenen Änderungen in Kenntnis und ersucht sie, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Diskussion und Abstimmung über die Vorschläge befürworten. Für den Fall, daß innerhalb von vier Monaten nach dem Datum einer solchen Mitteilung mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede von einer Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Teilnehmerstaaten angenommene

Änderung wird vom Generalsekretär allen Teilnehmerstaaten zur Zustimmung vorgelegt.

2. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn zwei Drittel der Teilnehmerstaaten dieser Konvention dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitgeteilt haben, daß sie der Änderung entsprechend den in ihrer jeweiligen Verfassung vorgesehenen Verfahren zugestimmt haben.

3. Wenn Änderungen in Kraft treten, sind sie verbindlich für die Teilnehmerstaaten, die sie angenommen haben, wobei andere Teilnehmerstaaten noch an die Festlegungen dieser Konvention und alle von ihnen früher angenommenen Änderungen gebunden sind.

#### Artikel 30

1. Jeder Streit zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt werden kann, wird auf Ersuchen eines der Staaten einem Schiedsverfahren unterzogen. Haben sich die Parteien innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Schiedsersuchens nicht auf die Organisation des Schiedsverfahrens einigen können, kann jede dieser Parteien den Streit durch Antrag an den Internationalen Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem Statut des Gerichts verweisen.

2. Jeder Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung dieser Konvention oder seines Beitritts dazu erklären, daß er sich nicht durch Absatz 1 dieses Artikels gebunden fühlt. Die anderen Teilnehmerstaaten sind hinsichtlich des Teilnehmerstaates, der einen solchen Vorbehalt erklärt hat, nicht durch Absatz 1 dieses Artikels gebunden.

3. Ein Teilnehmerstaat, der gemäß Absatz 2 dieses Artikels einen Vorbehalt erklärt hat, kann diesen jederzeit durch Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückziehen.

#### Artikel 31

1. Jeder Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Datum des Empfangs der Mitteilung durch den Generalsekretär wirksam.

2. Eine solche Kündigung hat nicht zur Wirkung, als entbinde sie den Teilnehmerstaat von seinen Verpflichtungen aus dieser Konvention hinsichtlich jeder Handlung oder Unterlassung, die vor dem Tage, an dem die Kündigung wirksam wird, geschehen ist, und sie beeinträchtigt auch in keiner Weise die weitere Behandlung von Fragen, mit denen sich das Komitee bereits vor dem Tage, an dem die Kündigung wirksam wird, befaßt hatte.

3. Nach dem Tage, an dem die Kündigung durch einen Teilnehmerstaat wirksam wird, beginnt das Komitee keine Erörterung einer neuen Angelegenheit bezüglich dieses Staates.

#### Artikel 32

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen setzt alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und alle Staaten, die diese Konvention unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind, über folgendes in Kenntnis:

a) Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte gemäß Artikel 25 und 26;

b) den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Artikel 27 und den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Änderungen gemäß Artikel 29;

c) Kündigungen gemäß Artikel 31.

#### Artikel 33

1. Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften dieser Konvention.

### Convention

### against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment

#### The States Parties to this Convention,

Considering that, in accordance with the principles proclaimed in the Charter of the United Nations, recognition of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

Recognizing that those rights derive from the inherent dignity of the human person,

Considering the obligation of States under the Charter, in particular Article 55, to promote universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms,

Having regard to article 5 of the Universal Declaration of Human Rights and article 7 of the International Covenant on Civil and Political Rights, both of which provide that no one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment,

Having regard also to the Declaration on the Protection of All Persons from Being Subjected to Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, adopted by the General Assembly on 9 December 1975,

Desiring to make more effective the struggle against torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment throughout the world,

Have agreed as follows:

#### PART I

#### Article 1

1. For the purposes of this Convention, the term "torture" means any act by which severe pain or suffering, whether physical or mental, is intentionally inflicted on a person for such purposes as obtaining from him or a third person information or a confession, punishing him for an act he or a third person has committed or is suspected of having committed, or intimidating or coercing him or a third person, or for any reason based on discrimination of any kind, when such pain or suffering is inflicted by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. It does not include

pain or suffering arising only from, inherent in or incidental to lawful sanctions.

2. This article is without prejudice to any international instrument or national legislation which does or may contain provisions of wider application.

#### Article 2

1. Each State Party shall take effective legislative, administrative, judicial or other measures to prevent acts of torture in any territory under its jurisdiction.

2. No exceptional circumstances whatsoever, whether a state of war or a threat of war, internal political instability or any other public emergency, may be invoked as a justification of torture.

3. An order from a superior officer or a public authority may not be invoked as a justification of torture.

#### Article 3

1. No State Party shall expel, return ("refouler") or extradite a person to another State where there are substantial grounds for believing that he would be in danger of being subjected to torture.

2. For the purpose of determining whether there are such grounds, the competent authorities shall take into account all relevant considerations including, where applicable, the existence in the State concerned of a consistent pattern of gross, flagrant or mass violations of human rights.

#### Article 4

1. Each State Party shall ensure that all acts of torture are offences under its criminal law. The same shall apply to an attempt to commit torture and to an act by any person which constitutes complicity or participation in torture.

2. Each State Party shall make these offences punishable by appropriate penalties which take into account their grave nature.

#### Article 5

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences referred to in article 4 in the following cases:

- (a) When the offences are committed in any territory under its jurisdiction or on board a ship or aircraft registered in that State;
- (b) When the alleged offender is a national of that State;
- (c) When the victim is a national of that State if that State considers it appropriate.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over such offences in cases where the alleged offender is present in any territory under its jurisdiction and it does not extradite him pursuant to article 3 to any of the States mentioned in paragraph 1 of this article.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction in accordance with article 5, paragraph 1.

#### Article 6

1. Upon being satisfied, after an examination, of information available to it, that the circumstances so warrant, any

State Party in whose territory a person alleged to have committed any offence referred to in article 4 is present shall take him into custody or take other legal measures to ensure his presence. The custody and other legal measures shall be as provided in the law of that State but may be continued only for such time as is necessary to enable any criminal or extradition proceedings to be instituted.

2. Such State shall immediately make a preliminary inquiry into the facts.

3. Any person in custody pursuant to paragraph 1 of this article shall be assisted in communicating immediately with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national, or, if he is a stateless person, with the representative of the State where he usually resides.

4. When a State, pursuant to this article, has taken a person into custody, it shall immediately notify the States referred to in article 5, paragraph 1, of the fact that such person is in custody and of the circumstances which warrant his detention. The State which makes the preliminary inquiry contemplated in paragraph 2 of this article shall promptly report its findings to the said States and shall indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

#### Article 7

1. The State Party in the territory under whose jurisdiction a person alleged to have committed any offence referred to in article 4 is found shall in the cases contemplated in article 5, if it does not extradite him, submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution.

2. These authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any ordinary offence of a serious nature under the law of that State. In the cases referred to in article 5, paragraph 2, the standards of evidence required for prosecution and conviction shall in no way be less stringent than those which apply in the cases referred to in article 5, paragraph 1.

3. Any person regarding whom proceedings are brought in connection with any of the offences referred to in article 4 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings.

#### Article 8

1. The offences referred to in article 4 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties. States Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, it may consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of such offences. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize such offences as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. Such offences shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction exercised in accordance with internal law.

**Article 9**

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connection with criminal proceedings brought in respect of any of the offences referred to in article 4, including the supply of all evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. States Parties shall carry out their obligations under paragraph 1 of this article in conformity with any treaties on mutual judicial assistance that may exist between them.

**Article 10**

1. Each State Party shall ensure that education and information regarding the prohibition against torture are fully included in the training of law enforcement personnel, civil or military, medical personnel, public officials and other persons who may be involved in the custody, interrogation or treatment of any individual subjected to any form of arrest, detention or imprisonment.

2. Each State Party shall include this prohibition in the rules or instructions issued in regard to the duties and functions of any such persons.

**Article 11**

Each State Party shall keep under systematic review interrogation rules, instructions, methods and practices as well as arrangements for the custody and treatment of persons subjected to any form of arrest, detention or imprisonment in any territory under its jurisdiction, with a view to preventing any cases of torture.

**Article 12**

Each State Party shall ensure that its competent authorities proceed to a prompt and impartial investigation, wherever there is reasonable ground to believe that an act of torture has been committed in any territory under its jurisdiction.

**Article 13**

Each State Party shall ensure that any individual who alleges he has been subjected to torture in any territory under its jurisdiction has the right to complain to, and to have his case promptly and impartially examined by, its competent authorities. Steps shall be taken to ensure that the complainant and witnesses are protected against all ill-treatment or intimidation as a consequence of his complaint or any evidence given.

**Article 14**

1. Each State Party shall ensure in its legal system that the victim of an act of torture obtains redress and has an enforceable right to fair and adequate compensation, including the means for as full rehabilitation as possible. In the event of the death of the victim as a result of an act of torture, his dependants shall be entitled to compensation.

2. Nothing in this article shall affect any right of the victim or other persons to compensation which may exist under national law.

**Article 15**

Each State Party shall ensure that any statement which is established to have been made as a result of torture shall not be invoked as evidence in any proceedings, except against a

person accused of torture as evidence that the statement was made.

**Article 16**

1. Each State Party shall undertake to prevent in any territory under its jurisdiction other acts of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment which do not amount to torture as defined in article 1, when such acts are committed by or at the instigation of or with the consent or acquiescence of a public official or other person acting in an official capacity. In particular, the obligations contained in articles 10, 11, 12 and 13 shall apply with the substitution for references to torture of references to other forms of cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.

2. The provisions of this Convention are without prejudice to the provisions of any other international instrument or national law which prohibits cruel, inhuman or degrading treatment or punishment or which relates to extradition or expulsion.

**PART II****Article 17**

1. There shall be established a Committee against Torture (hereinafter referred to as the Committee) which shall carry out the functions hereinafter provided. The Committee shall consist of ten experts of high moral standing and recognized competence in the field of human rights, who shall serve in their personal capacity. The experts shall be elected by the States Parties, consideration being given to equitable geographical distribution and to the usefulness of the participation of some persons having legal experience.

2. The members of the Committee shall be elected by secret ballot from a list of persons nominated by States Parties. Each State Party may nominate one person from among its own nationals. States Parties shall bear in mind the usefulness of nominating persons who are also members of the Human Rights Committee established under the International Covenant on Civil and Political Rights and who are willing to serve on the Committee against Torture.

3. Elections of the members of the Committee shall be held at biennial meetings of States Parties convened by the Secretary-General of the United Nations. At those meetings, for which two thirds of the States Parties shall constitute a quorum, the persons elected to the Committee shall be those who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

4. The initial election shall be held no later than six months after the date of the entry into force of this Convention. At least four months before the date of each election, the Secretary-General of the United Nations shall address a letter to the States Parties inviting them to submit their nominations within three months. The Secretary-General shall prepare a list in alphabetical order of all persons thus nominated, indicating the States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties.

5. The members of the Committee shall be elected for a term of four years. They shall be eligible for re-election if renominated. However, the term of five of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election the names of these five members shall be chosen by lot by the chairman of the meeting referred to in paragraph 3 of this article.

6. If a member of the Committee dies or resigns or for any other cause can no longer perform his Committee duties, the

State Party which nominated him shall appoint another expert from among its nationals to serve for the remainder of his term, subject to the approval of the majority of the States Parties. The approval shall be considered given unless half or more of the States Parties respond negatively within six weeks after having been informed by the Secretary-General of the United Nations of the proposed appointment.

7. States Parties shall be responsible for the expenses of the members of the Committee while they are in performance of Committee duties.

#### Article 18

1. The Committee shall elect its officers for a term of two years. They may be re-elected.

2. The Committee shall establish its own rules of procedure, but these rules shall provide, *inter alia*, that:

(a) Six members shall constitute a quorum;

(b) Decisions of the Committee shall be made by a majority vote of the members present.

3. The Secretary-General of the United Nations shall provide the necessary staff and facilities for the effective performance of the functions of the Committee under this Convention.

4. The Secretary-General of the United Nations shall convene the initial meeting of the Committee. After its initial meeting, the Committee shall meet at such times as shall be provided in its rules of procedure.

5. The States Parties shall be responsible for expenses incurred in connection with the holding of meetings of the States Parties and of the Committee, including reimbursement to the United Nations for any expenses, such as the cost of staff and facilities, incurred by the United Nations pursuant to paragraph 3 of this article.

#### Article 19

1. The States Parties shall submit to the Committee, through the Secretary-General of the United Nations, reports on the measures they have taken to give effect to their undertakings under this Convention, within one year after the entry into force of the Convention for the State Party concerned. Thereafter the States Parties shall submit supplementary reports every four years on any new measures taken and such other reports as the Committee may request.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit the reports to all States Parties.

3. Each report shall be considered by the Committee which may make such general comments on the report as it may consider appropriate and shall forward these to the State Party concerned. That State Party may respond with any observations it chooses to the Committee.

4. The Committee may, at its discretion, decide to include any comments made by it in accordance with paragraph 3 of this article, together with the observations thereon received from the State Party concerned, in its annual report made in accordance with article 24. If so requested by the State Party concerned, the Committee may also include a copy of the report submitted under paragraph 1 of this article.

#### Article 20

1. If the Committee receives reliable information which appears to it to contain well-founded indications that torture

is being systematically practised in the territory of a State Party, the Committee shall invite that State Party to co-operate in the examination of the information and to this end to submit observations with regard to the information concerned.

2. Taking into account any observations which may have been submitted by the State Party concerned, as well as any other relevant information available to it, the Committee may, if it decides that this is warranted, designate one or more of its members to make a confidential inquiry and to report to the Committee urgently.

3. If an inquiry is made in accordance with paragraph 2 of this article, the Committee shall seek the co-operation of the State Party concerned. In agreement with that State Party, such an inquiry may include a visit to its territory.

4. After examining the findings of its member or members submitted in accordance with paragraph 2 of this article, the Committee shall transmit these findings to the State Party concerned together with any comments or suggestions which seem appropriate in view of the situation.

5. All the proceedings of the Committee referred to in paragraphs 1 to 4 of this article shall be confidential, and at all stages of the proceedings the co-operation of the State Party shall be sought. After such proceedings have been completed with regard to an inquiry made in accordance with paragraph 2, the Committee may, after consultations with the State Party concerned, decide to include a summary account of the results of the proceedings in its annual report made in accordance with article 24.

#### Article 21

1. A State Party to this Convention may at any time declare under this article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications to the effect that a State Party claims that another State Party is not fulfilling its obligations under this Convention. Such communications may be received and considered according to the procedures laid down in this article only if submitted by a State Party which has made a declaration recognizing in regard to itself the competence of the Committee. No communication shall be dealt with by the Committee under this article if it concerns a State Party which has not made such a declaration. Communications received under this article shall be dealt with in accordance with the following procedure:

(a) If a State Party considers that another State Party is not giving effect to the provisions of this Convention, it may, by written communication, bring the matter to the attention of that State Party. Within three months after the receipt of the communication the receiving State shall afford the State which sent the communication an explanation or any other statement in writing clarifying the matter, which should include, to the extent possible and pertinent, reference to domestic procedures and remedies taken, pending or available in the matter;

(b) If the matter is not adjusted to the satisfaction of both States Parties concerned within six months after the receipt by the receiving State of the initial communication, either State shall have the right to refer the matter to the Committee, by notice given to the Committee and to the other State;

(c) The Committee shall deal with a matter referred to it under this article only after it has ascertained that all domestic remedies have been invoked and exhausted in the matter, in conformity with the generally recognized principles of international law. This shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged or is unlikely to bring effective relief to the person who is the victim of the violation of this Convention;

(d) The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this article;

(e) Subject to the provisions of subparagraph (c), the Committee shall make available its good offices to the States Parties concerned with a view to a friendly solution of the matter on the basis of respect for the obligations provided for in this Convention. For this purpose, the Committee may, when appropriate, set up an *ad hoc* conciliation commission;

(f) In any matter referred to it under this article, the Committee may call upon the States Parties concerned, referred to in subparagraph (b), to supply any relevant information;

(g) The States Parties concerned, referred to in subparagraph (b), shall have the right to be represented when the matter is being considered by the Committee and to make submissions orally and/or in writing;

(h) The Committee shall, within twelve months after the date of receipt of notice under subparagraph (b), submit a report:

(i) If a solution within the terms of subparagraph (e) is reached, the Committee, shall confine its report to a brief statement of the facts and of the solution reached;

(ii) If a solution within the terms of subparagraph (e) is not reached, the Committee shall confine its report to a brief statement of the facts; the written submissions and record of the oral submissions made by the States Parties concerned shall be attached to the report.

In every matter, the report shall be communicated to the States Parties concerned.

2. The provisions of this article shall come into force when five States Parties to this Convention have made declarations under paragraph 1 of this article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this article; no further communication by any State Party shall be received under this article after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party concerned has made a new declaration.

#### Article 22

1. A State Party to this Convention may at any time declare under this article that it recognizes the competence of the Committee to receive and consider communications from or on behalf of individuals subject to its jurisdiction who claim to be victims of a violation by a State Party of the provisions of the Convention. No communication shall be received by the Committee if it concerns a State Party which has not made such a declaration.

2. The Committee shall consider inadmissible any communication under this article which is anonymous or which it considers to be an abuse of the right of submission of such communications or to be incompatible with the provisions of this Convention.

3. Subject to the provisions of paragraph 2, the Committee shall bring any communications submitted to it under this article to the attention of the State Party to this Convention which has made a declaration under paragraph 1 and is alleged to be violating any provisions of the Convention. Within six months, the receiving State shall submit to the Committee written explanations or statements clarifying the matter and the remedy, if any, that may have been taken by that State.

4. The Committee shall consider communications received under this article in the light of all information made available to it by or on behalf of the individual and by the State Party concerned.

5. The Committee shall not consider any communications from an individual under this article unless it has ascertained that:

(a) The same matter has not been, and is not being, examined under another procedure of international investigation or settlement;

(b) The individual has exhausted all available domestic remedies; this shall not be the rule where the application of the remedies is unreasonably prolonged or is unlikely to bring effective relief to the person who is the victim of the violation of this Convention.

6. The Committee shall hold closed meetings when examining communications under this article.

7. The Committee shall forward its views to the State Party concerned and to the individual.

8. The provisions of this article shall come into force when five States Parties to this Convention have made declarations under paragraph 1 of this article. Such declarations shall be deposited by the States Parties with the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit copies thereof to the other States Parties. A declaration may be withdrawn at any time by notification to the Secretary-General. Such a withdrawal shall not prejudice the consideration of any matter which is the subject of a communication already transmitted under this article; no further communication by or on behalf of an individual shall be received under this article after the notification of withdrawal of the declaration has been received by the Secretary-General, unless the State Party has made a new declaration.

#### Article 23

The members of the Committee and of the *ad hoc* conciliation commissions which may be appointed under article 21, paragraph 1 (e), shall be entitled to the facilities, privileges and immunities of experts on mission for the United Nations as laid down in the relevant sections of the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations.

#### Article 24

The Committee shall submit an annual report on its activities under this Convention to the States Parties and to the General Assembly of the United Nations.

### PART III

#### Article 25

1. This Convention is open for signature by all States.
2. This Convention is subject to ratification. Instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 26

This Convention is open to accession by all States. Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Secretary-General of the United Nations.

**Article 27**

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of the deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twentieth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying this Convention or acceding to it after the deposit of the twentieth instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

**Article 28**

1. Each State may, at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto, declare that it does not recognize the competence of the Committee provided for in article 20.

2. Any State Party having made a reservation in accordance with paragraph 1 of this article may, at any time, withdraw this reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

**Article 29**

1. Any State Party to this Convention may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to the States Parties with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposal. In the event that within four months from the date of such communication at least one third of the States Parties favours such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted by the Secretary-General to all the States Parties for acceptance.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of this article shall enter into force when two thirds of the States Parties to this Convention have notified the Secretary-General of the United Nations that they have accepted it in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments enter into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of this Convention and any earlier amendments which they have accepted.

**Article 30**

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which cannot be settled through negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the Parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those Parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may, at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto, declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 of this article with respect to any State Party having made such a reservation.

3. Any State Party having made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw this reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

**Article 31**

1. A State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations. Denunciation becomes effective one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under this Convention in regard to any act or omission which occurs prior to the date at which the denunciation becomes effective, nor shall denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter which is already under consideration by the Committee prior to the date at which the denunciation becomes effective.

3. Following the date at which the denunciation of a State Party becomes effective, the Committee shall not commence consideration of any new matter regarding that State.

**Article 32**

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States Members of the United Nations and all States which have signed this Convention or acceded to it of the following:

(a) Signatures, ratifications and accessions under articles 25 and 26;

(b) The date of entry into force of this Convention under article 27 and the date of the entry into force of any amendments under article 29;

(c) Denunciations under article 31.

**Article 33**

1. This Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of this Convention to all States.

**Bekanntmachung  
zu den Änderungen und Ergänzungen  
der Anlagen A und B des Europäischen Abkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter  
auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957  
vom 21. Dezember 1987**

In Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 1 des Europäischen Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 30. September 1957 (Bekanntmachung vom 17. April 1974, GBl. II Nr. 16 S. 285)<sup>1</sup> wurden die Anlagen A und B dieses Abkommens erneut geändert und ergänzt.

<sup>1</sup> letzte ergänzende Bekanntmachung: GBl. II 1982 Nr. 5 S. 54

Diese Änderungen und Ergänzungen werden gemäß Artikel 14 Absatz 3 des Abkommens am 1. Januar 1988 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

Sie werden als Nachtrag I zu dem im Mai 1985 herausgegebenen Neudruck der Anlage A und B im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 1987

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Zweite Bekanntmachung<sup>1</sup>  
zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention  
zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973  
vom 8. Januar 1988**

Gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation sind vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation am 7. September 1984 Änderungen zur Anlage zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, angenommen worden.

Diese Änderungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Konvention am 7. Januar 1986 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

<sup>1</sup> (Erste) Bekanntmachung vom 10. Mai 1985 (GBl. II 1985 Nr. 5 S. 58 und Sonderdruck Nr. 1196 des Gesetzblattes)

Sie werden im Sonderdruck Nr. 1196/1 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 8. Januar 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
H. Eichler

**Bekanntmachung<sup>1</sup>  
zur Internationalen Konvention zum Schutz  
des menschlichen Lebens auf See, 1974  
vom 2. Februar 1988**

Gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation wurden vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation am 20. November 1981 bzw. am 17. Juni 1983 Änderungen zur Internationalen Konvention zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1974, angenommen.

Diese Änderungen sind in Übereinstimmung mit Artikel VIII der Konvention am 1. September 1984 bzw. 1. Juli 1986 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 1015/3 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 1988

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

<sup>1</sup> letzte Bekanntmachung vom 28. März 1984 (GBl. II 1984 Nr. 3 S. 27 und Sonderdruck Nr. 1015/2 des Gesetzblattes)

**Mitteilung Nr. 9/1987  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 10. Dezember 1987**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des

Internationalen Kakaoabkommens, 1986 vom 25. Juli 1986 (Bekanntmachung vom 28. August 1987, GBl. II 1987 Nr. 7 S. 117 und Sonderdruck Nr. 1289 des Gesetzblattes):

	Datum der Notifikation der provisorischen Anwendung:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Belgien	16. Januar 1987	
Föderative Republik Brasilien	3. September 1986	
Volksrepublik Bulgarien		14. Mai 1987
Republik Cote d'Ivoire	22. September 1986	
Bundesrepublik Deutschland	30. September 1986	
Königreich Dänemark	16. Januar 1987	
Deutsche Demokratische Republik		18. Dezember 1986

	Datum der Notifikation der provisorischen Anwendung:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Ekuador	27. Oktober 1986	12. August 1987
Republik Finnland	29. September 1986	21. Juli 1987
Französische Republik	13. November 1986	
Republik Gabun		23. November 1986
Republik Ghana	2. September 1986	23. Januar 1987
Grenada	3. Oktober 1986	
Griechische Republik <sup>2</sup>	30. Januar 1987	
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland <sup>2</sup>	16. Januar 1987	
Republik Guatemala <sup>1</sup>	21. Oktober 1986	
Republik Haiti <sup>1</sup>	19. März 1987	
Irland	16. Januar 1987	
Jamaika		10. Februar 1987
Japan		1. Juli 1987
Republik Kamerun	15. September 1986	
Großherzogtum Luxemburg	16. Januar 1987	
Vereinigte Mexikanische Staaten	3. Oktober 1986	
Königreich der Niederlande <sup>2</sup>	16. Januar 1987	
Bundesrepublik Nigeria	24. September 1986	
Königreich Norwegen		6. Januar 1987
Papua-Neuguinea	27. Januar 1987	
Portugiesische Republik	16. Januar 1987	
Samoa-Inseln <sup>1</sup>	11. März 1987	
Königreich Schweden	29. September 1986	9. Juni 1987
Schweizerische Eidgenossenschaft	30. September 1986	
Republik Sierra Leone	14. Januar 1987	
Königreich Spanien	16. Januar 1987	
Republik Togo	8. Januar 1987	23. April 1987
Tschechoslowakische Sozialistische Republik		18. März 1987
Ungarische Volksrepublik		30. Dezember 1986
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken		19. Dezember 1986
Republik Venezuela	27. Januar 1987	
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	16. Januar 1987.	

Berlin, den 10. Dezember 1987

**Der Minister**  
für Auswärtige Angelegenheiten  
I. A.: Prof. Dr. S ü ß  
Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.  
<sup>2</sup> Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

**Mitteilung Nr. 1/1988**  
**des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**  
**vom 14. Januar 1988**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung vom 10. Dezember 1984 (Bekanntmachung vom 23. November 1987, GBl. II 1988 Nr. 2 S. 25):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Republik Afghanistan <sup>1</sup>	1. April 1987
Republik Argentinien <sup>1</sup>	24. September 1986
Arabische Republik Ägypten	25. Juni 1986
Belize <sup>2</sup>	17. März 1986
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik <sup>1</sup>	13. März 1987
Volksrepublik Bulgarien <sup>1</sup>	16. Dezember 1986
Königreich Dänemark <sup>1</sup>	27. Mai 1987
Deutsche Demokratische Republik <sup>1</sup>	9. September 1987
Französische Republik <sup>1</sup>	18. Februar 1986
Republik Kamerun	19. Dezember 1986
Kanada	24. Juni 1987
Republik Kolumbien	8. Dezember 1987
Großherzogtum Luxemburg <sup>1</sup>	29. September 1987
Vereinigte Mexikanische Staaten	23. Januar 1986
Königreich Norwegen <sup>1</sup>	9. Juli 1986
Republik Österreich <sup>1</sup>	29. Juli 1987
Republik Panama <sup>1</sup>	24. August 1987
Republik der Philippinen	18. Juni 1986
Königreich Schweden <sup>1</sup>	8. Januar 1986
Schweizerische Eidgenossenschaft <sup>1</sup>	2. Dezember 1986
Republik Senegal	21. August 1986
Königreich Spanien <sup>1</sup>	21. Oktober 1987
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken <sup>1</sup>	3. März 1987
Republik Uganda	3. November 1986
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik <sup>1</sup>	24. Februar 1987
Ungarische Volksrepublik <sup>1</sup>	15. April 1987
Republik Uruguay	24. Oktober 1986

Berlin, den 14. Januar 1988

**Der Minister**  
**für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. Süß  
 Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

<sup>1</sup> Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

<sup>2</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

**„Recht in unserer Zeit“**

– die populärwissenschaftliche  
Taschenbuchreihe  
für jedermann  
Herausgeber: Staatsverlag der DDR  
in Zusammenarbeit mit der „URANIA“



**Staatsverlag  
der Deutschen  
Demokratischen  
Republik**

Heft 46

**UNO – Koexistenz – Weltfrieden**

Prof. Dr. R. Meister  
127 Seiten · Broschur · 2,- M  
Bestellangaben: 771 840 7 / Meister, UNO

R. Meister, ein namhafter Völkerrechtler, vermittelt Kenntnisse über die UNO, das Völkerrecht sowie die damit in Zusammenhang stehenden internationalen Prozesse und Entwicklungen. Er untersucht die Möglichkeiten und Grenzen der UNO, einen Beitrag zum Weltfrieden zu leisten. Neben einer Erläuterung über die Hauptorgane der UNO wird vor allem die Präziplendeklaration als authentische Interpretation der UN-Charta behandelt.

Der Leser erfährt, wie die DDR in den 10 Jahren ihrer UNO-Mitgliedschaft zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der UNO beigetragen hat. Die Broschüre enthält auch einen Auszug der UN-Charta.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Schriftenreihe  
**„Recht in unserer Zeit“**

Herausgeber:  
Staatsverlag der DDR  
in Zusammenarbeit  
mit der URANIA

**STAATSVERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Heft 64

Prof. Dr. G. Schulze, K. Müller, Dr. H. Pohl

**Bürgeranliegen – Bürgerinitiative**

121 Seiten · Broschur · 2,- M  
Bestellangaben: 772 082 2 / Schulze, Bürgeranliegen

Aus dem Inhalt: Demokratische Mitarbeit und Bürgeranliegen / Ehrenamtliche Kommissionen helfen, Bürgeranliegen zu klären / An welche staatlichen Organe kann ich mich mit meinen Anliegen wenden? / Was kann ich von meinem Abgeordneten erwarten? / Nach welchen Grundsätzen und in welchen Fristen wird über Eingaben entschieden? / Wohin sich mit dem Wohnungs- oder Wohnungstauschantrag wenden? / Wer genehmigt den Bau von Haus, Garage oder Bungalow? / Das eigene Gewerbe – wie und wo beantragen? / Krippen- und Kindergartenplatz – wer ist für die Einweisung zuständig / Platz in einem Feierabend- oder Pflegeheim – wo wird darüber entschieden?

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1,- M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädliche Kirchstraße 15, Berlin, 1030, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1695



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

27. APR. 1993

41

1988

Berlin, den 18. März 1988

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
8.1.88	Bekanntmachung zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963	41

## Bekanntmachung zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 vom 8. Januar 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

Die Beitrittsurkunde wurde am 9. September 1987 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositar folgende Erklärungen abgegeben:

1. Mit dem Beitritt zur Wiener Konvention über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 behält sich die Deutsche Demokratische Republik das Recht vor, in Übereinstimmung mit Artikel 73 der Konvention Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten in Ergänzung und Vervollständigung der Bestimmungen dieser Konvention in den bilateralen Beziehungen abzuschließen. Das betrifft insbesondere den Status, die Privilegien und Immunitäten selbständiger konsularischer Vertretungen und deren Mitglieder sowie die konsularischen Aufgaben.
2. Die Deutsche Demokratische Republik vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen der Artikel 74 und 76 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.

Die Konvention trat gemäß ihrem Artikel 77 am 9. Oktober 1987 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. Januar 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

(Übersetzung)

### Wiener Konvention über konsularische Beziehungen

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention,  
EINGEDENK DESSEN, daß von alters her zwischen den  
Völkern konsularische Beziehungen hergestellt wurden,

IN DEM BEWUSSTSEIN der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ziele und Prinzipien hinsichtlich der souveränen Gleichheit der Staaten, der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten,

IN ANBETRACHT, daß die Konferenz der Vereinten Nationen zu Fragen der diplomatischen Beziehungen und Immunitäten die Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen angenommen hat, die am 18. April 1961 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß eine internationale Konvention über konsularische Beziehungen, Privilegien und Immunitäten auch zur Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, unabhängig von ihren unterschiedlichen verfassungsmäßigen und sozialen Systemen, beitragen würde,

IN DER ERKENNTNIS, daß solche Privilegien und Immunitäten nicht dem Zweck dienen, einzelne Personen zu bevorzugen, sondern zum Ziel haben, den konsularischen Vertretungen die wirksame Ausübung ihrer Funktionen im Namen ihrer Staaten zu gewährleisten,

IN BEKRÄFTIGUNG, daß die Regeln des Völkergewohnheitsrechts auch weiterhin für alle Fragen Anwendung finden, die nicht ausdrücklich durch diese Konvention geregelt sind,

haben folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

##### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Konvention haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „konsularische Vertretung“ bezeichnet jedes Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder jede Konsularagentur;
- b) „Konsularbezirk“ bezeichnet das einer konsularischen Vertretung zur Wahrnehmung konsularischer Funktionen zugewiesene Gebiet;
- c) „Leiter der konsularischen Vertretung“ bezeichnet die mit dieser Funktion beauftragte Person;
- d) „konsularische Amtsperson“ bezeichnet jede Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die in dieser Eigenschaft mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt wurde;
- e) „Konsularangestellter“ bezeichnet jede Person, die im administrativen oder technischen Dienst der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
- f) „Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals“ bezeichnet jede Person, die als Hausangestellte in der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;

- g) „Mitarbeiter der konsularischen Vertretung“ bezeichnet konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals;
- h) „Angehöriger des Konsularpersonals“ bezeichnet konsularische Amtspersonen mit Ausnahme des Leiters der konsularischen Vertretung sowie Konsularangestellte und Angehörige des dienstlichen Hauspersonals;
- i) „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ bezeichnet eine ausschließlich im privaten Dienst eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung beschäftigte Person;
- j) „Konsularräumlichkeiten“ bezeichnen die Gebäude oder die Gebäudeteile sowie die dazu gehörenden Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung genutzt werden;
- k) „Konsulararchive“ umfassen sowohl alle Papiere, Dokumente, Korrespondenzen, Bücher, Filme, Tonbänder und Register der konsularischen Vertretung als auch die Chiffren und Codes, Karteien sowie alle Einrichtungsgegenstände, die zu deren Schutz oder Aufbewahrung bestimmt sind.

(2) Konsularische Amtspersonen werden in zwei Kategorien eingeteilt: Berufskonsuln und Wahlkonsuln. Kapitel II dieser Konvention gilt für konsularische Vertretungen, die von Berufskonsuln geleitet werden; Kapitel III gilt für konsularische Vertretungen, die von Wahlkonsuln geleitet werden.

(3) Der besondere Status der Mitarbeiter konsularischer Vertretungen, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, wird durch Artikel 71 dieser Konvention bestimmt.

## KAPITEL I

### Konsularische Beziehungen im allgemeinen

#### ABSCHNITT I

##### Aufnahme und Pflege konsularischer Beziehungen

###### Artikel 2

###### Aufnahme konsularischer Beziehungen

(1) Die Aufnahme konsularischer Beziehungen zwischen Staaten erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.

(2) Das Einvernehmen zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen zwei Staaten schließt, sofern keine gegenteilige Feststellung getroffen wird, das Einvernehmen zur Aufnahme konsularischer Beziehungen ein.

(3) Der Abbruch diplomatischer Beziehungen führt nicht ipso facto zum Abbruch der konsularischen Beziehungen.

###### Artikel 3

###### Ausübung konsularischer Funktionen

Konsularische Funktionen werden von konsularischen Vertretungen wahrgenommen. Sie werden ebenfalls von diplomatischen Missionen in Übereinstimmung mit dieser Konvention wahrgenommen.

###### Artikel 4

###### Errichtung einer konsularischen Vertretung

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang und der Konsularbezirk werden vom Entsendestaat bestimmt und bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates.

(3) Spätere Änderungen des Sitzes der konsularischen Vertretung, ihres Ranges oder des Konsularbezirks können vom Entsendestaat nur mit Zustimmung des Empfangsstaates vorgenommen werden.

(4) Die Zustimmung des Empfangsstaates ist ebenfalls erforderlich, wenn ein Generalkonsulat oder ein Konsulat an

einem anderen Ort als dem, wo es selbst errichtet ist, ein Vizekonsulat oder eine Konsularagentur zu eröffnen wünscht.

(5) Die ausdrückliche und vorherige Zustimmung des Empfangsstaates ist ferner erforderlich, wenn an einem anderen Ort als am Sitz einer bestehenden konsularischen Vertretung ein zu dieser gehörendes Büro eröffnet werden soll.

## Artikel 5

### Konsularische Funktionen

Die konsularischen Funktionen bestehen darin,

- a) die Interessen des Entsendestaates und seiner Bürger, sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, im Empfangsstaat innerhalb der völkerrechtlich zulässigen Grenzen zu schützen;
- b) die Entwicklung kommerzieller, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern und auch sonst die freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen in Übereinstimmung mit dieser Konvention zu pflegen;
- c) sich mit allen gesetzlichen Mitteln über Verhältnisse und Entwicklungen im kommerziellen, wirtschaftlichen, kulturellen und wissenschaftlichen Leben des Empfangsstaates zu unterrichten, der Regierung des Entsendestaates darüber zu berichten und interessierten Personen Informationen zu erteilen;
- d) Bürgern des Entsendestaates Pässe und Reisedokumente und Personen, die in den Entsendestaat zu reisen wünschen, Visa oder entsprechende Dokumente auszustellen;
- e) Bürgern des Entsendestaates, sowohl natürlichen als auch juristischen Personen, Hilfe und Unterstützung zu gewähren;
- f) als Notar, Standesbeamter oder in ähnlicher Eigenschaft tätig zu werden und bestimmte Funktionen administrativer Art wahrzunehmen, sofern die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem nicht entgegenstehen;
- g) in Nachlassangelegenheiten im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates die Interessen der Bürger des Entsendestaates, sowohl natürlicher als auch juristischer Personen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu schützen;
- h) im Rahmen der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Interessen minderjähriger und anderer nicht voll handlungsfähiger Personen, die Bürger des Entsendestaates sind, zu schützen, insbesondere, wenn für sie eine Vormundschaft oder Pflegschaft erforderlich ist;
- i) vorbehaltlich der im Empfangsstaat üblichen Praxis und Verfahren, die Bürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorläufige Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen dieser Bürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus einem anderen Grund ihre Rechte und Interessen nicht selbst rechtzeitig verteidigen können;
- j) gerichtliche und außergerichtliche Dokumente zu übermitteln sowie Rechtshilfeersuchen einschließlich Ersuchen um Zeugenvernehmungen für die Gerichte des Entsendestaates zu erledigen, soweit dies den geltenden völkerrechtlichen Verträgen entspricht oder, sofern solche Verträge nicht bestehen, dies mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vereinbar ist;
- k) die in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehenen Rechte zur Kontrolle und Inspektion von Schiffen, die die Staatszugehörigkeit des Entsendestaates besitzen und von in diesem Staat

registrierten Luftfahrzeugen sowie deren Besatzungen wahrzunehmen;

- l) den unter Buchstabe k genannten Schiffen und Luftfahrzeugen sowie deren Besatzungen Hilfe zu leisten, Erklärungen in bezug auf die Reise dieser Schiffe entgegenzunehmen, die Schiffspapiere zu prüfen und zu beglaubigen und unbeschadet der Befugnisse der Organe des Empfangsstaates alle während der Reise aufgetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und, sofern dies nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehen ist, Streitfälle jeder Art zwischen Kapitän, Offizieren und Mannschaft beizulegen;
- m) jede weitere der konsularischen Vertretung vom Entsendestaat übertragene Funktion wahrzunehmen, deren Ausübung durch die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht untersagt ist oder gegen die der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt oder die in den zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat geltenden völkerrechtlichen Verträgen genannt ist.

#### Artikel 6

##### Wahrnehmung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirks

Unter besonderen Umständen kann eine konsularische Amtsperson mit Zustimmung des Empfangsstaates ihre Funktionen auch außerhalb ihres Konsularbezirks ausüben.

#### Artikel 7

##### Wahrnehmung konsularischer Funktionen in einem dritten Staat

Der Entsendestaat kann nach Notifikation an die betreffenden Staaten eine in einem dieser Staaten errichtete konsularische Vertretung auch mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen in dem anderen Staat beauftragen, es sei denn, daß einer der betreffenden Staaten ausdrücklich Einspruch erhebt.

#### Artikel 8

##### Wahrnehmung konsularischer Funktionen im Namen eines dritten Staates

Eine konsularische Vertretung des Entsendestaates kann nach entsprechender Notifikation an den Empfangsstaat in diesem konsularische Funktionen im Namen eines dritten Staates wahrnehmen, sofern der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt.

#### Artikel 9

##### Klassen der Leiter konsularischer Vertretungen

- (1) Die Leiter konsularischer Vertretungen werden in vier Klassen eingeteilt:
- Generalkonsuln,
  - Konsuln,
  - Vizekonsuln,
  - Konsularagenten.
- (2) Absatz 1 beschränkt in keiner Weise das Recht eines Vertragspartners, die Ränge konsularischer Amtspersonen festzulegen, die nicht Leiter einer konsularischen Vertretung sind.

#### Artikel 10

##### Ernennung und Zulassung von Leitern konsularischer Vertretungen

- (1) Leiter konsularischer Vertretungen werden vom Entsendestaat ernannt und zur Wahrnehmung ihrer Funktionen vom Empfangsstaat zugelassen.
- (2) Vorbehaltlich dieser Konvention bestimmen sich die Modalitäten für die Ernennung und Zulassung des Leiters der konsularischen Vertretung nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Gepflogenheiten des Entsendestaates und des Empfangsstaates.

#### Artikel 11

##### Konsularpatent oder Notifikation der Ernennung

- (1) Der Entsendestaat stattet den Leiter der konsularischen Vertretung mit einem Dokument aus, das die Form eines Patents oder einer entsprechenden Urkunde hat und für jede Ernennung auszustellen ist, seine Stellung bescheinigt und in der Regel seinen Namen und Vornamen, seine Kategorie und Klasse, den Konsularbezirk und den Sitz der konsularischen Vertretung angibt.
- (2) Der Entsendestaat übermittelt das Patent oder die entsprechende Urkunde auf diplomatischem oder anderem geeigneten Weg der Regierung des Staates, in dessen Hoheitsgebiet der Leiter der konsularischen Vertretung seine Funktionen wahrnehmen soll.
- (3) Mit Zustimmung des Empfangsstaates kann der Entsendestaat das Patent oder die entsprechende Urkunde durch eine Notifikation an den Empfangsstaat ersetzen, die die in Absatz 1 genannten Angaben enthält.

#### Artikel 12

##### Exequatur

- (1) Der Leiter der konsularischen Vertretung wird zur Wahrnehmung seiner Funktionen durch eine Ermächtigung des Empfangsstaates zugelassen, die unabhängig von ihrer Form als Exequatur bezeichnet wird.
- (2) Der Staat, der die Erteilung des Exequaturs verweigert, ist nicht verpflichtet, dem Entsendestaat die Gründe dafür mitzuteilen.
- (3) Vorbehaltlich der Artikel 13 und 15 kann der Leiter der konsularischen Vertretung seine Tätigkeit nicht vor der Erteilung des Exequaturs aufnehmen.

#### Artikel 13

##### Vorläufige Zulassung von Leitern konsularischer Vertretungen

Bis zur Erteilung des Exequaturs kann der Leiter der konsularischen Vertretung zur Wahrnehmung seiner Funktionen vorläufig zugelassen werden. In diesem Fall wird diese Konvention angewandt.

#### Artikel 14

##### Mitteilung an die Organe im Konsularbezirk

Sobald der Leiter der konsularischen Vertretung, wenn auch nur vorläufig, zur Wahrnehmung seiner Funktionen zugelassen ist, hat der Empfangsstaat die zuständigen Organe im Konsularbezirk unverzüglich zu informieren. Er hat ferner zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit der Leiter der konsularischen Vertretung seine Tätigkeit ausüben und die in dieser Konvention vorgesehenen Vorrechte in Anspruch nehmen kann.

#### Artikel 15

##### Zeitweilige Wahrnehmung der Funktionen des Leiters der konsularischen Vertretung

- (1) Ist der Leiter der konsularischen Vertretung außerstande, seine Funktionen wahrzunehmen, oder ist seine Stelle unbesetzt, so kann eine andere Person zeitweilig als amtierender Leiter der konsularischen Vertretung tätig sein.
- (2) Der amtierende Leiter der konsularischen Vertretung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates oder einem durch dieses Ministerium benannten Organ durch die diplomatische Mission des Entsendestaates oder, sofern dieser Staat keine solche Mission im Empfangsstaat besitzt, durch den Leiter der konsularischen Vertretung oder, wenn dieser dazu außerstande ist, durch ein zuständiges Organ des Entsendestaates notifiziert. In der Regel erfolgt diese Notifikation im voraus. Der Empfangsstaat kann die Zulassung des amtierenden Leiters der konsularischen Vertretung, der weder Diplomat noch konsularische Amtsperson des Entsendestaates im Empfangsstaat ist, von seiner Zustimmung abhängig machen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates gewähren dem amtierenden Leiter der konsularischen Vertretung Unterstützung und Schutz. Während seiner Tätigkeit wird diese Konvention auf ihn in gleicher Weise wie auf den Leiter der betreffenden konsularischen Vertretung angewandt. Jedoch ist der Empfangsstaat nicht verpflichtet, dem amtierenden Leiter die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten zu gewähren, die der Leiter der konsularischen Vertretung nur auf Grund von Voraussetzungen genießt, die der amtierende Leiter nicht erfüllt.

(4) Ernennet der Entsendestaar unter den in Absatz 1 genannten Umständen ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat zum amtierenden Leiter der konsularischen Vertretung, so genießt es weiterhin die diplomatischen Privilegien und Immunitäten, sofern der Empfangsstaat keinen Einspruch erhebt.

#### Artikel 16

##### Rangfolge der Leiter konsularischer Vertretungen

(1) Innerhalb jeder Klasse richtet sich die Rangfolge der Leiter der konsularischen Vertretungen nach dem Zeitpunkt der Erteilung des Exequaturs.

(2) Ist jedoch der Leiter einer konsularischen Vertretung bis zur Erteilung des Exequaturs zur Wahrnehmung seiner Funktion vorläufig zugelassen, richtet sich seine Rangfolge nach dem Zeitpunkt der vorläufigen Zulassung; diese Rangfolge bleibt nach der Erteilung des Exequaturs erhalten.

(3) Haben zwei oder mehr Leiter konsularischer Vertretungen das Exequatur oder die vorläufige Zulassung an dem selben Tag erhalten, richtet sich ihre Rangfolge nach dem Zeitpunkt der Übergabe ihres Patents oder einer entsprechenden Urkunde oder nach der in Artikel 11 Absatz 3 genannten Notifikation an den Empfangsstaat.

(4) Die amtierenden Leiter konsularischer Vertretungen sind den Leitern konsularischer Vertretungen in der Rangfolge nachgeordnet. Zwischen ihnen richtet sich die Rangfolge nach dem Zeitpunkt, zu dem sie, wie in der Notifikation nach Artikel 15 Absatz 2 angegeben, ihre Funktion als amtierender Leiter übernommen haben.

(5) Wahlkonsuln, die Leiter konsularischer Vertretungen sind, folgen entsprechend den in den vorhergehenden Absätzen festgelegten Bestimmungen rangmäßig innerhalb jeder Klasse den Berufskonsuln, die Leiter konsularischer Vertretungen sind.

(6) Leiter konsularischer Vertretungen stehen in der Rangfolge vor konsularischen Amtspersonen, die diese Stellung nicht haben.

#### Artikel 17

##### Ausübung diplomatischer Handlungen durch konsularische Amtspersonen

(1) In einem Staat, in dem der Entsendestaar keine diplomatische Mission unterhält und nicht durch die diplomatische Mission eines dritten Staates vertreten wird, kann eine konsularische Amtsperson mit Zustimmung des Empfangsstaates ermächtigt werden, diplomatische Handlungen auszuüben, ohne daß dies ihren konsularischen Status berührt. Die Ausübung solcher Handlungen durch eine konsularische Amtsperson verleiht dieser keinen Anspruch auf diplomatische Privilegien und Immunitäten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann nach Notifikation an den Empfangsstaat bei einer zwischenstaatlichen Organisation als Vertreter des Entsendestaates wirken. Ist sie in dieser Eigenschaft tätig, hat sie Anspruch auf alle Privilegien und Immunitäten, die einem solchen Vertreter nach Völkergewohnheitsrecht oder durch völkerrechtliche Verträge zustehen; nimmt sie jedoch konsularische Funktionen wahr, hat sie keinen Anspruch auf eine weitergehende Immunität von der Gerichtsbarkeit, als einer konsularischen Amtsperson nach dieser Konvention zusteht.

#### Artikel 18

##### Ernennung derselben Person zur konsularischen Amtsperson durch zwei oder mehr Staaten

Zwei oder mehr Staaten können mit Zustimmung des Empfangsstaates dieselbe Person zur konsularischen Amtsperson in diesem Staat ernennen.

#### Artikel 19

##### Ernennung von Angehörigen des Konsularpersonals

(1) Vorbehaltlich der Artikel 20, 22 und 23 ernennet der Entsendestaar die Angehörigen des Konsularpersonals nach freiem Ermessen.

(2) Der Entsendestaar notifiziert dem Empfangsstaat rechtzeitig den Namen und Vornamen, die Kategorie und Klasse aller konsularischen Amtspersonen, mit Ausnahme des Leiters der konsularischen Vertretung, damit der Empfangsstaat, sofern er dies wünscht, seine in Artikel 23 Absatz 3 genannten Rechte wahrnehmen kann.

(3) Der Entsendestaar kann, wenn es seine Gesetze und anderen Rechtsvorschriften erfordern, den Empfangsstaat ersuchen, einer konsularischen Amtsperson, die nicht Leiter einer konsularischen Vertretung ist, ein Exequatur zu erteilen.

(4) Der Empfangsstaat kann, wenn es seine Gesetze und anderen Rechtsvorschriften erfordern, einer konsularischen Amtsperson, die nicht Leiter einer konsularischen Vertretung ist, ein Exequatur erteilen.

#### Artikel 20

##### Anzahl der Angehörigen des Konsularpersonals

Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung über die Anzahl der Angehörigen des Konsularpersonals vor, kann der Empfangsstaat verlangen, daß die Anzahl in den Grenzen gehalten wird, die er unter Beachtung der im Konsularbezirk bestehenden Umstände und Verhältnisse sowie der Bedürfnisse der betreffenden konsularischen Vertretung für angemessen und normal erachtet.

#### Artikel 21

##### Rangfolge der konsularischen Amtspersonen einer konsularischen Vertretung

Die diplomatische Mission des Entsendestaates oder, wenn dieser Staat im Empfangsstaat keine solche Mission unterhält, der Leiter der konsularischen Vertretung notifiziert dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates oder einem von diesem Ministerium benannten Organ die Rangfolge der konsularischen Amtspersonen der konsularischen Vertretung wie auch jede Veränderung in dieser Rangfolge.

#### Artikel 22

##### Staatsbürgerschaft konsularischer Amtspersonen

(1) Konsularische Amtspersonen sollen grundsätzlich die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen.

(2) Bürger des Empfangsstaates dürfen nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zu konsularischen Amtspersonen ernannt werden; die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Der Empfangsstaat kann sich das gleiche Recht in bezug auf Bürger eines dritten Staates vorbehalten, die nicht gleichzeitig Bürger des Entsendestaates sind.

#### Artikel 23

##### Erklärung zur persona non grata

(1) Der Empfangsstaat kann dem Entsendestaar jederzeit notifizieren, daß eine konsularische Amtsperson persona non grata oder ein anderer Angehöriger des Konsularpersonals nicht genehm ist. In diesem Fall hat der Entsendestaar die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden.

(2) Weigert sich der Entsendestaats oder unterläßt er es, in einer angemessenen Zeit seine unter Absatz 1 genannten Verpflichtungen zu erfüllen, kann der Empfangsstaat der betreffenden Person das Exequatur entziehen oder sie im weiteren nicht mehr als Angehörigen des Konsularpersonals betrachten.

(3) Eine zum Mitarbeiter einer konsularischen Vertretung ernannte Person kann vor ihrer Ankunft im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates oder, wenn sie sich bereits im Empfangsstaat befindet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der konsularischen Vertretung für nicht genehm erklärt werden. In einem solchen Fall widerruft der Entsendestaats ihre Ernennung.

(4) In den Fällen, die in den Absätzen 1 und 3 genannt werden, ist der Empfangsstaat nicht verpflichtet, dem Entsendestaats die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

#### Artikel 24

##### Notifizierung der Ernennung, Ankunft und Abreise an den Empfangsstaat

(1) Dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates oder dem von ihm benannten Organ sind zu notifizieren:

- a) die Ernennung von Mitarbeitern der konsularischen Vertretung, ihre Ankunft nach ihrer Ernennung, ihre endgültige Abreise oder die Beendigung ihrer Tätigkeit sowie alle anderen ihren Status betreffenden Veränderungen, die während ihrer Tätigkeit in der konsularischen Vertretung erfolgen;
- b) die Ankunft und die endgültige Abreise eines Familienangehörigen, der im gemeinsamen Haushalt mit einem Mitarbeiter der konsularischen Vertretung lebt, und gegebenenfalls die Tatsache, daß eine Person Familienangehöriger wird oder diese Eigenschaft verliert;
- c) die Ankunft und die endgültige Abreise von Angehörigen des privaten Hauspersonals und gegebenenfalls die Beendigung dieser Tätigkeit;
- d) die Einstellung und die Entlassung von im Empfangsstaat ansässigen Personen als Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder als Angehöriger des privaten Hauspersonals mit Anspruch auf Privilegien und Immunitäten.

(2) Die Ankunft und die endgültige Abreise sind nach Möglichkeit im voraus zu notifizieren.

## ABSCHNITT II

### Beendigung der konsularischen Tätigkeit

#### Artikel 25

##### Beendigung der Tätigkeit eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung

Die Tätigkeit eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung wird unter anderem dadurch beendet, daß

- a) der Entsendestaats dem Empfangsstaat die Beendigung seiner Tätigkeit notifiziert,
- b) das Exequatur entzogen wird,
- c) der Empfangsstaat dem Entsendestaats notifiziert, er betrachte die betreffende Person nicht mehr als Angehörigen des Konsularpersonals.

#### Artikel 26

##### Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Empfangsstaates

Der Empfangsstaat gewährt, auch im Fall eines bewaffneten Konflikts, den Mitarbeitern der konsularischen Vertretung und den Angehörigen des privaten Hauspersonals, die nicht Bürger des Empfangsstaates sind, sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft die Zeit und die Erleichterungen, die erforderlich sind, damit sie ihre Abreise

vorbereiten und sein Hoheitsgebiet sobald wie möglich nach Beendigung ihrer dienstlichen Tätigkeit verlassen können. Insbesondere stellt er ihnen im Bedarfsfall die benötigten Beförderungsmittel für sie selbst und ihr Eigentum zur Verfügung, mit Ausnahme des Eigentums, das im Empfangsstaat erworben wurde und dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt der Abreise verboten ist.

#### Artikel 27

##### Schutz der Konsularräumlichkeiten und der Konsulararchive sowie der Interessen des Entsendestaates unter außergewöhnlichen Umständen

(1) Werden die konsularischen Beziehungen zwischen zwei Staaten abgebrochen,

- a) hat der Empfangsstaat, auch im Fall eines bewaffneten Konflikts, die Konsularräumlichkeiten, das Eigentum der konsularischen Vertretung und die Konsulararchive zu achten und zu schützen;
- b) kann der Entsendestaats die Verwaltung der Konsularräumlichkeiten und das sich dort befindliche Eigentum sowie die Konsulararchive einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat übertragen;
- c) kann der Entsendestaats den Schutz seiner Interessen und der Interessen seiner Bürger einem dem Empfangsstaat genehmen dritten Staat übertragen.

(2) Wird eine konsularische Vertretung zeitweilig oder endgültig geschlossen, findet Absatz 1 Buchstabe a Anwendung. Ferner gilt folgendes:

- a) Besitzt der Entsendestaats, obwohl er im Empfangsstaat nicht durch eine diplomatische Mission vertreten ist, in dessen Hoheitsgebiet noch eine andere konsularische Vertretung, kann dieser die Verwaltung der Räumlichkeiten der geschlossenen konsularischen Vertretung, des darin befindlichen Eigentums und der Konsulararchive sowie, mit Zustimmung des Empfangsstaates, die Wahrnehmung konsularischer Funktionen im Konsularbezirk der geschlossenen konsularischen Vertretung übertragen werden;
- b) besitzt der Entsendestaats im Empfangsstaat weder eine diplomatische Mission noch eine andere konsularische Vertretung, findet Absatz 1 Buchstaben b und c Anwendung.

## KAPITEL II

### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten für konsularische Vertretungen, Berufskonsuln und andere Mitarbeiter konsularischer Vertretungen

#### ABSCHNITT I

##### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten für die konsularische Vertretung

#### Artikel 28

##### Erleichterungen für die Tätigkeit der konsularischen Vertretung

Der Empfangsstaat gewährt alle Erleichterungen zur Wahrnehmung der Funktionen der konsularischen Vertretung.

#### Artikel 29

##### Benutzung der Staatsflagge und des Staatswappens

(1) Der Entsendestaats ist berechtigt, seine Staatsflagge und sein Staatswappen im Empfangsstaat in Übereinstimmung mit diesem Artikel zu benutzen.

(2) Die Staatsflagge des Entsendestaates und sein Staatswappen können am Gebäude der konsularischen Vertretung und dessen Eingangstür, an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und an den von ihm dienstlich genutzten Fahrzeugen aufgezogen, angebracht bzw. geführt werden.

(3) Bei der Ausübung des in diesem Artikel vorgesehenen Rechts sind die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Gepflogenheiten des Empfangsstaates zu beachten.

## Artikel 30

## Unterbringung

(1) Der Empfangsstaat erleichtert in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften dem Entsendestaat den Erwerb der für dessen konsularische Vertretung in seinem Hoheitsgebiet benötigten Räumlichkeiten oder hilft ihm auf andere Art bei der Beschaffung von Räumlichkeiten.

(2) Erforderlichenfalls hilft der Empfangsstaat ferner der konsularischen Vertretung bei der Beschaffung geeigneten Wohnraums für ihre Mitarbeiter.

## Artikel 31

## Unverletzlichkeit der Konsularräumlichkeiten

(1) Die Konsularräumlichkeiten sind in dem in diesem Artikel vorgesehenen Umfang unverletzlich.

(2) Die Organe des Empfangsstaates dürfen den Teil der Konsularräumlichkeiten nicht betreten, der ausschließlich für die Tätigkeit der konsularischen Vertretung genutzt wird, es sei denn, es liegt die Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung oder einer von ihm bestimmten Person oder des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates vor. Die Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung kann jedoch im Fall eines Brandes oder einer anderen Katastrophe, wenn sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich sind, vermutet werden.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 2 hat der Empfangsstaat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Konsularräumlichkeiten vor jedem Eindringen oder jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

(4) Die Konsularräumlichkeiten, ihre Einrichtung, das Eigentum der konsularischen Vertretung und deren Beförderungsmittel genießen Immunität von jeder Beschlagnahme aus Gründen der nationalen Verteidigung oder für öffentliche Zwecke. Ist für solche Zwecke eine Enteignung notwendig, sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen nicht zu behindern, und dem Entsendestaat ist sofort eine angemessene und wirksame Entschädigung zu zahlen.

## Artikel 32

## Befreiung der Konsularräumlichkeiten von der Besteuerung

(1) Die Konsularräumlichkeiten und die Residenz des die konsularische Vertretung leitenden Berufskonsuls werden, falls der Entsendestaat oder eine in seinem Namen handelnde Person Eigentümer oder Mieter ist, von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, sofern diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für die Steuern und sonstigen Abgaben, die nach dem Recht des Empfangsstaates von der Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat oder der für diesen handelnden Person Verträge geschlossen hat.

## Artikel 33

## Unverletzlichkeit der Konsulararchive und -schriftstücke

Die Konsulararchive und -schriftstücke sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

## Artikel 34

## Bewegungsfreiheit

Vorbehaltlich seiner Gesetze und anderen Rechtsvorschriften über Zonen, deren Betreten aus Gründen der staatlichen Sicherheit verboten oder geregelt ist, gewährleistet der Empfangsstaat allen Mitarbeitern der konsularischen Vertretung Bewegungs- und Reisefreiheit in seinem Hoheitsgebiet.

## Artikel 35

## Freiheit des Verkehrs

(1) Der Empfangsstaat gestattet und schützt den freien Verkehr der konsularischen Vertretung für alle dienstlichen Zwecke. Die konsularische Vertretung kann sich im Verkehr mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und den anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates, wo immer sie sich befinden, aller geeigneten Mittel einschließlich diplomatischer oder konsularischer Kuriere, diplomatischen oder konsularischen Kuriergepäcks und verschlüsselter Nachrichten bedienen. Die konsularische Vertretung kann jedoch nur mit Zustimmung des Empfangsstaates eine Funkstation errichten und betreiben.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr der konsularischen Vertretung ist unverletzlich. Dienstlicher Schriftverkehr ist die gesamte Korrespondenz, die die konsularische Vertretung und ihre Funktionen betrifft.

(3) Das konsularische Kuriergepäck darf weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Haben die zuständigen Organe des Empfangsstaates jedoch ernste Gründe zur Annahme, daß das Kuriergepäck etwas anderes als Schriftverkehr, Dokumente oder Gegenstände enthält, die in Absatz 4 genannt sind, können sie verlangen, daß das Kuriergepäck in ihrem Beisein von einem bevollmächtigten Vertreter des Entsendestaates geöffnet wird. Lehnen die Organe des Entsendestaates dieses Verlangen ab, wird das Kuriergepäck an seinen Ausgangsort zurückgesandt.

(4) Die Gepäckstücke, die das konsularische Kuriergepäck bilden, müssen äußerlich sichtbar als solche gekennzeichnet sein und dürfen nur den dienstlichen Schriftverkehr, Dokumente oder Gegenstände enthalten, die ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

(5) Der Konsularkurier ist mit einem amtlichen Dokument auszustatten, in dem sein Status und die Anzahl der zum konsularischen Kuriergepäck gehörenden Gepäckstücke anzugeben sind. Er darf weder Bürger des Empfangsstaates noch, falls er nicht Bürger des Entsendestaates ist, eine Person mit ständigem Wohnsitz im Empfangsstaat sein, es sei denn, es liegt die Zustimmung des Empfangsstaates vor. Bei Ausübung seiner Funktion steht er unter dem Schutz des Empfangsstaates. Er genießt persönliche Unverletzlichkeit und unterliegt keiner Festnahme oder Haft irgendwelcher Art.

(6) Der Entsendestaat, seine diplomatischen Missionen und seine konsularischen Vertretungen können Konsularkuriere ad hoc ernennen. In diesen Fällen gilt ebenfalls Absatz 5, mit der Ausnahme, daß die darin genannten Immunitäten zum Zeitpunkt der Übergabe des einem solchen Kurier anvertrauten konsularischen Kuriergepäcks an den Empfänger erlöschen.

(7) Das konsularische Kuriergepäck kann dem Kapitän eines Schiffes oder dem Kommandanten eines zivilen Luftfahrzeuges anvertraut werden, dessen Bestimmungsort ein zur Einreise zugelassener Hafen oder Flughafen ist. Er ist mit einem amtlichen Dokument auszustatten, aus dem die Anzahl der Gepäckstücke ersichtlich ist, die das konsularische Kuriergepäck bilden, gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann nach Vereinbarung mit den zuständigen örtlichen Organen einen ihrer Mitarbeiter entsenden, um das Kuriergepäck direkt und ungehindert vom Kapitän des Schiffes oder vom Kommandanten des Luftfahrzeuges entgegenzunehmen.

## Artikel 36

## Verkehr und Kontakt mit Bürgern des Entsendestaates

(1) Um die Wahrnehmung von Konsularfunktionen gegenüber Bürgern des Entsendestaates zu erleichtern, gilt folgendes:

- a) Den konsularischen Amtspersonen steht es frei, mit Bürgern des Entsendestaates zu verkehren und sie aufzusuchen. Den Bürgern des Entsendestaates steht es in gleicher Weise frei, mit den konsularischen Amtspersonen des Entsendestaates zu verkehren und sie aufzusuchen;

- b) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen unverzüglich die konsularische Vertretung des Entsendestaates, wenn innerhalb ihres Konsularbezirks ein Bürger dieses Staates festgenommen wurde, sich im Strafvollzug oder in Haft befindet oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wurde, sofern das von diesem Bürger gefordert wird. Alle Mitteilungen von einer festgenommenen, in Haft oder im Strafvollzug befindlichen oder anderweitig der Freiheit entzogenen Person, die an die konsularische Vertretung gerichtet sind, sind von den genannten Organen der konsularischen Vertretung ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Die genannten Organe haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte entsprechend dieses Buchstabens zu informieren;
- c) Die konsularischen Amtspersonen haben das Recht, den Bürger des Entsendestaates, der sich im Strafvollzug oder in Haft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen wurde, zu besuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren und für seine juristische Vertretung zu sorgen. Sie haben ferner das Recht, jeden Bürger des Entsendestaates zu besuchen, der sich in ihrem Konsularbezirk aufgrund eines Gerichtsurteils im Strafvollzug oder in Haft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen wurde. Dessen ungeachtet nehmen die konsularischen Amtspersonen davon Abstand, für den Bürger, der sich im Strafvollzug oder in Haft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen wurde, tätig zu werden, wenn dieser ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates wahrgenommen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die volle Realisierung der Ziele ermöglichen, für die die in diesem Artikel gewährten Rechte bestimmt sind.

#### Artikel 37

##### Benachrichtigung bei Todesfällen, Vormundschaften und Pflegschaften, Schiffshavarien und Flugzeugunfällen

Verfügen die zuständigen Organe des Empfangsstaates über entsprechende Informationen, sind sie verpflichtet,

- a) beim Tod eines Bürgers des Entsendestaates unverzüglich die konsularische Vertretung zu informieren, in deren Konsularbezirk der Todesfall eingetreten ist;
- b) die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich über alle Fälle zu benachrichtigen, in denen die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers im Interesse eines minderjährigen oder anderen nicht voll handlungsfähigen Bürgers des Entsendestaates angebracht erscheint. Die Benachrichtigung darf jedoch die Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über solche Bestellungen nicht beeinträchtigen;
- c) die dem Unfallort nächstliegende konsularische Vertretung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Schiff, das die Staatszugehörigkeit des Entsendestaates besitzt, in den Territorialgewässern oder inneren Gewässern des Empfangsstaates Schiffbruch erleidet oder auf Grund läuft, oder wenn ein im Entsendestaat registriertes Luftfahrzeug im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates verunglückt.

#### Artikel 38

##### Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen können sich die konsularischen Amtspersonen

- a) an die zuständigen örtlichen Organe im Konsularbezirk wenden sowie
- b) an die zuständigen zentralen Organe des Empfangsstaates, sofern und soweit dies aufgrund der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Gepflogenheiten des Empfangsstaates oder aufgrund entsprechender völkerrechtlicher Verträge zulässig ist.

#### Artikel 39

##### Konsulargebühren und -kosten

(1) Die konsularische Vertretung kann im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates die für konsularische Handlungen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehenen Gebühren und Kosten erheben.

(2) Die vereinnahmten Beträge der in Absatz 1 genannten Gebühren und Kosten und die hierüber ausgestellten Quittungen sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

#### ABSCHNITT II

##### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten für Berufskonsuln und andere Mitarbeiter der konsularischen Vertretung

#### Artikel 40

##### Schutz der konsularischen Amtspersonen

Der Empfangsstaat behandelt die konsularischen Amtspersonen mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Angriffe auf deren Person, Freiheit oder Würde zu verhindern.

#### Artikel 41

##### Persönliche Unverletzlichkeit der konsularischen Amtspersonen

(1) Konsularische Amtspersonen unterliegen keiner Festnahme oder anderweitigem Freiheitsentzug, außer aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Justizorgans im Fall eines schweren Verbrechens.

(2) Mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Falls dürfen konsularische Amtspersonen weder inhaftiert noch auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, muß sie vor den zuständigen Organen erscheinen. Dessen ungeachtet ist das Verfahren mit der ihr aufgrund ihrer offiziellen Stellung gebührenden Achtung und, außer in dem in Absatz 1 genannten Fall, in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt. Ist es unter den in Absatz 1 genannten Umständen notwendig geworden, die konsularische Amtsperson in Haft zu nehmen, so ist das Verfahren gegen sie in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

#### Artikel 42

##### Benachrichtigung über Festnahme, Haft oder Strafverfolgung

Wird ein Angehöriger des Konsularpersonals festgenommen, in Haft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, hat der Empfangsstaat den Leiter der konsularischen Vertretung sofort davon in Kenntnis zu setzen. Ist letzterer selbst von einer dieser Maßnahmen betroffen, hat der Empfangsstaat den Entsendestaat darüber auf diplomatischem Weg zu benachrichtigen.

#### Artikel 43

##### Immunität von der Gerichtsbarkeit

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit oder Entscheidungen von Verwaltungsorganen des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung konsularischer Funktionen begangen haben.

(2) Absatz 1 wird jedoch nicht bei Zivilklagen angewandt, die entweder

- a) aus einem Vertrag entstehen, der von einer konsularischen Amtsperson oder einem Konsularangestellten abgeschlossen wurde und bei dem sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend im Auftrag des Entsendestaates gehandelt haben, oder

- b) von einem Dritten wegen eines Schadens angestrengt werden, der bei einem Unfall durch ein Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeug im Empfangsstaat verursacht wurde.

#### Artikel 44

##### Verpflichtung zur Zeugenaussage

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung können in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren als Zeugen geladen werden. Ein Konsularangestellter oder ein Angehöriger des dienstlichen Hauspersonals darf mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Fälle die Zeugenaussage nicht verweigern. Verweigert eine konsularische Amtsperson die Aussage, dürfen gegen sie keinerlei Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewandt werden.

(2) Das Organ, das die Aussage einer konsularischen Amtsperson verlangt, hat zu vermeiden, daß diese bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen behindert wird. Es kann, soweit möglich, ihre Aussage in ihrer Wohnung oder in der konsularischen Vertretung oder eine schriftliche Erklärung von ihr entgegennehmen.

(3) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sind nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Wahrnehmung ihrer Funktionen verbunden sind, oder ihre Funktionen betreffende offizielle Korrespondenz und Dokumente vorzulegen. Sie sind ferner berechtigt, Aussagen als Sachverständige über das Recht des Entsendestaates zu verweigern.

#### Artikel 45

##### Verzicht auf Privilegien und Immunitäten

(1) Der Entsendestaat kann hinsichtlich eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung auf die in den Artikeln 41, 43 und 44 vorgesehenen Privilegien und Immunitäten verzichten.

(2) Der Verzicht muß vorbehaltlich des Absatzes 3 in allen Fällen stets ausdrücklich erfolgen und ist dem Empfangsstaat in schriftlicher Form zu übermitteln.

(3) Wird durch eine konsularische Amtsperson oder einen Konsularangestellten ein Verfahren in einer Sache angestrengt, in der diese die Immunität von der Gerichtsbarkeit gemäß Artikel 43 genießen würden, so können sie sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit berufen.

(4) Der Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit in einem Zivil- oder Verwaltungsverfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität von der Urteilsvollstreckung, die das Ergebnis einer gerichtlichen Entscheidung ist; hierfür ist ein gesonderter Verzicht erforderlich.

#### Artikel 46

##### Befreiung von der Meldepflicht für Ausländer und der Aufenthaltsgenehmigung

(1) Konsularische Amtspersonen, Konsularangestellte und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von allen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Verpflichtungen in bezug auf die Meldepflicht für Ausländer und die Aufenthaltsgenehmigung befreit.

(2) Absatz 1 gilt jedoch weder für Konsularangestellte, die nicht ständige Angestellte des Entsendestaates sind oder die eine private Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat ausüben, noch für deren Familienangehörige.

#### Artikel 47

##### Befreiung von der Arbeitserlaubnis

(1) Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung sind in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat von allen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis für ausländische Arbeitskräfte befreit.

(2) Die Angehörigen des privaten Hauspersonals der konsularischen Amtspersonen und Konsularangestellten sind, sofern sie im Empfangsstaat keine andere Erwerbstätigkeit ausüben, von den in Absatz 1 genannten Verpflichtungen befreit.

#### Artikel 48

##### Befreiung vom System der sozialen Sicherheit

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 sind die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung in bezug auf ihre Dienste für den Entsendestaat und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von den im Empfangsstaat geltenden Bestimmungen über soziale Sicherheit befreit.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt auch für die Angehörigen des privaten Hauspersonals, die ausschließlich bei Mitarbeitern der konsularischen Vertretung beschäftigt sind, sofern sie

- weder Bürger des Empfangsstaates sind noch dort ihren ständigen Wohnsitz haben und
- den im Entsendestaat oder in einem dritten Staat geltenden Bestimmungen über die soziale Sicherheit unterliegen.

(3) Beschäftigten Mitarbeiter der konsularischen Vertretung Personen, auf die die im Absatz 2 vorgesehene Befreiung keine Anwendung findet, so haben sie die Verpflichtungen einzuhalten, die ihnen die Bestimmungen des Empfangsstaates über die soziale Sicherheit auferlegen.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Befreiung schließt eine freiwillige Beteiligung am System der sozialen Sicherheit des Empfangsstaates nicht aus, sofern dieser eine derartige Beteiligung zuläßt.

#### Artikel 49

##### Befreiung von der Besteuerung

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

- indirekte Steuern, die normalerweise im Preis der Waren oder Dienstleistungen enthalten sind;
- Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates gelegenen, unbeweglichem Vermögen, vorbehaltlich des Artikels 32;
- Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang, die der Empfangsstaat erhebt, vorbehaltlich des Artikels 51 Buchstabe b;
- Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, einschließlich der Einkünfte aus der Veräußerung von Vermögen und Steuern für Kapitalanlagen in gewerblichen oder Finanzunternehmen im Empfangsstaat;
- Steuern und sonstige Abgaben, die als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
- Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren vorbehaltlich des Artikels 32.

(2) Die Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals sind von Steuern und sonstigen Abgaben auf ihre Dienstbezüge befreit.

(3) Beschäftigten die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung Personen, deren Lohn oder Gehalt nicht von der Einkommenssteuer im Empfangsstaat befreit ist, so haben sie die ihnen durch die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften dieses Staates auferlegten Verpflichtungen in bezug auf die Einkommenssteuer einzuhalten.

#### Artikel 50

##### Befreiung von Zöllen und Zölkontrollen

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nächstehend genannten Gegenstände und befreit diese

von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der Gebühren für Lagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen:

- a) Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
- b) Gegenstände, die für den persönlichen Gebrauch der konsularischen Amtsperson und der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen bestimmt sind, einschließlich der für ihre Einrichtung vorgesehenen Gegenstände. Die Menge der zum Verbrauch bestimmten Güter darf nicht den für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Personen erforderlichen Umfang überschreiten.

(2) Konsularangestellte genießen die in Absatz 1 vorgesehenen Privilegien und Befreiungen für Gegenstände, die zur Ersteinrichtung eingeführt wurden.

(3) Das persönliche Gepäck, das die konsularischen Amtspersonen und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen mit sich führen, ist von der Zollkontrolle befreit. Eine Kontrolle darf nur dann vorgenommen werden, wenn es ernste Gründe zur Annahme gibt, daß das Gepäck andere Gegenstände als die in Absatz 1 Buchstabe b genannten enthält oder Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist, oder die dessen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften über Quarantäne unterliegen. Eine solche Kontrolle darf nur in Anwesenheit der betreffenden konsularischen Amtsperson oder des betreffenden Familienangehörigen vorgenommen werden.

#### Artikel 51

##### Nachlaß eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung oder eines Familienangehörigen

Stirbt ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder ein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender Familienangehöriger,

- a) gestattet der Empfangsstaat die Ausfuhr des beweglichen Vermögens des Verstorbenen mit Ausnahme des im Empfangsstaat erworbenen Vermögens, dessen Ausfuhr zum Zeitpunkt seines Todes verboten war;
- b) erhebt der Empfangsstaat keine staatlichen, regionalen oder kommunalen Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang für das bewegliche Vermögen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder als Familienangehöriger eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 52

##### Befreiung von persönlichen Dienstleistungen und Auflagen

Der Empfangsstaat befreit die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen von allen persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie Beschlagnahme, Kontributionen und Einquartierungen.

#### Artikel 53

##### Beginn und Ende der konsularischen Privilegien und Immunitäten

(1) Jeder Mitarbeiter der konsularischen Vertretung genießt die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten von dem Zeitpunkt an, zu dem er in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates zum Antritt seines Postens einreist, oder, sofern er sich bereits in dessen Hoheitsgebiet befindet, von dem Zeitpunkt an, zu dem er seine dienstliche Tätigkeit in der konsularischen Vertretung aufnimmt.

(2) Den mit dem Mitarbeiter der konsularischen Vertretung im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen und den Angehörigen seines privaten Hauspersonals werden die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immu-

nitäten von dem Zeitpunkt an gewährt, zu dem der Mitarbeiter gemäß Absatz 1 in den Genuß der Privilegien und Immunitäten kommt oder zu dem sie in das Hoheitsgebiet des Empfangsstaates einreisen, oder von dem Zeitpunkt, zu dem sie Familienangehörige oder Angehörige seines privaten Hauspersonals werden, je nachdem, welcher Zeitpunkt am spätesten liegt.

(3) Ist die dienstliche Tätigkeit eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung beendet, so erlöschen seine Privilegien und Immunitäten sowie die seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen oder der Angehörigen seines privaten Hauspersonals in der Regel zum Zeitpunkt der Ausreise der betreffenden Person aus dem Empfangsstaat oder nach Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie selbst im Fall eines bewaffneten Konflikts bestehen. Die Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 genannten Personen erlöschen beim Ausscheiden aus dem Haushalt oder aus dem Dienst des Mitarbeiters der konsularischen Vertretung. Beabsichtigen diese Personen jedoch danach, innerhalb einer angemessenen Frist den Empfangsstaat zu verlassen, bleiben ihre Privilegien und Immunitäten bis zum Zeitpunkt ihrer Ausreise bestehen.

(4) In bezug auf die von einer konsularischen Amtsperson oder einem Konsularangestellten in Wahrnehmung ihrer Funktionen begangenen Handlungen bleibt jedoch die Immunität von der Gerichtsbarkeit auf unbestimmte Zeit bestehen.

(5) Stirbt ein Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, so genießen seine mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen weiterhin die ihnen zustehenden Privilegien und Immunitäten bis zum Verlassen des Empfangsstaates oder bis zum Ablauf einer hierfür gewährten angemessenen Frist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

#### Artikel 54

##### Verpflichtungen dritter Staaten

(1) Reist eine konsularische Amtsperson, um ihre Tätigkeit aufzunehmen oder um auf ihren Posten oder in den Entsendestaat zurückzukehren, durch das Hoheitsgebiet eines dritten Staates oder befindet sie sich aus einem der genannten Gründe im Hoheitsgebiet dieses Staates, der ihr erforderlichenfalls ein Visum erteilt hat, so gewährt ihr dieser dritte Staat alle in den anderen Artikeln dieser Konvention vorgesehenen Immunitäten, die für ihre sichere Durch- oder Rückreise erforderlich sind. Das gleiche gilt auch für die mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, denen solche Privilegien und Immunitäten zustehen und die die konsularische Amtsperson begleiten, oder getrennt von ihr reisen, um sich zu ihr zu begeben oder in den Entsendestaat zurückzukehren.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen dürfen dritte Staaten die Durchreise auch anderer Mitarbeiter der konsularischen Vertretung oder der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen durch ihr Hoheitsgebiet nicht behindern.

(3) Dritte Staaten gewähren in bezug auf den offiziellen Schriftverkehr und andere dienstliche Mitteilungen im Transit, einschließlich verschlüsselter Nachrichten, die gleiche Freiheit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat entsprechend dieser Konvention zu gewähren verpflichtet ist. Sie gewähren den Konsularkurieren, denen erforderlichenfalls das Visum erteilt wurde, und dem konsularischen Kuriergepäck im Transit die gleiche Unverletzlichkeit und den gleichen Schutz, die der Empfangsstaat entsprechend dieser Konvention zu gewähren verpflichtet ist.

(4) Die Verpflichtungen dritter Staaten nach den Absätzen 1, 2 und 3 gelten auch für die in diesen Absätzen genannten Personen sowie in bezug auf dienstliche Mitteilungen und konsularisches Kuriergepäck, sofern sich diese infolge höherer Gewalt im Hoheitsgebiet des dritten Staates befinden.

## Artikel 55

**Achtung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften  
des Empfangsstaates**

(1) Unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten sind alle Personen, die Privilegien und Immunitäten genießen, verpflichtet, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates zu achten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.

(2) Die Konsularräumlichkeiten dürfen nicht in einer Weise benutzt werden, die mit der Ausübung konsularischer Funktionen unvereinbar ist.

(3) Absatz 2 schließt die Möglichkeit nicht aus, daß Büros anderer Institutionen oder Einrichtungen in einem Teil des Gebäudes, in dem sich Konsularräumlichkeiten befinden, untergebracht werden, vorausgesetzt, daß die Räumlichkeiten dieser Büros von denen getrennt sind, die die konsularische Vertretung benutzt. In diesem Fall sind die genannten Büros nicht Teil der Konsularräumlichkeiten im Sinne dieser Konvention.

## Artikel 56

**Haftpflichtversicherung**

Die Mitarbeiter der konsularischen Vertretung haben alle Verpflichtungen einzuhalten, die in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates in bezug auf die Haftpflichtversicherung für die von ihnen benutzten Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeuge vorgesehen sind.

## Artikel 57

**Spezielle Bestimmungen über private Erwerbstätigkeit**

(1) Berufskonsuln dürfen im Empfangsstaat keine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist.

(2) Die in diesem Kapitel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden den folgenden Personen nicht gewährt:

- a) Konsularangestellten und Angehörigen des dienstlichen Hauspersonals, die im Empfangsstaat eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) Familienangehörigen einer unter Buchstabe a genannten Person oder Angehörigen ihres privaten Hauspersonals;
- c) Familienangehörigen eines Mitarbeiters der konsularischen Vertretung, die im Empfangsstaat eine private Erwerbstätigkeit ausüben.

## KAPITEL III

**Regelung für Wahlkonsuln und die von ihnen  
geleiteten konsularischen Vertretungen**

## Artikel 58

**Allgemeine Bestimmungen über Erleichterungen,  
Privilegien und Immunitäten**

(1) Die Artikel 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38 und 39, Artikel 54 Absatz 3 und Artikel 55 Absätze 2 und 3 gelten für konsularische Vertretungen, die von Wahlkonsuln geleitet werden. Außerdem werden die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten dieser konsularischen Vertretungen durch die Artikel 59, 60, 61 und 62 bestimmt.

(2) Artikel 42 und 43, Artikel 44 Absatz 3, die Artikel 45 und 53 und Artikel 55 Absatz 1 gelten für Wahlkonsuln. Die Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten dieser konsularischen Amtspersonen werden außerdem durch Artikel 63, 64, 65, 66 und 67 bestimmt.

(3) Die in dieser Konvention vorgesehenen Privilegien und Immunitäten gelten nicht für die Familienangehörigen eines Wahlkonsuls oder eines Konsularangestellten, der in einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung beschäftigt ist.

(4) Der Austausch von konsularischem Kuriergepäck zwischen zwei von Wahlkonsuln geleiteten konsularischen Ver-

tretungen in verschiedenen Staaten wird nicht ohne die Zustimmung der beiden betreffenden Empfangsstaaten gestattet.

## Artikel 59

**Schutz der Konsularräumlichkeiten**

Der Empfangsstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Konsularräumlichkeiten einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen und um zu verhindern, daß der Friede der konsularischen Vertretung gestört oder ihre Würde beeinträchtigt wird.

## Artikel 60

**Befreiung der Konsularräumlichkeiten  
von der Besteuerung**

(1) Die Konsularräumlichkeiten einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung, deren Eigentümer oder Mieter der Entsendestaat ist, sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben befreit, sofern diese nicht als Vergütung für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Steuerbefreiung gilt nicht für die Steuern und sonstigen Abgaben, die nach den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates von der Person zu entrichten sind, die mit dem Entsendestaat Verträge geschlossen hat.

## Artikel 61

**Unverletzlichkeit der Konsulararchive  
und -schriftstücke**

Die Konsulararchive und -schriftstücke einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich, sofern sie von anderen Papieren und Schriftstücken getrennt aufbewahrt werden, insbesondere vom privaten Schriftverkehr des Leiters der konsularischen Vertretung und jeder Person, die mit ihm zusammenarbeitet sowie von Materialien, Büchern und Schriftstücken, die ihren Beruf oder ihr Gewerbe betreffen.

## Artikel 62

**Befreiung von Zöllen**

Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften die Einfuhr der nachstehend genannten Gegenstände, sofern sie für den dienstlichen Gebrauch einer von einem Wahlkonsul geleiteten konsularischen Vertretung bestimmt sind, und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben: Staatswappen, Flaggen, Schilder, Siegel und Stempel, Bücher, amtliche Drucksachen, Büromöbel, Büromaterial und ähnliche Gegenstände, die der konsularischen Vertretung vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung geliefert werden; ausgenommen sind Gebühren für Lagerung, Beförderung und ähnliche Dienstleistungen.

## Artikel 63

**Strafverfahren**

Wird gegen einen Wahlkonsul ein Strafverfahren eingeleitet, hat er vor den zuständigen Organen zu erscheinen. Jedoch ist das Verfahren mit der ihm aufgrund seiner dienstlichen Stellung gebührenden Rücksicht und, außer wenn der Betroffene festgenommen oder inhaftiert ist, in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt. Ist es notwendig geworden, einen Wahlkonsul in Haft zu nehmen, ist das Verfahren gegen ihn in kürzester Frist durchzuführen.

## Artikel 64

**Schutz der Wahlkonsuln**

Der Empfangsstaat ist verpflichtet, dem Wahlkonsul den aufgrund seiner offiziellen Stellung erforderlichen Schutz zu gewähren.

## Artikel 65

**Befreiung von der Meldepflicht für Ausländer  
und der Aufenthaltsgenehmigung**

Wahlkonsuln mit Ausnahme derjenigen, die im Empfangsstaat eine freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die auf persönlichen Gewinn gerichtet ist, sind von allen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorgesehenen Verpflichtungen in bezug auf die Meldepflicht für Ausländer und die Aufenthaltsgenehmigung befreit.

## Artikel 66

**Befreiung von der Besteuerung**

Der Wahlkonsul ist von allen Steuern und sonstigen Abgaben auf die Bezüge und Vergütungen befreit, die er vom Entsendestaat für die Wahrnehmung konsularischer Funktionen erhält.

## Artikel 67

**Befreiung von persönlichen Dienstleistungen  
und Auflagen**

Der Empfangsstaat befreit die Wahlkonsuln von allen persönlichen und öffentlichen Dienstleistungen jeder Art und von militärischen Auflagen wie Beschlagnahme, Kontributionen und Einquartierungen.

## Artikel 68

**Fakultativer Charakter des Instituts  
der Wahlkonsuln**

Jeder Staat kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob er Wahlkonsuln ernannt oder empfängt.

## KAPITEL IV

**Allgemeine Bestimmungen**

## Artikel 69

**Konsularagenten, die nicht Leiter von konsularischen  
Vertretungen sind**

(1) Jeder Staat kann nach freiem Ermessen entscheiden, ob er Konsularagenturen errichten oder zulassen wird, welche von Konsularagenten geleitet werden, die der Entsendestaat nicht zu Leitern konsularischer Vertretungen beruft.

(2) Die Bedingungen, unter denen die in Absatz 1 genannten Konsularagenturen ihre Tätigkeit ausüben können, sowie die Privilegien und Immunitäten, die die Konsularagenten, die diese Agenturen leiten, genießen können, sind zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu vereinbaren.

## Artikel 70

**Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch  
diplomatische Missionen**

(1) Die Konvention findet, soweit es der Zusammenhang erlaubt, auch auf die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch eine diplomatische Mission Anwendung.

(2) Die Mitarbeiter einer diplomatischen Mission, die in der Konsularabteilung oder anderweitig mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen der Mission beauftragt sind, sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates oder einem von diesem Ministerium bestimmten Organen zu notifizieren.

(3) Bei der Wahrnehmung konsularischer Funktionen kann sich die diplomatische Mission an

- a) die örtlichen Organe im Konsularbezirk,
- b) die zentralen Organe des Empfangsstaates wenden, sofern die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Gepflogenheiten des Empfangsstaates oder die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge dies gestatten.

(4) Die Privilegien und Immunitäten der in Absatz 2 genannten Mitarbeiter der diplomatischen Mission werden wei-

terhin durch die die diplomatischen Beziehungen betreffenden Normen des Völkerrechts bestimmt.

## Artikel 71

**Bürger des Empfangsstaates und Personen,  
die dort ihren ständigen Wohnsitz haben**

(1) Sofern der Empfangsstaat keine zusätzlichen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten gewährt, besitzen konsularische Amtspersonen, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, nur die Immunität von der Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit bei dienstlichen Handlungen in Wahrnehmung ihrer Funktionen sowie das in Artikel 44 Absatz 3 vorgesehene Privileg. Hinsichtlich dieser konsularischen Amtspersonen ist der Empfangsstaat ferner durch die in Artikel 42 festgelegte Verpflichtung gebunden. Wird gegen eine solche konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, ist dieses, sofern der Betroffene nicht festgenommen oder inhaftiert ist, in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt.

(2) Andere Mitarbeiter der konsularischen Vertretung, die Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, und ihre Familienangehörigen sowie die Familienangehörigen der in Absatz 1 genannten konsularischen Amtspersonen besitzen Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat gewährten Umfang. Die Familienangehörigen der Mitarbeiter der konsularischen Vertretung und die Angehörigen des privaten Hauspersonals, die selbst Bürger des Empfangsstaates sind oder dort ihren ständigen Wohnsitz haben, besitzen ebenfalls Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nur in dem vom Empfangsstaat gewährten Umfang. Der Empfangsstaat hat jedoch die Gerichtsbarkeit gegenüber diesen Personen so auszuüben, daß keine ungebührliche Beeinträchtigung für die Durchführung der Aufgaben der konsularischen Vertretung entsteht.

## Artikel 72

**Nichtdiskriminierung**

(1) Bei der Anwendung dieser Konvention unterläßt der Empfangsstaat jede diskriminierende Behandlung von Staaten.

(2) Als Diskriminierung gilt jedoch nicht, wenn

- a) der Empfangsstaat eine Bestimmung dieser Konvention deshalb einschränkend anwendet, weil sie im Entsendestaat auf seine eigenen konsularischen Vertretungen einschränkend angewandt wird;
- b) Staaten aufgrund von Gewohnheit oder Vereinbarung einander eine günstigere Behandlung gewähren als es nach dieser Konvention erforderlich ist.

## Artikel 73

**Verhältnis zwischen dieser Konvention und  
anderen völkerrechtlichen Verträgen**

(1) Die Bestimmungen dieser Konvention berühren nicht andere zwischen den Teilnehmerstaaten geltende völkerrechtliche Verträge.

(2) Diese Konvention schließt nicht aus, daß Staaten völkerrechtliche Verträge abschließen, die Bestimmungen der Konvention bestätigen, ergänzen, vervollständigen oder deren Geltungsbereich erweitern.

## KAPITEL V

**Schlußbestimmungen**

## Artikel 74

**Unterzeichnung**

Diese Konvention liegt für alle Staaten, die Mitglied der Vereinten Nationen, einer ihrer Spezialorganisationen oder Vertragspartner des Statuts des Internationalen Gerichtshofes

sind, und für jeden anderen Staat, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wird, Vertragspartner der Konvention zu werden, wie folgt zur Unterzeichnung auf: bis zum 31. Oktober 1963 im Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und danach bis zum 31. März 1964 am Sitz der Vereinten Nationen, New York.

**Artikel 75**  
**Ratifikation**

Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

**Artikel 76**  
**Beitritt**

Diese Konvention steht jedem Staat, der einer der in Artikel 74 genannten vier Kategorien angehört, zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

**Artikel 77**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Konvention tritt am 30. Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt die Konvention am 30. Tag nach der Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

**Artikel 78**  
**Notifikationen durch den Generalsekretär**

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert allen Staaten, die einer der in Artikel 74 genannten vier Kategorien angehören,

- a) die Unterzeichnung dieser Konvention und die Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde gemäß den Artikeln 74, 75 und 76;
- b) den Tag, an dem diese Konvention gemäß Artikel 77 in Kraft tritt.

**Artikel 79**  
**Authentische Texte**

Das Original dieser Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten, die einer der in Artikel 74 genannten vier Kategorien angehören, beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren jeweiligen Regierungen gehörig Bevollmächtigten diese Konvention unterzeichnet.

GESCHEHEN in Wien am 24. Tag des Monats April im Jahre eintausendneuhundertdreiundsechzig.

## VIENNA CONVENTION ON CONSULAR RELATIONS

### The States Parties to the present Convention.

Recalling that consular relations have been established between peoples since ancient times,

Having in mind the Purposes and Principles of the Charter of the United Nations concerning the sovereign equality of States, the maintenance of international peace and security, and the promotion of friendly relations among nations,

Considering that the United Nations Conference on Diplomatic Intercourse and Immunities adopted the Vienna Con-

vention on Diplomatic Relations which was opened for signature on 18 April 1961,

Believing that an international convention on consular relations, privileges and immunities would also contribute to the development of friendly relations among nations, irrespective of their differing constitutional and social systems,

Realizing that the purpose of such privileges and immunities is not to benefit individuals but to ensure the efficient performance of functions by consular posts on behalf of their respective States,

Affirming that the rules of customary international law continue to govern matters not expressly regulated by the provisions of the present Convention,

Have agreed as follows:

### Article 1

#### Definitions

1. For the purposes of the present Convention, the following expressions shall have the meanings hereunder assigned to them:

- (a) "consular post" means any consulate-general, consulate, vice-consulate or consular agency;
- (b) "consular district" means the area assigned to a consular post for the exercise of consular functions;
- (c) "head of consular post" means the person charged with the duty of acting in that capacity;
- (d) "consular officer" means any person, including the head of a consular post, entrusted in that capacity with the exercise of consular functions;
- (e) "consular employee" means any person employed in the administrative or technical service of a consular post;
- (f) "member of the service staff" means any person employed in the domestic service of a consular post;
- (g) "members of the consular post" means consular officers, consular employees and members of the service staff;
- (h) "members of the consular staff" means consular officers, other than the head of a consular post, consular employees and members of the service staff;
- (i) "member of the private staff" means a person who is employed exclusively in the private service of a member of the consular post;
- (j) "consular premises" means the buildings or parts of buildings and the land ancillary thereto, irrespective of ownership, used exclusively for the purposes of the consular post;
- (k) "consular archives" includes all the papers, documents, correspondence, books, films, tapes and registers of the consular post, together with the ciphers and codes, the card-indexes and any article of furniture intended for their protection or safekeeping.

2. Consular officers are of two categories, namely career consular officers and honorary consular officers. The provisions of Chapter II of the present Convention apply to consular posts headed by career consular officers; the provisions of Chapter III govern consular posts headed by honorary consular officers.

3. The particular status of members of the consular posts who are nationals or permanent residents of the receiving State is governed by Article 71 of the present Convention.

## CHAPTER I. CONSULAR RELATIONS IN GENERAL

### SECTION I. ESTABLISHMENT AND CONDUCT OF CONSULAR RELATIONS

#### Article 2

##### Establishment of consular relations

1. The establishment of consular relations between States takes place by mutual consent.

2. The consent given to the establishment of diplomatic relations between two States implies, unless otherwise stated, consent to the establishment of consular relations.

3. The severance of diplomatic relations shall not ipso facto involve the severance of consular relations.

### Article 3

#### Exercise of consular functions

Consular functions are exercised by consular posts. They are also exercised by diplomatic missions in accordance with the provisions of the present Convention.

### Article 4

#### Establishment of a consular post

1. A consular post may be established in the territory of the receiving State only with that State's consent.

2. The seat of the consular post, its classification and the consular district shall be established by the sending State and shall be subject to the approval of the receiving State.

3. Subsequent changes in the seat of the consular post, its classification or the consular district may be made by the sending State only with the consent of the receiving State.

4. The consent of the receiving State shall also be required if a consulate-general or a consulate desires to open a vice-consulate or a consular agency in a locality other than that in which it is itself established.

5. The prior express consent of the receiving State shall also be required for the opening of an office forming part of an existing consular post elsewhere than at the seat thereof.

### Article 5

#### Consular functions

Consular functions consist in:

- (a) protecting in the receiving State the interests of the sending State and of its nationals, both individuals and bodies corporate, within the limits permitted by international law;
- (b) furthering the development of commercial, economic, cultural and scientific relations between the sending State and the receiving State and otherwise promoting friendly relations between them in accordance with the provisions of the present Convention;
- (c) ascertaining by all lawful means conditions and developments in the commercial, economic, cultural and scientific life of the receiving State, reporting thereon to the Government of the sending State and giving information to persons interested;
- (d) issuing passports and travel documents to nationals of the sending State, and visas or appropriate documents to persons wishing to travel to the sending State;
- (e) helping and assisting nationals, both individuals and bodies corporate, of the sending State;
- (f) acting as notary and civil registrar and in capacities of a similar kind, and performing certain functions of an administrative nature, provided that there is nothing contrary thereto in the laws and regulations of the receiving State;
- (g) safeguarding the interests of nationals, both individuals and bodies corporate, of the sending State in cases of succession mortis causa in the territory of the receiving State, in accordance with the laws and regulations of the receiving State;
- (h) safeguarding, within the limits imposed by the laws and regulations of the receiving State, the interests of minors and other persons lacking full capacity who are nationals of the sending State, particularly where any guardianship or trusteeship is required with respect to such persons;
- (i) subject to the practices and procedures obtaining in the receiving State, representing or arranging appro-

priate representation for nationals of the sending State before the tribunals and other authorities of the receiving State, for the purpose of obtaining, in accordance with the laws and regulations of the receiving State, provisional measures for the preservation of the rights and interests of these nationals, where, because of absence or any other reason, such nationals are unable at the proper time to assume the defence of their rights and interests;

- (j) transmitting judicial and extra-judicial documents or executing letters rogatory or commissions to take evidence for the courts of the sending State in accordance with international agreements in force or, in the absence of such international agreements, in any other manner compatible with the laws and regulations of the receiving State;
- (k) exercising rights of supervision and inspection provided for in the laws and regulations of the sending State in respect of vessels having the nationality of the sending State, and of aircraft registered in that State, and in respect of their crews;
- (l) extending assistance to vessels and aircraft mentioned in sub-paragraph (k) of this Article and to their crews, taking statements regarding the voyage of a vessel, examining and stamping the ship's papers, and, without prejudice to the powers of the authorities of the receiving State, conducting investigations into any incidents which occurred during the voyage, and settling disputes of any kind between the master, the officers and the seamen in so far as this may be authorized by the laws and regulations of the sending State;
- (m) performing any other functions entrusted to a consular post by the sending State which are not prohibited by the laws and regulations of the receiving State or to which no objection is taken by the receiving State or which are referred to in the international agreements in force between the sending State and the receiving State.

### Article 6

#### Exercise of consular functions outside the consular district

A consular officer may, in special circumstances, with the consent of the receiving State, exercise his functions outside his consular district.

### Article 7

#### Exercise of consular functions in a third State

The sending State may, after notifying the States concerned, entrust a consular post established in a particular State with the exercise of consular functions in another State, unless there is express objection by one of the States concerned.

### Article 8

#### Exercise of consular functions on behalf of a third State

Upon appropriate notification to the receiving State, a consular post of the sending State may, unless the receiving State objects, exercise consular functions in the receiving State on behalf of a third State.

### Article 9

#### Classes of heads of consular posts

1. Heads of consular posts are divided into four classes, namely:

- (a) consuls-general;
- (b) consuls;
- (c) vice-consuls;
- (d) consular agents.

2. Paragraph 1 of this Article in no way restricts the right of any of the Contracting Parties to fix the designation of consular officers other than the heads of consular posts.

**Article 10****Appointment and admission of heads of consular posts**

1. Heads of consular posts are appointed by the sending State and are admitted to the exercise of their functions by the receiving State.

2. Subject to the provisions of the present Convention, the formalities for the appointment and for the admission of the head of a consular post are determined by the laws, regulations and usages of the sending State and of the receiving State respectively.

**Article 11****The consular commission or notification of appointment**

1. The head of a consular post shall be provided by the sending State with a document, in the form of a commission or similar instrument, made out for each appointment, certifying his capacity and showing, as a general rule, his full name, his category and class, the consular district and the seat of the consular post.

2. The sending State shall transmit the commission or similar instrument through the diplomatic or other appropriate channel to the Government of the State in whose territory the head of a consular post is to exercise his functions.

3. If the receiving State agrees, the sending State may, instead of a commission or similar instrument, send to the receiving State a notification containing the particulars required by paragraph 1 of this Article.

**Article 12****The exequatur**

1. The head of a consular post is admitted to the exercise of his functions by an authorization from the receiving State termed an exequatur, whatever the form of this authorization.

2. A State which refuses to grant an exequatur is not obliged to give to the sending State reasons for such refusal.

3. Subject to the provisions of Articles 13 and 15, the head of a consular post shall not enter upon his duties until he has received an exequatur.

**Article 13****Provisional admission of heads of consular posts**

Pending delivery of the exequatur, the head of a consular post may be admitted on a provisional basis to the exercise of his functions. In that case, the provisions of the present Convention shall apply.

**Article 14****Notification to the authorities of the consular district**

As soon as the head of a consular post is admitted even provisionally to the exercise of his functions, the receiving State shall immediately notify the competent authorities of the consular district. It shall also ensure that the necessary measures are taken to enable the head of a consular post to carry out the duties of his office and to have the benefit of the provisions of the present Convention.

**Article 15****Temporary exercise of the functions of the head of a consular post**

1. If the head of a consular post is unable to carry out his functions or the position of head of consular post is vacant, an acting head of post may act provisionally as head of the consular post.

2. The full name of the acting head of post shall be notified either by the diplomatic mission of the sending State or, if that State has no such mission in the receiving State, by the head of the consular post, or, if he is unable to do so, by any

competent authority of the sending State, to the Ministry for Foreign Affairs of the receiving State or to the authority designated by that Ministry. As a general rule, this notification shall be given in advance. The receiving State may make the admission as acting head of post of a person who is neither a diplomatic agent nor a consular officer of the sending State in the receiving State conditional on its consent.

3. The competent authorities of the receiving State shall afford assistance and protection to the acting head of post. While he is in charge of the post, the provisions of the present Convention shall apply to him on the same basis as to the head of the consular post concerned. The receiving State shall not, however, be obliged to grant to an acting head of post any facility, privilege or immunity which the head of the consular post enjoys only subject to conditions not fulfilled by the acting head of post.

4. When, in the circumstances referred to in paragraph 1 of this Article, a member of the diplomatic staff of the diplomatic mission of the sending State in the receiving State is designated by the sending State as an acting head of post, he shall, if the receiving State does not object thereto, continue to enjoy diplomatic privileges and immunities.

**Article 16****Precedence as between heads of consular posts**

1. Heads of consular posts shall rank in each class according to the date of the grant of the exequatur.

2. If, however, the head of a consular post before obtaining the exequatur is admitted to the exercise of his functions provisionally, his precedence shall be determined according to the date of the provisional admission; this precedence shall be maintained after the granting of the exequatur.

3. The order of precedence as between two or more heads of consular posts who obtained the exequatur or provisional admission on the same date shall be determined according to the dates on which their commissions or similar instruments or the notifications referred to in paragraph 3 of Article 11 were presented to the receiving State.

4. Acting heads of posts shall rank after all heads of consular posts and, as between themselves, they shall rank according to the dates on which they assumed their functions as acting heads of posts as indicated in the notifications given under paragraph 2 of Article 15.

5. Honorary consular officers who are heads of consular posts shall rank in each class after career heads of consular posts, in the order and according to the rules laid down in the foregoing paragraphs.

6. Heads of consular posts shall have precedence over consular officers not having that status.

**Article 17****Performance of diplomatic acts by consular officers**

1. In a State where the sending State has no diplomatic mission and is not represented by a diplomatic mission of a third State, a consular officer may, with the consent of the receiving State, and without affecting his consular status, be authorized to perform diplomatic acts. The performance of such acts by a consular officer shall not confer upon him any right to claim diplomatic privileges and immunities.

2. A consular officer may, after notification addressed to the receiving State, act as representative of the sending State to any inter-governmental organization. When so acting, he shall be entitled to enjoy any privileges and immunities accorded to such a representative by customary international law or by international agreements; however, in respect of the performance by him of any consular function, he shall not be entitled to any greater immunity from jurisdiction than that to which a consular officer is entitled under the present Convention.

**Article 18****Appointment of the same person by two or more States as a consular officer**

Two or more States may, with the consent of the receiving State, appoint the same person as a consular officer in that State.

**Article 19****Appointment of members of consular staff**

1. Subject to the provisions of Articles 20, 22 and 23, the sending State may freely appoint the members of the consular staff.

2. The full name, category and class of all consular officers, other than the head of a consular post, shall be notified by the sending State to the receiving State in sufficient time for the receiving State, if it so wishes, to exercise its rights under paragraph 3 of Article 23.

3. The sending State may, if required by its laws and regulations, request the receiving State to grant an exequatur to a consular officer other than the head of a consular post.

4. The receiving State may, if required by its laws and regulations, grant an exequatur to a consular officer other than the head of a consular post.

**Article 20****Size of the consular staff**

In the absence of an express agreement as to the size of the consular staff, the receiving State may require that the size of the staff be kept within limits considered by it to be reasonable and normal, having regard to circumstances and conditions in the consular district and to the needs of the particular consular post.

**Article 21****Precedence as between consular officers of a consular post**

The order of precedence as between the consular officers of a consular post and any change thereof shall be notified by the diplomatic mission of the sending State or, if that State has no such mission in the receiving State, by the head of the consular post, to the Ministry for Foreign Affairs of the receiving State or to the authority designated by that Ministry.

**Article 22****Nationality of consular officers**

1. Consular officers should, in principle, have the nationality of the sending State.

2. Consular officers may not be appointed from among persons having the nationality of the receiving State except with the express consent of that State which may be withdrawn at any time.

3. The receiving State may reserve the same right with regard to nationals of a third State who are not also nationals of the sending State.

**Article 23****Persons declared non grata**

1. The receiving State may at any time notify the sending State that a consular officer is *persona non grata* or that any other member of the consular staff is not acceptable. In that event, the sending State shall, as the case may be, either recall the person concerned or terminate his functions with the consular post.

2. If the sending State refuses or fails within a reasonable time to carry out its obligations under paragraph 1 of this

Article, the receiving State may, as the case may be, either withdraw the exequatur from the person concerned or cease to consider him as a member of the consular staff.

3. A person appointed as a member of a consular post may be declared unacceptable before arriving in the territory of the receiving State or, if already in the receiving State, before entering on his duties with the consular post. In any such case, the sending State shall withdraw his appointment.

4. In the cases mentioned in paragraphs 1 and 3 of this Article, the receiving State is not obliged to give to the sending State reasons for its decision.

**Article 24****Notification to the receiving State of appointments, arrivals and departures**

1. The Ministry for Foreign Affairs of the receiving State or the authority designated by that Ministry shall be notified of:

- (a) the appointment of members of a consular post, their arrival after appointment to the consular post, their final departure or the termination of their functions and any other changes affecting their status that may occur in the course of their service with the consular post;
- (b) the arrival and final departure of a person belonging to the family of a member of a consular post forming part of his household and, where appropriate, the fact that a person becomes or ceases to be such a member of the family;
- (c) the arrival and final departure of members of the private staff and, where appropriate, the termination of their service as such;
- (d) the engagement and discharge of persons resident in the receiving State as members of a consular post or as members of the private staff entitled to privileges and immunities.

2. When possible, prior notification of arrival and final departure shall also be given.

**SECTION II. END OF CONSULAR FUNCTIONS****Article 25****Termination of the functions of a member of a consular post**

The functions of a member of a consular post shall come to an end *inter alia*:

- (a) on notification by the sending State to the receiving State that his functions have come to an end;
- (b) on withdrawal of the exequatur;
- (c) on notification by the receiving State to the sending State that the receiving State has ceased to consider him as a member of the consular staff.

**Article 26****Departure from the territory of the receiving State**

The receiving State shall, even in case of armed conflict, grant to members of the consular post and members of the private staff, other than nationals of the receiving State, and to members of their families forming part of their households irrespective of nationality, the necessary time and facilities to enable them to prepare their departure and to leave at the earliest possible moment after the termination of the functions of the members concerned. In particular, it shall, in case of need, place at their disposal the necessary means of transport for themselves and their property other than property acquired in the receiving State the export of which is prohibited at the time of departure.

**Article 27****Protection of consular premises and archives and of the interests of the sending State in exceptional circumstances**

1. In the event of the severance of consular relations between two States:

- (a) the receiving State shall, even in case of armed conflict, respect and protect the consular premises, together with the property of the consular post and the consular archives;
- (b) the sending State may entrust the custody of the consular premises, together with the property contained therein and the consular archives, to a third State acceptable to the receiving State;
- (c) the sending State may entrust the protection of its interests and those of its nationals to a third State acceptable to the receiving State.

2. In the event of the temporary or permanent closure of a consular post, the provisions of sub-paragraph (a) of paragraph 1 of this Article shall apply. In addition,

- (a) if the sending State, although not represented in the receiving State by a diplomatic mission, has another consular post in the territory of that State, that consular post may be entrusted with the custody of the premises of the consular post which has been closed, together with the property contained therein and the consular archives, and, with the consent of the receiving State, with the exercise of consular functions in the district of that consular post; or
- (b) if the sending State has no diplomatic mission and no other consular post in the receiving State, the provisions of sub-paragraphs (b) and (c) of paragraph 1 of this Article shall apply.

**CHAPTER II. FACILITIES, PRIVILEGES AND IMMUNITIES RELATING TO CONSULAR POSTS, CAREER CONSULAR OFFICERS AND OTHER MEMBERS OF A CONSULAR POST**

**SECTION I. FACILITIES, PRIVILEGES AND IMMUNITIES RELATING TO A CONSULAR POST**

**Article 28****Facilities for the work of the consular post**

The receiving State shall accord full facilities for the performance of the functions of the consular post.

**Article 29****Use of national flag and coat-of-arms**

1. The sending State shall have the right to the use of its national flag and coat-of-arms in the receiving State in accordance with the provisions of this Article.

2. The national flag of the sending State may be flown and its coat-of-arms displayed on the building occupied by the consular post and at the entrance door thereof, on the residence of the head of the consular post and on his means of transport when used on official business.

3. In the exercise of the right accorded by this Article regard shall be had to the laws, regulations and usages of the receiving State.

**Article 30****Accommodation**

1. The receiving State shall either facilitate the acquisition on its territory, in accordance with its laws and regulations, by the sending State of premises necessary for its consular post or assist the latter in obtaining accommodation in some other way.

2. It shall also, where necessary, assist the consular post in obtaining suitable accommodation for its members.

**Article 31****Inviolability of the consular premises**

1. Consular premises shall be inviolable to the extent provided in this Article.

2. The authorities of the receiving State shall not enter that part of the consular premises which is used exclusively for the purpose of the work of the consular post except with the consent of the head of the consular post or of his designee or of the head of the diplomatic mission of the sending State. The consent of the head of the consular post may, however, be assumed in case of fire or other disaster requiring prompt protective action.

3. Subject to the provisions of paragraph 2 of this Article, the receiving State is under a special duty to take all appropriate steps to protect the consular premises against any intrusion or damage and to prevent any disturbance of the peace of the consular post or impairment of its dignity.

4. The consular premises, their furnishings, the property of the consular post and its means of transport shall be immune from any form of requisition for purposes of national defence or public utility. If expropriation is necessary for such purposes, all possible steps shall be taken to avoid impeding the performance of consular functions, and prompt, adequate and effective compensation shall be paid to the sending State.

**Article 32****Exemption from taxation of consular premises**

1. Consular premises and the residence of the career head of consular post of which the sending State or any person acting on its behalf is the owner or lessee shall be exempt from all national, regional or municipal dues and taxes whatsoever, other than such as represent payment for specific services rendered.

2. The exemption from taxation referred to in paragraph 1 of this Article shall not apply to such dues and taxes if, under the law of the receiving State, they are payable by the person who contracted with the sending State or with the person acting on its behalf.

**Article 33****Inviolability of the consular archives and documents**

The consular archives and documents shall be inviolable at all times and wherever they may be.

**Article 34****Freedom of movement**

Subject to its laws and regulations concerning zones entry into which is prohibited or regulated for reasons of national security, the receiving State shall ensure freedom of movement and travel in its territory to all members of the consular post.

**Article 35****Freedom of communication**

1. The receiving State shall permit and protect freedom of communication on the part of the consular post for all official purposes. In communicating with the Government, the diplomatic missions and other consular posts, wherever situated, of the sending State, the consular post may employ all appropriate means, including diplomatic or consular couriers, diplomatic or consular bags and messages in code or cipher. However, the consular post may install and use a wireless transmitter only with the consent of the receiving State.

2. The official correspondence of the consular post shall be inviolable. Official correspondence means all correspondence relating to the consular post and its functions.

3. The consular bag shall be neither opened nor detained. Nevertheless, if the competent authorities of the receiving State have serious reason to believe that the bag contains something other than the correspondence, documents or articles referred to in paragraph 4 of this Article, they may request that the bag be opened in their presence by an authorized representative of the sending State. If this request is refused by the authorities of the sending State, the bag shall be returned to its place of origin.

4. The packages constituting the consular bag shall bear visible external marks of their character and may contain only official correspondence and documents or articles intended exclusively for official use.

5. The consular courier shall be provided with an official document indicating his status and the number of packages constituting the consular bag. Except with the consent of the receiving State he shall be neither a national of the receiving State, nor, unless he is a national of the sending State, a permanent resident of the receiving State. In the performance of his functions he shall be protected by the receiving State. He shall enjoy personal inviolability and shall not be liable to any form of arrest or detention.

6. The sending State, its diplomatic missions and its consular posts may designate consular couriers ad hoc. In such cases the provisions of paragraph 5 of this Article shall also apply except that the immunities therein mentioned shall cease to apply when such a courier has delivered to the consignee the consular bag in his charge.

7. A consular bag may be entrusted to the captain of a ship or of a commercial aircraft scheduled to land at an authorized port of entry. He shall be provided with an official document indicating the number of packages constituting the bag, but he shall not be considered to be a consular courier. By arrangement with the appropriate local authorities, the consular post may send one of its members to take possession of the bag directly and freely from the captain of the ship or of the aircraft.

#### Article 36

##### Communication and contact with nationals of the sending State

1. With a view to facilitating the exercise of consular functions relating to nationals of the sending State:

(a) consular officers shall be free to communicate with nationals of the sending State and to have access to them. Nationals of the sending State shall have the same freedom with respect to communication with and access to consular officers of the sending State;

(b) if he so requests, the competent authorities of the receiving State shall, without delay, inform the consular post of the sending State if, within its consular district, a national of that State is arrested or committed to prison or to custody pending trial or is detained in any other manner. Any communication addressed to the consular post by the person arrested, in prison, custody or detention shall also be forwarded by the said authorities without delay. The said authorities shall inform the person concerned without delay of his rights under this sub-paragraph;

(c) consular officers shall have the right to visit a national of the sending State who is in prison, custody or detention, to converse and correspond with him and to arrange for his legal representation. They shall also have the right to visit any national of the sending State who is in prison, custody or detention in their district in pursuance of a judgment. Nevertheless, consular officers shall refrain from taking action on behalf of a national who is in prison, custody or detention if he expressly opposes such action.

2. The rights referred to in paragraph 1 of this Article shall be exercised in conformity with the laws and regulations of the receiving State, subject to the proviso, however, that the said laws and regulations must enable full effect to

be given to the purposes for which the rights accorded under this Article are intended.

#### Article 37

##### Information in cases of deaths, guardianship or trusteeship, wrecks and air accidents

If the relevant information is available to the competent authorities of the receiving State, such authorities shall have the duty:

(a) in the case of the death of a national of the sending State, to inform without delay the consular post in whose district the death occurred;

(b) to inform the competent consular post without delay of any case where the appointment of a guardian or trustee appears to be in the interests of a minor or other person lacking full capacity who is a national of the sending State. The giving of this information shall, however, be without prejudice to the operation of the laws and regulations of the receiving State concerning such appointments;

(c) if a vessel, having the nationality of the sending State, is wrecked or runs aground in the territorial sea or internal waters of the receiving State, or if an aircraft registered in the sending State suffers an accident on the territory of the receiving State, to inform without delay the consular post nearest to the scene of the occurrence.

#### Article 38

##### Communication with the authorities of the receiving State

In the exercise of their functions, consular officers may address:

(a) the competent local authorities of their consular district;

(b) the competent central authorities of the receiving State if and to the extent that this is allowed by the laws, regulations and usages of the receiving State or by the relevant international agreements.

#### Article 39

##### Consular fees and charges

1. The consular post may levy in the territory of the receiving State the fees and charges provided by the laws and regulations of the sending State for consular acts.

2. The sums collected in the form of the fees and charges referred to in paragraph 1 of this Article, and the receipts for such fees and charges, shall be exempt from all dues and taxes in the receiving State.

## SECTION II. FACILITIES, PRIVILEGES AND IMMUNITIES RELATING TO CAREER CONSULAR OFFICERS AND OTHER MEMBERS OF A CONSULAR POST

#### Article 40

##### Protection of consular officers

The receiving State shall treat consular officers with due respect and shall take all appropriate steps to prevent any attack on their person, freedom or dignity.

#### Article 41

##### Personal inviolability of consular officers

1. Consular officers shall not be liable to arrest or detention pending trial, except in the case of a grave crime and pursuant to a decision by the competent judicial authority.

2. Except in the case specified in paragraph 1 of this Article, consular officers shall not be committed to prison or liable to any other form of restriction on their personal freedom save in execution of a judicial decision of final effect.

3. If criminal proceedings are instituted against a consular officer, he must appear before the competent authorities. Nevertheless, the proceedings shall be conducted with the respect due to him by reason of his official position and, except in the case specified in paragraph 1 of this Article, in a manner which will hamper the exercise of consular functions as little as possible. When, in the circumstances mentioned in paragraph 1 of this Article, it has become necessary to detain a consular officer, the proceedings against him shall be instituted with the minimum of delay.

#### Article 42

##### Notification of arrest, detention or prosecution

In the event of the arrest or detention, pending trial, of a member of the consular staff, or of criminal proceedings being instituted against him, the receiving State shall promptly notify the head of the consular post. Should the latter be himself the object of any such measure, the receiving State shall notify the sending State through the diplomatic channel.

#### Article 43

##### Immunity from jurisdiction

1. Consular officers and consular employees shall not be amenable to the jurisdiction of the judicial or administrative authorities of the receiving State in respect of acts performed in the exercise of consular functions.

2. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not, however, apply in respect of a civil action either:

- (a) arising out of a contract concluded by a consular officer or a consular employee in which he did not contract expressly or impliedly as an agent of the sending State; or
- (b) by a third party for damage arising from an accident in the receiving State caused by a vehicle, vessel or aircraft.

#### Article 44

##### Liability to give evidence

1. Members of a consular post may be called upon to attend as witnesses in the course of judicial or administrative proceedings. A consular employee or a member of the service staff shall not, except in the cases mentioned in paragraph 3 of this Article, decline to give evidence. If a consular officer should decline to do so, no coercive measure or penalty may be applied to him.

2. The authority requiring the evidence of a consular officer shall avoid interference with the performance of his functions. It may, when possible, take such evidence at his residence or at the consular post or accept a statement from him in writing.

3. Members of a consular post are under no obligation to give evidence concerning matters connected with the exercise of their functions or to produce official correspondence and documents relating thereto. They are also entitled to decline to give evidence as expert witnesses with regard to the law of the sending State.

#### Article 45

##### Waiver of privileges and immunities

1. The sending State may waive, with regard to a member of the consular post, any of the privileges and immunities provided for in Articles 41, 43 and 44.

2. The waiver shall in all cases be express, except as provided in paragraph 3 of this Article, and shall be communicated to the receiving State in writing.

3. The initiation of proceedings by a consular officer or a consular employee in a matter where he might enjoy immunity from jurisdiction under Article 43 shall preclude him from invoking immunity from jurisdiction in respect of any counter-claim directly connected with the principal claim.

4. The waiver of immunity from jurisdiction for the purposes of civil or administrative proceedings shall not be deemed to imply the waiver of immunity from the measures of execution resulting from the judicial decision; in respect of such measures, a separate waiver shall be necessary.

#### Article 46

##### Exemption from registration of aliens and residence permits

1. Consular officers and consular employees and members of their families forming part of their households shall be exempt from all obligations under the laws and regulations of the receiving State in regard to the registration of aliens and residence permits.

2. The provisions of paragraph 1 of this Article shall not, however, apply to any consular employee who is not a permanent employee of the sending State or who carries on any private gainful occupation in the receiving State or to any member of the family of any such employee.

#### Article 47

##### Exemption from work permits

1. Members of the consular post shall, with respect to services rendered for the sending State, be exempt from any obligations in regard to work permits imposed by the laws and regulations of the receiving State concerning the employment of foreign labour.

2. Members of the private staff of consular officers and of consular employees shall, if they do not carry on any other gainful occupation in the receiving State, be exempt from the obligations referred to in paragraph 1 of this Article.

#### Article 48

##### Social security exemption

1. Subject to the provisions of paragraph 3 of this Article, members of the consular post with respect to services rendered by them for the sending State, and members of their families forming part of their households, shall be exempt from social security provisions which may be in force in the receiving State.

2. The exemption provided for in paragraph 1 of this Article shall apply also to members of the private staff who are in the sole employ of members of the consular post, on condition:

- (a) that they are not nationals of or permanently resident in the receiving State; and
- (b) that they are covered by the social security provisions which are in force in the sending State or a third State.

3. Members of the consular post who employ persons to whom the exemption provided for in paragraph 2 of this Article does not apply shall observe the obligations which the social security provisions of the receiving State impose upon employers.

4. The exemption provided for in paragraphs 1 and 2 of this Article shall not preclude voluntary participation in the social security system of the receiving State, provided that such participation is permitted by that State.

#### Article 49

##### Exemption from taxation

1. Consular officers and consular employees and members of their families forming part of their households shall be exempt from all dues and taxes, personal or real, national, regional or municipal, except:

- (a) indirect taxes of a kind which are normally incorporated in the price of goods or services;
- (b) dues or taxes on private immovable property situated in the territory of the receiving State, subject to the provisions of Article 32;

- (c) estate, succession or inheritance duties, and duties on transfers, levied by the receiving State, subject to the provisions of paragraph (b) of Article 51;
- (d) dues and taxes on private income, including capital gains, having its source in the receiving State and capital taxes relating to investments made in commercial or financial undertakings in the receiving State;
- (e) charges levied for specific services rendered;
- (f) registration, court or record fees, mortgage dues and stamp duties, subject to the provisions of Article 32.

2. Members of the service staff shall be exempt from dues and taxes on the wages which they receive for their services.

3. Members of the consular post who employ persons whose wages or salaries are not exempt from income tax in the receiving State shall observe the obligations which the laws and regulations of that State impose upon employers concerning the levying of income tax.

#### Article 50

##### Exemption from customs duties and inspection

1. The receiving State shall, in accordance with such laws and regulations as it may adopt, permit entry of and grant exemption from all customs duties, taxes, and related charges other than charges for storage, cartage and similar services, on:

- (a) articles for the official use of the consular post;
- (b) articles for the personal use of a consular officer or members of his family forming part of his household, including articles intended for his establishment. The articles intended for consumption shall not exceed the quantities necessary for direct utilization by the persons concerned.

2. Consular employees shall enjoy the privileges and exemptions specified in paragraph 1 of this Article in respect of articles imported at the time of first installation.

3. Personal baggage accompanying consular officers and members of their families forming part of their households shall be exempt from inspection. It may be inspected only if there is serious reason to believe that it contains articles other than those referred to in sub-paragraph (b) of paragraph 1 of this Article, or articles the import or export of which is prohibited by the laws and regulations of the receiving State or which are subject to its quarantine laws and regulations. Such inspection shall be carried out in the presence of the consular officer or member of his family concerned.

#### Article 51

##### Estate of a member of the consular post or of a member of his family

In the event of the death of a member of the consular post or of a member of his family forming part of his household, the receiving State:

- (a) shall permit the export of the movable property of the deceased, with the exception of any such property acquired in the receiving State the export of which was prohibited at the time of his death;
- (b) shall not levy national, regional or municipal estate, succession or inheritance duties, and duties on transfers, on movable property the presence of which in the receiving State was due solely to the presence in that State of the deceased as a member of the consular post or as a member of the family of a member of the consular post.

#### Article 52

##### Exemption from personal services and contributions

The receiving State shall exempt members of the consular post and members of their families forming part of their households from all personal services, from all public service of any kind whatsoever, and from military obligations such

as those connected with requisitioning, military contributions and billeting.

#### Article 53

##### Beginning and end of consular privileges and immunities

1. Every member of the consular post shall enjoy the privileges and immunities provided in the present Convention from the moment he enters the territory of the receiving State on proceeding to take up his post or, if already in its territory, from the moment when he enters on his duties with the consular post.

2. Members of the family of a member of the consular post forming part of his household and members of his private staff shall receive the privileges and immunities provided in the present Convention from the date from which he enjoys privileges and immunities in accordance with paragraph 1 of this Article or from the date of their entry into the territory of the receiving State or from the date of their becoming a member of such family or private staff, whichever is the latest.

3. When the functions of a member of the consular post have come to an end, his privileges and immunities and those of a member of his family forming part of his household or a member of his private staff shall normally cease at the moment when the person concerned leaves the receiving State or on the expiry of a reasonable period in which to do so, whichever is the sooner, but shall subsist until that time, even in case of armed conflict. In the case of the persons referred to in paragraph 2 of this Article, their privileges and immunities shall come to an end when they cease to belong to the household or to be in the service of a member of the consular post provided, however, that if such persons intend leaving the receiving State within a reasonable period thereafter, their privileges and immunities shall subsist until the time of their departure.

4. However, with respect to acts performed by a consular officer or a consular employee in the exercise of his functions, immunity from jurisdiction shall continue to subsist without limitation of time.

5. In the event of the death of a member of the consular post, the members of his family forming part of his household shall continue to enjoy the privileges and immunities accorded to them until they leave the receiving State or until the expiry of a reasonable period enabling them to do so, whichever is the sooner.

#### Article 54

##### Obligations of third States

1. If a consular officer passes through or is in the territory of a third State, which has granted him a visa if a visa was necessary, while proceeding to take up or return to his post or when returning to the sending State, the third State shall accord to him all immunities provided for by the other Articles of the present Convention as may be required to ensure his transit or return. The same shall apply in the case of any member of his family forming part of his household enjoying such privileges and immunities who are accompanying the consular officer or travelling separately to join him or to return to the sending State.

2. In circumstances similar to those specified in paragraph 1 of this Article, third States shall not hinder the transit through their territory of other members of the consular post or of members of their families forming part of their households.

3. Third States shall accord to official correspondence and to other official communications in transit, including messages in code or cipher, the same freedom and protection as the receiving State is bound to accord under the present Convention. They shall accord to consular couriers who have been granted a visa, if a visa was necessary, and to consular bags in transit, the same inviolability and protection as the receiving State is bound to accord under the present Convention.

4. The obligations of third States under paragraphs 1, 2 and 3 of this Article shall also apply to the persons mentioned respectively in those paragraphs, and to official communications and to consular bags, whose presence in the territory of the third State is due to force majeure.

#### Article 55

##### Respect for the laws and regulations of the receiving State

1. Without prejudice to their privileges and immunities, it is the duty of all persons enjoying such privileges and immunities to respect the laws and regulations of the receiving State. They also have a duty not to interfere in the internal affairs of that State.

2. The consular premises shall not be used in any manner incompatible with the exercise of consular functions.

3. The provisions of paragraph 2 of this Article shall not exclude the possibility of offices of other institutions or agencies being installed in part of the building in which the consular premises are situated, provided that the premises assigned to them are separate from those used by the consular post. In that event, the said offices shall not, for the purposes of the present Convention, be considered to form part of the consular premises.

#### Article 56

##### Insurance against third party risks

Members of the consular post shall comply with any requirement imposed by the laws and regulations of the receiving State in respect of insurance against third party risks arising from the use of any vehicle, vessel or aircraft.

#### Article 57

##### Special provisions concerning private gainful occupation

1. Career consular officers shall not carry on for personal profit any professional or commercial activity in the receiving State.

2. Privileges and immunities provided in this Chapter shall not be accorded:

- to consular employees or to members of the service staff who carry on any private gainful occupation in the receiving State;
- to members of the family of a person referred to in sub-paragraph (a) of this paragraph or to members of his private staff;
- to members of the family of a member of a consular post who themselves carry on any private gainful occupation in the receiving State.

### CHAPTER III. REGIME RELATING TO HONORARY CONSULAR OFFICERS AND CONSULAR POSTS HEADED BY SUCH OFFICERS

#### Article 58

##### General provisions relating to facilities, privileges and immunities

1. Articles 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38 and 39, paragraph 3 of Article 54 and paragraphs 2 and 3 of Article 55 shall apply to consular posts headed by an honorary consular officer. In addition, the facilities, privileges and immunities of such consular posts shall be governed by Articles 59, 60, 61 and 62.

2. Articles 42 and 43, paragraph 3 of Article 44, Articles 45 and 53 and paragraph 1 of Article 55 shall apply to honorary consular officers. In addition, the facilities, privileges and immunities of such consular officers shall be governed by Articles 63, 64, 65, 66 and 67.

3. Privileges and immunities provided in the present Convention shall not be accorded to members of the family of an honorary consular officer or of a consular employee em-

ployed at a consular post headed by an honorary consular officer.

4. The exchange of consular bags between two consular posts headed by honorary consular officers in different States shall not be allowed without the consent of the two receiving States concerned.

#### Article 59

##### Protection of the consular premises

The receiving State shall take such steps as may be necessary to protect the consular premises of a consular post headed by an honorary consular officer against any intrusion or damage and to prevent any disturbance of the peace of the consular post or impairment of its dignity.

#### Article 60

##### Exemption from taxation of consular premises

1. Consular premises of a consular post headed by an honorary consular officer of which the sending State is the owner or lessee shall be exempt from all national, regional or municipal dues and taxes whatsoever, other than such as represent payment for specific services rendered.

2. The exemption from taxation referred to in paragraph 1 of this Article shall not apply to such dues and taxes if, under the laws and regulations of the receiving State, they are payable by the person who contracted with the sending State.

#### Article 61

##### Inviolability of consular archives and documents

The consular archives and documents of a consular post headed by an honorary consular officer shall be inviolable at all times and wherever they may be, provided that they are kept separate from other papers and documents and, in particular, from the private correspondence of the head of a consular post and of any person working with him, and from the materials, books or documents relating to their profession or trade.

#### Article 62

##### Exemption from customs duties

The receiving State shall, in accordance with such laws and regulations as it may adopt, permit entry of, and grant exemption from all customs duties, taxes, and related charges other than charges for storage, cartage and similar services on the following articles, provided that they are for the official use of a consular post headed by an honorary consular officer: coats-of-arms, flags, signboards, seals and stamps, books, official printed matter, office furniture, office equipment and similar articles supplied by or at the instance of the sending State to the consular post.

#### Article 63

##### Criminal proceedings

If criminal proceedings are instituted against an honorary consular officer, he must appear before the competent authorities. Nevertheless, the proceedings shall be conducted with the respect due to him by reason of his official position and, except when he is under arrest or detention, in a manner which will hamper the exercise of consular functions as little as possible. When it has become necessary to detain an honorary consular officer, the proceedings against him shall be instituted with the minimum of delay.

#### Article 64

##### Protection of honorary consular officers

The receiving State is under a duty to accord to an honorary consular officer such protection as may be required by reason of his official position.

#### Article 65

##### Exemption from registration of aliens and residence permits

Honorary consular officers, with the exception of those who carry on for personal profit any professional or commercial activity in the receiving State, shall be exempt from all obli-

gations under the laws and regulations of the receiving State in regard to the registration of aliens and residence permits.

#### Article 66

##### Exemption from taxation

An honorary consular officer shall be exempt from all dues and taxes on the remuneration and emoluments which he receives from the sending State in respect of the exercise of consular functions.

#### Article 67

##### Exemption from personal services and contributions

The receiving State shall exempt honorary consular officers from all personal services and from all public services of any kind whatsoever and from military obligations such as those connected with requisitioning, military contributions and billeting.

#### Article 68

##### Optional character of the institution of honorary consular officers

Each State is free to decide whether it will appoint or receive honorary consular officers.

### CHAPTER IV. GENERAL PROVISIONS

#### Article 69

##### Consular agents who are not heads of consular posts

1. Each State is free to decide whether it will establish or admit consular agencies conducted by consular agents not designated as heads of consular post by the sending State.

2. The conditions under which the consular agencies referred to in paragraph 1 of this Article may carry on their activities and the privileges and immunities which may be enjoyed by the consular agents in charge of them shall be determined by agreement between the sending State and the receiving State.

#### Article 70

##### Exercise of consular functions by diplomatic missions

1. The provisions of the present Convention apply also, so far as the context permits, to the exercise of consular functions by a diplomatic mission.

2. The names of members of a diplomatic mission assigned to the consular section or otherwise charged with the exercise of the consular functions of the mission shall be notified to the Ministry for Foreign Affairs of the receiving State or to the authority designated by that Ministry.

3. In the exercise of consular functions a diplomatic mission may address:

- (a) the local authorities of the consular district;
- (b) the central authorities of the receiving State if this is allowed by the laws, regulations and usages of the receiving State or by relevant international agreements.

4. The privileges and immunities of the members of a diplomatic mission referred to in paragraph 2 of this Article shall continue to be governed by the rules of international law concerning diplomatic relations.

#### Article 71

##### Nationals or permanent residents of the receiving State

1. Except in so far as additional facilities, privileges and immunities may be granted by the receiving State, consular officers who are nationals of or permanently resident in the receiving State shall enjoy only immunity from jurisdiction and personal inviolability in respect of official acts performed in the exercise of their functions, and the privilege provided in paragraph 3 of Article 44. So far as these consular officers are concerned, the receiving State shall likewise be bound by the obligation laid down in Article 42. If criminal

proceedings are instituted against such a consular officer, the proceedings shall, except when he is under arrest or detention, be conducted in a manner which will hamper the exercise of consular functions as little as possible.

2. Other members of the consular post who are nationals of or permanently resident in the receiving State and members of their families, as well as members of the families of consular officers referred to in paragraph 1 of this Article, shall enjoy facilities, privileges and immunities only in so far as these are granted to them by the receiving State. Those members of the families of members of the consular post and those members of the private staff who are themselves nationals of or permanently resident in the receiving State shall likewise enjoy facilities, privileges and immunities only in so far as these are granted to them by the receiving State. The receiving State shall, however, exercise its jurisdiction over those persons in such a way as not to hinder unduly the performance of the functions of the consular post.

#### Article 72

##### Non-discrimination

1. In the application of the provisions of the present Convention the receiving State shall not discriminate as between States.

2. However, discrimination shall not be regarded as taking place:

- (a) where the receiving State applies any of the provisions of the present Convention restrictively because of a restrictive application of that provision to its consular posts in the sending State;
- (b) where by custom or agreement States extend to each other more favourable treatment than is required by the provisions of the present Convention.

#### Article 73

##### Relationship between the present Convention and other international agreements

1. The provisions of the present Convention shall not affect other international agreements in force as between States parties to them.

2. Nothing in the present Convention shall preclude States from concluding international agreements confirming or supplementing or extending or amplifying the provisions thereof.

### CHAPTER V. FINAL PROVISIONS

#### Article 74

##### Signature

The present Convention shall be open for signature by all States Members of the United Nations or of any of the specialized agencies or Parties to the Statute of the International Court of Justice, and by any other State invited by the General Assembly of the United Nations to become a Party to the Convention, as follows until 31 October 1963 at the Federal Ministry for Foreign Affairs of the Republic of Austria and subsequently, until 31 March 1964, at the United Nations Headquarters in New York.

#### Article 75

##### Ratification

The present Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 76

##### Accession

The present Convention shall remain open for accession by any State belonging to any of the four categories mentioned in Article 74. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

## Article 77

## Entry into force

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

## Article 78

## Notifications by the Secretary-General

The Secretary-General of the United Nations shall inform all States belonging to any of the four categories mentioned in Article 74:

- (a) of signatures to the present Convention and of the deposit of instruments of ratification or accession, in accordance with Articles 74, 75 and 76;
- (b) of the date on which the present Convention will enter into force, in accordance with Article 77.

## Article 79

## Authentic texts

The original of the present Convention, of which the Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States belonging to any of the four categories mentioned in Article 74.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned Plenipotentiaries, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed the present Convention.

DONE AT VIENNA, this twenty-fourth day of April, one thousand nine hundred and sixty-three.

## ВЕНСКАЯ КОНВЕНЦИЯ О КОНСУЛЬСКИХ СНОШЕНИЯХ

Государства, являющиеся сторонами настоящей Конвенции, отмечая, что консульские отношения устанавливались между народами с древних времен,

принимая во внимание цели и принципы Устава Организации Объединенных Наций в отношении суверенного равенства государств, поддержания международного мира и безопасности и содействия развитию дружественных отношений между государствами,

учитывая, что Конференция Организации Объединенных Наций по дипломатическим сношениям и иммунитетам приняла Венскую конвенцию о дипломатических сношениях, которая была открыта для подписания 18 апреля 1961 года,

будучи убеждены, что заключение международной Конвенции о консульских сношениях, привилегиях и иммунитетах также будет способствовать развитию дружественных отношений между государствами, независимо от различий в их государственном и общественном строе,

сознавая, что такие привилегии и иммунитеты предоставляются не для выгод отдельных лиц, а для обеспечения эффективного осуществления консульскими учреждениями функций от имени их государств,

подтверждая, что нормы международного обычного права продолжают регулировать вопросы, прямо не предусмотренные положениями настоящей Конвенции,

согласились о нижеследующем:

## Статья 1

## Определения

1. В настоящей Конвенции приводимые ниже термины имеют следующее значение:

- a) «консульское учреждение» означает любое генеральное консульство, консульство, вице-консульство или консульское агентство;
- b) «консульский округ» означает район, отведенный консульскому учреждению для выполнения консульских функций;
- c) «глава консульского учреждения» означает лицо, которому поручено действовать в этом качестве;
- d) «консульское должностное лицо» означает любое лицо, включая главу консульского учреждения, которому поручено в этом качестве выполнение консульских функций;
- e) «консульский служащий» означает любое лицо, выполняющее административные или технические обязанности в консульском учреждении;
- f) «работник обслуживающего персонала» означает любое лицо, выполняющее обязанности по обслуживанию консульского учреждения;
- g) «работники консульского учреждения» означает консульские должностные лица, консульские служащие и работники обслуживающего персонала;
- h) «работники консульского персонала» означает консульские должностные лица (за исключением главы консульского учреждения), а также консульские служащие и работники обслуживающего персонала;
- i) «частный домашний работник» означает лицо, состоящее исключительно на частной службе у работника консульского учреждения;
- j) «консульские помещения» означает используемые исключительно для целей консульского учреждения здания или части зданий и обслуживающий данное здание или части зданий земельный участок, кому бы ни принадлежало право собственности на них;
- k) «консульские архивы» включают все бумаги, документы, корреспонденцию, книги, фильмы, ленты звукозаписи и реестры консульского учреждения вместе с шифрами и кодами, картотеками и любыми предметами обстановки, предназначенными для обеспечения их сохранности или хранения.

2. Существуют две категории консульских должностных лиц, а именно: штатные консульские должностные лица и почетные консульские должностные лица. Положения главы II настоящей Конвенции распространяются на консульские учреждения, возглавляемые штатными консульскими должностными лицами; положения главы III распространяются на консульские учреждения, возглавляемые почетными консульскими должностными лицами.

3. Статус работников консульских учреждений, являющихся гражданами государства пребывания или постоянно проживающих в нем, регулируется статьей 71 настоящей Конвенции.

ГЛАВА I. ОБЩИЕ ПОЛОЖЕНИЯ  
О КОНСУЛЬСКИХ СНОШЕНИЯХРАЗДЕЛ I. УСТАНОВЛЕНИЕ И ОСУЩЕСТВЛЕНИЕ  
КОНСУЛЬСКИХ СНОШЕНИЙ

## Статья 2

## Установление консульских отношений

1. Установление консульских отношений между государствами осуществляется по взаимному согласию.
2. Согласие, данное на установление дипломатических отношений между двумя государствами, означает, если иное не оговорено, согласие на установление консульских отношений.
3. Разрыв дипломатических отношений не влечет за собой ipso facto разрыва отношений консульских.

**Статья 3****Выполнение консульских функций**

Консульские функции выполняются консульскими учреждениями. Они выполняются также дипломатическими представительствами в соответствии с положениями настоящей Конвенции.

**Статья 4****Открытие консульского учреждения**

1. Консульское учреждение может быть открыто на территории государства пребывания только с согласия этого государства.

2. Местонахождение консульского учреждения, его класс и консульский округ определяются представляемым государством и подлежат одобрению государством пребывания.

3. Дальнейшие изменения местонахождения консульского учреждения, его класса или консульского округа могут осуществляться представляемым государством только с согласия государства пребывания.

4. Согласие государства пребывания также требуется, если какое-либо генеральное консульство или консульство желает открыть вице-консульство или консульское агентство не в том населенном пункте, где они сами находятся.

5. Предварительное определенно выраженное согласие государства пребывания необходимо также для открытия канцелярии, составляющей часть существующего консульского учреждения, вне местонахождения последнего.

**Статья 5****Консульские функции**

Консульскими функциями являются:

- a) защита в государстве пребывания интересов представляемого государства и его граждан (физических и юридических лиц) в пределах, допускаемых международным правом;
- b) содействие развитию торговых, экономических, культурных и научных связей между представляемым государством и государством пребывания, а также содействие развитию дружественных отношений между ними иными путями в соответствии с положениями настоящей Конвенции;
- c) выяснение всеми законными путями условий и событий в торговой, экономической, культурной и научной жизни государства пребывания, сообщение о них правительству представляемого государства и предоставление сведений заинтересованным лицам;
- d) выдача паспортов и проездных документов гражданам представляемого государства и виз или соответствующих документов лицам, желающим поехать в представляемое государство;
- e) оказание помощи и содействия гражданам (физическим и юридическим лицам) представляемого государства;
- f) исполнение обязанностей нотариуса, регистратора актов гражданского состояния и других подобных обязанностей, а также выполнение некоторых функций административного характера, при условии, что в этом случае ничто не противоречит законам и правилам государства пребывания;
- g) охрана интересов граждан (физических и юридических лиц) представляемого государства в случае преемства «motu sua» на территории государства пребывания в соответствии с законами и правилами государства пребывания;
- h) охрана в рамках, установленных законами и правилами государства пребывания, интересов несовершеннолетних и иных лиц, не обладающих полной дееспособностью, которые являются гражданами представляемого государства, в особенности, когда требуется установление над такими лицами какой-либо опеки или попечительства;

i) с соблюдением практики и порядка, принятых в государстве пребывания, представительство или обеспечение надлежащего представительства граждан представляемого государства в судебных и иных учреждениях государства пребывания с целью получения, в соответствии с законами и правилами государства пребывания, распоряжений о предварительных мерах, ограждающих права и интересы этих граждан, если, в связи с отсутствием или по другим причинам, такие граждане не могут своевременно осуществить защиту своих прав и интересов;

j) передача судебных и несудебных документов или исполнение судебных поручений или же поручений по снятию показаний для судов представляемого государства в соответствии с действующими международными соглашениями или, при отсутствии таких соглашений, в любом ином порядке, не противоречащем законам и правилам государства пребывания;

k) осуществление предусматриваемых законами и правилами представляемого государства прав надзора и инспекции в отношении судов, имеющих национальность представляемого государства, и самолетов, зарегистрированных в этом государстве, а также в отношении их экипажа;

l) оказание помощи судам и самолетам, упомянутым в пункте «к» настоящей статьи, и их экипажу, принятие заявлений относительно владения судами, осмотр и оформление судовых документов и, без ущерба для прав властей государства пребывания, расследование любых происшествий, имевших место в пути, и разрешение всякого рода споров между капитаном, командным составом и матросами, поскольку это предусматривается законами и правилами представляемого государства;

m) выполнение других функций, возложенных на консульское учреждение представляемым государством, которые не запрещаются законами и правилами государства пребывания или против выполнения которых государство пребывания не имеет возражений или же которые предусмотрены международными договорами, действующими между представляемым государством и государством пребывания.

**Статья 6****Выполнение консульских функций за пределами консульского округа**

Консульское должностное лицо может при особых обстоятельствах, с согласия государства пребывания, выполнять свои функции за пределами своего консульского округа.

**Статья 7****Выполнение консульских функций в третьем государстве**

Представляемое государство может, после уведомления соответствующих государств, поручить консульскому учреждению, открытому в одном государстве, выполнение консульских функций в другом государстве, если не имеется определенно выраженного возражения со стороны какого-либо из этих государств.

**Статья 8****Выполнение консульских функций от имени третьего государства**

После соответствующего уведомления государства пребывания консульское учреждение представляемого государства может, если государство пребывания не возражает, выполнять консульские функции в государстве пребывания от имени третьего государства.

**Статья 9****Классы глав консульских учреждений**

1. Главы консульских учреждений делятся на четыре класса, а именно:

- a) генеральных консулов,
- b) консулов,
- c) вице-консулов,
- d) консульских агентов.

2. Пункт 1 настоящей статьи никоим образом не ограничивает права любой из Договаривающихся Сторон определять наименования консульских должностных лиц, не являющихся главами консульских учреждений.

#### Статья 10

##### Назначение и допущение глав консульских учреждений

1. Главы консульских учреждений назначаются представляемым государством и допускаются к выполнению своих функций государством пребывания.

2. При условии соблюдения положений настоящей Конвенции, формальности в отношении назначения и допущения главы консульского учреждения определяются, соответственно, законами, правилами и обычаями представляемого государства и государства пребывания.

#### Статья 11

##### Консульский патент или уведомление о назначении

1. Представляемое государство снабжает главу консульского учреждения документом, имеющим форму патента или подобного ему акта, составляемым при каждом назначении, удостоверяющим его должность и указывающим, как общее правило, его полное имя и фамилию, категорию или класс, к которому он принадлежит, консульский округ и местонахождение консульского учреждения.

2. Представляемое государство направляет этот патент или подобный ему акт дипломатическим или иным соответствующим путем правительству того государства, на территории которого глава консульского учреждения должен выполнять свои функции.

3. Если государство пребывания согласно, представляемое государство может вместо патента или подобного ему акта послать государству пребывания уведомление, содержащее данные, о которых говорится в пункте 1 настоящей статьи.

#### Статья 12

##### Экзекватура

1. Глава консульского учреждения допускается к выполнению своих функций разрешением со стороны государства пребывания, называемым экзекватурой, какую бы форму такое разрешение ни имело.

2. Государство, отказывающее в выдаче экзекватуры, не обязано сообщать представляемому государству мотивы такого отказа.

3. За исключением случаев, предусмотренных в статьях 13 и 15, глава консульского учреждения не может приступить к исполнению своих обязанностей до получения им экзекватуры.

#### Статья 13

##### Временное допущение глав консульских учреждений

До выдачи экзекватуры глава консульского учреждения может быть временно допущен к выполнению своих функций. В таком случае применяются положения настоящей Конвенции.

#### Статья 14

##### Уведомление властей консульского округа

Как только глава консульского учреждения допущен, даже временно, к выполнению своих функций, государство пребывания немедленно уведомляет об этом компетентные власти консульского округа. Кроме того, оно обеспечивает принятие мер, необходимых для того, чтобы глава консульского учреждения мог исполнять обязанности по своей должности и пользоваться преимуществами, вытекающими из настоящей Конвенции.

#### Статья 15

##### Временное выполнение функций главы консульского учреждения

1. Если глава консульского учреждения не может выполнять своих функций или если должность главы консульского учреждения вакантна, функции главы консульского учреж-

дения могут временно выполняться исполняющим обязанности главы консульского учреждения.

2. Полное имя и фамилия исполняющего обязанности главы консульского учреждения сообщаются министерству иностранных дел государства пребывания или указанному этим министерством органу дипломатическим представительством представляемого государства или, если это государство не имеет такого представительства в государстве пребывания, — главой консульского учреждения или, если он не в состоянии этого сделать, — любым компетентным органом представляемого государства. Как общее правило, это сообщение делается заранее. Государство пребывания может обусловить своим согласием допущение исполняющего обязанности главы консульского учреждения, который не является ни дипломатическим агентом, ни консульским должностным лицом представляемого государства в государстве пребывания.

3. Компетентные органы государства пребывания оказывают исполняющему обязанности главы консульского учреждения помощь и защиту. Пока он возглавляет учреждение, на него распространяются положения настоящей Конвенции на том же основании, как и на главу соответствующего консульского учреждения. Тем не менее государство пребывания не обязано предоставлять лицу, временно исполняющему обязанности главы учреждения, преимущества, привилегии и иммунитеты, которыми пользуется глава консульского учреждения лишь в силу условий, которым временно исполняющий обязанности главы консульского учреждения не отвечает.

4. Если член дипломатического персонала дипломатического представительства представляемого государства в государстве пребывания назначается представляемым государством в соответствии с положениями пункта 1 настоящей статьи временно исполняющим обязанности главы консульского учреждения, он продолжает пользоваться дипломатическими привилегиями и иммунитетами, при условии, что государство пребывания против этого не возражает.

#### Статья 16

##### Старшинство между главами консульских учреждений

1. Главам консульских учреждений присваиваются в каждом классе различные места в порядке старшинства, определяемые датами выдачи экзекватур.

2. Если, однако, глава консульского учреждения до получения экзекватуры временно допущен к выполнению своих функций, его место в порядке старшинства определяется датой временного допущения; это место сохраняется за ним и после выдачи ему экзекватуры.

3. Старшинство между двумя или несколькими главами консульских учреждений, получившими экзекватуры или временно допущенными к выполнению своих функций в один и тот же день, определяется датами представления государству пребывания их патентов или подобных патентам актов или же датами уведомлений, упоминаемых в пункте 3 статьи 11.

4. Исполняющие обязанности глав консульских учреждений занимают в порядке старшинства места после всех глав консульских учреждений, а старшинство между ними определяется датами их вступления во временное исполнение обязанностей глав учреждений, указанными в сообщениях, сделанных в соответствии с пунктом 2 статьи 15.

5. Почетные консульские должностные лица, являющиеся главами консульских учреждений, занимают в каждом классе места после штатных глав консульских учреждений в порядке и согласно правилам, изложенным в предшествующих пунктах.

6. Главам консульских учреждений принадлежат в порядке старшинства места выше консульских должностных лиц, не имеющих этого статуса.

#### Статья 17

##### Совершение консульскими должностными лицами дипломатических актов

1. В государствах, где представляемое государство не имеет дипломатического представительства и где оно не пред-

ставлено дипломатическим представительством третьего государства, консульское должностное лицо может, с согласия государства пребывания и без изменения его консульского статуса, быть уполномочено на совершение дипломатических актов. Совершение таких актов консульским должностным лицом не дает ему права претендовать на дипломатические привилегии и иммунитеты.

2. Консульское должностное лицо может, после уведомления государства пребывания, действовать в качестве представителя представляемого государства при любой межправительственной организации. Действуя в этом качестве, оно имеет право пользоваться всеми привилегиями и иммунитетами, предоставляемыми такому представителю международным обычным правом или международными договорами. Однако в том, что касается выполнения им любой консульской функции, оно не имеет права на больший иммунитет от юрисдикции, чем тот, на который консульское должностное лицо имеет право согласно настоящей Конвенции.

#### Статья 18

##### Назначение двумя или несколькими государствами одного и того же лица консульским должностным лицом

Два или несколько государств могут, с согласия государства пребывания, назначить одно и то же лицо в качестве консульского должностного лица в этом государстве.

#### Статья 19

##### Назначение работников консульского персонала

1. С исключениями, предусмотренными в положениях статей 20, 22 и 23, представляемое государство может свободно назначать работников консульского персонала.

2. Представляемое государство заблаговременно сообщает государству пребывания полное имя и фамилию, категорию и класс всех консульских должностных лиц, помимо главы консульского учреждения, с тем чтобы государство пребывания могло, если оно это пожелает, осуществить свои права, предусмотренные в пункте 3 статьи 23.

3. Представляемое государство может, если это требуется по его законам и правилам, просить государство пребывания о выдаче экзекватуры консульскому должностному лицу, не являющемуся главой консульского учреждения.

4. Государство пребывания может, если это требуется по его законам и правилам, выдать экзекватуру консульскому должностному лицу, не являющемуся главой консульского учреждения.

#### Статья 20

##### Численность консульского персонала

При отсутствии конкретной договоренности о численности консульского персонала государство пребывания может предложить, чтобы численность персонала не переходила за пределы, которые оно считает разумными и нормальными, учитывая обстоятельства и условия, существующие в консульском округе, и потребности данного консульского учреждения.

#### Статья 21

##### Порядок старшинства между консульскими должностными лицами консульского учреждения

Дипломатическое представительство представляемого государства или, если это государство не имеет в государстве пребывания такого представительства, глава консульского учреждения сообщает министерству иностранных дел государства пребывания или указанному этим министерством органу о порядке старшинства между консульскими должностными лицами консульского учреждения, а также о любых изменениях этого порядка.

#### Статья 22

##### Гражданство консульских должностных лиц

1. В принципе, консульские должностные лица должны быть гражданами представляемого государства.

2. Консульские должностные лица не могут назначаться из числа граждан государства пребывания иначе, как с определенно выраженного согласия этого государства, причем это согласие может быть в любое время аннулировано.

3. Государство пребывания может оговорить за собой подобное же право в отношении граждан третьего государства, которые не являются одновременно гражданами представляемого государства.

#### Статья 23

##### Лица, признаваемые «persona non grata»

1. Государство пребывания может в любое время уведомить представляемое государство о том, что то или иное консульское должностное лицо является «persona non grata» или что любой работник консульского персонала является неприемлемым. В таком случае представляемое государство должно, соответственно, отозвать это лицо или прекратить его функции в консульском учреждении.

2. Если представляемое государство откажется выполнить или не выполнит в течение разумного срока свои обязательства, предусмотренные в пункте 1 настоящей статьи, государство пребывания может, соответственно, аннулировать экзекватуру данного лица или перестать считать его работником консульского персонала.

3. Лицо, назначенное в качестве работника консульского учреждения, может быть объявлено неприемлемым до прибытия на территорию государства пребывания или, если оно уже находится в государстве пребывания, до того, как оно приступит к исполнению своих обязанностей в консульском учреждении. В любом таком случае представляемое государство аннулирует его назначение.

4. В случаях, указанных в пунктах 1 и 3 настоящей статьи, государство пребывания не обязано сообщать мотивы своего решения представляемому государству.

#### Статья 24

##### Уведомление государства пребывания о назначениях, прибытии и отбытии

1. Министерство иностранных дел государства пребывания или указанный этим министерством орган уведомляется:

- о назначении работников консульского учреждения, их прибытии после назначения в консульское учреждение, об их окончательном отбытии или о прекращении их функций и обо всех других изменениях, влияющих на их статус, которые могут произойти во время их работы в консульском учреждении;
- о прибытии или окончательном отбытии лица, являющегося членом семьи работника консульского учреждения и постоянно вместе с ним проживающего, а также, в надлежащих случаях, о том, что то или иное лицо становится или перестает быть таким членом семьи;
- о прибытии и окончательном отбытии частных домашних работников и, в надлежащих случаях, о прекращении их службы в качестве таковых;
- о найме и увольнении лиц, проживающих в государстве пребывания в качестве работников консульского учреждения или частных домашних работников, имеющих право на привилегии и иммунитеты.

2. Уведомление о прибытии или окончательном отбытии должно делаться по возможности заблаговременно.

## РАЗДЕЛ II. ПРЕКРАЩЕНИЕ КОНСУЛЬСКИХ ФУНКЦИЙ

#### Статья 25

##### Прекращение функций работников консульского учреждения

Функции работников консульского учреждения прекращаются в частности:

- по уведомлении государства пребывания представляемым государством о том, что его функции прекращаются;

- b) по аннулированию экзекватуры;
- c) по уведомлении государством пребывания представляемого государства о том, что государство пребывания перестало считать его работником консульского персонала.

#### Статья 26

##### Отбытие из государства пребывания

Государство пребывания должно, даже в случае вооруженного конфликта, предоставлять работникам консульского учреждения и частным домашним работникам, не являющимся гражданами государства пребывания, а также членам их семей, проживающим вместе с ними, независимо от их гражданства, время и условия, необходимые для того, чтобы они могли подготовиться к отъезду и выехать как можно скорее после прекращения функций соответствующих работников. В частности, оно должно предоставить, в случае необходимости, в их распоряжение транспортные средства, которые требуются для них самих или для их имущества, за исключением имущества, приобретенного в государстве пребывания, вывоз которого во время отбытия запрещен.

#### Статья 27

##### Охрана консульских помещений и архива, а также интересов представляемого государства при исключительных обстоятельствах

1. В случае разрыва консульских отношений между двумя государствами:

- a) государство пребывания должно, даже в случае вооруженного конфликта, уважать и охранять консульские помещения, а также имущество консульского учреждения и консульский архив;
- b) представляемое государство может вверить охрану консульских помещений, а также имущества, которое в них находится, и консульского архива третьему государству, приемлемому для государства пребывания;
- c) представляемое государство может вверить защиту своих интересов и интересов своих граждан третьему государству, приемлемому для государства пребывания.

2. В случае временного или окончательного закрытия консульского учреждения применяются положения подпункта «а» пункта 1 настоящей статьи. Кроме того,

- a) если представляемое государство не имеет в государстве пребывания дипломатического представительства, но имеет на территории этого государства другое консульское учреждение, этому консульскому учреждению может быть вверена охрана помещений закрытого консульского учреждения вместе с находящимся в них имуществом и консульским архивом и, с согласия государства пребывания, выполнение консульских функций в округе этого консульского учреждения; или
- b) если представляемое государство не имеет в государстве пребывания ни дипломатического представительства, ни другого консульского учреждения, применяются положения подпунктов «b» и «с» пункта 1 настоящей статьи.

## ГЛАВА II. ПРЕИМУЩЕСТВА, ПРИВИЛЕГИИ И ИММУНИТЕТЫ КОНСУЛЬСКИХ УЧРЕЖДЕНИЙ, ШТАТНЫХ КОНСУЛЬСКИХ ДОЛЖНОСТНЫХ ЛИЦ И ДРУГИХ РАБОТНИКОВ КОНСУЛЬСКИХ УЧРЕЖДЕНИЙ

### РАЗДЕЛ I. ПРЕИМУЩЕСТВА, ПРИВИЛЕГИИ И ИММУНИТЕТЫ КОНСУЛЬСКИХ УЧРЕЖДЕНИЙ

#### Статья 28

##### Облегчение работы консульского учреждения

Государство пребывания должно предоставлять все возможности для выполнения функций консульского учреждения.

#### Статья 29

##### Пользование государственным флагом и гербом

1. Представляемое государство имеет право пользоваться своим государственным флагом и гербом в государстве пребывания в соответствии с положениями настоящей статьи.
2. Государственный флаг представляемого государства может быть вывешен и его государственный герб укреплен на здании, занимаемом консульским учреждением, на его входных дверях, а также на резиденции главы консульского учреждения и, когда это связано с исполнением служебных обязанностей, на его средствах передвижения.
3. При осуществлении предусмотренного в настоящей статье права должны приниматься во внимание законы, правила и обычаи государства пребывания.

#### Статья 30

##### Обеспечение помещением

1. Государство пребывания должно либо оказать содействие представляемому государству в приобретении на своей территории, согласно своим законам и правилам, помещений, необходимых для его консульского учреждения, либо оказать помощь последнему в получении помещений иным путем.
2. Оно должно также, в случае необходимости, оказывать помощь консульскому учреждению в получении подходящих помещений для его работников.

#### Статья 31

##### Неприкосновенность консульских помещений

1. Консульские помещения неприкосновенны в той мере, в какой это предусматривается в настоящей статье.
2. Власти государства пребывания не могут вступать в ту часть консульских помещений, которая используется исключительно для работы консульского учреждения, иначе как с согласия главы консульского учреждения, назначенного им лица или главы дипломатического представительства представляемого государства. Тем не менее согласие главы консульского учреждения может предположаться в случае пожара или другого стихийного бедствия, требующего безотлагательных мер защиты.
3. При условии соблюдения положений пункта 2 настоящей статьи, на государстве пребывания лежит специальная обязанность принимать все надлежащие меры для защиты консульских помещений от всяких вторжений или нанесения ущерба и для предотвращения всякого нарушения спокойствия консульского учреждения или оскорбления его достоинства.
4. Консульские помещения, предметы их обстановки, имущество консульского учреждения, а также его средства передвижения пользуются иммунитетом от любых видов реквизиции в целях государственной обороны или для общественных нужд. В случае необходимости отчуждения помещений для указанных выше целей принимаются все возможные меры во избежание нарушения выполнения консульских функций и представляемому государству безотлагательно выплачивается соответствующая и эффективная компенсация.

#### Статья 32

##### Освобождение консульских помещений от налогов

1. Консульские помещения и резиденция штатного главы консульского учреждения, владельцем или нанимателем которых является представляемое государство или любое лицо, действующее от его имени, освобождаются от всех государственных, районных и муниципальных налогов, сборов и пошлин, за исключением тех, которые представляют собой плату за конкретные виды обслуживания.
2. Налоговые изъятия, указанные в пункте 1 настоящей статьи, не распространяются на те сборы, пошлины и налоги, которыми по законодательству государства пребывания облагаются лица, заключившие договор с представляемым государством или с лицом, действующим от его имени.

**Статья 33****Неприкосновенность консульского архива и документов**

Консульские архивы и документы неприкосновенны в любое время и независимо от их местонахождения.

**Статья 34****Свобода передвижений**

Поскольку это не противоречит законам и правилам о зонах, въезд в которые запрещается или регулируется по соображениям государственной безопасности, государство пребывания должно обеспечивать всем работникам консульского учреждения свободу передвижений и путешествий по его территории.

**Статья 35****Свобода сношений**

1. Государство пребывания должно разрешать и охранять свободу сношений консульского учреждения для всех официальных целей. При сношениях с правительством, дипломатическими представительствами и другими консульскими учреждениями представляемого государства, где бы они ни находились, консульское учреждение может пользоваться всеми подходящими средствами, включая дипломатических и консульских курьеров, дипломатические и консульские вализы и закодированные или шифрованные депеши. Однако установить радиопередатчик и пользоваться им консульское учреждение может лишь с согласия государства пребывания.

2. Официальная корреспонденция консульского учреждения неприкосновенна. Под официальной корреспонденцией понимается вся корреспонденция, относящаяся к консульскому учреждению и его функциям.

3. Консульская вализа не подлежит ни вскрытию, ни задержанию. Однако в тех случаях, когда компетентные власти государства пребывания имеют серьезные основания полагать, что в вализе содержится что-то другое, кроме корреспонденции, документов или предметов, перечисленных в пункте 4 настоящей статьи, они могут потребовать, чтобы вализа была вскрыта в их присутствии уполномоченным представителем представляемого государства. В том случае, если власти представляемого государства откажутся выполнить это требование, вализа возвращается в место отправления.

4. Все места, составляющие консульскую вализу, должны иметь видимые внешние знаки, указывающие на их характер, и могут содержать только официальную корреспонденцию и документы или предметы, предназначенные исключительно для официального пользования.

5. Консульский курьер снабжается официальным документом, в котором указывается его статус и число мест, составляющих консульскую вализу. За исключением случаев, когда имеется согласие государства пребывания, он не может быть ни гражданином государства пребывания, ни, если он не является гражданином представляемого государства, лицом, постоянно проживающим в государстве пребывания. При выполнении своих функций он должен находиться под защитой государства пребывания. Он пользуется личной неприкосновенностью и не подлежит ни аресту, ни задержанию в какой бы то ни было форме.

6. Представляемое государство, его дипломатические представительства и консульские учреждения могут назначать консульских курьеров *ad hoc*. В таких случаях положения пункта 5 настоящей статьи также применяются, за тем исключением, что упомянутые в нем иммунитеты прекращаются в момент доставки таким курьером вверенной ему консульской вализы по назначению.

7. Консульская вализа может быть вверена командиру судна или гражданского самолета, направляющегося в порт или аэропорт, прибытие в который разрешено. Он снабжается официальным документом с указанием числа мест, составляющих вализу, но он не считается консульским курьером. По согласованию с компетентными местными властями консульское учреждение может направить одного из своих работни-

ков принять вализу непосредственно и беспрепятственно от командира судна или самолета.

**Статья 36****Сношения и контакт с гражданами представляемого государства**

1. В целях облегчения выполнения консульских функций в отношении граждан представляемого государства,

- a) консульские должностные лица могут свободно сноситься с гражданами представляемого государства и иметь доступ к ним. Граждане представляемого государства имеют такую же свободу в том, что касается сношений с консульскими должностными лицами представляемого государства и доступа к ним;
- b) компетентные органы государства пребывания должны безотлагательно уведомлять консульское учреждение представляемого государства о том, что в пределах его консульского округа какой-либо гражданин этого государства арестован, заключен в тюрьму или взят под стражу в ожидании судебного разбирательства или же задержан в каком-либо ином порядке, если этот гражданин этого потребует. Все сообщения, адресуемые этому консульскому учреждению лицом, находящимся под арестом, в тюрьме, под стражей или задержанным, также безотлагательно передаются этими органами консульскому учреждению. Указанные органы должны безотлагательно сообщать этому лицу о правах, которые оно имеет согласно настоящему подпункту.
- c) консульские должностные лица имеют право посещать гражданина представляемого государства, который находится в тюрьме, под стражей или задержан, для беседы с ним, а также имеют право переписки с ним и принимать меры к обеспечению ему юридического представительства. Они также имеют право посещать любого гражданина представляемого государства, который находится в тюрьме, под стражей или задержан в их округе во исполнение судебного решения. Тем не менее консульские должностные лица должны воздерживаться выступать от имени гражданина, который находится в тюрьме, под стражей или задержан, если он определенно возражает против этого.

2. Права, о которых говорится в пункте 1 настоящей статьи, должны осуществляться в соответствии с законами и правилами государства пребывания, при условии, однако, что эти законы и правила должны способствовать полному осуществлению целей, для которых предназначены права, предоставляемые в соответствии с настоящей статьей.

**Статья 37****Уведомление о смерти, опеке или попечительстве и об авариях судов и самолетов**

При наличии соответствующей информации у компетентных властей государства пребывания эти власти обязаны:

- a) в случае смерти гражданина представляемого государства безотлагательно уведомить об этом консульское учреждение, в округе которого произошла смерть;
- b) безотлагательно уведомить компетентное консульское учреждение о любом случае, когда назначение опекуна или попечителя отвечает интересам несовершеннолетнего или другого лица, не обладающего полной дееспособностью и являющегося гражданином представляемого государства. Однако предоставление этой информации не должно препятствовать применению законов и правил государства пребывания в том, что касается таких назначений;
- c) если судно, имеющее национальность представляемого государства, потерпело крушение или село на мель в территориальных или внутренних водах государства пребывания или если самолет, зарегистрированный в представляемом государстве, потерпел аварию на территории государства пребывания, безотлагательно уведомить об этом ближайшее к месту происшествия консульское учреждение.

## Статья 38

## Сношения с органами государства пребывания

При выполнении своих функций консульские должностные лица могут обращаться:

- a) в компетентные местные органы своего консульского округа;
- b) в компетентные центральные органы государства пребывания, если это допускается и в той степени, в какой это допускается законами, правилами и обычаями государства пребывания или соответствующими международными договорами.

## Статья 39

## Консульские сборы

1. Консульское учреждение может взимать за совершение консульских актов на территории государства пребывания сборы и пошлины, предусмотренные законами и правилами представляемого государства.

2. Суммы, собираемые в форме сборов и пошлин, о которых упоминается в пункте 1 настоящей статьи, и квитанции в получении таких сборов и пошлин освобождаются в государстве пребывания от всех налогов, сборов и пошлин.

## РАЗДЕЛ II. ПРЕИМУЩЕСТВА, ПРИВИЛЕГИИ И ИММУНИТЕТЫ ШТАТНЫХ КОНСУЛЬСКИХ ДОЛЖНОСТНЫХ ЛИЦ И ДРУГИХ РАБОТНИКОВ КОНСУЛЬСКИХ УЧРЕЖДЕНИЙ

## Статья 40

## Защита консульских должностных лиц

Государство пребывания обязано относиться к консульским должностным лицам с должным уважением и принимать все надлежащие меры для предупреждения каких-либо посягательств на их личность, свободу или достоинство.

## Статья 41

## Личная неприкосновенность консульских должностных лиц

1. Консульские должностные лица не подлежат ни аресту, ни предварительному заключению, иначе как на основании постановлений компетентных судебных властей в случае совершения тяжких преступлений.

2. За исключением случаев, указанных в пункте 1 настоящей статьи, консульские должностные лица не могут быть заключены в тюрьму и не подлежат никаким другим формам ограничений личной свободы, иначе как во исполнение судебных постановлений, вступивших в законную силу.

3. Если против консульского должностного лица возбуждается уголовное дело, это лицо должно явиться в компетентные органы. Тем не менее при производстве дела ему должно оказываться уважение ввиду его официального положения и, кроме случаев, предусмотренных в пункте 1 настоящей статьи, должно ставиться как можно меньше препятствий выполнению им консульских функций. Когда возникает необходимость задержания консульского должностного лица в соответствии с пунктом 1 настоящей статьи, судебное преследование должно быть начато против него в возможно короткий срок.

## Статья 42

## Уведомление об аресте, предварительном заключении или судебном преследовании

В случае ареста или предварительного заключения какого-либо работника консульского персонала или возбуждения против него уголовного дела государство пребывания незамедлительно уведомляет об этом главу консульского учреждения. Если последний сам подвергается таким мерам, государство пребывания уведомляет об этом представляемое государство через дипломатические каналы.

## Статья 43

## Иммунитет от юрисдикции

1. Консульские должностные лица и консульские служащие не подлежат юрисдикции судебных или административных органов государства пребывания в отношении действий, совершаемых ими при выполнении консульских функций.

2. Однако положения пункта 1 настоящей статьи не применяются в отношении гражданского иска:

- a) вытекающего из договора, заключенного консульским должностным лицом или консульским служащим, по которому они прямо или косвенно не приняли на себя обязательств в качестве агента представляемого государства; либо
- b) третьей стороны за вред, причиненный несчастным случаем в государстве пребывания, вызванным дорожным транспортным средством, судном или самолетом.

## Статья 44

## Обязанность давать свидетельские показания

1. Работники консульского учреждения могут вызываться в качестве свидетелей при производстве судебных или административных дел. Консульский служащий или работник обслуживающего персонала, за исключением случаев, упомянутых в пункте 3 настоящей статьи, не может отказываться давать показания. Если консульское должностное лицо отказывается давать показания, к нему не могут применяться никакие меры принуждения или наказания.

2. Орган, которому требуется показание консульского должностного лица, должен избегать причинения помех выполнению этим лицом своих функций. Он может, когда это возможно, заслушивать такие показания на дому у этого лица или в консульском учреждении или же принимать от него письменные показания.

3. Работники консульского учреждения не обязаны давать показания по вопросам, связанным с выполнением ими своих функций, или представлять относящуюся к их функциям официальную корреспонденцию и документы. Они также не обязаны давать показания, разъясняющие законодательство представляемого государства.

## Статья 45

## Отказ от привилегий и иммунитетов

1. Представляемое государство может отказаться от любых привилегий и иммунитетов работника консульского учреждения, предусмотренных в статьях 41, 43 и 44.

2. За исключением случаев, предусмотренного в пункте 3 настоящей статьи, такой отказ всегда должен быть определенно выраженным, и о нем должно быть сообщено государству пребывания в письменной форме.

3. Возбуждение консульским должностным лицом или консульским служащим дела в том случае, когда он мог бы воспользоваться иммунитетом от юрисдикции согласно статье 43, лишает его права ссылаться на иммунитет от юрисдикции в отношении какого бы то ни было встречного иска, непосредственно связанного с основным иском.

4. Отказ от иммунитета от юрисдикции в отношении гражданского или административного дела не означает отказа от иммунитета от исполнительных действий, являющихся результатом судебного решения; в отношении таких действий необходим отдельный отказ.

## Статья 46

## Освобождение от регистрации иностранцев и от получения разрешения на жительство

1. Консульские должностные лица, консульские служащие и члены их семей, проживающие вместе с ними, освобождаются от всех обязанностей, предусмотренных законами и правилами государства пребывания в отношении регистрации иностранцев, и от получения разрешения на жительство.

2. Положения пункта 1 настоящей статьи не применяются, однако, к любому консульскому служащему, который не является постоянным служащим представляемого государства

или который занимается частной деятельностью с целью получения доходов в государстве пребывания, а также к любому члену семьи такого служащего.

#### Статья 47

##### Освобождение от получения разрешения на работу

1. Работники консульского учреждения, в том что касается выполнения работы для представляемого государства, освобождаются от любых обязанностей, связанных с получением разрешения на работу, установленных законами и правилами государства пребывания о найме на работу иностранцев.

2. Частные домашние работники консульских должностных лиц и консульских служащих, если они не занимаются в государстве пребывания никакой другой частной деятельностью с целью получения доходов, освобождаются от обязанностей, о которых говорится в пункте 1 настоящей статьи.

#### Статья 48

##### Изъятие, относящееся к социальному обеспечению

1. За исключением случаев, предусмотренных в пункте 3 настоящей статьи, постановления о социальном обеспечении, действующие в государстве пребывания, не распространяются на работников консульского учреждения и на членов их семей, проживающих вместе с ними, в том что касается работы, выполняемой ими для представляемого государства.

2. Изъятие, предусмотренное в пункте 1 настоящей статьи, распространяется также на частных домашних работников, которые находятся исключительно на службе у работников консульского учреждения, при условии:

- a) что они не являются гражданами государства пребывания и не проживают в нем постоянно; и
- b) что на их распространяются постановления о социальном обеспечении, действующие в представляемом государстве или в третьем государстве.

3. Работники консульского учреждения, нанимающие лиц, на которых не распространяются изъятия, предусмотренные в пункте 2 настоящей статьи, должны выполнять обязательства, налагаемые на нанимателей постановлениями о социальном обеспечении, действующими в государстве пребывания.

4. Изъятия, предусмотренные в пунктах 1 и 2 настоящей статьи, не препятствуют добровольному участию в системе социального обеспечения в государстве пребывания, при условии, что такое участие разрешается этим государством.

#### Статья 49

##### Налоговые изъятия

1. Консульские должностные лица и консульские служащие, а также члены их семей, проживающие вместе с ними, освобождаются от всех налогов, сборов и пошлин, личных и имущественных, государственных, районных и муниципальных, за исключением:

- a) косвенных налогов, которые обычно включаются в стоимость товаров или обслуживания;
- b) сборов и налогов на частное недвижимое имущество, находящееся на территории государства пребывания, с изъятиями, предусмотренными в положениях статьи 32;
- c) налогов на наследственное имущество или пошлин на наследование или налогов на переход имущества, взимаемых государством пребывания, с изъятиями, предусмотренными в положениях пункта «b» статьи 31;
- d) налогов и сборов на частный доход, включая доходы с капитала, источник которого находится в государстве пребывания, и налогов на капиталовложения в коммерческие или финансовые предприятия в государстве пребывания;
- e) сборов, взимаемых за конкретные виды обслуживания;
- f) регистрационных, судебных и реестровых пошлин, ипотечных сборов, гербовых сборов, с изъятиями, предусмотренными в положениях статьи 32.

2. Работники обслуживающего персонала освобождаются от налогов, сборов и пошлин на заработную плату, получаемую ими за свою работу.

3. Работники консульского учреждения, нанимающие лиц, заработная плата которых не освобождена от подоходного налога в государстве пребывания, выполняют обязательства, налагаемые законами и правилами этого государства на нанимателей в том, что касается взимания подоходного налога.

#### Статья 50

##### Освобождение от таможенных пошлин и досмотра

1. Государство пребывания, в соответствии с принятыми в нем законами и правилами, разрешает ввоз и освобождает от всех таможенных пошлин, налогов и связанных с этим сборов, за исключением сборов за хранение, перевозку и подобного рода услуги:

- a) предметы, предназначенные для официального пользования консульским учреждением;
- b) предметы, предназначенные для личного пользования консульским должностным лицом или членами его семьи, проживающими вместе с ним, включая предметы, предназначенные для его обзаведения. Количество потребительских товаров не должно превышать количества соответствующими лицами.

2. Консульские служащие пользуются привилегиями и освобождениями, предусмотренными в пункте 1 настоящей статьи, в отношении предметов, ввезенных во время их первоначального обзаведения.

3. Личный багаж консульских должностных лиц и членов их семей, проживающих вместе с ними, который следует вместе с этими лицами, освобождается от досмотра. Он может быть досмотрен лишь в случае, если есть серьезные основания предполагать, что в нем содержатся предметы иные, чем это указано в подпункте «b» пункта 1 настоящей статьи, или же предметы, ввоз и вывоз которых запрещен законами и правилами государства пребывания или которые подпадают под его карантинные законы и правила. Такой досмотр должен производиться в присутствии соответствующего консульского должностного лица или члена его семьи.

#### Статья 51

##### Наследственное имущество работников консульского учреждения и членов их семей

В случае смерти работника консульского учреждения или члена его семьи, проживавшего вместе с ним, государство пребывания;

- a) разрешает вывоз движимого имущества умершего, за исключением имущества, которое было приобретено в государстве пребывания и вывоз которого был запрещен в момент его смерти;
- b) не взимает никаких государственных, районных или муниципальных налогов на наследство или пошлин на наследование с движимого имущества, которое находится в государстве пребывания исключительно в связи с пребыванием в этом государстве умершего лица в качестве работника консульского учреждения или члена его семьи.

#### Статья 52

##### Освобождение от личных повинностей и обложений

Государство пребывания обязано освобождать работников консульского учреждения и членов их семей, проживающих вместе с ними, от всех трудовых и государственных повинностей, независимо от их характера, а также от воинских повинностей, таких как реквизиция, контрибуция и военный постой.

#### Статья 53

##### Начало и конец консульских привилегий и иммунитетов

1. Каждый работник консульского учреждения пользуется привилегиями и иммунитетами, предусмотренными в настоящей Конвенции, с момента его вступления на территорию государства пребывания при следовании к месту своего назначения или, если он уже находится на этой территории, с момента, когда он приступил к выполнению своих обязанностей в консульском учреждении.

2. Члены семьи работника консульского учреждения, проживающие вместе с ним, и его частные домашние работники пользуются привилегиями и иммунитетами, предусмотренными в настоящей Конвенции, с момента предоставления ему привилегий и иммунитетов в соответствии с пунктом 1 настоящей статьи или с момента вступления их на территорию государства пребывания, или же с того момента, когда они стали членами его семьи или его частными домашними работниками, в зависимости от того, что имело место позднее.

3. Когда функции работника консульского учреждения прекращаются, его привилегии и иммунитеты, а также привилегии и иммунитеты члена его семьи, проживающего вместе с ним, или его частного домашнего работника обычно прекращаются в момент, когда данное лицо оставляет государство пребывания, или по истечении разумного срока, чтобы это сделать, в зависимости от того, какой из этих моментов наступит раньше, но до этого времени они продолжают существовать, даже в случае вооруженного конфликта. Что касается лиц, упомянутых в пункте 2 настоящей статьи, их привилегии и иммунитеты прекращаются, когда они перестают быть членами семьи работника консульского учреждения или оставляют свою службу у него, однако с оговоркой, что если такие лица намереваются покинуть государство пребывания в течение разумного срока, то их привилегии и иммунитеты сохраняются до момента их отъезда.

4. Однако в отношении действий, совершаемых консульским должностным лицом или консульским служащим при выполнении своих функций, иммунитет от юрисдикции продолжает существовать без ограничения сроком.

5. В случае смерти работника консульского учреждения членов его семьи, проживавших вместе с ним, продолжают пользоваться предоставленными им привилегиями и иммунитетами до момента оставления ими государства пребывания или до истечения разумного срока на оставление государства пребывания, в зависимости от того, какой из этих моментов наступит раньше.

#### Статья 54

##### Обязанности третьих государств

1. Если консульское должностное лицо, следуя к месту своего назначения или возвращаясь на свой пост, или возвращаясь в представляемое государство, проезжает через территорию или находится на территории третьего государства, выдавшего ему визу, если таковая необходима, это третье государство предоставляет ему все иммунитеты, предусмотренные другими статьями настоящей Конвенции, которые могут потребоваться для обеспечения его проезда или возвращения. Это распространяется на членов его семьи, проживающих вместе с ним и пользующихся такими привилегиями и иммунитетами, которые следуют с консульским должностным лицом или отдельно, чтобы присоединиться к нему или вернуться в представляемое государство.

2. При обстоятельствах, которые указаны в пункте 1 настоящей статьи, третьи государства не должны препятствовать проезду через их территорию других работников консульского учреждения или членов их семей, проживающих вместе с ними.

3. Третьи государства должны обеспечивать официальной корреспонденции и другим официальным сообщениям, следующим транзитом, включая закодированные или зашифрованные депешы, такую же свободу и защиту, которые должны предоставляться государством пребывания в соответствии с настоящей Конвенцией. Они должны предоставлять консульским курьерам, которым выданы визы, если таковые необходимы, а также консульским вализам, следующим транзитом, такую же неприкосновенность и защиту, которые обычно предоставлять государство пребывания в соответствии с настоящей Конвенцией.

4. Обязанности третьих государств, предусмотренные в пунктах 1, 2 и 3 настоящей статьи, распространяются также на лиц, упомянутых, соответственно, в этих пунктах, и на те официальные сообщения и консульскую вализу, нахождение которых на территории третьего государства вызвано форс-мажорными обстоятельствами.

#### Статья 55

##### Уважение законов и правил государства пребывания

1. Все лица, пользующиеся привилегиями и иммунитетами, обязаны, без ущерба для их привилегий и иммунитетов, уважать законы и правила государства пребывания. Они также обязаны не вмешиваться во внутренние дела этого государства.

2. Консульские помещения не должны использоваться в целях, не совместимых с выполнением консульских функций.

3. Положения пункта 2 настоящей статьи не исключают возможности размещения канцелярий и других органов или учреждений в части здания, где находятся консульские помещения, при условии, что помещения, отведенные таким канцеляриям, будут отделены от помещений, которыми пользуется консульское учреждение. В этом случае указанные канцелярии не являются частью консульских помещений согласно настоящей Конвенции.

#### Статья 56

##### Страхование от вреда, причиненного третьим лицам

Работники консульского учреждения должны соблюдать любые требования, предусматриваемые законами и правилами государства пребывания в отношении страхования от вреда, который может быть причинен третьим лицам в связи с использованием любого дорожного транспортного средства, судна или самолета.

#### Статья 57

##### Специальные положения относительно частной деятельности с целью получения доходов

1. Штатные консульские должностные лица не должны заниматься в государстве пребывания какой-либо профессиональной или коммерческой деятельностью с целью получения личных доходов.

2. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные в настоящей главе, не предоставляются:

- консульским служащим или работникам обслуживающего персонала, которые в государстве пребывания занимаются частной деятельностью с целью получения доходов;
- членам семьи лица, о котором идет речь в подпункте «а» настоящей статьи, или его частным домашним работникам;
- членам семьи работника консульского учреждения, которые сами занимаются в государстве пребывания частной деятельностью с целью получения доходов.

#### ГЛАВА III. РЕЖИМ, ПРИМЕНЯЕМЫЙ К ПОЧЕТНЫМ КОНСУЛЬСКИМ ДОЛЖНОСТНЫМ ЛИЦАМ И КОНСУЛЬСКИМ УЧРЕЖДЕНИЯМ, ВОЗГЛАВЛЯЕМЫМ ТАКИМИ ДОЛЖНОСТНЫМИ ЛИЦАМИ

#### Статья 58

##### Общие положения, относящиеся к преимуществам, привилегиям и иммунитетам

1. Статьи 28, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38 и 39, пункт 3 статьи 54 и пункты 2 и 3 статьи 55 распространяются на консульские учреждения, возглавляемые почетными консульскими должностными лицами. Кроме того, преимущества, привилегии и иммунитеты таких консульских учреждений регулируются статьями 59, 60, 61 и 62.

2. Статьи 42 и 43, пункт 3 статьи 44, статьи 45 и 53 и пункт 1 статьи 55 распространяются на почетные консульские должностные лица. Кроме того, преимущества, привилегии и иммунитеты таких консульских должностных лиц регулируются статьями 63, 64, 65, 66 и 67.

3. Привилегии и иммунитеты, предусмотренные настоящей Конвенцией, не предоставляются членам семьи почетного консульского должностного лица или консульского служащего, работающего в консульском учреждении, возглавляемом почетным консульским должностным лицом.

4. Обмен консульскими вализами между двумя консульскими учреждениями, возглавляемыми почетными консульскими

скими должностными лицами и находящимися в разных государствах, не будет разрешаться без согласия двух соответствующих государств пребывания.

#### Статья 59

##### Защита консульских помещений

Государство пребывания обязано принимать все необходимые меры для защиты консульских помещений консульского учреждения, возглавляемого почетным консульским должностным лицом, от всякого вторжения или нанесения ущерба и для предотвращения всякого нарушения спокойствия консульского учреждения или оскорбления его достоинства.

#### Статья 60

##### Освобождение консульских помещений от налогов

1. Консульские помещения консульского учреждения, возглавляемого почетным консульским должностным лицом, владельцем или наемщиком которых является представляемое государство, освобождаются от всех государственных, районных и муниципальных налогов, сборов и пошлин, за исключением тех, которые представляют собой плату за конкретные виды обслуживания.

2. Освобождение от налогов, о которых говорится в пункте 1 настоящей статьи, не распространяется на такого рода сборы, пошлины и налоги, если, согласно законам и правилам государства пребывания, они должны уплачиваться лицом, заключившим договор с представляемым государством.

#### Статья 61

##### Неприкосновенность консульского архива и документов

Консульский архив и документы консульского учреждения, возглавляемого почетным консульским должностным лицом, неприкосновенны в любое время и независимо от их местонахождения, при условии, что они хранятся отдельно от других бумаг и документов и в том числе от частной корреспонденции главы консульского учреждения и любого лица, которое с ним работает, а также от материалов, книг и документов, относящихся к их профессии или занятию.

#### Статья 62

##### Освобождение от таможенных пошлин

Государство пребывания, действия в соответствии с принятыми в нем законами и правилами, разрешает ввоз и освобождает от уплаты всех таможенных пошлин, налогов и связанных с этим сборов, за исключением сборов за хранение, перевозку и подобного рода услуги, следующие предметы, при условии, что они предназначены для официального пользования консульским учреждением, возглавляемым почетным консульским должностным лицом: государственные гербы, флаги, вывески, печати и штампы, книги, официальный печатный материал, канцелярскую мебель, канцелярское оборудование и другие подобные предметы, получаемые консульским учреждением из представляемого государства или по требованию последнего.

#### Статья 63

##### Уголовные дела

Если против почетного консульского должностного лица возбуждается уголовное дело, это лицо должно явиться в компетентные органы. Тем не менее при производстве дела ему должно оказываться уважение ввиду его официального положения и, за исключением случаев, когда он арестован или задержан, должно ставиться как можно меньше препятствий выполнению им консульских функций. Когда возникает необходимость задержать почетное консульское должностное лицо, судебное преследование против него должно быть начато в возможно короткий срок.

#### Статья 64

##### Защита почетных консульских должностных лиц

Государство пребывания обязано предоставлять почетному консульскому должностному лицу такую защиту, какая может потребоваться в связи с занимаемым им официальным положением.

#### Статья 65

##### Освобождение от регистрации иностранцев и от получения разрешения на жительство

Почетные консульские должностные лица, за исключением тех, которые занимаются в государстве пребывания любой профессиональной или коммерческой деятельностью с целью получения личных доходов, освобождаются от всех обязанностей, налагаемых законами и правилами государства пребывания в связи с регистрацией иностранцев и получением разрешения на жительство.

#### Статья 66

##### Налоговое изъятие

Почетное консульское должностное лицо освобождается от всех налогов, сборов и пошлин на вознаграждение и заработную плату, которые оно получает от представляемого государства за выполнение консульских функций.

#### Статья 67

##### Освобождение от личных повинностей и обложений

Государство пребывания должно освобождать почетные консульские должностные лица от всех трудовых и государственных повинностей, независимо от их характера, а также от воинских повинностей, таких как реквизиция, военная контрибуция и военный постой.

#### Статья 68

##### Факультативный характер института почетных консульских должностных лиц

Каждое государство свободно решать, будет ли оно назначать или принимать почетных консульских должностных лиц.

## ГЛАВА IV. ОБЩИЕ ПОСТАНОВЛЕНИЯ

#### Статья 69

##### Консульские агенты, не являющиеся главами консульских учреждений

1. Каждое государство свободно решать, будет ли оно учреждать или допускать учреждение консульских агентов, возглавляемых консульскими агентами, которые не назначены представляемым государством главами консульских учреждений.

2. Условия, при которых консульские агентства, упомянутые в пункте 1 настоящей статьи, могут выполнять свои функции, а также привилегии и иммунитеты, которыми могут пользоваться возглавляющие их консульские агенты, устанавливаются по договоренности между представляемым государством и государством пребывания.

#### Статья 70

##### Выполнение консульских функций дипломатическими представительствами

1. Положения настоящей Конвенции также применяются, в той степени, в какой это вытекает из контекста, в случаях выполнения консульских функций дипломатическим представительством.

2. Фамилии сотрудников дипломатического представительства, которые назначены в консульский отдел или которым иным образом поручено выполнение консульских функций представительства, сообщаются министерству иностранных дел государства пребывания или органу, указанному этим министерством.

3. При выполнении консульских функций дипломатическое представительство может обращаться:

- к местным властям консульского округа;
- к центральным властям государства пребывания, если это разрешают законы, правила и обычаи государства пребывания или соответствующие международные соглашения.

4. Привилегии и иммунитеты сотрудников дипломатического представительства, о которых говорится в пункте 2 на-

стоящей статьи, продолжают регулироваться нормами международного права, касающимися дипломатических отношений.

#### Статья 71

##### Граждане государства пребывания и лица, постоянно проживающие в нем

1. Если консульским должностным лицам, являющимся гражданами государства пребывания или постоянно проживающим в нем, государство пребывания не предоставляет каких-либо дополнительных преимуществ, привилегий и иммунитетов, они пользуются только иммунитетом от юрисдикции и личной неприкосновенностью в отношении официальных действий, совершаемых ими при выполнении своих функций, и привилегий, предусмотренной в пункте 3 статьи 44. В отношении этих должностных лиц государство пребывания также обязано соблюдать условия, изложенные в статье 42. Если против такого консульского должностного лица возбуждается уголовное дело, судебное разбирательство, за исключением тех случаев, когда это лицо арестовано или задержано, должно вестись таким образом, чтобы как можно меньше препятствовать выполнению консульских функций.

2. Прочие работники консульского учреждения, являющиеся гражданами государства пребывания или постоянно проживающие в нем, и члены их семей, а также члены семей консульских должностных лиц, о которых идет речь в пункте 1 настоящей статьи, пользуются преимуществами, привилегиями и иммунитетами лишь в той степени, в какой они предоставлены им государством пребывания. Члены семей работников консульского учреждения и частные домашние работники, являющиеся гражданами государства пребывания или постоянно проживающие в нем, также пользуются преимуществами, привилегиями и иммунитетами лишь в той степени, в какой они предоставлены им государством пребывания. Государство пребывания, однако, должно осуществлять свою юрисдикцию над этими лицами таким образом, чтобы не создавать ненужных препятствий выполнению функций консульского учреждения.

#### Статья 72

##### Недопущение дискриминации

1. При применении положений настоящей Конвенции государство пребывания не должно проповодить дискриминации между государствами.

2. Однако не считается, что имеет место дискриминация:

- если государство пребывания применяет какое-либо из положений настоящей Конвенции ограничительно ввиду ограничительного применения этого положения к его консульским учреждениям в представляемом государстве;
- если по обычаю или по соглашению государства предоставляются друг другу режим, более благоприятный, чем тот, который требуется положениями настоящей Конвенции.

#### Статья 73

##### Отношение настоящей Конвенции к другим международным соглашениям

1. Положения настоящей Конвенции не отражаются на других международных соглашениях, действующих между участвующими в них государствами.

2. Ни одно из положений настоящей Конвенции не препятствует государствам заключать международные соглашения, подтверждающие, дополняющие, распространяющие или расширяющие ее положения.

## ГЛАВА V. ЗАКЛЮЧИТЕЛЬНЫЕ ПОЛОЖЕНИЯ

#### Статья 74

##### Подписание

Настоящая Конвенция открыта для подписания всеми государствами-членами Организации Объединенных Наций или специализированных учреждений или государствами, являющимися участниками Статута Международного суда, а также любым другим государством, приглашенным Генеральной Ассамблеей Организации Объединенных Наций стать участником Конвенции: до 31 октября 1963 года в Федеральном министерстве иностранных дел Австрийской Республики, а затем до 31 марта 1964 года — в Центральном Учреждении Организации Объединенных Наций в Нью-Йорке.

#### Статья 75

##### Ратификация

Настоящая Конвенция подлежит ратификации. Ратификационные грамоты сдаются на хранение Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

#### Статья 76

##### Присоединение

Настоящая Конвенция открыта для присоединения любого государства, принадлежащего к одной из четырех категорий, перечисленных в статье 74. Акты о присоединении сдаются на хранение Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

#### Статья 77

##### Вступление в силу

1. Настоящая Конвенция вступит в силу на тридцатый день после сдачи на хранение двадцать второй ратификационной грамоты или акта о присоединении Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций.

2. В отношении каждого государства, которое ратифицирует Конвенцию или присоединится к ней после сдачи на хранение двадцать второй ратификационной грамоты или акта о присоединении, Конвенция вступит в силу на тридцатый день после сдачи на хранение этим государством своей ратификационной грамоты или акта о присоединении.

#### Статья 78

##### Уведомления, направляемые Генеральному Секретарю

Генеральный Секретарь Организации Объединенных Наций уведомляет все государства, принадлежащие к одной из четырех категорий, перечисленных в статье 74:

- о подписании настоящей Конвенции и о сдаче на хранение ратификационных грамот или актов о присоединении в соответствии со статьями 74, 75 и 76;
- о дате вступления в силу настоящей Конвенции в соответствии со статьей 77.

#### Статья 79

##### Аутентичные тексты

Подлинник настоящей Конвенции, тексты которого на русском, английском, испанском, китайском и французском языках являются равно аутентичными, будет сдан на хранение Генеральному Секретарю Организации Объединенных Наций, который направит его заверенные копии всем государствам, принадлежащим к одной из четырех категорий, перечисленных в статье 74.

В УДОСТОВЕРЕНИЕ ЧЕГО нижеподписавшиеся, надлежащим образом уполномоченные своими правительствами, подписали настоящую Конвенцию.

СОВЕРШЕНО В ВЕНЕ двадцать четвертого апреля тысяча девятьсот шестьдесят третьего года.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Crotewohl-Str. 17, Berlin, 1088, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 40 M., Teil II 1. — M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten — 15 M. mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 496, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 229 22 23.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

73

1988

Berlin, den 20. Juli 1988

Teil II Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 88	Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988 .....	73
30. 6. 88	Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana vom 17. März 1988 .....	79
13. 4. 88	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985 .....	86
5. 5. 88	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 24. Oktober 1985 .....	92
14. 3. 88	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987 .....	93
19. 5. 88	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987 .....	93
6. 6. 88	Bekanntmachung zur Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 .....	93
6. 6. 88	Bekanntmachung zum Betriebsabkommen über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 .....	94
30. 6. 88	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986 .....	94

**Gesetz  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und dem Königreich Spanien  
über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 3. Februar 1988  
vom 30. Juni 1988**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 3. Februar 1988 in Madrid unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 41 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten Juni neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten Juni neunzehnhundertachtundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker**

**Vertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und dem Königreich Spanien**  
**über Rechtshilfe in Zivilsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Spanien sind,

in dem Bestreben, die freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auf der Grundlage der Schlußakte von Helsinki und des darauf aufbauenden Abschließenden Dokumentes des Madrider Treffens der Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu fördern,

von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen zwischen beiden Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen zu regeln,

übereingekommen, diesen Vertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Seine Exzellenz Herrn Oskar Fischer  
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Das Königreich Spanien:

Seine Exzellenz Herrn Francisco Fernández Ordóñez  
 Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

**Teil I**

**Rechtsschutz**

**Artikel 1**

(1) Staatsbürger des einen Vertragsstaates haben im anderen Vertragsstaat freien Zugang zu den Gerichten und können vor diesen in Zivilsachen unter denselben Bedingungen wie Staatsbürger dieses Vertragsstaates auftreten.

(2) In diesem Vertrag umfaßt der Begriff „Zivilsachen“ Angelegenheiten des Zivil-, Familien- und Handelsrechts.

(3) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, entsprechend anzuwenden.

**Artikel 2**

(1) Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt in einem der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Absatz 1 ist auf juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates errichtet worden sind und dort ihren Sitz haben, entsprechend anzuwenden.

**Artikel 3**

Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird im anderen Vertragsstaat Befreiung für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang wie Staatsbürgern dieses Vertragsstaates gewährt.

**Artikel 4**

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Kostenbefreiung ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, in dem der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt weder in dem einen noch in dem anderen Vertragsstaat, genügt die Bescheinigung der für den Ort seines Wohnsitzes oder Aufenthaltes zuständigen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger er ist.

**Artikel 5**

Der Antrag auf Kostenbefreiung kann über das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Organ übersendet den Antrag dem Organ des anderen Vertragsstaates auf dem in Artikel 9 vereinbarten Weg.

**Artikel 6**

Das Gericht, das über den Antrag entscheidet, kann die eingereichte Bescheinigung auf ihre Richtigkeit überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

**Teil II**

**Rechtshilfe in Zivilsachen**

**Artikel 7**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Zivilsachen zu leisten.

**Artikel 8**

Rechtshilfe umfaßt die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, die Aufnahme und Übermittlung von Beweisen und die Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen.

**Artikel 9**

Rechtshilfeersuchen werden durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten übermittelt, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

**Artikel 10**

Ersuchen um Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken, Ersuchen um Beweisaufnahme und Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Staates abzufas-

sen und mit einer Übersetzung in der Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

#### Artikel 11

(1) Ein Rechtshilfeersuchen hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Organs, von dem das Ersuchen ausgeht;
- b) den Gegenstand des Ersuchens;
- c) die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
- d) die Tatsache, über die Beweis erhoben, oder die Handlung, die vorgenommen werden soll; bei Ersuchen um Zustellung die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Organs versehen sein. Eine Legalisation ist nicht erforderlich.

#### Artikel 12

(1) Der ersuchte Staat veranlaßt die Zustellung von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriftstücken nach seinen Rechtsvorschriften.

(2) Die Zustellung wird durch eine mit Datum und Unterschrift des Empfängers versehene Empfangsbescheinigung nachgewiesen oder durch eine Erklärung des ersuchten Organs, welche die Tatsache, die Form und das Datum der Zustellung bestätigt.

(3) Konnte die Zustellung nicht vorgenommen werden, so sind die Gründe dafür dem ersuchenden Staat unverzüglich mitzuteilen.

#### Artikel 13

Die Vertragsstaaten können Zustellungen an ihre Staatsbürger, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische Mission oder konsularische Vertretung vornehmen lassen.

#### Artikel 14

(1) Wird ein Zeuge oder Sachverständiger, der Staatsbürger eines Vertragsstaates ist oder dort seinen Wohnsitz hat, von einem Organ des anderen Vertragsstaates wegen eines in diesem Staat anhängigen Verfahrens geladen, so darf er wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Einreise in den ersuchenden Staat weder verfolgt noch in Haft gehalten noch einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden.

(2) Der in Absatz 1 gewährte Schutz endet nach Ablauf von fünf Tagen, nachdem dem Zeugen oder Sachverständigen durch das Organ mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, vorausgesetzt, daß er während der genannten Frist die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet dieses Staates zu verlassen, er aber dort geblieben oder nach Verlassen des Hoheitsgebietes dieses Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

#### Artikel 15

(1) Der ersuchte Staat veranlaßt die Erledigung von Ersuchen um Beweisaufnahme und die Vornahme anderer gerichtlicher Handlungen nach seinen Rechtsvorschriften.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Staates können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt wer-

den, soweit diese den Grundprinzipien der Rechtsordnung des ersuchten Staates nicht widersprechen.

(3) Der ersuchte Staat teilt auf Verlangen dem ersuchenden Staat den Zeitpunkt und den Ort der Erledigung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann auch unmittelbar durch das für die Erledigung zuständige Organ erfolgen.

(4) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, werden die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltes getroffen.

(5) Kann das Ersuchen nicht erledigt werden, so sind die Gründe dafür dem ersuchenden Staat mitzuteilen.

#### Artikel 16

Der ersuchte Staat verzichtet auf die Erstattung der bei der Gewährung von Rechtshilfe nach den Bestimmungen des Teils II dieses Vertrages entstandenen Kosten. Das gilt nicht für Auslagen und Entschädigungen von Sachverständigen.

#### Artikel 17

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Organe des ersuchten Staates fällt oder
- b) der ersuchte Staat der Meinung ist, daß die Erledigung des Ersuchens seine Souveränität beeinträchtigen, seine Sicherheit gefährden oder gegen Grundprinzipien seiner Rechtsordnung verstoßen könnte.

### Teil III

#### Informationen über das geltende Recht

#### Artikel 18

(1) Die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten informieren einander auf Ersuchen über Rechtsvorschriften in bezug auf die durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten.

(2) Die zuständigen Organe eines Vertragsstaates können in Verfahren in durch diesen Vertrag geregelten Angelegenheiten durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten um Auskunft über Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates ersuchen. Ein Auskunftsersuchen soll eine kurze Darstellung des Sachverhaltes und die konkrete Fragestellung enthalten.

### Teil IV

#### Urkunden

#### Artikel 19

(1) Urkunden, die von einem Gericht oder einem anderen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person aufgenommen oder ausgestellt oder in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden sind, bedürfen zur Verwendung im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, wenn sie mit Unterschrift und Siegel versehen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften von Urkunden.

## Artikel 20

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander gebühren- und kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern diese Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages beurkundet worden sind.

(2) Sterbeurkunden werden umgehend, die übrigen Urkunden vierteljährlich der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

## Artikel 21

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander auf Ersuchen der zuständigen Organe gebühren- und kostenfrei Personenstandsunterlagen und Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen, die den Personenstand der Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, für den amtlichen Gebrauch. In dem Ersuchen ist der Verwendungszweck zu begründen.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der diplomatische Weg einzuhalten. Handelt es sich um die Mitteilung über gerichtliche Entscheidungen, verkehren die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander.

## Artikel 22

Anträge auf Ausstellung und Übersendung von Personenstandsunterlagen können von den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates unmittelbar an das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates gerichtet werden. Die Urkunden werden gebühren- und kostenfrei der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des Heimatstaates des Antragstellers übermittelt.

## Artikel 23

Personenstandsunterlagen werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates erteilt.

## Teil V

## Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

## Artikel 24

Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen ihrer zuständigen Organe nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht volljährigen Staatsbürgern der Vertragsstaaten kostenfreie Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

## Artikel 25

Die Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfaßt die Einleitung von Maßnahmen zur

- a) Feststellung der Wohnanschrift oder des Aufenthaltes eines Unterhaltsverpflichteten,
- b) Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt freiwillig nachzukommen,
- c) Einleitung eines Verfahrens zur Zahlung von Unterhalt, zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung oder zur Vollstreckung.

## Artikel 26

(1) Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden

seitens der Deutschen Demokratischen Republik durch das Ministerium für Volksbildung, Hauptabteilung Jugendhilfe, Heimerziehung und Sonderschulen und

seitens des Königreiches Spanien durch das Ministerium der Justiz, Generalsekretariat (Ministerio de Justicia, Secretaría General Técnica)

übermittelt. Die Ministerien informieren einander über die Erledigung der Ersuchen.

(2) Absatz 1 schließt die Möglichkeit nicht aus, daß sich ein nicht volljähriger Berechtigter entsprechend den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates direkt an das zuständige Organ dieses Staates wenden kann.

## Artikel 27

Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft des Berechtigten sowie Name und Anschrift seines gesetzlichen Vertreters;
- b) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und die Staatsbürgerschaft des Verpflichteten; ist die Anschrift nicht bekannt, alle nützlichen Angaben, die es ermöglichen, den Aufenthaltsort des Verpflichteten festzustellen;
- c) Gegenstand des Ersuchens;
- d) bei einem Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung oder Änderung einer Entscheidung über Unterhaltsansprüche, die in Artikel 34 genannten Schriftstücke.

## Teil VI

## Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen

## Artikel 28

(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden auf Entscheidungen über Unterhaltsansprüche von Kindern, die unverheiratet sind und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gegenüber den Eltern, die von den Gerichten eines Vertragsstaates ergangen sind. Dazu gehören auch gerichtliche Entscheidungen, durch die eine frühere Entscheidung abgeändert wird.

(2) Als gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch

- a) gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen und
- b) Urkunden der zuständigen Organe über Unterhaltspflichten.

## Artikel 29

Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat anerkannt, wenn

- a) die Entscheidung nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates rechtskräftig ist und
- b) das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach Artikel 31 zuständig war.

## Artikel 30

Die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen kann abgelehnt werden, wenn

- a) der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht einge-

lassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig geladen war, daß er seine Rechte hätte wahrnehmen können.

- b) in einem gerichtlichen Verfahren zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes im Anerkennungsstaat bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist,
- c) zwischen denselben Prozeßparteien wegen desselben Gegenstandes vor einem Gericht des Anerkennungsstaates ein Verfahren anhängig ist und dieses Gericht zuerst angerufen wurde,
- d) die Anerkennung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Anerkennungsstaates widersprechen würde.

#### Artikel 31

Die Gerichte des Entscheidungsstaates sind im Sinne dieses Vertrages als zuständig anzusehen, wenn

- a) der Unterhaltsverpflichtete oder der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz in diesem Staat hatte,
- b) der Unterhaltsberechtigte und der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens Staatsbürger dieses Staates waren oder
- c) über den Unterhaltsanspruch im Zusammenhang mit der Auflösung oder Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe entschieden wurde und die Zuständigkeit der Gerichte des Entscheidungsstaates nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates anerkannt wird.

#### Artikel 32

(1) Bei der Anerkennung ist nur festzustellen, ob die in Artikel 29 genannten Voraussetzungen vorliegen und ob nicht einer der in Artikel 30 genannten Ablehnungsgründe gegeben ist. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

(2) Die in einem Vertragsstaat ergangenen gerichtlichen Entscheidungen werden im anderen Vertragsstaat ohne besonderes Verfahren anerkannt.

#### Artikel 33

(1) Entscheidungen der Gerichte des einen Vertragsstaates werden im anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt und vollstreckt, wenn

- a) sie im Entscheidungsstaat vollstreckbar sind,
- b) sie im ersuchten Staat die für die Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und die Vollstreckung selbst bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

#### Artikel 34

(1) Ein Antrag auf Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung kann durch die Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten übermittelt werden. Der Antrag kann auch direkt beim zuständigen Gericht des Vollstreckungsstaates eingereicht werden.

Zuständiges Gericht ist:

seitens der Deutschen Demokratischen Republik das Kreisgericht,

seitens des Königreiches Spanien das Gericht Erster Instanz.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- b) eine Bestätigung, daß der Verklagte, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, nach den Gesetzen des Entscheidungsstaates ordnungsgemäß geladen war;
- c) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die in Artikel 37 genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- d) eine Übersetzung der in diesem Artikel genannten Schriftstücke in der Sprache des Vollstreckungsstaates.

#### Artikel 35

Ist einem Unterhaltsberechtigten im Entscheidungsstaat Befreiung für die Kosten eines Verfahrens gewährt worden, so genießt er diese auch in dem Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Durchführung der Vollstreckung im Vollstreckungsstaat.

#### Artikel 36

(1) Gerichtliche Einigungen und Urkunden nach Artikel 28, die in einem Vertragsstaat bestätigt oder errichtet worden sind und dort vollstreckbar sind, werden im anderen Vertragsstaat wie gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Für das Verfahren zur Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung gelten die Artikel 29 bis 35 entsprechend.

#### Artikel 37

Ein Organ oder eine zuständige Institution eines Vertragsstaates kann, wenn dem Unterhaltsberechtigten Leistungen erbracht wurden, die Anerkennung und Vollstreckung einer zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten ergangenen Entscheidung verlangen, wenn nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften die Berechtigung gegeben ist, anstelle des Unterhaltsberechtigten die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu beantragen.

### Teil VII

#### Schlußbestimmungen

#### Artikel 38

Dieser Vertrag gilt für gerichtliche Entscheidungen, gerichtliche Einigungen sowie für Urkunden nach Artikel 28, unabhängig von dem Zeitpunkt, an dem diese ergangen, bestätigt oder errichtet worden sind. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten des Vertrages, so werden sie nur für die nach Inkrafttreten fälligen Zahlungen für vollstreckbar erklärt.

#### Artikel 39

Die Vertragsstaaten werden in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Überweisung von

Geldbeträgen, die Ergebnis der Vollstreckung nach den Bestimmungen dieses Vertrages sind, erleichtern.

#### Artikel 40

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

#### Artikel 41

(1) Der Vertrag tritt am letzten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfand.

(2) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird am letzten Tag des sechsten Monats wirksam, gerechnet von dem

Monat an, der dem Monat, in dem die Kündigung übermittelt wurde, folgt.

Ausgefertigt in Madrid am 3. Februar 1988 in zwei Originalen, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte die gleiche Gültigkeit besitzen.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Oskar Fischer

Für das  
Königreich Spanien  
„ad referendum“  
Francisco Fernández  
Ordóñez

Madrid, den 3. Februar 1988

Madrid, den 3. Februar 1988

Seine Exzellenz

Herrn Francisco Fernández Ordóñez  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
des Königreiches Spanien

Seine Exzellenz

Herrn Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige Angelegenheiten  
der Deutschen Demokratischen Republik

Sehr geehrter Herr Minister!

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien folgende Vereinbarung getroffen wird:

Ich bestätige den Erhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tag, das folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, auf den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien über Rechtshilfe in Zivilsachen Bezug zu nehmen und bin bevollmächtigt, Ihnen vorzuschlagen, daß zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Königreich Spanien folgende Vereinbarung getroffen wird:

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

„Auf der Grundlage der allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts, darunter des souveränen Rechts jedes Staates, die Bedingungen des Erwerbs, Besitzes oder Verlustes seiner Staatsbürgerschaft zu bestimmen, sind beide Vertragspartner übereingekommen, daß die Bestimmungen dieses Vertrages nur von solchen Personen in Anspruch genommen werden können, die ihre Staatsbürger sind, sofern es sich nicht um Artikel handelt, bei denen der Vertrag für Personen mit Aufenthalt in einem der beiden Staaten gilt.“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort Bestandteil des vorgenannten Vertrages sind.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu den obengenannten Bestimmungen mitteilen würden, wobei dieser Brief und Ihre Antwort Bestandteil des vorgenannten Vertrages sind.“

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Ich bin ermächtigt zu erklären, daß Ihr Brief und diese Antwort eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Staaten bilden, die Bestandteil des vorgenannten Vertrages ist.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Minister, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung entgegenzunehmen.

Oskar Fischer  
Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten der  
Deutschen Demokratischen  
Republik

Francisco Fernández Ordóñez  
Minister für Auswärtige  
Angelegenheiten des  
Königreiches Spanien

**Gesetz**  
**zum Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Republik Ghana vom 17. März 1988**  
**vom 30. Juni 1988**

## § 1

Die Volkskammer bestätigt den am 17. März 1988 in Accra unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana.

## § 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

## § 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreißigsten Juni neunzehnhundertachtundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreißigsten Juni neunzehnhundertachtundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
E. Honecker

**Konsularvertrag**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Republik Ghana**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Ghana haben, von dem Wunsch geleitet, die konsularischen Beziehungen zu regeln und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Stellvertreter des Ministers für  
Auswärtige Angelegenheiten der  
Deutschen Demokratischen Republik,  
Herrn Dr. Heinz-Dieter Winter

Stellvertreter des Ministers für  
Auswärtige Angelegenheiten der  
Republik Ghana,

Herrn Dr. Mohamed Ibn Chamba

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

## Kapitel I

## Definitionen

## Artikel I

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;

2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder die konsularische Amtsperson, die vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung, seine Kinder und Eltern und die seines Ehegatten, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörige Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
9. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;

10. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

11. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt.

(2) Staatsbürger des Entsendestaates sind die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft haben.

(3) Als juristische Personen des Entsendestaates werden vom Empfangsstaat jene betrachtet und behandelt, die nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates errichtet worden sind.

## Kapitel II

### Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Abberufung von konsularischen Amtspersonen

#### Artikel 2

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk sowie die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

#### Artikel 3

(1) Der Entsendestaat holt auf diplomatischem Weg das vorherige Einverständnis des Empfangsstaates zur Zulassung einer konsularischen Amtsperson als Leiter der konsularischen Vertretung ein.

(2) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent oder ein anderes Dokument über die Ernennung des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Erlaubnis durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben.

#### Artikel 4

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen. Der Empfangsstaat ist davon vorher auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Person, die mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt wurde, genießt die gleichen Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die dem Leiter der konsularischen Vertretung nach diesem Vertrag zustehen.

(3) Wird ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragt, bleiben seine diplomatischen Privilegien und Immunitäten unberührt.

#### Artikel 5

(1) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf

diplomatischem Weg Vor- und Zunamen sowie den Rang jeder konsularischen Amtsperson mit, die eine andere Funktion als die des Leiters der konsularischen Vertretung ausübt.

(2) Der Entsendestaat teilt dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates im voraus auf diplomatischem Weg den Tag der Ankunft und der endgültigen Abreise eines Angehörigen der konsularischen Vertretung und dessen Familienangehörigen mit.

#### Artikel 6

(1) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates stellt jedem Angehörigen der konsularischen Vertretung, der nicht Staatsbürger des Empfangsstaates ist, einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis aus, der seine Identität und seine Eigenschaft als Angehöriger der konsularischen Vertretung bestätigt.

(2) Absatz 1 ist auf Familienangehörige entsprechend anzuwenden.

#### Artikel 7

Eine konsularische Amtsperson kann nur ein Staatsbürger des Entsendestaates und darf nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sein oder ihren Wohnsitz im Empfangsstaat haben.

#### Artikel 8

Der Empfangsstaat kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für seine Entscheidung dem Entsendestaat schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilen, daß er beabsichtigt, das Exequatur oder eine andere Erlaubnis für den Leiter der konsularischen Vertretung zurückzuziehen, oder daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung nicht erwünscht ist. In diesem Fall hat der Entsendestaat die betreffende Person abzurufen oder ihre Tätigkeit in der konsularischen Vertretung zu beenden. Unterläßt es der Entsendestaat, diese Pflicht innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Empfangsstaat, wenn es sich um den Leiter der konsularischen Vertretung handelt, das Exequatur oder die andere Erlaubnis zurückziehen oder, wenn es sich um einen anderen Angehörigen der konsularischen Vertretung handelt, diesen im weiteren nicht mehr in dieser Eigenschaft anerkennen.

## Kapitel III

### Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten

#### Artikel 9

(1) Der Empfangsstaat behandelt einen Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen mit der gebührenden Achtung. Er trifft die geeigneten Maßnahmen, um einem Angehörigen der konsularischen Vertretung die wirksame Ausübung seiner Funktionen zu gewährleisten.

(2) Der Empfangsstaat sichert, daß ein Angehöriger der konsularischen Vertretung die Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten nach diesem Vertrag in Anspruch nehmen kann.

#### Artikel 10

(1) Der Empfangsstaat erweist dem Entsendestaat bei der Beschaffung von Konsularräumlichkeiten, einer Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und der Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung Hilfe und Unterstützung.

(2) Der Entsendestaat kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Konsularräumlichkeiten, eine Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und Wohnungen für die Angehörigen der konsularischen Vertretung, soweit diese Staatsbürger des Entsendestaates sind und ihren Wohnsitz nicht im Empfangsstaat haben, erwerben, mieten oder nutzen.

## Artikel 11

(1) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung können das Staatswappen und die Bezeichnung der konsularischen Vertretung in den Sprachen des Entsendestaates und des Empfangsstaates angebracht werden.

(2) Am Gebäude der konsularischen Vertretung und an der Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates aufgezogen werden.

(3) Der Leiter der konsularischen Vertretung kann die Staatsflagge des Entsendestaates an den von ihm dienstlich benutzten Fahrzeugen führen.

## Artikel 12

(1) Der Empfangsstaat gewährleistet den Schutz der Konsularräumlichkeiten. Die Konsularräumlichkeiten dürfen nur zu Zwecken genutzt werden, die mit dem Charakter und den Aufgaben der konsularischen Vertretung vereinbar sind.

(2) Die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen sind unverletzlich. Die Organe des Empfangsstaates dürfen die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der konsularischen Amtspersonen ohne Einwilligung des Leiters der konsularischen Vertretung, des Chefs der diplomatischen Mission des Entsendestaates oder einer von ihnen ermächtigten Person nicht betreten.

## Artikel 13

Konsulararchive sind jederzeit und unabhängig davon, wo sie sich befinden, unverletzlich.

## Artikel 14

(1) Eine konsularische Vertretung hat das Recht, sich mit der Regierung, den diplomatischen Missionen und anderen konsularischen Vertretungen des Entsendestaates in Verbindung zu setzen, unabhängig davon, wo sie sich befinden. Eine konsularische Vertretung kann alle allgemein üblichen Verbindungsmittel, einschließlich diplomatischer und konsularischer Kuriere, diplomatischen und konsularischen Gepäcks und verschlüsselter Nachrichten, benutzen. Die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Funkstation bedürfen der Genehmigung des Empfangsstaates. Bei der Benutzung öffentlicher Verbindungsmittel gelten für eine konsularische Vertretung die gleichen Tarife wie für die diplomatische Mission.

(2) Der dienstliche Schriftverkehr einer konsularischen Vertretung und das Konsulargepäck sind unverletzlich und dürfen durch die Organe des Empfangsstaates weder geöffnet noch zurückgehalten werden. Das Konsulargepäck muß als solches äußerlich sichtbar gekennzeichnet sein. Es darf nur dienstliche Schriftstücke oder für den dienstlichen Gebrauch bestimmte Gegenstände enthalten.

(3) Einem Konsularkurier, der ein offizielles Schriftstück besitzt, das ihn als solchen ausweist und aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist, werden vom Empfangsstaat die gleichen Rechte, Privilegien und Immunitäten wie einem diplomatischen Kurier des Entsendestaates gewährt. Das gilt auch für einen Konsularkurier ad hoc, dessen Rechte, Privilegien und Immunitäten als Kurier jedoch erlöschen, nachdem er das Konsulargepäck dem Empfänger ausgehändigt hat.

(4) Das Konsulargepäck kann auch dem Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder dem Kapitän eines Schiffes anvertraut werden. Der Kommandant oder der Kapitän muß ein offizielles Schriftstück mit sich führen, aus dem die Anzahl der ihm anvertrauten Kuriergepäckstücke ersichtlich ist; er gilt jedoch nicht als Konsularkurier. Die konsularische Vertretung kann einen Angehörigen der konsularischen Vertretung beauftragen, Konsulargepäck unmittelbar vom Kommandanten eines Luftfahrzeuges oder vom Kapitän eines

Schiffes des Entsendestaates unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen entgegenzunehmen oder diesem zu übergeben.

## Artikel 15

(1) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen genießen Immunität vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegen nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 gelten nicht für Zivilklagen gegen eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen

1. in bezug auf persönliches, im Empfangsstaat gelegenes unbewegliches Vermögen, sofern es nicht im Auftrag des Entsendestaates zu konsularischen Zwecken genutzt wird;
2. in Nachlasssachen, in denen sie in privater Eigenschaft und nicht im Namen des Entsendestaates als Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Erbe oder Vermächtnisnehmer auftreten;
3. im Zusammenhang mit einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, die sie im Empfangsstaat neben ihrer dienstlichen Funktion ausüben;
4. die durch die von ihnen abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß sie nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftreten;
5. die eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(3) Ein Konsularangestellter genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates. Er genießt ferner Immunität vor der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit des Empfangsstaates und unterliegt nicht staatlichen Zwangsmaßnahmen des Empfangsstaates, sofern es sich um Handlungen handelt, die er in Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben vorgenommen hat.

(4) Die Bestimmungen in Absatz 3 gelten nicht für Zivilklagen gegen einen Konsularangestellten, die

1. durch die von ihm abgeschlossenen Verträge hervorgerufen werden, bei deren Abschluß er nicht direkt oder indirekt im Auftrag des Entsendestaates auftritt;
2. eine dritte Person bei Schäden anstrengt, die durch einen mit Verkehrsmitteln verursachten Unfall im Empfangsstaat hervorgerufen wurden.

(5) Ein Familienangehöriger eines Konsularangestellten genießt Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit des Empfangsstaates.

(6) Gegen eine in Absatz 1 und 3 genannte Person dürfen Vollstreckungsmaßnahmen nur in den in Absatz 2 oder 4 vorgesehenen Fällen und nur unter der Voraussetzung getroffen werden, daß sie durchführbar sind, ohne die Unverletzlichkeit der Person zu beeinträchtigen.

## Artikel 16

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung kann von den Gerichten oder anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates als Zeuge geladen werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, Aussagen über Angelegenheiten zu machen, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Weigert sich ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, zur Zeugenaussage zu erscheinen oder auszusagen, so dürfen gegen ihn keine Zwangsmaßnahmen oder Strafen angewendet werden.

(3) Die Gerichte oder anderen zuständigen Organe des Empfangsstaates, die die Zeugenaussage eines Angehörigen der konsularischen Vertretung fordern, haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit dieser bei der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert wird. Seine Aussage kann

mündlich oder schriftlich in der konsularischen Vertretung oder in der Wohnung eines Angehörigen der konsularischen Vertretung entgegengenommen werden.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung.

#### Artikel 17

(1) Der Entsendestaat kann auf die in den Artikeln 15 und 16 festgelegten Privilegien und Immunitäten verzichten. Der Verzicht muß für jeden Einzelfall ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Empfangsstaat erklärt werden.

(2) Erhebt ein Angehöriger der konsularischen Vertretung, der Immunität vor der Gerichtsbarkeit genießt, eine Klage, so kann er sich in bezug auf eine Widerklage, die mit der Hauptklage in unmittelbarem Zusammenhang steht, nicht auf die Immunität vor der Gerichtsbarkeit berufen.

(3) Der Verzicht auf die Immunität in einem Verfahren gilt nicht als Verzicht auf die Immunität vor der Vollstreckung der Entscheidung; hierfür ist ein besonderer Verzicht erforderlich.

#### Artikel 18

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind im Empfangsstaat von öffentlichen und persönlichen Pflichtleistungen jeglicher Art befreit.

#### Artikel 19

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen unterliegen nicht den Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über die Meldepflicht und den Erwerb einer Aufenthaltsberechtigung für Personen ergeben, die nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

#### Artikel 20

(1) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für

1. die Konsularräumlichkeiten, die Residenz des Leiters der konsularischen Vertretung und die Wohnungen der Angehörigen der konsularischen Vertretung, wenn sie vom Entsendestaat erworben oder in dessen Namen gemietet wurden oder von ihm genutzt werden; das gilt auch für den Erwerb der genannten Immobilien, wenn der Entsendestaat diese ausschließlich für konsularische Zwecke erwirbt;
2. den Erwerb, das Eigentum, den Besitz oder die Nutzung von beweglichem Vermögen durch den Entsendestaat ausschließlich für Zwecke der konsularischen Vertretung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Bezahlung von Dienstleistungen.

#### Artikel 21

(1) Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen sind von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Steuern oder sonstigen Abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind

1. indirekte Steuern und Abgaben, die normalerweise im Preis von Waren und Dienstleistungen enthalten sind;
2. Steuern und sonstige Abgaben von privatem, im Empfangsstaat gelegentlichem unbeweglichem Vermögen;
3. Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang in bezug auf Vermögen im Empfangsstaat;
4. Steuern und sonstige Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie von dort gelegentlichem Vermögen;
5. Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Beglaubigungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren.

(2) Für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Fa-

milienangehörigen werden staatliche, regionale und kommunale Steuern oder sonstige Abgaben für den Vermögensübergang insoweit nicht erhoben, als sich dieses Vermögen nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

#### Artikel 22

(1) Alle Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung ein- und ausgeführt werden, sind im Empfangsstaat in gleichem Umfang von Zöllen und sonstigen Abgaben befreit wie die Gegenstände, die zum dienstlichen Gebrauch der diplomatischen Mission des Entsendestaates ein- und ausgeführt werden.

(2) Eine konsularische Amtsperson und ihre Familienangehörigen sind in gleichem Umfang von der Zollkontrolle ihres persönlichen Gepäcks, von Zöllen und sonstigen Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen befreit wie ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(3) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen sind hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, die zur ersten Einrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind, von Zöllen und sonstigen Abgaben in gleichem Umfang befreit wie ein Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates.

(4) Absätze 1 bis 3 beziehen sich nicht auf Kosten für die Aufbewahrung, Lagerung und den Transport von ein- und ausgeführten Gegenständen.

#### Artikel 23

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung und seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder in denen der Aufenthalt durch die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht gestattet ist.

#### Artikel 24

(1) Ein Konsularangestellter, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten mit Ausnahme der in Artikel 16 vorgesehenen Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage über Angelegenheiten, die mit der Ausübung seiner dienstlichen Funktion verbunden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Familienangehörigen eines Angehörigen der konsularischen Vertretung, der Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat.

### Kapitel IV

#### Konsularfunktionen

#### Artikel 25

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat zu fördern.

#### Artikel 26

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Aus-

Übung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen direkt an die zuständigen staatlichen Organe im Konsularbezirk wenden.

#### Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates vor den Gerichten und anderen Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder für ihre angemessene Vertretung zu sorgen, um Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Interessen dieser Staatsbürger zu erwirken, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf juristische Personen des Entsendestaates zu.

#### Artikel 28

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen oder Dokumente auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.

#### Artikel 29

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Ehe-, Geburten- und Sterberegister von Staatsbürgern des Entsendestaates zu führen;
2. Ehen zu schließen, wenn die Eheschließenden Staatsbürger des Entsendestaates und nicht zugleich Staatsbürger des Empfangsstaates sind;
3. Erklärungen und Anträge zum Personenstand von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen.

(2) Eine konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Durchführung von Handlungen nach Absatz 1, wenn die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das vorsehen.

#### Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. Erklärungen von Staatsbürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen und zu beurkunden;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente über Rechtshandlungen von Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Staatsbürgern des Entsendestaates zu beurkunden und aufzubewahren, ausgenommen Rechtsgeschäfte zur Begründung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an im Empfangsstaat befindlichen Grundstücken und Gebäuden;
4. Unterschriften von Staatsbürgern des Entsendestaates auf Schriftstücken zu beglaubigen;
5. die Echtheit der Kopien von Schriftstücken oder der Auszüge aus Schriftstücken zu beglaubigen;
6. Übersetzungen von Schriftstücken zu beglaubigen;
7. Schriftstücke, die von den zuständigen Organen oder Amtspersonen des Empfangsstaates ausgestellt und zur Verwendung im Entsendestaat bestimmt sind, zu legalisieren;
8. andere notarielle Handlungen vorzunehmen, die ihr vom Entsendestaat übertragen werden, sofern dies nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

#### Artikel 31

Die von einer konsularischen Amtsperson in Übereinstimmung mit Artikel 30 ausgefertigten, beurkundeten oder beglaubigten Dokumente und Schriftstücke besitzen im Empfangsstaat die gleiche Rechtswirksamkeit wie entsprechende Dokumente und Schriftstücke, die von den zuständigen Organen des Empfangsstaates ausgestellt worden sind.

#### Artikel 32

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. von Staatsbürgern des Entsendestaates Dokumente, Geld, Wertsachen und andere ihnen gehörende Gegenstände in Verwahrung zu nehmen;
2. Dokumente, Geld, Wertsachen und andere Gegenstände, die Staatsbürgern des Entsendestaates während ihres Aufenthalts im Empfangsstaat abhanden gekommen sind, von den Organen des Empfangsstaates zur Übermittlung an die Eigentümer entgegenzunehmen.

(2) Ein gemäß Absatz 1 in Verwahrung genommener Gegenstand darf aus dem Empfangsstaat nur ausgeführt werden, wenn dies nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates steht.

#### Artikel 33

Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson unverzüglich über den Tod eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat und übersenden ihr eine Ausfertigung der Sterbeurkunde. Für die Ausstellung und Übersendung der Urkunde werden keine Gebühren erhoben.

#### Artikel 34

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übermitteln einer konsularischen Amtsperson alle ihnen bekannten Angaben über den Nachlaß eines im Empfangsstaat verstorbenen Staatsbürgers des Entsendestaates, das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen sowie über die in Frage kommenden Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren eine konsularische Amtsperson, wenn sich im Zusammenhang mit einem im Empfangsstaat eröffneten Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, ergibt, daß Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in Betracht kommen.

#### Artikel 35

(1) Hat ein Staatsbürger des Entsendestaates einen Nachlaß im Empfangsstaat hinterlassen oder kommen Staatsbürger des Entsendestaates als Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigte in einem Nachlaßverfahren, unabhängig von der Staatsbürgerschaft des Erblassers zur Zeit seines Todes, in Betracht, so ist eine konsularische Amtsperson berechtigt, die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu ersuchen, Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung des Nachlasses zu treffen. Sie kann in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates bei der Durchführung dieser Maßnahmen mitwirken und für eine Vertretung der Erben, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigten sorgen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Aufgaben direkt an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden.

#### Artikel 36

(1) Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, von den zuständigen Organen des Empfangsstaates nach Abschluß eines Nachlaßverfahrens das zur Erbmasse gehörende bewegliche Vermögen oder den durch den Verkauf des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens erzielten Geldbetrag

zur Weiterleitung an einen Staatsbürger des Entsendestaates entgegenzunehmen, sofern dieser Staatsbürger Erbe, Vermächtnisnehmer oder Pflichtteilsberechtigter ist, im Empfangsstaat keinen Wohnsitz hat und am Nachlassverfahren weder persönlich noch durch einen Vertreter teilgenommen hat.

(2) Die in Absatz I genannten Vermögenswerte werden einer konsularischen Amtsperson erst übergeben, wenn in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Nachlassverbindlichkeiten, mit denen der Nachlass belastet ist, und die mit dem Nachlass verbundenen Steuern bezahlt sind oder deren Bezahlung sichergestellt ist.

(3) Die Weiterleitung und Ausfuhr der in Absatz I genannten Vermögenswerte an die Berechtigten erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 37

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates mitgeführten persönlichen Gegenstände, Geldmittel und Wertsachen, wenn dieser während eines zeitweiligen Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe der Vermögenswerte an einen Bevollmächtigten nicht möglich ist.

(2) Die Übergabe und Ausfuhr der in Absatz I genannten Vermögenswerte erfolgt gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

#### Artikel 38

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson schriftlich über alle Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Empfangsstaat hat, zu bestellen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, sich wegen der Bestellung eines Vormundes oder Pflegers für einen Staatsbürger des Entsendestaates an die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu wenden und geeignete Personen für die Bestellung als Vormund oder Pfleger vorzuschlagen.

#### Artikel 39

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit einem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu gewähren, ihm Hilfe in von diesen Organen behandelten Angelegenheiten zu leisten und ihm die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zur konsularischen Vertretung ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen Staatsbürgern in Verbindung setzen oder treffen kann.

#### Artikel 40

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates im Empfangsstaat. Die Benachrichtigung erfolgt innerhalb von fünf Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung der persön-

lichen Freiheit unterworfen wurde oder der eine Freiheitsstrafe im Empfangsstaat verbüßt, zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Besuche werden innerhalb von acht Tagen nach dem Zeitpunkt gestattet, an dem der Staatsbürger vorläufig festgenommen, verhaftet oder einer anderen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wurde. Die Besuche können wiederholt in angemessenen Zeitabständen erfolgen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren den betroffenen Staatsbürger des Entsendestaates über die ihm nach diesem Artikel zustehenden Rechte.

(4) Die in diesem Artikel genannten Rechte werden gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates unter der Voraussetzung ausgeübt, daß diese Rechte dadurch nicht aufgehoben werden.

#### Artikel 41

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu leisten.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann mit einem Schiff des Entsendestaates Verbindung aufnehmen und sich an Bord begeben, sobald das Schiff die Verkehrserlaubnis mit dem Land erhalten hat.

(3) Dem Kapitän und den Besatzungsmitgliedern eines Schiffes des Entsendestaates ist es gestattet, mit einer konsularischen Amtsperson Verbindung aufzunehmen. Vorbehaltlich der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates können sie sich auch in die konsularische Vertretung begeben.

(4) Eine konsularische Amtsperson kann in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere oder der Ladung die zuständigen Organe des Empfangsstaates um Unterstützung und Hilfe ersuchen.

#### Artikel 42

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht,

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle während der Reise eines Schiffes des Entsendestaates an Bord eingetretenen Vorkommnisse zu untersuchen und den Kapitän und die Besatzungsmitglieder darüber zu befragen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates, alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären;
3. Maßnahmen zur An- oder Abmusterung des Kapitäns oder eines Besatzungsmitgliedes zu treffen, sofern das den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widerspricht;
4. Maßnahmen zur medizinischen Behandlung des Kapitäns, eines Besatzungsmitgliedes oder eines Passagiers zu treffen oder deren Rückreise zu veranlassen;
5. jede Erklärung und jedes andere Dokument, das nach den Rechtsvorschriften des Entsendestaates im Zusammenhang mit Schiffen des Entsendestaates und ihrer Ladung vorgeschrieben ist, entgegenzunehmen, auszustellen, zu verlängern oder zu beglaubigen und die Schiffspapiere zu überprüfen.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates dem Kapitän oder einem Besatzungsmitglied eines Schiffes des Entsendestaates jede Unterstützung und Hilfe zu erweisen und mit ihm vor den Gerichten und anderen zuständigen Organen des Empfangsstaates aufzutreten.

#### Artikel 43

(1) Beabsichtigen die Gerichte oder andere zuständige Organe des Empfangsstaates, Zwangsmaßnahmen oder eine Un-

tersuchung an Bord eines Schiffes des Entsendestaates durchzuführen, so ist die konsularische Amtsperson davon durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates zu verständigen. Eine solche Mitteilung hat rechtzeitig zu erfolgen; damit die konsularische Amtsperson anwesend sein kann. War die konsularische Amtsperson bei der Durchführung dieser Maßnahmen nicht anwesend, geben ihr die zuständigen Organe des Empfangsstaates darüber auf Ersuchen eine schriftliche Information. Läßt die Dringlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen eine vorherige Benachrichtigung der konsularischen Amtsperson nicht zu, so stellen die zuständigen Organe des Empfangsstaates der konsularischen Amtsperson über die Vorkommnisse und die durchgeführten Maßnahmen eine schriftliche Information zu, ohne daß die konsularische Amtsperson darum ersucht.

(2) Absatz 1 findet auch dann Anwendung, wenn der Kapitän oder Besatzungsmitglieder zu Vorkommnissen im Zusammenhang mit dem Schiff des Entsendestaates durch die zuständigen Organe des Empfangsstaates an Land vernommen werden sollen.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung bei üblichen Zoll-, Paß- und Hygienekontrollen.

#### Artikel 44

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates setzen eine konsularische Amtsperson umgehend davon in Kenntnis, wenn ein Schiff des Entsendestaates Schiffbruch erleidet, strandet oder von einer anderen Havarie in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates betroffen wird, und benachrichtigen sie über die Maßnahmen, die zur Rettung und Bergung von Menschen, Schiff und Ladung getroffen wurden. Eine konsularische Amtsperson kann dem Schiff des Entsendestaates, dem Kapitän, den Besatzungsmitgliedern und den Passagieren jegliche Hilfe leisten sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Ladung und zur Reparatur des Schiffes treffen.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann im Namen des Eigentümers des Schiffes des Entsendestaates Maßnahmen ergreifen, die der Eigentümer des Schiffes oder der Ladung selbst hätte veranlassen können, wenn weder der Kapitän noch der Eigentümer des Schiffes, sein Agent oder die zuständige Versicherung in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen zur Sicherstellung oder Verfügung über ein solches Schiff oder seine Ladung zu treffen.

(3) Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Gegenstände, die Eigentum eines Staatsbürgers des Entsendestaates sind und sich auf einem Schiff des Empfangsstaates oder eines dritten Staates befanden, an der Küste oder in den Gewässern des Empfangsstaates als Strandgut gefunden oder einem Hafen dieses Staates zugestellt wurden.

(4) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates erweisen einer konsularischen Amtsperson bei den von ihr zu ergreifenden Maßnahmen, die mit der Havarie eines Schiffes des Entsendestaates im Zusammenhang stehen, jede notwendige Unterstützung.

(5) Ein havariertes Schiff des Entsendestaates, seine Ladung und Vorräte sind im Empfangsstaat von Zöllen, Gebühren und Abgaben befreit, wenn sie nicht zur Verwendung im Empfangsstaat verbleiben.

#### Artikel 45

Die Artikel 41 bis 44 dieses Vertrages werden sinngemäß auf Luftfahrzeuge des Entsendestaates angewandt.

#### Artikel 46

Eine konsularische Amtsperson kann außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Funktionen andere konsularische

Funktionen ausüben, sofern das nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widerspricht.

#### Artikel 47

Eine konsularische Vertretung kann mit Zustimmung des Empfangsstaates konsularische Funktionen für einen dritten Staat im Empfangsstaat ausüben.

#### Artikel 48

Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, im Empfangsstaat Konsulargebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

### Kapitel V

#### Allgemeine Bestimmungen und Schlußbestimmungen

#### Artikel 49

Alle Personen, die nach diesem Vertrag Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates, einschließlich der Verkehrsbestimmungen und der Versicherungsvorschriften für Fahrzeuge, einzuhalten und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Empfangsstaates einzumischen.

#### Artikel 50

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die konsularische Tätigkeit der diplomatischen Mission des Entsendestaates. Für ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission des Entsendestaates, das mit der Ausübung konsularischer Funktionen betraut wurde, gelten die in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten einer konsularischen Amtsperson. Diese Diplomaten sind dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Empfangsstaates zu notifizieren. Sehen die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Übergabe eines Konsularpatents und die Ausstellung eines Exequaturs vor, so ist dieses kostenlos auszustellen.

(2) Die Wahrnehmung konsularischer Funktionen durch ein Mitglied des diplomatischen Personals der diplomatischen Mission nach Absatz 1 berührt nicht seine Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten, die ihm aufgrund seines diplomatischen Status gewährt werden.

#### Artikel 51

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden, der in Berlin erfolgt, in Kraft.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und behält seine Gültigkeit bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, an dem ihn eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragsschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet und gesiegelt.

Geschehen in Accra am 17. März 1988 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische  
Republik  
Heinz-Dieter Winter

Für die  
Republik Ghana  
Dr. Ibn Chambas

**Bekanntmachung**  
**zur Internationalen Konvention gegen Apartheid**  
**im Sport vom 10. Dezember 1985**

vom 13. April 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Internationale Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985.

Die Konvention war am 18. Mai 1986 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden.

Die Ratifikationsurkunde wurde am 15. September 1986 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 18 am 3. April 1988 für alle Mitgliedstaaten und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 13. April 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
 der Deutschen Demokratischen Republik  
 H. Eichler

(Übersetzung)

**Internationale Konvention**  
**gegen Apartheid im Sport**

Die Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, denen zufolge sich alle Mitglieder verpflichteten, in Zusammenarbeit mit der Organisation gemeinsam und einzeln Schritte zur allseitigen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu unternehmen,

in Anbetracht dessen, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> proklamiert, daß alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und jeder Mensch Anspruch hat auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, insbesondere nach Rasse, Farbe oder nationaler Herkunft,

angesichts dessen, daß in Übereinstimmung mit der Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung<sup>2</sup> die Teilnehmerstaaten dieser Konvention besonders Rassentrennung und Apartheid verurteilen und sich verpflichten, alle Praktiken dieser Art auf allen Gebieten zu verhindern, zu verbieten und zu beseitigen,

angesichts dessen, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen eine Reihe von Resolutionen verabschiedet hat, in denen Apartheid im Sport verurteilt wird, und ihre uneingeschränkte Unterstützung für das olympische Prinzip erklärt hat, wonach keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder politischen Zugehörigkeit erlaubt ist und Leistung das einzige Kriterium für die Teilnahme an Sportaktivitäten darstellen sollte,

in Anbetracht dessen, daß die Internationale Deklaration gegen Apartheid im Sport<sup>3</sup>, die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1977 angenommen wurde, die Notwendigkeit der schnellen Beseitigung der Apartheid im Sport feierlich bekräftigt,

unter Hinweis auf die Bestimmungen der Internationalen Konvention über die Bekämpfung und Bestrafung des Apartheid-Verbrechens<sup>4</sup> und insbesondere in der Erkenntnis, daß die Teilnahme am Sportaustausch mit Mannschaften, deren Zusammensetzung auf der Grundlage der Apartheid erfolgte, das Apartheidverbrechen, wie es in der genannten Konvention definiert ist, direkt begünstigt und fördert,

in der Entschlossenheit, alle notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid im Sport und zur Förderung von internationalen Sportkontakten auf der Grundlage des olympischen Prinzips zu ergreifen,

in der Erkenntnis, daß durch Sportkontakte mit einem Land, das Apartheid im Sport praktiziert, die Apartheid in Verletzung des olympischen Prinzips gebilligt und gestärkt wird, und diese Sportkontakte somit Gegenstand berechtigter Sorge aller Regierungen werden,

in dem Wunsche, die in der Internationalen Deklaration gegen Apartheid im Sport verankerten Prinzipien zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß sobald als möglich entsprechende praktische Maßnahmen ergriffen werden,

in der Überzeugung, daß die Annahme einer internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport zu wirksameren internationalen und nationalen Maßnahmen zur Beseitigung der Apartheid im Sport führen würde,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieser Konvention:

(a) bezeichnet der Begriff „Apartheid“ ein System institutionalisierter Rassentrennung und -diskriminierung, wie es von Südafrika verfolgt wird zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung der Herrschaft einer Gruppe von Menschen mit

<sup>1</sup> Resolution der Vollversammlung 217 A (III)

<sup>2</sup> Resolution der Vollversammlung 2106 A (XX); Anhang

<sup>3</sup> Resolution der Vollversammlung 32/105 M, Anhang

<sup>4</sup> Resolution der Vollversammlung 3068 (XXVIII), Anhang

einer bestimmten Rassenzugehörigkeit über eine Gruppe von Menschen mit einer anderen Rassenzugehörigkeit und zu deren systematischen Unterdrückung, und bedeutet der Begriff „Apartheid im Sport“ die Anwendung der politischen Grundsätze und Praktiken eines solchen Systems auf Sportaktivitäten im Berufs- oder Amateursport;

(b) bezeichnet der Begriff „nationale Sporteinrichtungen“ jede Sporteinrichtung, die im Rahmen eines unter der Schirmherrschaft einer nationalen Regierung stehenden Sportprogramms genutzt wird;

(c) bezeichnet der Begriff „olympisches Prinzip“ das Prinzip, wonach keine Diskriminierung aufgrund der Rasse, Religion oder politischen Zugehörigkeit erlaubt ist;

(d) bezeichnet der Begriff „Sportvereinbarungen“ jede Vereinbarung zur Organisation, Förderung und Durchführung von sportlichen Aktivitäten oder die sich daraus ableitenden Rechte, einschließlich Dienstleistungen;

(e) bezeichnet der Begriff „Sportgremien“ jede zur Ausrichtung von nationalen Sportaktivitäten gebildete Organisation, einschließlich nationale olympische Komitees, nationale Sportverbände oder nationale Sportleitungen;

(f) bezeichnet der Begriff „Mannschaft“ eine zur Teilnahme an Sportaktivitäten organisierte Gruppe von Sportlern, die mit anderen derartigen Gruppen im Wettstreit steht;

(g) bezeichnet der Begriff „Sportler“ Männer und Frauen, die sich einzeln oder in Mannschaften an Sportaktivitäten beteiligen, sowie Manager, Trainer, Übungsleiter und andere Funktionäre, deren Tätigkeit für das Führen einer Mannschaft von wesentlicher Bedeutung ist.

#### Artikel 2

Die Teilnehmerstaaten verurteilen entschieden die Apartheid und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung aller Formen der Apartheid im Sport zu verfolgen.

#### Artikel 3

Die Teilnehmerstaaten lassen keine Sportkontakte mit einem Land zu, das Apartheid praktiziert, und unternehmen geeignete Schritte, um zu gewährleisten, daß ihre Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler keine derartigen Kontakte unterhalten.

#### Artikel 4

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle nur möglichen Maßnahmen zur Verhinderung von Sportkontakten mit einem Land, das Apartheid praktiziert, und sichern, daß wirksame Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung solcher Maßnahmen vorhanden sind.

#### Artikel 5

Die Teilnehmerstaaten verweigern ihren Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportlern finanzielle oder andere Unterstützung für die Teilnahme an Sportaktivitäten in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder an denen Mannschaften oder Einzelsportler beteiligt sind, die auf der Grundlage der Apartheid ausgewählt wurden.

#### Artikel 6

Jeder Teilnehmerstaat unternimmt geeignete Schritte gegen seine Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler, die sich an Sportaktivitäten in einem Land beteiligen, das Apartheid praktiziert, oder an denen Mannschaften aus einem Land, das Apartheid praktiziert, beteiligt sind, wobei diese Schritte insbesondere folgendes einschließen:

(a) Verweigerung finanzieller oder anderer Unterstützung für solche Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler, welchem Zweck diese Unterstützung auch immer dienen mag;

(b) Beschränkung des Zugangs solcher Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportler zu nationalen Sporteinrichtungen;

(c) Nichteinklagbarkeit aller Sportvereinbarungen in bezug auf Sportaktivitäten in einem Land, das Apartheid praktiziert, oder an denen Mannschaften oder Einzelsportler beteiligt sind, die auf der Grundlage der Apartheid ausgewählt wurden;

(d) Verweigerung und Aberkennung nationaler Ehrungen oder Auszeichnungen solcher Mannschaften und Einzelsportler auf dem Gebiet des Sports;

(e) Verweigerung offizieller Empfänge zu Ehren solcher Mannschaften oder Sportler.

#### Artikel 7

Die Teilnehmerstaaten verweigern Repräsentanten von Sportgremien, Mannschaften und Einzelsportlern aus einem Land, das Apartheid praktiziert, das Visum und/oder die Einreise.

#### Artikel 8

Die Teilnehmerstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte, um zu sichern, daß ein Land, das Apartheid praktiziert, aus internationalen und regionalen Sportgremien ausgeschlossen wird.

#### Artikel 9

Die Teilnehmerstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um internationale Sportgremien daran zu hindern, ihren Mitgliedsorganisationen finanzielle oder andere Strafen aufzuerlegen, wenn diese sich in Übereinstimmung mit UN-Resolutionen, den Bestimmungen dieser Konvention und dem Geist des olympischen Prinzips weigern, an Sportaktivitäten mit einem Land, das Apartheid praktiziert, teilzunehmen.

#### Artikel 10

1. Die Teilnehmerstaaten unternehmen alle Anstrengungen, um zu gewährleisten, daß das olympische Prinzip der Nichtdiskriminierung und die Bestimmungen dieser Konvention weltweit eingehalten werden.

2. Zu diesem Zweck verbieten die Teilnehmerstaaten Mannschaftsmitgliedern und Einzelsportlern die Einreise in ihr Land, die an Sportwettkämpfen in Südafrika teilnehmen oder teilgenommen haben, und untersagen Repräsentanten von Sportgremien, Mannschaftsmitgliedern und Einzelsportlern die Einreise in ihr Land, die auf eigene Initiative Sportgremien, Mannschaften und Sportler einladen, welche offiziell ein Land vertreten, das Apartheid praktiziert, und unter dessen Flagge auftreten. Die Teilnehmerstaaten können ebenfalls Repräsentanten von Sportgremien, Mannschaftsmitgliedern oder Einzelsportlern die Einreise in ihr Land verbieten, wenn diese Sportkontakte mit Sportgremien, Mannschaften oder Sportlern unterhalten, die ein Land vertreten, das Apartheid praktiziert, und unter dessen Flagge auftreten. Das Einreiseverbot sollte nicht die Bestimmungen solcher Sportverbände verletzen, die die Beseitigung der Apartheid im Sport unterstützen, und bezieht sich nur auf die Teilnahme an Sportaktivitäten.

3. Die Teilnehmerstaaten empfehlen ihren nationalen Vertretern in internationalen Sportverbänden, alle nur möglichen praktischen Schritte zu unternehmen, um die Teilnahme der unter Punkt 2 genannten Sportgremien, Mannschaften und Sportler an internationalen Sportwettkämpfen zu verhindern, und ergreifen über ihre Vertreter in internationalen Sportorganisationen jede nur mögliche Maßnahme, um

a) den Ausschluß Südafrikas aus allen Verbänden, in denen es noch Mitglied ist, zu sichern sowie Südafrika eine Erneuerung seiner Mitgliedschaft in einem Verband, aus dem es ausgeschlossen wurde, zu verweigern; und

b) in dem Fall, daß nationale Verbände den Sportaustausch mit einem Land, das Apartheid praktiziert, stillschweigend dulden, Sanktionen gegen solche nationalen Verbände zu verhängen, einschließlich des eventuell erforderlichen Ausschlusses aus der betreffenden internationalen Sportorganisation und der Nichtzulassung ihrer Vertreter zur Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen.

4. Im Falle von flagranten Verletzungen der Bestimmungen dieser Konvention unternehmen die Teilnehmerstaaten die ihres Erachtens geeigneten Schritte, darunter erforderlichenfalls Schritte zum Ausschluß der verantwortlichen nationalen Sportleitungen, nationalen Sportverbände oder Sportler der betreffenden Länder von internationalen Sportwettkämpfen.

5. Die Bestimmungen dieses Artikels, die sich speziell auf Südafrika beziehen, treten außer Kraft, wenn das System der Apartheid in diesem Land abgeschafft ist.

#### Artikel 11

1. Es wird eine Kommission gegen Apartheid im Sport (nachfolgend als „Kommission“ bezeichnet) gebildet, die sich aus 15 Mitgliedern mit hohen moralischen Charaktereigenschaften und Engagement für den Kampf gegen Apartheid zusammensetzt, wobei der Mitarbeit von Personen mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Sportorganisation besondere Aufmerksamkeit beigemessen wird, und deren Mitglieder von den Teilnehmerstaaten unter ihren Staatsbürgern bei Berücksichtigung einer möglichst gerechten geographischen Verteilung und einer entsprechenden Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme in der Kommission ausgewählt werden.

2. Die Kommissionsmitglieder werden auf der Grundlage einer Liste der von den Teilnehmerstaaten aufgestellten Kandidaten in geheimer Wahl gewählt. Jeder Mitgliedstaat kann einen seiner Staatsbürger als Kandidaten benennen.

3. Die erste Wahl erfolgt sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention. Mindestens drei Monate vor jeder Wahl richtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Schreiben an die Teilnehmerstaaten, in dem er sie ersucht, ihre Kandidatenvorschläge innerhalb von zwei Monaten zu unterbreiten. Der Generalsekretär erstellt eine Liste aller so aufgestellten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, in der die Teilnehmerstaaten, von denen sie benannt wurden, ausgewiesen sind, und legt sie den Teilnehmerstaaten vor.

4. Die Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt auf einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufenen Tagung der Teilnehmerstaaten am Hauptsitz der Organisation. Auf dieser Tagung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Teilnehmerstaaten anwesend sind, werden die Kandidaten als Mitglieder der Kommission gewählt, die die größte Anzahl der Stimmen und eine absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, die von den anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Vertretern der Teilnehmerstaaten abgegeben wurden.

5. Die Mitglieder der Kommission werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft jedoch nach zwei Jahren aus; die Namen dieser neun Mitglieder werden unmittelbar nach der ersten Wahl vom Vorsitzenden der Kommission durch das Los ermittelt.

6. Um zeitweilige Freistellen zu besetzen, benennt der Teilnehmerstaat, dessen Staatsbürger nicht mehr Mitglied der Kommission ist, einen anderen seiner Staatsbürger, vorbehaltlich der Zustimmung der Kommission.

7. Die Teilnehmerstaaten zeichnen für die Kosten verantwortlich, die den Kommissionsmitgliedern in Erfüllung der Aufgaben der Kommission entstehen.

#### Artikel 12

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention und nachfolgend alle zwei Jahre dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Bericht über die legislativen, rechtlichen, administrativen und anderen Maßnahmen, die sie zur Durchsetzung der Bestimmungen dieser Konvention ergriffen haben, zur Erörterung durch die Kommission vorzulegen. Die Kommission kann die Teilnehmerstaaten um weitere Informationen ersuchen.

2. Die Kommission berichtet der Vollversammlung der Vereinten Nationen über den Generalsekretär jedes Jahr über ihre Aktivitäten und kann auf der Grundlage der Analyse der von den Teilnehmerstaaten eingegangenen Berichte und Informationen Anregungen und allgemeine Empfehlungen geben. Solche Anregungen und Empfehlungen werden der Vollversammlung gemeinsam mit eventuellen Kommentaren der betreffenden Teilnehmerstaaten zur Kenntnis gegeben.

3. Die Kommission überprüft insbesondere die Durchführung der in Artikel 10 dieser Konvention enthaltenen Bestimmungen und unterbreitet Empfehlungen hinsichtlich der zu unternehmenden Schritte.

4. Auf Ersuchen der Mehrzahl der Teilnehmerstaaten wird vom Generalsekretär ein Treffen der Teilnehmerstaaten zur Erörterung weiterer Schritte zur Realisierung der in Artikel 10 dieser Konvention enthaltenen Bestimmungen einberufen. Im Falle einer flagranten Verletzung der Bestimmungen dieser Konvention wird ein Treffen der Teilnehmerstaaten vom Generalsekretär auf Ersuchen der Kommission einberufen.

#### Artikel 13

1. Jeder Teilnehmerstaat kann jederzeit erklären, daß er die Befugnis der Kommission anerkennt, Beschwerden bezüglich von Verletzungen der Bestimmungen dieser Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen, die von Teilnehmerstaaten erhoben werden, die ebenfalls eine solche Erklärung abgegeben haben. Die Kommission kann entscheiden, welche geeigneten Maßnahmen hinsichtlich der Verletzungen zu ergreifen sind.

2. Die Teilnehmerstaaten, gegen die Beschwerde in Übereinstimmung mit Abschnitt 1 dieses Artikels erhoben wurde, haben das Recht, bei dem Verfahren der Kommission vertreten zu sein und an ihm teilzunehmen.

#### Artikel 14

1. Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

2. Die Kommission beschließt ihre eigenen Verfahrensregeln.

3. Das Sekretariat der Kommission wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.

4. Die Tagungen der Kommission finden in der Regel am Hauptsitz der Vereinten Nationen statt.

5. Der Generalsekretär beruft die erste Tagung der Kommission ein.

#### Artikel 15

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist der Depositar dieser Konvention.

#### Artikel 16

1. Diese Konvention liegt bis zu ihrem Inkrafttreten beim Hauptsitz der Vereinten Nationen für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichnerstaaten.

#### Artikel 17

Diese Konvention steht für alle Staaten zum Beitritt offen.

#### Artikel 18

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt beim Depositar in Kraft.

2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach ihrem Inkrafttreten ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beitrifft, tritt diese Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der entsprechenden Urkunde in Kraft.

#### Artikel 19

Streitigkeiten zwischen Teilnehmerstaaten über die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Konvention, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden, werden auf Ersuchen und bei gegenseitigem Einvernehmen der beteiligten Parteien dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet, es sei denn, die beteiligten Parteien haben eine andere Form der Beilegung vereinbart.

#### Artikel 20

1. Jeder Teilnehmerstaat kann eine Änderung oder Überarbeitung dieser Konvention vorschlagen und sie beim Depositar einreichen. Der Generalsekretär übermittelt daraufhin den Teilnehmerstaaten die vorgeschlagene Änderung oder Überarbeitung mit der Bitte, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Teilnehmerstaaten zur Erörterung der Vorschläge und zur Abstimmung darüber befürworten. In dem Falle, daß mindestens ein Drittel der Teilnehmerstaaten eine solche Konferenz befürwortet, beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung oder Überarbeitung, der die Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Teilnehmerstaaten zugestimmt hat, wird der Vollversammlung der Vereinten Nationen zur Bestätigung unterbreitet.

2. Änderungen oder Überarbeitungen treten in Kraft, wenn sie durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Teilnehmerstaaten dieser Konvention in Übereinstimmung mit den jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren angenommen wurden.

3. Treten Änderungen oder Überarbeitungen in Kraft, sind sie für die Teilnehmerstaaten bindend, die sie angenommen haben, während andere Teilnehmerstaaten weiterhin durch die Bestimmungen dieser Konvention und jede früher von ihnen akzeptierte Änderung oder Überarbeitung gebunden sind.

#### Artikel 21

Ein Teilnehmerstaat kann durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Notifizierung aus dieser Konvention austreten. Dieser Austritt wird ein Jahr nach Eingang der Notifizierung beim Depositar wirksam.

#### Artikel 22

Diese Konvention wurde in Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch abgeschlossen, wobei alle Texte gleichermaßen gültig sind.

## INTERNATIONAL CONVENTION AGAINST APARTHEID IN SPORTS

*The States Parties to the present Convention,*

Recalling the provisions of the Charter of the United Nations, in which all Members pledged themselves to take joint and separate action, in co-operation with the Organization, for the achievement of universal respect for, and observance of, human rights and fundamental freedoms for all without distinction as to race, sex, language or religion,

Considering that the Universal Declaration of Human Rights<sup>1</sup> proclaims that all human beings are born free and equal in dignity and rights and that everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in the Declaration without distinction of any kind, particularly in regard to race, colour or national origin,

Observing that, in accordance with the International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination,<sup>2</sup> States Parties to that Convention particularly condemn racial segregation and apartheid and undertake to prevent, prohibit and eradicate all practices of this nature in all fields,

Observing that the General Assembly of the United Nations has adopted a number of resolutions condemning the practice of apartheid in sports and has affirmed its unqualified support for the Olympic principle that no discrimination be allowed on the grounds of race, religion or political affiliation and that merit should be the sole criterion for participation in sports activities,

Considering that the International Declaration against Apartheid in Sports,<sup>3</sup> which was adopted by the General Assembly on 14 December 1977, solemnly affirms the necessity for the speedy elimination of apartheid in sports,

Recalling the provisions of the International Convention on the Suppression and Punishment of the Crime of Apartheid<sup>4</sup> and recognizing, in particular, that participation in sports exchanges with teams selected on the basis of apartheid directly abets and encourages the commission of the crime of apartheid, as defined in that Convention,

Resolved to adopt all necessary measures to eradicate the practice of apartheid in sports and to promote international sports contacts based on the Olympic principle,

Recognizing that sports contact with any country practising apartheid in sports condones and strengthens apartheid in violation of the Olympic principle and thereby becomes the legitimate concern of all Governments,

Desiring to implement the principles embodied in the International Declaration against Apartheid in Sports and to secure the earliest adoption of practical measures to that end,

Convinced that the adoption of an International Convention against Apartheid in Sports would result in more effective measures at the international and national levels, with a view to eliminating apartheid in sports,

Have agreed as follows:

#### Article 1

For the purposes of the present Convention:

(a) The expression "apartheid" shall mean a system of institutionalized racial segregation and discrimination for the purpose of establishing and maintaining domination by one racial group of persons over another racial group of persons and systematically oppressing them, such as that pursued by

<sup>1</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>2</sup> Resolution 2105 A (XX), annex.

<sup>3</sup> Resolution 32/105 M, annex.

<sup>4</sup> Resolution 3066 (XXVII), annex.

South Africa, and "apartheid in sports" shall mean the application of the policies and practices of such a system in sports activities, whether organized on a professional or an amateur basis;

(b) The expression "national sports facilities" shall mean any sports facility operated within the framework of a sports programme conducted under the auspices of a national government;

(c) The expression "Olympic principle" shall mean the principle that no discrimination be allowed on the grounds of race, religion or political affiliation;

(d) The expression "sports contracts" shall mean any contract concluded for the organization, promotion, performance or derivative rights, including servicing, of any sports activity;

(e) The expression "sports bodies" shall mean any organization constituted to organize sports activities at the national level, including national Olympic committees, national sports federations or national governing sports committees;

(f) The expression "team" shall mean a group of sportsmen organized for the purpose of participating in sports activities in competition with other such organized groups;

(g) The expression "sportsmen" shall mean men and women who participate in sports activities on an individual or team basis, as well as managers, coaches, trainers and other officials whose functions are essential for the operation of a team;

#### Article 2

States Parties strongly condemn apartheid and undertake to pursue immediately by all appropriate means the policy of eliminating the practice of apartheid in all its forms from sports.

#### Article 3

States Parties shall not permit sports contact with a country practising apartheid and shall take appropriate action to ensure that their sports bodies, teams and individual sportsmen do not have such contact.

#### Article 4

States Parties shall take all possible measures to prevent sports contact with a country practising apartheid and shall ensure that effective means exist for bringing about compliance with such measures.

#### Article 5

States Parties shall refuse to provide financial or other assistance to enable their sports bodies, teams and individual sportsmen to participate in sports activities in a country practising apartheid or with teams or individual sportsmen selected on the basis of apartheid.

#### Article 6

Each State Party shall take appropriate action against its sports bodies, teams and individual sportsmen that participate in sports activities in a country practising apartheid or with teams representing a country practising apartheid, which in particular shall include;

(a) Refusal to provide financial or other assistance for any purpose to such sports bodies, teams and individual sportsmen;

(b) Restriction of access to national sports facilities by such sports bodies, teams and individual sportsmen;

(c) Non-enforceability of all sports contracts which involve sports activities in a country practising apartheid or with teams or individual sportsmen selected on the basis of apartheid;

(d) Denial and withdrawal of national honours or awards in sports to such teams and individual sportsmen;

(e) Denial of official receptions in honour of such teams or sportsmen.

#### Article 7

States Parties shall deny visas and/or entry to representatives of sports bodies, teams and individual sportsmen representing a country practising apartheid.

#### Article 8

States Parties shall take all appropriate action to secure the expulsion of a country practising apartheid from international and regional sports bodies.

#### Article 9

States Parties shall take all appropriate measures to prevent international sports bodies from imposing financial or other penalties on affiliated bodies which, in accordance with United Nations resolutions, the provisions of the present Convention and the spirit of the Olympic principle, refuse to participate in sports with a country practising apartheid.

#### Article 10

1. States Parties shall use their best endeavours to ensure universal compliance with the Olympic principle of non-discrimination and the provisions of the present Convention.

2. Towards this end, States Parties shall prohibit entry into their countries of members of teams and individual sportsmen participating or who have participated in sports competitions in South Africa and shall prohibit entry into their countries of representatives of sports bodies, members of teams and individual sportsmen who invite on their own initiative sports bodies, teams and sportsmen officially representing a country practising apartheid and participating under its flag. States Parties may also prohibit entry of representatives of sports bodies, members of teams or individual sportsmen who maintain sports contacts with sports bodies, teams or sportsmen representing a country practising apartheid and participating under its flag. Prohibition of entry should not violate the regulations of the relevant sports federations which support the elimination of apartheid in sports and shall apply only to participation in sports activities.

3. States Parties shall advise their national representatives to international sports federations to take all possible and practical steps to prevent the participation of the sports bodies, teams and sportsmen referred to in paragraph 2 above in international sports competitions and shall, through their representatives in international sports organizations, take every possible measure:

(a) To ensure the expulsion of South Africa from all federations in which it still holds membership as well as to deny South Africa reinstatement to membership in any federation from which it has been expelled;

(b) In case of national federations condoning sports exchanges with a country practising apartheid, to impose sanctions against such national federations including, if necessary, expulsion from the relevant international sports organization and exclusion of their representatives from participation in international sports competitions.

4. In cases of flagrant violations of the provisions of the present Convention, States Parties shall take appropriate ac-

tion as they deem fit, including, where necessary, steps aimed at the exclusion of the responsible national sports governing bodies, national sports federations or sportsmen of the countries concerned from international sports competition.

5. The provisions of the present article relating specifically to South Africa shall cease to apply, when the system of apartheid is abolished in that country.

#### Article 11

1. There shall be established a Commission against Apartheid in Sports (hereinafter referred to as "the Commission") consisting of fifteen members of high moral character and committed to the struggle against apartheid, particular attention being paid to participation of persons having experience in sports administration, elected by the States Parties from among their nationals, having regard to the most equitable geographical distribution and the representation of the principal legal systems.

2. The members of the Commission shall be elected by secret ballot from a list of persons nominated by the States Parties. Each State Party may nominate one person from among its own nationals.

3. The initial election shall be held six months after the date of the entry into force of the present Convention. At least three months before the date of each election, the Secretary-General of the United Nations shall address a letter to the States Parties inviting them to submit their nominations within two months. The Secretary-General shall prepare a list in alphabetical order of all persons thus nominated, indicating the States Parties which have nominated them, and shall submit it to the States Parties.

4. Elections of the members of the Commission shall be held at a meeting of States Parties convened by the Secretary-General at United Nations Headquarters. At that meeting, for which two thirds of the States Parties shall constitute a quorum, the persons elected to the Commission shall be those nominees who obtain the largest number of votes and an absolute majority of the votes of the representatives of States Parties present and voting.

5. The members of the Commission shall be elected for a term of four years. However, the terms of nine of the members elected at the first election shall expire at the end of two years; immediately after the first election, the names of these nine members shall be chosen by lot by the Chairman of the Commission.

6. For the filling of casual vacancies, the State Party whose national has ceased to function as a member of the Commission shall appoint another person from among its nationals, subject to the approval of the Commission.

7. States Parties shall be responsible for the expenses of the members of the Commission while they are in performance of Commission duties.

#### Article 12

1. States Parties undertake to submit to the Secretary-General of the United Nations, for consideration by the Commission, a report on the legislative, judicial, administrative or other measures which they have adopted to give effect to the provisions of the present Convention within one year of its entry into force and thereafter every two years. The Commission may request further information from the States Parties.

2. The Commission shall report annually through the Secretary-General to the General Assembly of the United Nations on its activities and may make suggestions and general recommendations based on the examination of the reports and information received from the States Parties. Such sugges-

tions and recommendations shall be reported to the General Assembly together with comments, if any, from States Parties concerned.

3. The Commission shall examine, in particular, the implementation of the provisions of article 10 of the present Convention and make recommendations on action to be undertaken.

4. A meeting of States Parties shall be convened by the Secretary-General at the request of a majority of the States Parties to consider further action with respect to the implementation of the provisions of article 10 of the present Convention. In cases of flagrant violation of the provisions of the present Convention, a meeting of States Parties shall be convened by the Secretary-General at the request of the Commission.

#### Article 13

1. Any State Party may at any time declare that it recognizes the competence of the Commission to receive and examine complaints concerning breaches of the provisions of the present Convention submitted by States Parties which have also made such a declaration. The Commission may decide on the appropriate measures to be taken in respect of breaches.

2. States Parties against which a complaint has been made, in accordance with paragraph 1 of the present article, shall be entitled to be represented and take part in the proceedings of the Commission.

#### Article 14

1. The Commission shall meet at least once a year.
2. The Commission shall adopt its own rules of procedure.
3. The secretariat of the Commission shall be provided by the Secretary-General of the United Nations.
4. The meetings of the Commission shall normally be held at United Nations Headquarters.
5. The Secretary-General shall convene the initial meeting of the Commission.

#### Article 15

The Secretary-General of the United Nations shall be the depositary of the present Convention.

#### Article 16

1. The present Convention shall be open for signature at United Nations Headquarters by all States until its entry into force.
2. The present Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States.

#### Article 17

The present Convention shall be open for accession by all States.

#### Article 18

1. The present Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit with the Secretary-General of the United Nations of the twenty-seventh instrument of ratification, acceptance, approval or accession.
2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the present Convention after its entry into force, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the date of deposit of the relevant instrument.

#### Article 19

Any dispute between States Parties arising out of the interpretation, application or implementation of the present

Convention which is not settled by negotiation shall be brought before the International Court of Justice at the request and with the mutual consent of the States Parties to the dispute, save where the Parties to the dispute have agreed on some other form of settlement.

#### Article 20

1. Any State Party may propose an amendment or revision to the present Convention and file it with the depositary. The Secretary-General of the United Nations shall thereupon communicate the proposed amendment or revision to the States Parties with a request that they notify him whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposal. In the event that at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment or revision adopted by the majority of the States Parties present and voting at the conference shall be submitted to the General Assembly of the United Nations for approval.

2. Amendments or revisions shall come into force when they have been approved by the General Assembly and accepted by a two-thirds majority of the States Parties, in accordance with their respective constitutional processes.

3. When amendments or revisions come into force, they shall be binding on those States Parties which have accepted them, other States Parties still being bound by the provisions of the present Convention and any earlier amendment or revision which they have accepted.

#### Article 21

A State Party may withdraw from the present Convention by written notification to the depositary. Such withdrawal shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the depositary.

#### Article 22

The present Convention has been concluded in Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish, all texts being equally authentic.

**Bekanntmachung  
zum Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Österreich  
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet  
des Umweltschutzes vom 24. Oktober 1985  
vom 5. Mai 1988**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 24. Oktober 1985 in Wien unterzeichneten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Der Vertrag wird gemäß seinem Artikel 7 am 1. Juli 1988 in Kraft treten.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Mai 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Vertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Österreich  
über die Zusammenarbeit auf dem  
Gebiet des Umweltschutzes**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Österreich, in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu fördern,

und entschlossen, entsprechend den Zielen und Grundsätzen, wie sie in den Resolutionen der im Jahre 1972 in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über die menschliche Umwelt und in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (Hiel-

sinki, 1975) festgehalten sind, für den bestmöglichen Schutz der Umwelt in den beiden Staaten zu sorgen,

sind übereingekommen, den folgenden Vertrag zu schließen:

#### Artikel 1

Die Vertragsstaaten werden die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes fördern und ihre Bestrebungen

auf die Lösung der beide Seiten interessierenden und von ihnen als vorrangig bezeichneten Fragen konzentrieren.

#### Artikel 2

1. Die Zusammenarbeit im Sinne des Artikels 1 erfolgt insbesondere durch
  - a) Austausch von Erfahrungen auf den Gebieten der Planung und Organisation des Umweltschutzes und der Umweltgestaltung sowie der einschlägigen angewandten Forschung;
  - b) Austausch von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen zum Zwecke der gegenseitigen Information und Weiterbildung;
  - c) Austausch von in einem der beiden Vertragsstaaten erscheinenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Fachzeitschriften, Gesetzestexten sowie sonstigen für den Umweltschutz maßgebenden Vorschriften und Richtlinien;
  - d) Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen, die in einem der beiden Vertragsstaaten durchgeführt werden.
2. Die Vertragsstaaten werden ihre auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Institutionen zur Zusammenarbeit und zu gegenseitigen Einladungen ermutigen und diese fördern.

#### Artikel 3

Im Falle der Entsendung von Experten und anderen auf dem Gebiet des Umweltschutzes tätigen Personen trägt die entsendende Seite die Reisekosten. Die empfangende Seite trägt die Aufenthaltskosten einschließlich der Kosten für die mit dem Zweck des Aufenthaltes verbundenen Reisen innerhalb des Gastlandes.

#### Artikel 4

Zur Durchführung dieses Vertrages werden abwechselnd in einem der beiden Vertragsstaaten durch die zuständigen Behörden Arbeitspläne mit einer Geltungsdauer von jeweils drei Jahren vereinbart. In diesen Arbeitsplänen sind unter Beachtung der Grundsätze der Ausgewogenheit und des gegenseitigen Nutzens auch nähere Vereinbarungen über den Austausch von Experten, wie über Umfang, Aufenthaltsdauer und Bedingungen – insbesondere finanzieller Art – der Aufnahme im Gastland zu treffen.

#### Artikel 5

Die Vertragsstaaten bemühen sich, in ihren gegenseitigen Beziehungen im Rahmen dieses Vertrages die weitere Entwicklung des Völkerrechts im Bereich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

#### Artikel 6

Dieser Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Vertragsstaaten diesen Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt.

#### Artikel 7

1. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.
2. Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats, der auf den Monat des Austausches der Ratifikationsurkunden folgt, in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 24. Oktober 1985 in zwei Urschriften.

Für die Deutsche  
Demokratische Republik  
Hans Reichelt

Für die Republik  
Österreich  
K. Steyrer

#### Bekanntmachung zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Ghana über Rechtshilfe  
in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987  
vom 14. März 1988

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ghana über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 26. März 1987 (GBl. II Nr. 5 S. 46) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 46 am 3. April 1988 in Kraft tritt.

Berlin, den 14. März 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

#### Bekanntmachung zum Vertrag

zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Französischen Republik  
über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987  
vom 19. Mai 1988

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1987 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik über Rechtshilfe in Zivilsachen vom 30. Januar 1987 (GBl. II Nr. 5 S. 41) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 44 am 8. Juni 1988 in Kraft tritt.

Berlin, den 19. Mai 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

#### Bekanntmachung zur Konvention

über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation  
(INMARSAT) vom 3. September 1976  
vom 6. Juni 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976.

Die Beitrittsurkunde wurde am 24. September 1986 beim Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 33 am 24. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie wird im Sonderdruck Nr. 1309 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juni 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

**Bekanntmachung  
zum Betriebsabkommen  
über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation  
(INMARSAT) vom 3. September 1976  
vom 6. Juni 1988**

Am 24. September 1986 wurde in London das Betriebsabkommen über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel XVII in Verbindung mit den in Artikel 33 der Konvention über die Internationale Schifffahrtssatellitenorganisation (INMARSAT) vom 3. September 1976 festgelegten Voraussetzungen am 24. September 1986 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft.

Es wird im Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1309 veröffentlicht.

Berlin, den 6. Juni 1988

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

---

**Bekanntmachung  
zum Konsularvertrag  
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986  
vom 30. Juni 1988**

Entsprechend § 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1987 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Bolivien vom 24. Oktober 1986 (GBl. II Nr. 5 S. 58) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Vertrag gemäß seinem Artikel 51 am 24. Juli 1988 in Kraft tritt.

Berlin, den 30. Juni 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

## Umfassende Dokumentensammlung in 6 Bänden!

Zum ersten Mal wird in der DDR eine Dokumentation solchen Umfangs über die Hauptkonferenzen der Großen Drei während des Großen Vaterländischen Krieges herausgegeben. Viele Dokumente werden erstmalig der interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Bereits veröffentlichte Dokumente sind vom Herausgeber erneut nach Archivmaterialien geprüft, mit amerikanischen und britischen offiziellen Dokumenten verglichen und entsprechend korrigiert worden. Erläuternde Anmerkungen, Sachregister, Personenverzeichnisse und Bilddokumente erleichtern den Zugriff zu dieser umfangreichen und bedeutsamen Dokumentation.

# Die Sowjetunion auf internationalen Konferenzen während des Großen Vaterländischen Krieges 1941 bis 1945

Hauptredaktionskommission unter Leitung von A. A. Gromyko  
Gemeinschaftsausgabe Verlag Progreß Moskau  
und Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik  
Herausgeber: Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der UdSSR  
Übersetzung aus dem Russischen

### Band 2

Die Teheraner Konferenz  
(28. November–1. Dezember 1943)  
159 Seiten · Leinen · 9,– M  
Bestellangaben:  
772 127 8 / SU int. Konferenzen Bd. 2

### Band 4

Die Krim(Jalta)konferenz  
(4.–11. Februar 1945)  
270 Seiten · Leinen · 14,80 M  
Bestellangaben:  
772 124 3 / SU int. Konferenzen Bd. 4

### Band 6

Die Potsdamer (Berliner) Konferenz  
(17. Juli–2. August 1945)  
460 Seiten · Leinen · 25,– M  
Bestellangaben:  
772 125 1 / SU int. Konferenzen Bd. 6

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

In Vorbereitung für 1988

### Band 1

Die Moskauer Konferenz 1943

### Band 3

Die Konferenz in Dumbarton Oaks 1944

### Band 5

Die Konferenz in San Francisco 1945

**STAATS**  **VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Schriftenreihe

**„Recht in unserer Zeit“**Herausgeber: Staatsverlag der DDR  
in Zusammenarbeit mit der URANIA

Heft 45

Prof. Dr. K. Heuer

**Was ist gerecht, was ungerecht?**2., überarbeitete  
Auflage  
112 Seiten  
Broschur  
1,75 M  
Bestellangaben:  
772 172 9/Heuer;  
gerecht

Der Autor behandelt die Frage der sozialen Gerechtigkeit, untersucht, ob das Leistungsprinzip gerecht ist und geht auf die zwei Seiten der Gerechtigkeit im Arbeitsrecht ein. Der Hauptteil der Broschüre ist der Gerechtigkeit des sozialistischen Rechts und den Gerichtsentscheidungen gewidmet. Der Verfasser weist nach, daß unser Recht und die Rechtsanwendung in ihrem Wesen gerecht sind, wobei gezeigt wird, daß und inwiefern diese Gerechtigkeit sich prinzipiell von der bürgerlich-kapitalistischen Gerechtigkeit unterscheidet. Der Inhalt der sozialistischen Gerechtigkeit wird an zahlreichen Beispielen aus der Gerichtspraxis der letzten Jahre — und zwar aus allen Bereichen der Justiz — erläutert.

Heft 68

Dr. F. Mühlberger

**Verbrechen gegen das Eigentum des Volkes**96 Seiten  
Broschur  
1,50 M  
Bestellangaben:  
772 093 7/  
Mühlberger,  
Verbrechen

Vor 40 Jahren, im Jahr 1946, entschied in Sachsen das Volk über die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher.

In dieser Broschüre wird sichtbar gemacht, wie die Entscheidung der Bürger mit Hilfe der Sowjetischen Militäradministration in der damaligen sowjetischen Besatzungszone durchgesetzt wurde. Anhand einiger bedeutender Prozesse, wie dem Glauchau-Meerane-Prozeß, den Prozessen gegen die Verbrechen des DCGG-Konzerns und des Solvay-Konzerns, schildert der Autor, wie die Feinde der antifaschistisch-demokratischen Ordnung mit allen Mitteln versucht haben, diese Ordnung zu untergraben.

**STAATSVERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I —,80 M, Teil II 1. — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten —,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten —,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten —,40 M, bis zum Umfang von 46 Seiten —,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten —,15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 696, Erfurt, 5010. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1080, Telefon: 222 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

ISSN 0138-1895



# GESETZBLATT

97

## der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 10. August 1988

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 88	Bekanntmachung zur Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse vom 14. Oktober 1987 .....	97
19. 7. 88	Bekanntmachung zur Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ekuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft vom 15. April 1982 .....	103

**Bekanntmachung  
zur Konvention  
über das System der Qualitätsbewertung  
und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde  
Erzeugnisse vom 14. Oktober 1987  
vom 19. Juli 1988**

Am 14. Oktober 1987 wurde in Moskau die Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet. Die Bestätigungsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wurde am 22. Februar 1988 beim Sekretär des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe als dem Depositar hinterlegt.

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel XVI am 29. Mai 1988 für alle Mitgliedstaaten und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 1988

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert  
Staatssekretär**

**Konvention  
über das System der Qualitätsbewertung und  
Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse**

(Übersetzung)

Die Regierungen der Volksrepublik Bulgarien, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Vietnam, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Kuba, der Mongolischen Volksrepublik, der Volksrepublik Polen, der Sozialistischen Republik Rumänien, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik,

ausgehend von den Beschlüssen der Wirtschaftsberatung der Mitgliedsländer des RGW auf höchster Ebene und vom

Komplexprogramm des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Mitgliedsländer des RGW bis zum Jahre 2000, zur weiteren Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW,

geleitet von den Prinzipien der Zusammenarbeit der Mitgliedsländer des RGW und dem Bestreben, die Effektivität der wirtschaftlichen Zusammenarbeit weiter zu erhöhen,

ausgehend davon, daß unter den Bedingungen der internationalen Arbeitsteilung der Warenumsatz zwischen den Mitgliedsländern des RGW ständig steigt,

und der Bundesexekutivrat der Skupština der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien,

zur konsequenten Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der gegenseitig zu liefernden Erzeugnisse und ihrer Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt, zur rationalen Nutzung des Material-, Energie- und Arbeitskräftepotentials sowie zur Vermeidung von Wiederholungsprüfungen an Erzeugnissen,

im weiteren „Vertragschließende Seiten“ genannt, haben folgendes vereinbart:

### Artikel I

Die Vertragschließenden Seiten schaffen das System der Qualitätsbewertung und Zertifikation gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse (im weiteren „System“ genannt), in dessen Rahmen

- das Funktionieren des Systems in Übereinstimmung mit dieser Konvention;
- die Vereinbarung der Verzeichnisse (Nomenklaturen) für Erzeugnisse, die der Zertifikation unterliegen;
- die Akkreditierung der Prüflabors (-zentren) der Vertragschließenden Seiten zur Erlangung des Rechts auf Prüfungen der zu zertifizierenden Erzeugnisse;
- die Überprüfung des Vorhandenseins der Bedingungen für die Sicherung einer stabilen Qualität und ihrer wirksamen Kontrolle in den Herstellerbetrieben der zu zertifizierenden Erzeugnisse;
- die Prüfung der zu zertifizierenden Erzeugnisse in akkreditierten Prüflabors (-zentren);
- die Erteilung von Zertifikaten und die Anwendung von Übereinstimmungszeichen und ihre gegenseitige Anerkennung;

- die Überwachung des Funktionierens des Systems und der Qualität der zertifizierten Erzeugnisse;
- die Organisation und Durchführung des Informationsaustausches zum Funktionieren des Systems gewährleistet wird.

#### Artikel II

Die Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse erfolgt auf der Grundlage dieser Konvention sowie der vom Exekutivkomitee des RGW gebilligten „Ordnung über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse“ und anderer, in Übereinstimmung mit genannter Ordnung anzunehmender Dokumente zur Gewährleistung der Realisierung dieser Konvention.

In den Dokumenten des Systems werden die von internationalen Organisationen für Zertifizierung angenommenen Grundsätze berücksichtigt, sofern diese Grundsätze nicht den Zielen dieser Konvention widersprechen.

#### Artikel III

Die Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse erfolgt hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Forderungen von RGW-Standards, anderer internationaler und nationaler Standards sowie anderer normativ-technischer Dokumente, die dem fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Weltstand entsprechen und zwischen den Organen der Länder der Vertragschließenden Seiten vereinbart wurden.

#### Artikel IV

Jede Vertragschließende Seite bestimmt ein kompetentes staatliches Organ und überträgt ihm die Vollmachten, die ihre Teilnahme am System gewährleisten. Dieses Organ koordiniert die Arbeiten auf dem Gebiet der Zertifizierung, überwacht das Funktionieren des Systems im eigenen Land in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung und vertritt das Land in Angelegenheiten zur Realisierung dieser Konvention gegenüber den bevollmächtigten staatlichen Organen der anderen Länder der Vertragschließenden Seiten.

Die Mitteilungen über die Benennung eines bevollmächtigten staatlichen Organs werden dem Depositär dieser Konvention übersandt.

#### Artikel V

Die Vertragschließenden Seiten haben vereinbart, daß die Koordinierung aller Arbeiten zur Gewährleistung des Funktionierens des Systems entsprechend dieser Konvention, die Überwachung seiner Realisierung und der Einhaltung der sich aus dieser Konvention ergebenden Verpflichtungen sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Systems im Rahmen der Ständigen Kommission des RGW für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung durchgeführt werden.

#### Artikel VI

Der Qualitätsbewertung und Zertifizierung unterliegen vor allem Erzeugnisse, einschließlich Roh- und Werkstoffe sowie Zuliefererzeugnisse, die große Bedeutung für die Wirtschaft der Länder der Vertragschließenden Seiten haben, Erzeugnisse, bei deren Anwendung Gefahr für Leben und Gesundheit für Mensch und Umwelt bestehen kann, sowie Erzeugnisse, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Länder der Vertragschließenden Seiten einer obligatorischen Prüfung zu unterziehen sind, bevor sie zur Nutzung freigegeben werden.

Die Verzeichnisse (Nomenklaturen) der im Rahmen des Systems zu zertifizierenden Erzeugnisse werden mit Angabe von RGW-Standards, anderen internationalen und nationalen Standards und anderen normativ-technischen Dokumenten, die die Anforderungen an diese Erzeugnisse, an Prüfverfahren, -umfang und -vorschriften vorschreiben, zwischen den bevollmächtigten staatlichen Organen vereinbart und/

oder mit diesen Organen bei der Vorbereitung von Vereinbarungen und Verträgen über die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die zwischen Organen und Einrichtungen der Länder der Vertragschließenden Seiten abgeschlossen werden, abgestimmt.

#### Artikel VII

Übereinstimmungszertifikate werden durch die bevollmächtigten staatlichen Organe der Länder der Vertragschließenden Seiten, in denen die Erzeugniszertifizierung vorgenommen wurde, bzw. mit ihrer Zustimmung durch Prüflabors (-zentren), die entsprechend den Regeln des Systems akkreditiert wurden, auf der Grundlage positiver Erzeugnisprüfungen und bei Vorhandensein von Bedingungen für eine stabile Qualität der zu zertifizierenden Erzeugnisse und deren wirksame Qualitätskontrolle in den Herstellerbetrieben erteilt.

Bei Vorliegen eines Zertifikats kann vom Herstellerbetrieb auf die zu zertifizierenden Erzeugnisse ein Übereinstimmungszeichen aufgebracht werden.

#### Artikel VIII

Die Akkreditierung der Prüflabors (-zentren) nimmt das bevollmächtigte staatliche Organ des Landes vor, in dem sich das Prüflabor (-zentrum) befindet.

Bei der Entscheidung über die Akkreditierung berücksichtigt das bevollmächtigte staatliche Organ des Landes, in dem sich das Prüflabor befindet, die Studienergebnisse der Spezialisten-Vertreter der bevollmächtigten staatlichen Organe der interessierten Länder der Vertragschließenden Seiten zum Vorhandensein der für die Akkreditierung von Prüflabors (-zentren) erforderlichen Bedingungen, wenn durch zwei- bzw. mehrseitige Vereinbarungen, die gemäß Artikel XIII dieser Konvention abgeschlossen wurden, nichts anderes vereinbart wurde.

Wurde ein Prüflabor (-zentrum) nach den Vorschriften anderer nationaler bzw. internationaler Zertifizierungssysteme, die den Regeln des Systems entsprechen, akkreditiert, wird diese Akkreditierung im Rahmen des Systems vollinhaltlich anerkannt.

#### Artikel IX

Das Vorhandensein der Bedingungen für eine stabile Qualität der zu zertifizierenden Erzeugnisse und eine wirksame Qualitätskontrolle wird durch Überprüfung der Produktion durch das bevollmächtigte staatliche Organ des Herstellerlandes, bzw. in dessen Auftrag durch akkreditierte Prüflabors (-zentren), festgestellt.

Bei gegenseitiger Vereinbarung schaffen die bevollmächtigten staatlichen Organe der Herstellerländer der Erzeugnisse, die in Übereinstimmung mit dieser Konvention zu zertifizieren sind, den Vertretern der bevollmächtigten staatlichen Organe der Länder, die die jeweiligen Erzeugnisse importieren, die Möglichkeit, sich mit dem Stand der Produktion und der Qualitätskontrolle bekannt zu machen.

#### Artikel X

Stellt das bevollmächtigte staatliche Organ des Importlandes bei der Kontrolle von Erzeugnissen fest, daß die gelieferten Erzeugnisse nicht dem Zertifikat entsprechen, kann es die Anerkennung des Zertifikats in seinem Lande aussetzen. Es ist verpflichtet, das bevollmächtigte staatliche Organ des Exportlandes darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### Artikel XI

Die Länder der Vertragschließenden Seiten treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Objektivität der Prüfergebnisse in den akkreditierten Prüflabors (-zentren) und der Glaubwürdigkeit der Zertifizierungsergebnisse für die Erzeugnisse auf der Grundlage einheitlicher Grundsätze und organisatorisch-methodischer Dokumente, die im Rahmen des RGW angenommen werden.

**Artikel XII**

Die mit der Zertifizierung im Zusammenhang stehenden Aufwendungen tragen die Hersteller (Einrichtungen, Betriebe) der Exportländer dieser Erzeugnisse, wenn in den durch die Artikel VI und XIII dieser Konvention erwähnten Vereinbarungen und Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Dabei tragen die Organe und Einrichtungen der Länder, die Spezialisten zur Erfüllung der in den Artikeln VIII und IX dieser Konvention vorgesehenen Aufgaben entsenden, die dafür erforderlichen Aufwendungen.

**Artikel XIII**

Die bevollmächtigten staatlichen Organe der Länder der Vertragschließenden Seiten können bei Notwendigkeit zwei- und mehrseitige Vereinbarungen zur Realisierung dieser Konvention abschließen.

**Artikel XIV**

Treten bei der Umsetzung der Konvention Streitfragen zwischen den Organen und Einrichtungen der Länder der Vertragschließenden Seiten auf, werden diese durch Verhandlungen zwischen den bevollmächtigten staatlichen Organen der Länder der Vertragschließenden Seiten entschieden.

Zivilrechtliche Streitfragen zwischen Einrichtungen der Länder der Vertragschließenden Seiten bezüglich der zu zertifizierenden Erzeugnisse werden in Übereinstimmung mit der „Konvention über die schiedsgerichtliche Entscheidung von Zivilstreitigkeiten, die sich aus den Beziehungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit ergeben“ vom 26. Mai 1972 entschieden.

**Artikel XV**

Diese Konvention berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden Seiten, die sich aus anderen zwischen ihnen bzw. zwischen Organen und Einrichtungen ihrer Länder sowie zwischen ihnen und dritten Ländern abgeschlossenen Abkommen und Verträgen ergeben.

**Artikel XVI**

Diese Konvention unterliegt der Ratifikation oder Bestätigung (Annahme) entsprechend der Gesetzgebung der Länder, die sie unterzeichnet haben. Die Ratifikationsurkunden bzw. die Bestätigungs- (Annahme-) Dokumente werden beim Sekretariat des RGW, das die Funktion des Depositärs der Konvention ausübt, hinterlegt.

Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde oder des Bestätigungs- (Annahme-) Dokuments beim Depositär in Kraft.

Für jedes Land, dessen Ratifikationsurkunde bzw. Bestätigungs- (Annahme-) Dokument nach Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bzw. des Bestätigungs- (Annahme-) Dokuments in Kraft.

**Artikel XVII**

Dieser Konvention können sich nach ihrem Inkrafttreten mit Zustimmung der anderen Vertragschließenden Seiten andere Länder durch Hinterlegung eines Beitrittsdokuments beim Depositär anschließen. Der Beitritt gilt nach Ablauf des neunzigsten Tages nach Erhalt der letzten Zustimmungserklärung zu diesem Beitritt als in Kraft gesetzt.

**Artikel XVIII**

Diese Konvention wird auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Jede der Vertragschließenden Seiten kann von der Teilnahme an dieser Konvention zurücktreten, indem sie darüber den Depositär schriftlich in Kenntnis setzt. Der Rücktritt wird 12 Monate nach Erhalt einer solchen Mitteilung durch den Depositär rechtskräftig. Die Kündigung der Teilnahme an der Konvention berührt nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die eine Vertragschließende Seite sowie deren Organe

und Einrichtungen in Bezug auf die Umsetzung des Systems eingegangen sind und die bis zum Tag des Inkrafttretens des Rücktritts gelten.

**Artikel XIX**

Der Depositär setzt die Unterzeichnerländer dieser Konvention und die ihr beigetretenen Länder unverzüglich über den Hinterlegungstermin einer jeden Ratifikationsurkunde bzw. eines Bestätigungs- (Annahme-) oder Beitrittsdokuments, über den Inkraftsetzungstermin sowie über den Erhalt anderer, aus der Konvention resultierender Informationen, in Kenntnis.

**Artikel XX**

Diese Konvention kann in Abstimmung zwischen allen Vertragschließenden Seiten ergänzt bzw. geändert werden. Ergänzungen und Änderungen erfolgen in Protokollform, die in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Artikels XVI in Kraft treten.

**Artikel XXI**

Diese Konvention wird nach ihrem Inkraftsetzen durch den Depositär beim UNO-Sekretariat gemäß Artikel 102 der UNO-Charta registriert.

**Artikel XXII**

Das Original dieser Konvention wird beim Depositär hinterlegt, der den Regierungen der Länder, die diese unterzeichnet haben und ihr beigetreten sind, beglaubigte Kopien übermittelt.

Vollzogen am 14. Oktober 1987 in Moskau in einem Exemplar in russischer Sprache.

---

**Vorbehalt  
der Ungarischen Seite**

Die Verpflichtungen, die sich aus dem zweiten Absatz des Artikels IX ergeben, übernimmt die Ungarische Seite gemäß der nationalen Gesetzgebung.

---

**Erklärung  
der Regierung der Volksrepublik Polen  
zur Konvention  
über das System der Qualitätsbewertung und  
Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse**

Die Regierung der Volksrepublik Polen erklärt, daß in Übereinstimmung mit der in der Volksrepublik Polen geltenden Gesetzgebung und bis zum Eintreten vorgesehener Änderungen an den entsprechenden Rechtsvorschriften die Festlegungen der Artikel VIII und IX der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse wie folgt erfüllt werden:

Zu Artikel VIII, dritter Absatz:

Die Polnische Seite wird Prüflabors (-zentren) zur Teilnahme am System benennen, die in der Volksrepublik Polen nach den polnischen Rechtsvorschriften, die den Regeln des Systems nicht widersprechen, akkreditiert worden sind oder akkreditiert werden.

Zu Artikel IX, zweiter Absatz:

In der Volksrepublik Polen kann eine Übereinkunft, die ein Bekanntmachen mit dem Zustand der Produktion und Qualitätskontrolle der zu zertifizierenden Erzeugnisse durch Vertreter bevollmächtigter staatlicher Organe interessierter Vertragschließender Seiten ermöglicht, nicht nur zwischen bevollmächtigten staatlichen Organen, sondern vor allem zwischen anderen Organen und Einrichtungen der Vertragschließenden Seiten, die Vereinbarungen (Kontrakte) zur wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit abschließen, getroffen werden.

**Erklärung  
der Rumänischen Vertragschließenden Seite  
zur Konvention  
über das System der Qualitätsbewertung und  
Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse**

Die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien erklärt, daß die Anwendung der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse durch die Rumänische Seite in Übereinstimmung mit zweiseitigen Abkommen und anderen Vereinbarungen zur Zertifizierung erfolgt, die von dem bevollmächtigten Organ der Sozialistischen Republik Rumänien mit bevollmächtigten Organen anderer am System beteiligter Länder abgeschlossen und bei deren Abschluß auch die der Zertifizierung unterliegenden Erzeugnisse abgestimmt werden.

Es wird insbesondere davon ausgegangen, daß die Akkreditierung der Prüflabors und die Bekanntmachung mit den Bedingungen in den Herstellerbetrieben, die die Qualität der der Zertifizierung unterliegenden Erzeugnisse gewährleisten, von den staatlichen Organen der Sozialistischen Republik Rumänien durchgeführt wird, die gemäß der nationalen Gesetzgebung dazu bevollmächtigt sind, und die sich aus Artikel II ergebende Verpflichtungen bezüglich der zur Realisierung der Konvention und der Ordnung angenommenen Dokumente, in dem Maße berücksichtigt werden, in welchem die Sozialistische Republik Rumänien ihr Interesse bei der Annahme dieser Dokumente erklärt und unter der Bedingung, daß diese Dokumente zusammen mit der Konvention und der Ordnung die im Rahmen des RGW geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen nicht berühren.

**Vorbehalt  
der Vertragschließenden Seite der SFRJ**

Der Bundesexekutivrat der Skupština der SFRJ erklärt, daß mit der Übernahme der sich aus der Konvention über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse, deren integrierter Bestandteil dieser Vorbehalt ist, ergebenden Verpflichtungen und ausgehend von der Spezifik der Gesetzgebung der SFRJ die Artikel I, II, VIII, IX und XIV der Konvention durch die Jugoslawische Seite wie folgt realisiert werden:

1. Die sich aus Artikel I der Konvention ergebenden Verpflichtungen erfüllt in der SFRJ die zuständige, gemäß Artikel IV der Konvention zur Gewährleistung der Teilnahme der SFRJ am System bevollmächtigte staatliche föderative Organisation für Standardisierung.

2. Die Qualitätsbewertung und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse wird, wie es in Artikel II der Konvention vorgesehen ist, in der SFRJ auf der Grundlage der Konvention und Ordnung über das System der Qualitätsbewertung und Zertifizierung gegenseitig zu liefernder Erzeugnisse, die vom Exekutivkomitee des RGW gebilligt wurde sowie anderer, in Übereinstimmung mit der genannten Ordnung zur Gewährleistung der Realisierung der Konvention angenommener Dokumente verwirklicht, falls die SFRJ an der Annahme der genannten anderen Dokumente teilgenommen hat.

3. Bei der Entscheidung über die Akkreditierung von Prüflabors wird das bevollmächtigte staatliche Organ der SFRJ gemäß Artikel VIII der Konvention die Studienergebnisse der Spezialisten-Vertreter der bevollmächtigten staatlichen Organe der interessierten Länder der Vertragschließenden Seiten über das Vorliegen der für die Akkreditierung der Labors (Zentren) erforderlichen Bedingungen berücksichtigen, wenn zu dieser Untersuchung das Einverständnis des betreffenden Labors vorliegt.

4. Vertretern bevollmächtigter staatlicher Organe der Länder, die zertifizierte Erzeugnisse importieren, wird in der

SFRJ gemäß Artikel IX der Konvention die Möglichkeit eingeräumt, sich mit dem Stand der Produktion und Qualitätskontrolle vertraut zu machen, wenn das bevollmächtigte staatliche Organ der SFRJ eine diesbezügliche Vereinbarung mit der Organisation der Vereinigten Arbeit der SFRJ, die diese Erzeugnisse produziert, erzielt.

5. Zivilrechtliche Streitfälle zwischen Organisationen der Länder der Vertragschließenden Seiten und der SFRJ bezüglich zertifizierter Erzeugnisse, die in Artikel XIV der Konvention genannt sind, werden in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen (Verträgen) zwischen diesen Organisationen beigelegt.

**КОНВЕНЦИЯ  
о Системе оценки качества и сертификации  
взаимопоставляемой продукции**

Правительства Народной Республики Болгарии, Венгерской Народной Республики, Социалистической Республики Вьетнам, Германской Демократической Республики, Республики Куба, Монгольской Народной Республики, Польской Народной Республики, Социалистической Республики Румынии, Союза Советских Социалистических Республик, Чехословацкой Социалистической Республики,

исходя из решений Экономического совещания стран-членов СЭВ на высшем уровне и Комплексной программы научно-технического прогресса стран-членов СЭВ до 2000 года,

в целях дальнейшего углубления и совершенствования сотрудничества и развития социалистической экономической интеграции стран-членов СЭВ,

руководствуясь принципами сотрудничества стран-членов СЭВ и стремлением обеспечить дальнейшее повышение эффективности экономического сотрудничества,

исходя из того, что в условиях международного разделения труда товарооборот между странами-членами СЭВ постоянно возрастает,

и Союзное Исполнительное Вече Скупщины Социалистической Федеративной Республики Югославии

с целью последовательного повышения технического уровня и качества взаимопоставляемой продукции и ее конкурентоспособности на мировом рынке, рационального использования материальных, энергетических и трудовых ресурсов, а также исключения повторных испытаний продукции,

далее именуемые «Договаривающиеся Стороны», договорились о нижеследующем.

**Статья I**

Договаривающиеся Стороны создают Систему оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции (далее «Система»), в рамках которой обеспечат:

- функционирование Системы в соответствии с настоящей Конвенцией;
- определение перечней (номенклатуры) продукции, которая подлежит сертификации;
- осуществление аккредитации испытательных лабораторий (центров) стран Договаривающихся Сторон на право проведения испытаний сертифицируемой продукции;
- проведение проверки наличия на предприятиях — изготовителях сертифицируемой продукции условий, позволяющих обеспечить ее стабильное качество и эффективный контроль за ним;
- проведение испытаний сертифицируемой продукции в аккредитованных испытательных лабораториях (центрах);
- осуществление выдачи сертификатов и знаков соответствия и их взаимного признания;
- осуществление надзора за функционированием Системы и качеством сертифицированной продукции;
- организацию и осуществление обмена информацией о функционировании Системы.

## Статья II

Оценка качества и сертификация взаимопоставляемой продукции будут осуществляться на основе настоящей Конвенции, а также Положения о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции, одобренного Исполнительным Комитетом СЭВ, и других документов, принимаемых в соответствии с указанным Положением для обеспечения реализации настоящей Конвенции.

Документы Системы будут учитывать принципы, принятые международными организациями по сертификации, если эти принципы не противоречат целям настоящей Конвенции.

## Статья III

Сертификация взаимопоставляемой продукции проводится на соответствие требованиям стандартов СЭВ, других международных и национальных стандартов, иных нормативно-технических документов, отвечающих мировому прогрессивному научно-техническому уровню и взаимосогласованных органами стран Договаривающихся Сторон.

## Статья IV

Каждая Договаривающаяся Сторона определит компетентный государственный орган, наделив его полномочиями, обеспечивающими ее участие в Системе. Этот орган будет осуществлять координацию работ в области сертификации и надзор за функционированием Системы в своей стране в соответствии с национальным законодательством и представлять данную страну по вопросам реализации настоящей Конвенции в отношениях с уполномоченными государственными органами других стран Договаривающихся Сторон.

Сведения о назначении уполномоченного государственного органа сообщаются депозитариям настоящей Конвенции.

## Статья V

Договаривающиеся Стороны согласились, что осуществление координации всех работ по обеспечению функционирования Системы в соответствии с настоящей Конвенцией, наблюдение за ходом ее реализации и выполнении обязательств, вытекающих из настоящей Конвенции, а также разработка предложений о дальнейшем развитии Системы будут проводиться в рамках Постоянной Комиссии СЭВ по сотрудничеству в области стандартизации.

## Статья VI

Оценке качества и сертификации подлежат прежде всего продукция, в том числе сырье, материалы и комплектующие изделия, имеющая важное значение для экономики стран Договаривающихся Сторон; продукция, при применении которой может возникнуть опасность для жизни и здоровья людей, окружающей среды, а также продукция, которая в соответствии с законодательством стран Договаривающихся Сторон подлежит обязательным испытаниям перед ее допуском к использованию.

Перечни (номенклатура) продукции, сертифицируемой в рамках Системы с указанием стандартов СЭВ, других международных и национальных стандартов и иных нормативно-технических документов, регламентирующих требования к этой продукции, методам, объему и порядку ее испытаний, устанавливаются между уполномоченными государственными органами и/или согласовываются с этими органами при подготовке соглашений и договоров по экономическому и научно-техническому сотрудничеству, заключаемых органами и организациями стран Договаривающихся Сторон.

## Статья VII

Сертификаты соответствия выдаются уполномоченными государственными органами стран Договаривающихся Сторон, где проводилась сертификация продукции, или с их разрешения испытательными лабораториями (центрами), аккредитованными в соответствии с правилами Системы на основе положительных результатов испытаний продукции и при

наличии на предприятиях-изготовителях условий, позволяющих обеспечить стабильное качество сертифицируемой продукции и эффективный контроль качества этой продукции.

Знак соответствия может проставляться предприятием-изготовителем на сертифицируемую продукцию при наличии сертификата.

## Статья VIII

Аккредитацию испытательных лабораторий (центров) осуществляет уполномоченный государственный орган страны местонахождения испытательной лаборатории (центра).

При решении вопроса об аккредитации уполномоченный государственный орган страны местонахождения испытательной лаборатории учитывает результаты изучения специалистами — представителями уполномоченных государственных органов заинтересованных стран Договаривающихся Сторон наличия условий, необходимых для аккредитации лабораторий (центров), если иное не предусмотрено двусторонними или многосторонними соглашениями, заключаемыми в соответствии со статьей XIII настоящей Конвенции.

Если испытательная лаборатория (центр) была аккредитована по правилам других национальных или международных систем сертификации, которые отвечают правилам Системы, то такая аккредитация признается в рамках Системы в полном объеме.

## Статья IX

Наличие условий, обеспечивающих стабильное качество сертифицируемой продукции и эффективный контроль качества этой продукции, устанавливается путем проверки ее производства уполномоченным государственным органом страны-изготовителя или по его поручению аккредитованными испытательными лабораториями (центрами).

По взаимной договоренности уполномоченные государственные органы стран — изготовителей продукции, подлежащей сертификации в соответствии с настоящей Конвенцией, предоставляют возможность представителям уполномоченных государственных органов стран, импортирующих данную продукцию, ознакомиться с состоянием ее производства и контроля ее качества.

## Статья X

Если уполномоченный государственный орган страны-импортера при контроле продукции установит, что поставляемая продукция не соответствует сертификату, то он может приостановить признание сертификата в своей стране и обязан немедленно информировать об этом уполномоченный государственный орган страны-экспортера.

## Статья XI

Страны Договаривающихся Сторон примут необходимые меры, обеспечивающие объективность результатов испытаний в аккредитованных испытательных лабораториях (центрах) и достоверность результатов сертификации продукции на основе единых принципов и организационно-методических документов, принимаемых в рамках СЭВ.

## Статья XII

Расходы, связанные с сертификацией, несут изготовители (организации, предприятия) стран — экспортеров продукции, если иное не предусмотрено соглашениями и договорами, упомянутыми статьями VI и XIII настоящей Конвенции. При этом расходы, связанные с командированием специалистов для выполнения задач, предусмотренных статьями VIII и IX настоящей Конвенции, несут органы и организации стран, командирующие этих специалистов.

## Статья XIII

Уполномоченные государственные органы стран Договаривающихся Сторон могут в случае необходимости заключать двусторонние и многосторонние соглашения в целях реализации настоящей Конвенции.

## Статья XIV

В случае возникновения спорных вопросов между органами и организациями стран Договаривающихся Сторон по реализации Конвенции они будут решаться путем переговоров между уполномоченными государственными органами стран Договаривающихся Сторон.

Гражданско-правовые споры между организациями стран Договаривающихся Сторон в отношении сертифицируемой продукции разрешаются в соответствии с Конвенцией о разрешении арбитражным путем гражданско-правовых споров, вытекающих из отношений экономического и научно-технического сотрудничества, от 26 мая 1972 г.

## Статья XV

Настоящая Конвенция не затрагивает прав и обязательств Договаривающихся Сторон, вытекающих из других соглашений и договоров, заключенных между ними или органами и организациями их стран, а также между ними и третьими странами.

## Статья XVI

Настоящая Конвенция подлежит ратификации или утверждению (принятию) подписавшими ее странами в соответствии с их законодательством. Ратификационные грамоты или документы о ее утверждении (принятии) сдаются на хранение Секретариату СЭВ, который будет выполнять функции депозитария Конвенции.

Настоящая Конвенция вступает в силу на девяностый день со дня передачи депозитарию пятой ратификационной грамоты или документа об утверждении (принятии).

Для каждой страны, ратификационные грамоты или документы об утверждении (принятии) которой будут сданы на хранение депозитарию после вступления в силу настоящей Конвенции, она вступит в силу на девяностый день со дня сдачи ратификационной грамоты или документа об утверждении (принятии).

## Статья XVII

К настоящей Конвенции после вступления ее в силу могут присоединиться с согласия Договаривающихся Сторон другие страны путем передачи депозитарию документа о присоединении. Присоединение считается вступившим в силу по истечении девяноста дней со дня получения депозитарием последнего сообщения о согласии на присоединение.

## Статья XVIII

Настоящая Конвенция заключается на неограниченный срок. Каждая Договаривающаяся Сторона может отказаться от участия в настоящей Конвенции, письменно уведомив об этом депозитария. Отказ вступает в силу через 12 месяцев со дня получения депозитарием такого уведомления. Отказ от участия в Конвенции не затрагивает договорно-правовых обязательств, принятых Договаривающейся Стороной и органами и организациями ее страны в связи с реализацией Системы и действующих на день вступления отказа в силу.

## Статья XIX

Депозитарий будет незамедлительно извещать подписавшие настоящую Конвенцию и присоединившиеся к ней страны о дате сдачи на хранение каждой ратификационной грамоты или документа об утверждении (принятии), или документа о присоединении, дате вступления в силу, а также о получении им других уведомлений, вытекающих из Конвенции.

## Статья XX

Настоящая Конвенция может быть дополнена или изменена по согласованию между всеми Договаривающимися Сторонами. Дополнения и изменения оформляются протоколами, которые вступают в силу в соответствии с положениями статьи XVI.

## Статья XXI

Настоящая Конвенция после вступления ее в силу будет зарегистрирована депозитарием в Секретариате ООН в соответствии со статьей 102 Устава ООН.

## Статья XXII

Подлинник настоящей Конвенции сдается на хранение депозитарию, который разошлет заверенные копии Конвенции странам Договаривающихся Сторон, ее подписавшим и присоединившимся к ней.

Совершено 14 октября 1987 г. в г. Москве в одном экземпляре на русском языке.

## ОГОВОРКА

## Венгерской Стороны

Обязательства, вытекающие из второго абзаца статьи IX, Венгерская Сторона принимает на себя согласно национальному законодательству.

## ЗАЯВЛЕНИЕ

## Правительства Польской Народной Республики к Конвенции о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции

Правительство Польской Народной Республики заявляет о том, что в соответствии с действующим в Польской Народной Республике законодательством и до момента внесения предусмотренных изменений соответствующих законов постановлениями статьей VIII и IX Конвенции о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции будут выполняться следующим образом:

По статье VIII, третий абзац:

Польская сторона будет представлять для участия в Системе испытательные лаборатории (центры), которые получили аккредитацию или будут аккредитованы в Польской Народной Республике по правилам польского законодательства, не противоречащим правилам Системы.

По статье IX, второй абзац:

В Польской Народной Республике договоренность о предоставлении возможности ознакомления представителей уполномоченных государственных органов заинтересованных Договаривающихся Сторон с состоянием производства и контроля качества продукции, подлежащей сертификации, может осуществляться не только между уполномоченными государственными органами, но главным образом между другими органами и организациями Договаривающихся Сторон, заключающими соглашения (контракты) по экономическому и научно-техническому сотрудничеству.

## ЗАЯВЛЕНИЕ

## Румынской Договаривающейся Стороны к Конвенции о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции

Правительство Социалистической Республики Румынии заявляет, что применение Румынской стороной Конвенции о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции будет осуществляться в соответствии с двусторонними соглашениями и другими договоренностями по сертификации, которые заключаются уполномоченным органом СР Румынии с уполномоченными органами других стран, участвующих в системе, при заключении которых будут согласованы также изделия, подлежащие сертификации.

Имеется в виду, в частности, что аккредитация испытательных лабораторий и ознакомление на предприятиях-изготовителях с наличием условий, обеспечивающих качество продукции, подлежащей сертификации, будет осуществляться государственными органами СР Румынии, уполномоченными в соответствии с национальным законодательством, в обязательства, вытекающие из статьи II, относительно документов,

принимаемых для реализации Конвенции и Положения, будут учитываться в той мере, в которой СР Румыния заявит свой интерес при принятии этих документов и при условии, что эти документы вместе с Конвенцией и Положением не затрагивают Общие условия поставок товаров, действующие в рамках СЭВ.

#### ОГОВОРКА

##### Договаривающейся Стороны от СФРЮ

Союзное Исполнительное Вече Скупщины СФРЮ, принимая на себя обязательства, вытекающие из Конвенции о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции, неотъемлемой частью которой является настоящая Оговорка, заявляет, что статьи I, II, VIII, IX и XIV Конвенции будут осуществляться Югославской Стороной исходя из специфики законодательства СФРЮ следующим образом.

1. Обязательства, вытекающие из статьи I Конвенции, в СФРЮ будет исполнять компетентная государственная союзная организация по стандартизации, наделенная полномочиями, обеспечивающими участие СФРЮ в Системе, в соответствии со статьями IV Конвенции.

2. Оценка качества и сертификация взаимопоставляемой продукции будут, как это предусмотрено статьей II Конвенции, осуществляться в СФРЮ на основе Конвенции и Положения о Системе оценки качества и сертификации взаимопоставляемой продукции, одобренного Исполнительным Комитетом СЭВ, а также других документов, принимаемых в соответствии с указанным Положением, для обеспечения реализации Конвенции, если СФРЮ участвовала в принятии упомянутых других документов.

3. При решении вопроса об аккредитации испытательных лабораторий уполномоченный государственный орган СФРЮ будет в соответствии со статьей VIII Конвенции учитывать результаты изучения специалистами — представителями уполномоченных государственных органов заинтересованных стран Договаривающихся Сторон наличия условий, необходимых для аккредитации лабораторий (центров), если на проведение указанного изучения он получит согласие данной лаборатории.

4. Представителям уполномоченных государственных органов стран, импортирующих сертифицированную продукцию, будет в СФРЮ предоставлена возможность согласно статье IX Конвенции ознакомиться с состоянием ее производства и контроля ее качества, если уполномоченный государственный орган СФРЮ достигнет договоренности о таком ознакомлении с организацией объединенного труда СФРЮ, производящей данную продукцию.

5. Гражданско-правовые споры между организациями стран Договаривающихся Сторон и СФРЮ в отношении сертифицированной продукции, упомянутые в статье XIV Конвенции, будут разрешаться в соответствии с соглашениями (договорами) между этими организациями.

**Бekanntmachung  
zur Vereinbarung  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung der Republik Ekuador  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der internationalen  
Seeverkehrswirtschaft vom 15. April 1982**

vom 19. Juli 1988

Am 15. April 1982 wurde in Quito die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ekuador zur Vermeidung

der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft unterzeichnet. Die Vereinbarung trat nach Erfüllung der in ihrem Artikel 5 festgelegten Voraussetzungen am 7. April 1988 in Kraft.

Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. Juli 1988

Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

#### Vereinbarung zwischen

#### der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Ekuador zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft

Geleitet von dem Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Ekuador auf den Gebieten des Handels und des Verkehrs in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Völkerrechts, insbesondere den Prinzipien der souveränen Gleichheit und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten, weiterzuentwickeln und zu vertiefen, sind die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Republik Ekuador übereingekommen, die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

#### Artikel 1

##### Unter die Vereinbarung fallende Steuern

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf:

1. Für die Deutsche Demokratische Republik:
  - a) Umsatzsteuer,
  - b) Einkommensteuer,
  - c) Vermögensteuer;
2. Für die Republik Ekuador:
  - a) Einkommensteuer,
  - b) Einkommensteuerzuschläge,
  - c) Umlaufvermögensteuer.

Diese Vereinbarung findet ebenso Anwendung auf jede andere Art von Steuern, die durch ihre Bemessungsgrundlage oder den Steuergegenstand den oben genannten Steuern vom Wesen her oder in ökonomischer Hinsicht analog sind und in einem der Vertragsstaaten auf die seeverkehrswirtschaftliche Tätigkeit erhoben werden, einschließlich der Steuern, die nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eingeführt werden.

#### Artikel 2

##### Definitionen

Im Sinne dieser Vereinbarung bezieht sich

- a) der Begriff „Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft“ im Falle der Deutschen Demokratischen Republik auf Unternehmen des Seeverkehrs, die ihren Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und als juristische Personen nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik errichtet wurden;
- b) der Begriff „Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft“ im Falle der Republik Ekuador auf Unternehmen des Seeverkehrs, die ihren Sitz in der Republik Ekuador haben und als juristische Personen nach den Rechtsvorschriften der Republik Ekuador errichtet wurden oder die von natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz in der Republik Ekuador betrieben werden;

- c) der Begriff „Sitz des Unternehmens“ auf den Staat, der durch das Gründungsdokument des Unternehmens bestimmt ist. Wenn es kein Gründungsdokument gibt oder ein solches den Sitz nicht nennt, wird der Sitz des Unternehmens als in dem Vertragsstaat befindlich betrachtet, in dem sich seine Geschäftsleitung befindet;
- d) der Begriff „Staatsbürger des Entsendestaates“ auf die Personen, die nach den Rechtsvorschriften dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzen;
- e) der Begriff „internationaler Verkehr“ auf jegliche Beförderung von Personen, Gütern oder Pöstsendungen mit einem Seeschiff sowie auf die Durchführung sonstiger maritimer Dienstleistungen zwischen den Vertragsstaaten;
- f) der Begriff „zuständige Organe“ für die Deutsche Demokratische Republik auf das Ministerium der Finanzen und für die Republik Ekuador auf das Ministerium für Finanzen und Öffentliches Kreditwesen.

Jeder in dieser Vereinbarung genannte und nicht speziell definierte Begriff ist von beiden Regierungen im Sinne der Steuergesetzgebung der Vertragsstaaten anzuwenden, sofern der Zusammenhang keine andere Interpretation erforderlich macht.

### Artikel 3

#### Regelung der Besteuerung

1. Die im internationalen Verkehr, einschließlich Charterverkehr und sonstiger maritimer Dienstleistungen, von Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft und ihren ständigen Vertretungen erzielten Einnahmen und Gewinne können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Sitz dieser Unternehmen befindet.
2. Die gleiche Regelung findet Anwendung auf die von einem Unternehmen eines Vertragsstaates aus der Beteiligung an jeder Art von gemeinsamen Unternehmen oder „Pools“ auf dem Gebiet der internationalen Seeverkehrswirtschaft erzielten Gewinne.
3. Die Einnahmen und Gewinne von Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft, die sich aus der Veräußerung beweglichen und unbeweglichen Vermögens ergeben, das direkt mit ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem diese Unternehmen ihren Sitz haben.
4. Die aus der Veräußerung von Schiffen der internationalen Seeverkehrswirtschaft erzielten Einnahmen und Gewinne können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
5. Die aus einer Beschäftigung an Bord eines von Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft betriebenen Schiffes sowie die von Mitarbeitern und Angestellten der ständigen Vertretungen erzielten Einkünfte können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Sitz des Unternehmens befindet,

das die Schiffe betreibt oder die ständigen Vertretungen unterhält.

6. Das den Unternehmen der internationalen Seeverkehrswirtschaft gehörende Vermögen, das direkt mit ihrer spezifischen Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, kann nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem das betreffende Unternehmen seinen Sitz hat.

### Artikel 4

#### Konsultationen und Informationen

1. Die zuständigen Organe können, wenn sie es für erforderlich erachten, Konsultationen mit dem Ziel durchzuführen, die gegenseitige Anwendung und Einhaltung der Prinzipien und Bestimmungen dieser Vereinbarung zu sichern.
2. Solche Konsultationen können von jedem der Vertragsstaaten eingeleitet werden. Die zur Entscheidungsfindung durchzuführenden Sitzungen erfolgen im Rahmen einer gemischten Kommission innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum des entsprechenden Ersuchens, das auf direktem oder diplomatischem Wege übermittelt wird, ebenso wie alle anderen mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Anfragen und Maßnahmen.
3. Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten können Informationen austauschen, die sie für die Durchführung dieser Vereinbarung für notwendig halten.

### Artikel 5

#### Gültigkeit

Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung oder Bestätigung in Übereinstimmung mit den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen der Vertragsstaaten. Sie tritt am Tage des Austausches der Ratifikations- oder Bestätigungsurkunden in Kraft und findet Anwendung ab 1. Januar des Jahres, in dem dieser Austausch erfolgt.

### Artikel 6

#### Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jedem der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Beendigung des Kalenderjahres. In diesem Falle verliert die Vereinbarung am 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt und unterzeichnet in Quito am 15. April 1982 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und spanischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die Regierung  
der Deutschen  
Demokratischen Republik

Heinz L ö h n

Für die Regierung  
der Republik Ekuador

Dr. Julio Valencia  
Rodriguez

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 — Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 38 22 — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 48 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: monatlich Teil I — 80 M, Teil II 1.— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten — 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten — 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten — 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten — 55 M je Exemplar, je weitere 10 Seiten — 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postfach 698, Erfurt, 9918. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 10119, Telefon: 225 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 505 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

ISSN 0138-1635



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988

Berlin, den 14. Oktober 1988

Teil II Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 88	Bekanntmachung zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 .....	105
17. 8. 88	Neunte Bekanntmachung zur Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 .....	111
19. 8. 88	Bekanntmachung zum Protokoll zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von Luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984 .....	111
23. 9. 88	Bekanntmachung zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 .....	117
14. 9. 88	Dritte Bekanntmachung zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973 .....	117
12. 9. 88	Mitteilung Nr. 2/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	117
12. 9. 88	Mitteilung Nr. 3/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	118
12. 9. 88	Mitteilung Nr. 4/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	118
22. 9. 88	Mitteilung Nr. 5/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten .....	119

## Bekanntmachung zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 vom 5. August 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979.

Die Beitrittsurkunde wurde am 2. Mai 1988 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Dabei wurde folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik fühlt sich nicht an die Festlegungen des Artikels 16 Absatz 1 der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme gebunden und erklärt, daß zur Übergabe jeglicher die Auslegung bzw. die Anwendung der Konvention betreffender Streitfälle zwischen den Teilnehmern der Konvention an ein Schiedsgericht oder den Internationalen Gerichtshof in jedem einzelnen Fall das Einverständnis aller an den Streitfällen beteiligten Seiten vorliegen muß.“

Des weiteren hat die Deutsche Demokratische Republik gegenüber dem Depositär folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik verurteilt entschieden jegliche Akte des internationalen Terrorismus. Ausgehend davon ist die Deutsche Demokratische Republik der Auffassung, daß die Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Konvention in der Weise erfolgen muß, daß sie den verkündeten Zielen der Konvention entspricht, zu denen das Ergreifen wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung jeglicher Akte des internationalen Terrorismus, einschließlich von Geiselnahmen, gehört.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 18 am 1. Juni 1988 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. August 1988

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

(Übersetzung)

## Internationale Konvention gegen Geiselnahme

Die Vertragsstaaten dieser Konvention,

in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,

insbesondere von der Erkenntnis ausgehend, daß jeder das Recht auf Leben und auf persönliche Freiheit und Sicherheit hat, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in der Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte niedergelegt ist,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, wie er in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen sowie in anderen diesbezüglichen Resolutionen der Vollversammlung verankert ist,

in der Erwägung, daß die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt, und daß nach dieser Konvention jeder, der eine Geiselnahme begeht, strafrechtlich zu verfolgen oder auszuliefern ist,

in der Überzeugung, daß es dringend notwendig ist, eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen als Erscheinungen des internationalen Terrorismus zu entwickeln,

haben folgendes vereinbart:

### Artikel 1

1. Wer eine andere Person (im folgenden als „Geisel“ bezeichnet) in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung bedroht, um einen Dritten, nämlich einen Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen zu einer Handlung oder Unterlassung als ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung für die Freigabe der Geisel zu nötigen, begeht die Straftat der Geiselnahme im Sinne dieser Konvention.

2. Wer

- a) eine Geiselnahme zu begehen versucht oder
  - b) sich zum Mittäter oder Gehilfen einer Person macht, die eine Geiselnahme begeht oder zu begehen versucht,
- begeht gleichfalls eine Straftat für die Zwecke dieser Konvention.

### Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bedroht die in Artikel 1 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

### Artikel 3

1. Jeder Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter die Geisel in seiner Gewalt hält, trifft alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Lage der Geisel zu erleichtern, insbesondere um ihre Befreiung herbeizuführen und um ihr, falls erforderlich, nach ihrer Befreiung die Ausreise zu erleichtern.

2. Gelangt ein Gegenstand, den der Täter durch die Geiselnahme erlangt hat, in den Gewahrsam eines Vertragsstaates, so gibt ihn dieser so bald wie möglich der Geisel beziehungsweise dem in Artikel 1 bezeichneten Dritten oder ihren zuständigen Behörden zurück.

### Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

a) alle durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich von Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Geiselnahmen fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;

b) Informationen austauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, um die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

### Artikel 5

1. Jeder Vertragsstaat ergreift die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden

a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat registrierten Schiffes oder Luftfahrzeuges;

b) von seinen Staatsbürgern oder, sofern der Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;

c) um diesen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen; oder

d) in bezug auf eine Geisel, die Staatsbürger dieses Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.

2. Ebenso ergreift jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.

3. Diese Konvention schließt eine nach innerstaatlichem Recht ausgeübte Strafgerichtsbarkeit nicht aus.

### Artikel 6

1. Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder ergreift andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Dieser Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

2. Die Haft oder die anderen in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren:

a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde;

b) dem Staat, der genötigt oder dessen Nötigung versucht worden ist;

c) dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft die natürliche oder juristische Person besitzt, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;

d) dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft die Geisel hat oder in dessen Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;

e) dem Staat, dessen Staatsbürgerschaft der Verdächtige hat oder, wenn er staatenlos ist, in dessen Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

f) der internationalen zwischenstaatlichen Organisation, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;

g) allen anderen betroffenen Staaten.

3. Jede Person, gegen die die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen ergriffen werden, ist berechtigt,

a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Staatsbürgerschaft sie hat oder der anderweitig zur Herstellung einer solchen Verbindung berechtigt ist, oder, wenn die betreffende Person staatenlos ist, des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;

b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.

4. Die in Absatz 3 bezeichneten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

5. Die Absätze 3 und 4 berühren nicht das Recht jedes Vertragsstaates, der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufzufordern, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

6. Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 genannten Staaten oder Organisationen umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit ausüben beabsichtigt.

#### Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen betroffenen Staaten und die betroffenen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen.

#### Artikel 8

1. Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer allgemeinen Straftat schwerwiegender Art nach dem Recht dieses Staates.

2. Jeder Person, gegen die ein Verfahren wegen einer der in Artikel 1 genannten Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien einschließt, die das Recht des Staates vorsieht, in dessen Hoheitsgebiet sie sich befindet.

#### Artikel 9

1. Einem aufgrund dieser Konvention gestellten Ersuchen um Auslieferung eines Verdächtigen wird nicht stattgegeben, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernstliche Gründe für die Annahme hat,

a) daß das Auslieferungsersuchen wegen einer in Artikel 1 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsbürgerschaft, ih-

rer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder

b) daß die Lage dieser Person

i) aus einem der unter Buchstabe a genannten Gründe oder

ii) aus dem Grund, daß die zuständigen Behörden des zur Ausübung von Schutzrechten berechtigten Staates keine Verbindung mit ihr aufnehmen können,

erschwert werden könnte.

2. Hinsichtlich der in dieser Konvention definierten Straftaten werden die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -vereinbarungen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dieser Konvention unvereinbar sind.

#### Artikel 10

1. Die in Artikel 1 genannten Straftaten gelten als in jedem zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jedem künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrages abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, diese Konvention als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt den übrigen im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

3. Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrages abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 1 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die in Artikel 1 genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

#### Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Strafverfahren, die in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

2. Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

#### Artikel 12

Soweit die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz von Kriegsgefangenen oder die Zusatzprotokolle zu diesen Abkommen auf eine bestimmte Geiselnahme Anwendung finden und soweit Vertragsstaaten dieser Konvention nach jenen Abkommen zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Auslieferung des Geiselnahmers verpflichtet sind, findet diese Konvention keine Anwendung auf eine Geiselnahme, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und der dazugehörigen Protokolle einschließlich der in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I von 1977 genannten bewaffneten Konflikte begangen wird, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und ausländische Ok-

kupation sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.

#### Artikel 13

Diese Konvention ist nicht anwendbar, wenn die Tat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, die Geiseln und der Verdächtige Staatsbürger dieses Staates sind und der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird.

#### Artikel 14

Diese Konvention darf nicht als Rechtfertigung für die Verletzung der territorialen Unverletzlichkeit oder politischen Unabhängigkeit eines Staates entgegen der Charta der Vereinten Nationen ausgelegt werden.

#### Artikel 15

Diese Konvention läßt die Anwendung der im Zeitpunkt ihrer Annahme geltenden Asylverträge zwischen den Vertragsstaaten dieser Verträge unberührt; jedoch kann sich ein Vertragsstaat dieser Konvention gegenüber einem anderen Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei jener Verträge ist, nicht auf diese berufen.

#### Artikel 16

1. Jeder Streitfall zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

2. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Konvention oder dem Beitritt zu dieser erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

3. Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

#### Artikel 17

1. Diese Konvention liegt bis zum 31. Dezember 1980 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 18

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweihundertzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

2. Für jeden Staat, der die Konvention nach Hinterlegung der zweihundertzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde

ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt sie am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

#### Artikel 19

1. Jeder Vertragsstaat kann diese Konvention durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

#### Artikel 20

Die Urschrift dieser Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention, die am 18. Dezember 1979 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

### INTERNATIONAL CONVENTION AGAINST THE TAKING OF HOSTAGES

#### The States Parties to this Convention,

Having in mind the purposes and principles of the Charter of the United Nations concerning the maintenance of international peace and security and the promotion of friendly relations and co-operation among States,

Recognizing in particular that everyone has the right to life, liberty and security of person, as set out in the Universal Declaration of Human Rights and the International Covenant on Civil and Political Rights,

Reaffirming the principle of equal rights and self-determination of peoples as enshrined in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations, as well as in other relevant resolutions of the General Assembly,

Considering that the taking of hostages is an offence of grave concern to the international community and that, in accordance with the provisions of this Convention, any person committing an act of hostage taking shall either be prosecuted or extradited,

Being convinced that it is urgently necessary to develop international co-operation between States in devising and adopting effective measures for the prevention, prosecution and punishment of all acts of taking of hostages as manifestations of international terrorism,

Have agreed as follows:

#### Article 1

1. Any person who seizes or detains and threatens to kill, to injure or to continue to detain another person (hereinafter referred to as the "hostage") in order to compel a third party, namely, a State, an international intergovernmental organization, a natural or juridical person, or a group of persons, to do or abstain from doing any act as an explicit or implicit condition for the release of the hostage commits the offence

of taking of hostages ("hostage-taking") within the meaning of this Convention.

2. Any person who:

- (a) attempts to commit an act of hostage-taking, or
- (b) participates as an accomplice of anyone who commits or attempts to commit an act of hostage-taking

likewise commits an offence for the purposes of this Convention.

#### Article 2

Each State Party shall make the offences set forth in article 1 punishable by appropriate penalties which take into account the grave nature of those offences.

#### Article 3

1. The State Party in the territory of which the hostage is held by the offender shall take all measures it considers appropriate to ease the situation of the hostage, in particular, to secure his release and, after his release, to facilitate, when relevant, his departure.

2. If any object which the offender has obtained as a result of the taking of hostages comes into the custody of a State Party, that State Party shall return it as soon as possible to the hostage or the third party referred to in article 1, as the case may be, or to the appropriate authorities thereof.

#### Article 4

States Parties shall co-operate in the prevention of the offences set forth in article 1, particularly by:

(a) taking all practicable measures to prevent preparations in their respective territories for the commission of those offences within or outside their territories, including measures to prohibit in their territories illegal activities of persons, groups and organizations that encourage, instigate, organize or engage in the perpetration of acts of taking of hostages;

(b) exchanging information and co-ordinating the taking of administrative and other measures as appropriate to prevent the commission of those offences.

#### Article 5

1. Each State Party shall take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over any of the offences set forth in article 1 which are committed:

(a) in its territory or on board a ship or aircraft registered in that State;

(b) by any of its nationals or, if that State considers it appropriate, by those stateless persons who have their habitual residence in its territory;

(c) in order to compel that State to do or abstain from doing any act; or

(d) with respect to a hostage who is a national of that State, if that State considers it appropriate.

2. Each State Party shall likewise take such measures as may be necessary to establish its jurisdiction over the offences set forth in article 1 in cases where the alleged offender is present in its territory and it does not extradite him to any of the States mentioned in paragraph 1 of this article.

3. This Convention does not exclude any criminal jurisdiction exercised in accordance with internal law.

#### Article 6

1. Upon being satisfied that the circumstances so warrant, any State Party in the territory of which the alleged offender is present shall, in accordance with its laws, take him into custody or take other measures to ensure his presence for such time as is necessary to enable any criminal or extradition

proceedings to be instituted. That State Party shall immediately make a preliminary inquiry into the facts.

2. The custody or other measures referred to in paragraph 1 of this article shall be notified without delay directly or through the Secretary-General of the United Nations to:

(a) the State where the offence was committed;

(b) the State against which compulsion has been directed or attempted;

(c) the State of which the natural or juridical person against whom compulsion has been directed or attempted is a national;

(d) the State of which the hostage is a national or in the territory of which he has his habitual residence;

(e) the State of which the alleged offender is a national or, if he is a stateless person, in the territory of which he has his habitual residence;

(f) the international intergovernmental organization against which compulsion has been directed or attempted;

(g) all other States concerned.

3. Any person regarding whom the measures referred to in paragraph 1 of this article are being taken shall be entitled:

(a) to communicate without delay with the nearest appropriate representative of the State of which he is a national or which is otherwise entitled to establish such communication or, if he is a stateless person, the State in the territory of which he has his habitual residence;

(b) to be visited by a representative of that State.

4. The rights referred to in paragraph 3 of this article shall be exercised in conformity with the laws and regulations of the State in the territory of which the alleged offender is present subject to the proviso however, that the said laws and regulations must enable full effect to be given to the purposes for which the rights accorded under paragraph 3 of this article are intended.

5. The provisions of paragraphs 3 and 4 of this article shall be without prejudice to the right of any State Party having a claim to jurisdiction in accordance with paragraph 1 (b) of article 5 to invite the International Committee of the Red Cross to communicate with and visit the alleged offender.

6. The State which makes the preliminary inquiry contemplated in paragraph 1 of this article shall promptly report its findings to the States or organization referred to in paragraph 2 of this article and indicate whether it intends to exercise jurisdiction.

#### Article 7

The State Party where the alleged offender is prosecuted shall in accordance with its laws communicate the final outcome of the proceedings to the Secretary-General of the United Nations, who shall transmit the information to the other States concerned and the international intergovernmental organizations concerned.

#### Article 8

1. The State Party in the territory of which the alleged offender is found shall, if it does not extradite him, be obliged, without exception whatsoever and whether or not the offence was committed in its territory, to submit the case to its competent authorities for the purpose of prosecution, through proceedings in accordance with the laws of that State. Those authorities shall take their decision in the same manner as in the case of any ordinary offence of a grave nature under the law of that State.

2. Any person regarding whom proceedings are being carried out in connexion with any of the offences set forth in article 1 shall be guaranteed fair treatment at all stages of the proceedings, including enjoyment of all the rights and guar-

antees provided by the law of the State in the territory of which he is present.

#### Article 9

1. A request for the extradition of an alleged offender, pursuant to this Convention, shall not be granted if the requested State Party has substantial grounds for believing:

(a) that the request for extradition for an offence set forth in article 1 has been made for the purpose of prosecuting or punishing a person on account of his race, religion, nationality, ethnic origin or political opinion; or

(b) that the person's position may be prejudiced:

(i) for any of the reasons mentioned in subparagraph (a) of this paragraph, or

(ii) for the reason that communication with him by the appropriate authorities of the State entitled to exercise rights of protection cannot be effected.

2. With respect to the offences as defined in this Convention, the provisions of all extradition treaties and arrangements applicable between States Parties are modified as between States Parties to the extent that they are incompatible with this Convention.

#### Article 10

1. The offences set forth in article 1 shall be deemed to be included as extraditable offences in any extradition treaty existing between States Parties. States Parties undertake to include such offences as extraditable offences in every extradition treaty to be concluded between them.

2. If a State Party which makes extradition conditional on the existence of a treaty receives a request for extradition from another State Party with which it has no extradition treaty, the requested State may at its option consider this Convention as the legal basis for extradition in respect of the offences set forth in article 1. Extradition shall be subject to the other conditions provided by the law of the requested State.

3. States Parties which do not make extradition conditional on the existence of a treaty shall recognize the offences set forth in article 1 as extraditable offences between themselves subject to the conditions provided by the law of the requested State.

4. The offences set forth in article 1 shall be treated, for the purpose of extradition between States Parties, as if they had been committed not only in the place in which they occurred but also in the territories of the States required to establish their jurisdiction in accordance with paragraph 1 of article 5.

#### Article 11

1. States Parties shall afford one another the greatest measure of assistance in connexion with criminal proceedings brought in respect of the offences set forth in article 1, including the supply of all evidence at their disposal necessary for the proceedings.

2. The provisions of paragraph 1 of this article shall not affect obligations concerning mutual judicial assistance embodied in any other treaty.

#### Article 12

In so far as the Geneva Conventions of 1949 for the protection of war victims or the Protocols Additional to those Conventions are applicable to a particular act of hostage-taking, and in so far as States Parties to this Convention are bound under those conventions to prosecute or hand over the hostage-taker, the present Convention shall not apply to an act of hostage-taking committed in the course of armed conflicts as defined in the Geneva Conventions of 1949 and the Protocols thereto, including armed conflicts mentioned in ar-

icle 1, paragraph 4, of Additional Protocol I of 1977, in which peoples are fighting against colonial domination and alien occupation and against racist régimes in the exercise of their right of self-determination, as enshrined in the Charter of the United Nations and the Declaration on Principles of International Law concerning Friendly Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations.

#### Article 13

This Convention shall not apply where the offence is committed within a single State, the hostage and the alleged offender are nationals of that State and the alleged offender is found in the territory of that State.

#### Article 14

Nothing in this Convention shall be construed as justifying the violation of the territorial integrity or political independence of a State in contravention of the Charter of the United Nations.

#### Article 15

The provisions of this Convention shall not affect the application of the Treaties on Asylum, in force at the date of the adoption of this Convention, as between the States which are parties to those Treaties; but a State Party to this Convention may not invoke those Treaties with respect to another State Party to this Convention which is not a party to those treaties.

#### Article 16

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, any one of those parties may refer the dispute to the International Court of Justice by request in conformity with the Statute of the Court.

2. Each State may at the time of signature or ratification of this Convention or accession thereto declare that it does not consider itself bound by paragraph 1 of this article. The other States Parties shall not be bound by paragraph 1 of this article with respect to any State Party which has made such a reservation.

3. Any State Party which has made a reservation in accordance with paragraph 2 of this article may at any time withdraw that reservation by notification to the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 17

1. This Convention is open for signature by all States until 31 December 1980 at United Nations Headquarters in New York.

2. This Convention is subject to ratification. The instruments of ratification shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. This Convention is open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 18

1. This Convention shall enter into force on the thirtieth day following the date of deposit of the twenty-second instrument of ratification or accession with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying or acceding to the Convention after the deposit of the twenty-second instrument of ratifi-

cation or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after deposit by such State of its instrument of ratification or accession.

#### Article 19

1. Any State Party may denounce this Convention by written notification to the Secretary-General of the United Nations.

2. Denunciation shall take effect one year following the date on which notification is received by the Secretary-General of the United Nations.

#### Article 20

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized thereto by their respective Governments, have signed this Convention, opened for signature at New York on 18 December 1978.

**Neunte Bekanntmachung<sup>1</sup>  
zur Zollkonvention über den internationalen  
Warentransport mit Carnets TIR  
(TIR-Konvention) vom 14. November 1975  
vom 17. August 1988**

In der Anlage 2 der Zollkonvention über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention) vom 14. November 1975 (Bekanntmachung vom 24. Oktober 1978, GBl. II 1979 Nr. 1 S. 31) ist in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 59 und 60 der Konvention vorgesehenen Verfahren eine Änderung erfolgt.

Diese Änderung ist gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen am 1. August 1988 für alle Mitgliedsstaaten der TIR-Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. August 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

<sup>1</sup> Achte Bekanntmachung vom 9. Oktober 1987 (GBl. II Nr. 8 S. 132)

#### Änderung der Anlage 2 der TIR-Konvention, 1975

##### Anlage 2 Artikel 2 Absatz 11 Buchstabe c

Der letzte Teil des Satzes nach dem Semikolon ist zu ändern und lautet:

„...; der Riemen muß an der Innenseite der Plane befestigt und entweder versehen sein mit

i) einer Öse zur Aufnahme des im Absatz 9 angeführten Seiles, oder

ii) einer Öse, die an einem im Absatz 6 angeführten Metallring befestigt und durch das im Absatz 9 angeführte Seil gesichert ist.“

#### Amendment to the TIR Convention 1975, Annex 2

##### Annex 2, article 3, paragraph 11 (c)

Amend the last sentence, after the colon, to read:

„...; the thong shall be secured inside the sheet and fitted either with

i) an eyelet to take the rope mentioned in paragraph 9 of this article or

ii) an eyelet which can be attached to a metal ring mentioned in paragraph 6 of this article and be secured by the rope mentioned in paragraph 9 of this article.“

#### Bekanntmachung

**zum Protokoll zur Konvention über weitreichende  
grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979  
über die langfristige Finanzierung des Programms  
der Zusammenarbeit zur Überwachung und  
Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von  
luftverunreinigenden Stoffen in Europa  
(EMEP) vom 28. September 1984**

vom 19. August 1988

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik erklärte den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984.

Die Beitrittsurkunde wurde am 17. Dezember 1988 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositar hinterlegt. Dabei wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik erklärt, daß die Beiträge der Deutschen Demokratischen Republik für EMEP in Übereinstimmung mit Artikel 3, Absatz 1 des Protokolls zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984 in nationaler Währung erbracht werden, die ausschließlich für Lieferungen und Leistungen der Deutschen Demokratischen Republik verwendet werden können.“

Das Protokoll ist gemäß seinem Artikel 10 am 28. Januar 1988 in Kraft getreten.

Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 19. August 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler**

(Übersetzung)

**Protokoll zur Konvention über  
weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung  
von 1979 über die langfristige Finanzierung  
des Programms der Zusammenarbeit  
zur Überwachung und Einschätzung  
der weitreichenden Ausbreitung von  
luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)**

**Die Vertragspartner,**

unter Berufung darauf, daß die Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung (im folgenden „die Konvention“ genannt) am 16. März 1983 in Kraft getreten ist,

im Bewußtsein der Bedeutung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (im folgenden EMEP genannt), wie in Artikel 9 und 10 vorgesehen,

in Kenntnis der bei der Realisierung des EMEP bisher erzielten positiven Ergebnisse,

in Anerkennung dessen, daß die Realisierung des EMEP bisher durch finanzielle Mittel des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und durch freiwillige Beiträge der Regierungen ermöglicht wurde,

unter Berücksichtigung dessen, daß es notwendig sein wird, nach 1984 für eine langfristige Finanzierung zu sorgen, da der Beitrag des UNEP nur bis Ende 1984 erfolgt und weil dieser Beitrag gemeinsam mit den freiwilligen Beiträgen der Regierungen nicht ausreichend ist, um den EMEP-Arbeitsplan voll zu stützen,

in Anbetracht des Appells der Wirtschaftskommission für Europa an die ECE-Mitgliedsregierungen, der in ihrem Beschluß B (XXXVIII) enthalten ist, auf einer während des ersten Treffens des Exekutivorgans für die Konvention (im folgenden „Exekutivorgan“ genannt) zu vereinbarenden Grundlage die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die das Exekutivorgan in die Lage versetzen, seine Aktivitäten, speziell die Arbeit des EMEP, durchzuführen,

zur Kenntnis nehmend, daß die Konvention keine Bestimmungen zur Finanzierung des EMEP enthält und es deshalb erforderlich ist, entsprechende Vereinbarungen in dieser Angelegenheit zu treffen,

unter Berücksichtigung der Elemente, die der Ausarbeitung eines offiziellen Dokuments zur Ergänzung der Konvention, wie in den vom Exekutivorgan aus seiner ersten Sitzung (7.–10. Juni 1983) angenommenen Empfehlungen enthalten, zugrunde liegen,

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1****Definitionen**

Für die Zwecke dieses Protokolls bedeuten:

1. „UN-Beitragsanteil“: Der Anteil eines Vertragspartners für das betreffende Finanzjahr entsprechend der Beitragstabelle für die Ausgaben der Vereinten Nationen.
2. „Finanzjahr“: Das Finanzjahr der Vereinten Nationen. „Jährliche Grundlage“ und „jährliche Kosten“ werden dementsprechend aufgefaßt.
3. „Allgemeiner Treuhandfonds“: Der Allgemeine Treuhandfonds für die Finanzierung der Durchführung der

Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung, der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen geschaffen wurde.

4. „Geographischer Geltungsbereich des EMEP“: Das Gebiet, in dem, koordiniert durch die internationalen EMEP-Zentren<sup>a)</sup>, die Messung stattfindet.

**Artikel 2****Finanzierung des EMEP**

Die Finanzierung des EMEP erfaßt die jährlichen Kosten der internationalen Zentren, die innerhalb des EMEP zusammenarbeiten, für die Aktivitäten, die im Arbeitsprogramm des Lenkungsorgans des EMEP erscheinen.

**Artikel 3****Beiträge**

1. Entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels erfolgt die Finanzierung des EMEP durch Pflichtbeiträge, ergänzt durch freiwillige Beiträge. Beiträge können in konvertierbarer oder nichtkonvertierbarer Währung oder in Sachleistungen erfolgen.
2. Pflichtbeiträge werden auf jährlicher Grundlage durch alle Vertragspartner dieses Protokolls, die sich innerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EMEP befinden, geleistet.
3. Freiwillige Beiträge können von den Vertragspartnern oder Unterzeichnern dieses Protokolls geleistet werden, auch wenn ihr Territorium außerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EMEP liegt, sowie, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Exekutivorgan und auf Empfehlung des Lenkungsorgans des EMEP, von anderen Ländern, Organisationen oder Einzelpersonen, die zum Arbeitsprogramm beitragen möchten.
4. Die jährlichen Kosten des Arbeitsprogramms werden durch die Pflichtbeiträge gedeckt. Beiträge in Form von finanziellen und in Sachleistungen, z. B. solche, die von Gastländern für internationale Zentren bereitgestellt werden, werden im Arbeitsprogramm gesondert aufgeführt. Freiwillige Beiträge können, vorbehaltlich der Zustimmung durch das Exekutivorgan und auf Empfehlung des Lenkungsorgans, entweder für die Verminderung der Pflichtbeiträge oder für die Finanzierung spezieller Aktivitäten innerhalb des Rahmens des EMEP genutzt werden.
5. Pflicht- und freiwillige Finanzbeiträge werden im Allgemeinen Treuhandfonds deponiert.

**Artikel 4****Kostenteilung**

1. Pflichtbeiträge erfolgen entsprechend den Bedingungen des Anhangs zu diesem Protokoll.
2. Das Exekutivorgan erwägt die Notwendigkeit, den Anhang zu ergänzen:
  - (a) wenn das jährliche Budget des EMEP um das Zweieinhalbfache höher ist als das Niveau des Jahresbudgets, das für das Jahr des Inkrafttretens dieses Protokolls oder für das Jahr der letzten Ergänzung des Anhangs, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist, angenommen wurde; oder
  - (b) wenn das Exekutivorgan auf Empfehlung des Lenkungsorgans ein neues internationales Zentrum errichtet; oder

<sup>a)</sup> Die internationalen Zentren sind gegenwärtig: Das Chemische Koordinierungszentrum, das Meteorologische Synthesezentrum Ost und das Meteorologische Synthesezentrum West.

(c) sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Protokolls bzw. sechs Jahre nach der letzten Ergänzung des Anhangs, je nachdem, welcher Zeitpunkt später ist.

3. Ergänzungen zum Anhang werden durch Konsens des Exekutivorgans angenommen.

#### Artikel 5

##### Jährliches Budget

Das EMEP-Lenkungsorgan stellt ein Jahresbudget für EMEP auf, das vom Exekutivorgan mindestens ein Jahr vor dem betreffenden Finanzjahr angenommen wird.

#### Artikel 6

##### Ergänzungen zum Protokoll

1. Jeder Vertragspartner dieses Protokolls kann Ergänzungen dazu vorschlagen.

2. Der Text der vorgeschlagenen Ergänzungen wird dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa schriftlich unterbreitet, der sie an alle Vertragspartner des Protokolls weiterleitet. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Ergänzungen auf seinem nächsten Jahrestreffen, vorausgesetzt, diese Vorschläge wurden durch den Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa den Vertragspartnern des Protokolls mindestens 90 Tage im voraus übermittelt.

3. Eine Ergänzung zu diesem Protokoll, mit Ausnahme der Ergänzungen zum Anhang, wird durch Konsens der Vertreter der Vertragspartner des Protokolls angenommen und tritt für die Vertragspartner des Protokolls, die sie akzeptiert haben, am neunzigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem zwei Drittel dieser Vertragspartner beim Depositär ihre Urkunden über die Annahme der Ergänzung hinterlegt haben. Für jeden anderen Vertragspartner tritt die Ergänzung am neunzigsten Tag nach dem Datum in Kraft, an dem dieser Vertragspartner seine Urkunde über die Annahme der Ergänzung hinterlegt hat.

#### Artikel 7

##### Beilegung von Streitigkeiten

Wenn zwischen zwei oder mehreren Vertragspartnern dieses Protokolls hinsichtlich seiner Auslegung oder Anwendung ein Streit entsteht, suchen diese nach einer Lösung durch Verhandlungen oder jedes andere Verfahren der Streitbeilegung, das für die streifenden Partner annehmbar ist.

#### Artikel 8

##### Unterzeichnung

1. Dieses Protokoll liegt vom 28. September 1984 bis einschließlich 5. Oktober 1984 im Büro der Vereinten Nationen zu Genf und danach bis zum 4. April 1986 im Hauptquartier der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung auf für die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie für die Staaten, die gemäß Absatz 8 der Resolution 36 (IV) des Wirtschafts- und Sozialrates vom 28. März 1947 bei der Wirtschaftskommission für Europa Konsultativstatus haben, und für von souveränen Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa gebildete regionale ökonomische Integrationsorganisationen, die Kompetenz haben hinsichtlich der Verhandlung, des Abschlusses und der Anwendung von internationalen Abkommen in Bezug auf Angelegenheiten, die von dem vorliegenden Protokoll erfaßt werden, vorausgesetzt, die betreffenden Staaten und Organisationen sind Mitglieder der Konvention.

2. In Angelegenheiten innerhalb ihrer Kompetenz werden solche regionalen ökonomischen Integrationsorganisatio-

nen in ihrem eigenen Namen die Rechte ausüben und die Verantwortlichkeiten erfüllen, die das vorliegende Protokoll deren Mitgliedstaaten gibt. In solchen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisation nicht berechtigt, solche Rechte individuell auszuüben.

#### Artikel 9

##### Ratifikation, Annahme, Bestätigung und Beitritt

1. Dieses Protokoll unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch die Unterzeichner.

2. Dieses Protokoll steht ab 5. Oktober 1984 zum Beitritt durch die im Artikel 8 Absatz 1 genannten Staaten und Organisationen offen.

3. Die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der die Funktion des Depositärs ausübt.

#### Artikel 10

##### Inkrafttreten

1. Dieses Protokoll tritt in Kraft am neunzigsten Tage nachdem

(a) die Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunden von mindestens neunzehn Staaten und Organisationen hinterlegt wurden, auf die im Artikel 8 Absatz 1 Bezug genommen wurde und die sich innerhalb des geographischen Geltungsbereiches des EMEP befinden; und

(b) die Summe der UN-Beitragsanteile für diese Staaten und Organisationen vierzig Prozent überschreitet.

2. Für jeden im Artikel 8 Absatz 1 genannten Staat bzw. jede genannte Organisation, der bzw. die dieses Protokoll ratifiziert, annimmt oder bestätigt oder ihm beitrifft, nachdem die im Absatz 1 dieses Artikels dargelegten Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt wurden, tritt das Protokoll am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat oder diese Organisation in Kraft.

#### Artikel 11

##### Austritt

1. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem das vorliegende Protokoll für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, kann dieser Vertragspartner jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositär aus dem Protokoll austreten. Der Austritt wird am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositär wirksam.

2. Der Austritt läßt die finanziellen Verpflichtungen des austretenden Partners bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Austritt wirksam wird, unberührt.

#### Artikel 12

##### Gültige Texte

Das Original dieses Protokolls, dessen englischer, französischer und russischer Text gleichermaßen gültig ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in Genf, am achtundzwanzigsten September neunzehnhundertvierundachtzig.

**Anhang, auf den sich im Artikel 4 des Protokolls  
zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende  
Luftverunreinigung von 1979 über die  
langfristige Finanzierung des Programms  
der Zusammenarbeit zur Überwachung  
und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung  
von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP)  
bezogen wurde**

Die obligatorischen Beiträge zur Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) werden wie folgt berechnet:

	%
Österreich	1,59
Bulgarien	0,35
Belorussische SSR	0,71
Tschechoslowakei	1,54
Finnland	1,07
Deutsche Demokratische Republik	2,74
Heiliger Stuhl	0,02
Ungarn	0,45
Island	0,06
Liechtenstein	0,02
Norwegen	1,13
Polen	1,42
Portugal	0,30
Rumänien	0,37
San Marino	0,02
Spanien	3,54
Schweden	2,66
Schweiz	2,28
Türkei	0,60
Ukrainische SSR	2,60
UdSSR	20,70
Jugoslawien	0,60
<b>Mitgliedsländer der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft</b>	
Belgien	2,38
Dänemark	1,38
Frankreich	11,99
Bundesrepublik Deutschland	15,73
Griechenland	1,00
Irland	0,50
Italien	8,89
Luxemburg	0,10
Niederlande	3,28
Vereinigtes Königreich	8,61
<b>EWG</b>	<b>3,33</b>
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>

Die Reihenfolge, in der die Vertragspartner in diesem Anhang aufgeführt sind, wurde speziell entsprechend des Ko-

stenverteilungssystems gewählt, das vom Exekutivorgan für die Konvention vereinbart wurde. Dementsprechend ist die Auflistung ein spezifisches Merkmal des Protokolls über die Finanzierung des EMEP.

**Protocol to the 1979 Convention on Long-range  
Transboundary Air Pollution on Long-term Financing  
of the Co-operative Programme for Monitoring  
and Evaluation of the Long-range Transmission  
of Air Pollutants in Europe (EMEP)**

**The Contracting Parties**

Recalling that the Convention on Long-range Transboundary Air Pollution (hereinafter referred to as "the Convention") entered into force on 16 March 1983,

Aware of the importance of the "Co-operative programme for the monitoring and evaluation of the long-range transmission of air pollutants in Europe" (hereinafter referred to as EMEP), as provided for in Articles 9 and 10 of the Convention,

Cognizant of the positive results achieved so far in the implementation of EMEP,

Recognizing that the implementation of EMEP has hitherto been made possible by financial means provided by the United Nations Environment Programme (UNEP) and by voluntary contributions from Governments,

Bearing in mind that since the UNEP contribution will continue only until the end of 1984, and that since this contribution together with the voluntary contributions from Governments have been inadequate to support fully the EMEP work plan, it will therefore be necessary to provide for long-term funding after 1984,

Considering the appeal of the Economic Commission for Europe to ECE member Governments, contained in its decision B (XXXVIII), to make available, on a basis to be agreed at the first meeting of the Executive Body for the Convention (hereinafter referred to as the "Executive Body"), the financial resources to enable the Executive Body to carry out its activities, in particular as regards the work of EMEP,

Noting that the Convention does not contain any provisions for financing EMEP and that it is, therefore, necessary to make appropriate arrangements regarding this matter,

Considering the elements to guide the drafting of a formal instrument supplementing the Convention, as listed in recommendations adopted by the Executive Body at its first session (7-10 June 1983),

Have agreed as follows:

**Article 1**

**Definitions**

For the purposes of the present Protocol:

1. "UN assessment rate" means a Contracting Party's rate for the financial year in question in the scale of assessments for the apportionment of the expenses of the United Nations.
2. "Financial year" means the financial year of the United Nations, and "annual basis" and "annual costs" shall be construed accordingly.
3. "General Trust Fund" means the General Trust Fund for the Financing of the Implementation of the Convention on

Long-range Transboundary Air Pollution, which has been established by the Secretary-General of the United Nations.

4. "Geographical scope of EMEP" means the area within which, co-ordinated by the international centres of EMEP<sup>a)</sup>, monitoring is carried out.

#### Article 2

##### Financing of EMEP

The financing of EMEP shall cover the annual costs of the international centres co-operating within EMEP for the activities appearing in the work programme of the Steering Body of EMEP.

#### Article 3

##### Contributions

1. In accordance with the provisions of this article the financing of EMEP shall consist of mandatory contributions, supplemented by voluntary contributions. Contributions may be made in convertible currency, non-convertible currency, or in kind.

2. Mandatory contributions shall be made on an annual basis by all Contracting Parties to the present Protocol which are within the geographical scope of EMEP.

3. Voluntary contributions may be made by the Contracting Parties or Signatories to the present Protocol, even if their territory lies outside the geographical scope of EMEP, as well as, subject to approval by the Executive Body, on the recommendation of the Steering Body of EMEP, by any other country, organization or individual which wishes to contribute to the work programme.

4. The annual costs of the work programme shall be covered by the mandatory contributions. Contributions in cash and in kind, such as those provided by host countries for international centres, shall be specified in the work programme. Voluntary contributions may, subject to the approval by the Executive Body, on the recommendation of the Steering Body, be utilized either for reducing the mandatory contributions or for financing specific activities within the scope of EMEP.

5. Mandatory and voluntary contributions in cash shall be deposited in the General Trust Fund.

#### Article 4

##### Sharing of costs

1. Mandatory contributions shall be made in accordance with the terms of the Annex to the present Protocol.

2. The Executive Body shall consider the need to amend the Annex:

(a) if the annual budget of EMEP increases by a factor of two and half times the level of the annual budget adopted for the year of entry into force of the present Protocol or for the year of last amendment of the Annex, whichever is later; or

(b) if the Executive Body, on the recommendation of the Steering Body, designates a new international centre; or

(c) six years after the entry into force of the present Protocol, or six years after last amendment to the Annex, whichever is later.

<sup>a)</sup> The international centres are at present: the Chemical Co-ordinating Centre, the Meteorological Synthesizing Centre-East and the Meteorological Synthesizing Centre-West.

3. Amendments to the Annex shall be adopted by consensus of the Executive Body.

#### Article 5

##### Annual budget

An annual budget for EMEP shall be drawn up by the Steering Body of EMEP, and shall be adopted by the Executive Body not later than one year in advance of the financial year to which it applies.

#### Article 6

##### Amendments to the Protocol

1. Any Contracting Party to the present Protocol may propose amendments to it.

2. The text of proposed amendments shall be submitted in writing to the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe, who shall communicate them to all Contracting Parties to the Protocol. The Executive Body shall discuss the proposed amendments at its next annual meeting provided that such proposals have been circulated by the Executive Secretary of the Economic Commission for Europe to the Contracting Parties to the Protocol at least 90 days in advance.

3. An amendment to the present Protocol, other than an amendment to its Annex, shall be adopted by consensus of the representatives of the Contracting Parties to the Protocol and shall enter into force for the Contracting Parties to the Protocol which have accepted it on the ninetieth day after the day on which two thirds of those Contracting Parties have deposited with the depositary their instruments of acceptance of the amendment. The amendment shall enter into force for any other Contracting Party on the ninetieth day after the date on which that Contracting Party deposits its instrument of acceptance of the amendment.

#### Article 7

##### Settlement of disputes

If a dispute arises between two or more Contracting Parties to the present Protocol as to its interpretation or application, they shall seek a solution by negotiation or by any other method of dispute settlement acceptable to the parties to the dispute.

#### Article 8

##### Signature

1. The present Protocol shall be open for signature at the United Nations Office in Geneva from 28 September 1984 until 5 October 1984 inclusive, then at the Headquarters of the United Nations in New York until 4 April 1985, by the member States of the Economic Commission for Europe as well as States having consultative status with the Economic Commission for Europe, pursuant to paragraph 3 of Economic and Social Council resolution 36 (IV) of 28 March 1947, and by regional economic integration organizations, constituted by sovereign States members of the Economic Commission for Europe, which have competence in respect of the negotiation, conclusion and application of international agreements in matters covered by the present Protocol, provided that the States and organizations concerned are parties to the Convention.

2. In matters within their competence, such regional economic integration organizations shall, on their own behalf, exercise the rights and fulfil the responsibilities which the present Protocol attributes to their member States. In such cases, the member States of these organizations shall not be entitled to exercise such rights individually.

#### Article 9

##### Ratification, acceptance, approval and accession

1. The present Protocol shall be subject to ratification, acceptance or approval by Signatories.

2. The present Protocol shall be open for accession as from 5 October 1984 by the States and Organizations referred to in Article 8, paragraph 1.

3. The instruments of ratification, acceptance, approval or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who will perform the functions of the depositary.

#### Article 10

##### Entry into force

1. The present Protocol shall enter into force on the ninetieth day following the date on which:

(a) instruments of ratification, acceptance, approval or accession have been deposited by at least nineteen States and Organizations referred to in article 8, paragraph 1, which are within the geographical scope of EMEP, and

(b) the aggregate of the UN assessment rates for such States and Organizations exceeds forty per cent.

2. For each State and Organization referred to in article 8, paragraph 1, which ratifies, accepts or approves the present protocol or accedes thereto after the requirements for entry into force laid down in paragraph 1 above have been met, the Protocol shall enter into force on the ninetieth day after the date of deposit by such State or Organization of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

#### Article 11

##### Withdrawal

1. At any time after five years from the date on which the present Protocol has come into force with respect to a Contracting Party, that Contracting Party may withdraw from it by giving written notification to the depositary. Any such withdrawal shall take effect on the ninetieth day after the date of its receipt by the depositary.

2. Withdrawal shall not affect the financial obligations of the withdrawing Party until the date on which the withdrawal takes effect.

#### Article 12

##### Authentic texts

The original of the present Protocol, of which the English, French and Russian texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed the present Protocol.

Done at Geneva, this twenty-eighth day of September one thousand nine hundred and eighty-four.

### Annex referred to in article 4 of the Protocol to the 1979 Convention on Long-range Transboundary Air Pollution on Long-term Financing of the Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air Pollutants in Europe (EMEP)

Mandatory contributions for sharing of costs for financing the Co-operative Programme for Monitoring and Evaluation of the Long-range Transmission of Air Pollutants in Europe (EMEP), shall be calculated according to the following scale:

	%
Austria	1.59
Bulgaria	0.35
Byelorussian SSR	0.71
Czechoslovakia	1.54
Finland	1.07
German Democratic Republic	2.74
Holy See	0.02
Hungary	0.45
Iceland	0.06
Liechtenstein	0.02
Norway	1.13
Poland	1.42
Portugal	0.30
Romania	0.37
San Marino	0.02
Spain	3.54
Sweden	2.66
Switzerland	2.26
Turkey	0.60
Ukrainian SSR	2.80
USSR	20.78
Yugoslavia	0.60
Member countries of the European Economic Community:	
Belgium	2.36
Denmark	1.36
France	11.99
Germany, Federal Republic of	15.73
Greece	1.00
Ireland	0.50
Italy	6.39
Luxembourg	0.10
Netherlands	3.23
United Kingdom	9.81
EEC	3.33
TOTAL	100.00

The order in which the Contracting Parties are listed in this Annex is specifically made in relation to the cost-sharing system agreed upon by the Executive Body for the Convention. Accordingly, the listing is a feature which is specific to the Protocol on the financing of EMEP.

**Bekanntmachung<sup>1</sup>****zum Abkommen**

**über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970**

**vom 23. September 1988**

Gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden Änderungen zum Abkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), vom 1. September 1970 angenommen.

Diese Änderungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 18 des Abkommens für alle Mitgliedstaaten des Abkommens und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik am 11. August 1987 in Kraft getreten.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 1071/1 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Berlin, den 23. September 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**H. Eichler**

<sup>1</sup> letzte Bekanntmachung GBl. II 1981 Nr. 6 S. 108

**Dritte Bekanntmachung<sup>1</sup>****zum Protokoll von 1978**

**zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973**

**vom 14. September 1988**

Gemäß Mitteilung des Generalsekretärs der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation wurden vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation am 5. Dezember 1985 Änderungen zur Anlage zum Protokoll von 1978 zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe, 1973, angenommen.

Diese Änderungen sind in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Konvention am 6. April 1987 für alle Mitgliedstaaten der Konvention und damit auch für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft getreten.

Sie werden im Sonderdruck Nr. 1196/2 des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht.

Berlin, den 14. September 1988

**Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**H. Eichler**

<sup>1</sup> Zweite Bekanntmachung vom 8. Januar 1988 (GBl. II Nr. 2 S. 37 und Sonderdruck Nr. 1196/1 des Gesetzblattes)

**Mitteilung Nr. 2/1988****des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten**

**vom 12. September 1988**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport vom 10. Dezember 1985 (Bekanntmachung vom 13. April 1988, GBl. II Nr. 4 S. 86):

Datum der Hinterlegung  
der Ratifikations- oder  
Beitrittsurkunde:

Antigua und Barbuda <sup>1</sup>	9. September 1987
Volksdemokratische Republik Äthiopien	22. Juli 1987
Republik Äquatorial-Guinea	27. März 1987
Commonwealth der Bahamas <sup>1</sup>	13. November 1986
Barbados <sup>1</sup>	2. Oktober 1986
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	1. Juli 1987
Republik Bolivien	27. April 1988
Volksrepublik Bulgarien	18. August 1987
Deutsche Demokratische Republik	15. September 1988
Republik Ghana	24. März 1988
Kooperative Republik Guyana	1. Oktober 1986
Islamische Republik Iran	12. Januar 1988
Jamaika	2. Oktober 1986
Haschemitisches Königreich Jordanien	26. August 1987
Staat Katar <sup>1</sup>	19. Januar 1988
Vereinigte Mexikanische Staaten	18. Juni 1987
Mongolische Volksrepublik	16. Dezember 1987
Republik Niger	2. September 1986
Bundesrepublik Nigeria	20. Mai 1987
Republik der Philippinen	27. Juli 1987
Volksrepublik Polen	4. März 1988
Republik Sambia	8. März 1988
Republik Senegal	15. Oktober 1986
Republik Simbabwe	14. Juli 1987
Republik Togo	23. April 1987
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	29. Juli 1987
Republik Uganda	29. August 1986
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	11. Juni 1987
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	19. Juni 1987
Republik Uruguay	29. Januar 1988

Berlin, den 12. September 1988

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

**I. A.: Prof. Dr. S. ü B**

**Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen**

<sup>1</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

Mitteilung Nr. 3/1988  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 12. September 1988

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der Internationalen Konvention gegen Geiselnahme vom 18. Dezember 1979 (Bekanntmachung vom 5. August 1986, GBl. II Nr. 6 S. 105):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Arabische Republik Ägypten	2. Oktober 1981
Antigua und Barbuda <sup>2</sup>	6. August 1986
Commonwealth der Bahamas <sup>2</sup>	4. Juni 1981
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik <sup>1</sup>	1. Juli 1987
Königreich Bhutan <sup>2</sup>	31. August 1981
Volksrepublik Bulgarien <sup>1</sup>	10. März 1988
Republik Chile <sup>2, 1</sup>	12. November 1981
Bundesrepublik Deutschland <sup>3</sup>	15. Dezember 1980
Königreich Dänemark	11. August 1987
Deutsche Demokratische Republik <sup>1</sup>	2. Mai 1988
Commonwealth von Dominica <sup>1, 2</sup>	9. September 1986
Republik Ecuador	2. Mai 1988
Republik El Salvador <sup>1, 2</sup>	12. Februar 1981
Republik Finnland	14. April 1983
Republik Ghana	10. November 1987
Griechische Republik	18. Juni 1987
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland <sup>3</sup>	22. Dezember 1982
Republik Guatemala <sup>2</sup>	11. März 1983
Republik Honduras <sup>2</sup>	1. Juni 1981
Republik Island	6. Juli 1981
Italienische Republik <sup>1</sup>	20. März 1986
Japan	8. Juni 1987
Haschemitisches Königreich Jordanien <sup>1</sup>	19. Februar 1986
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien <sup>1</sup>	19. April 1985
Republik Kamerun	9. März 1988
Kanada	4. Dezember 1985
Republik Kenia <sup>1</sup>	6. Dezember 1981
Südkorea <sup>2</sup>	4. Mai 1983
Königreich Lesotho	5. November 1980
Republik Malawi <sup>1, 2</sup>	17. März 1986
Mauritius	17. Oktober 1980
Vereinigte Mexikanische Staaten <sup>1</sup>	28. April 1987
Neuseeland <sup>3</sup>	12. November 1985
Königreich Norwegen	2. Juli 1981
Republik Österreich	22. August 1986
Republik Panama	19. August 1982
Republik der Philippinen	14. Oktober 1980

<sup>1</sup> Diese Staaten haben Vorbehalte oder Erklärungen zur Konvention abgegeben.

<sup>2</sup> Die DDR unterhält keine diplomatischen Beziehungen.

<sup>3</sup> Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:

Portugiesische Republik	6. Juli 1984
Königreich Schweden	15. Januar 1981
Schweizerische Eidgenossenschaft <sup>1</sup>	5. März 1985
Republik Senegal	10. März 1987
Königreich Spanien	26. März 1984
Republik Suriname	5. November 1981
Republik Togo	25. Juli 1986
Republik Trinidad und Tobago	1. April 1981
Tschechoslowakische Sozialistische Republik <sup>1</sup>	27. Januar 1988
Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik <sup>1</sup>	19. Juni 1987
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken <sup>1</sup>	11. Juni 1987
Ungarische Volksrepublik <sup>1</sup>	2. September 1987
Vereinigte Staaten von Amerika	7. Dezember 1984

Berlin, den 12. September 1988

Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten

I. A.: Prof. Dr. S ü ß

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

Mitteilung Nr. 4/1988  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 12. September 1988

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer des Protokolls zur Konvention über weitreichende grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 über die langfristige Finanzierung des Programms der Zusammenarbeit zur Überwachung und Einschätzung der weitreichenden Ausbreitung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) vom 28. September 1984 (Bekanntmachung vom 19. August 1988, GBl. II Nr. 6 S. 111):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Königreich Belgien	5. August 1987
Belorussische Sozialistische Sowjetrepublik	4. Oktober 1985
Volksrepublik Bulgarien	26. September 1986
Bundesrepublik Deutschland <sup>2</sup>	7. Oktober 1986
Königreich Dänemark	29. April 1986
Deutsche Demokratische Republik <sup>1</sup>	17. Dezember 1986
Republik Finnland	24. Juni 1986
Französische Republik	30. Oktober 1987
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	12. August 1985
Irland	26. Juni 1987

<sup>1</sup> Dieser Staat hat eine Erklärung zur Konvention abgegeben.

<sup>2</sup> Diese Staaten haben eine sonstige Erklärung abgegeben.

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	28. Oktober 1987
Kanada	4. Dezember 1985
Fürstentum Liechtenstein	1. Mai 1985
Großherzogtum Luxemburg	24. August 1987
Königreich der Niederlande <sup>2</sup>	22. Oktober 1985
Königreich Norwegen	12. März 1985
Republik Österreich	4. Juni 1987
Königreich Schweden	12. August 1985
Schweizerische Eidgenossenschaft	26. Juli 1985
Königreich Spanien	11. August 1987
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	26. November 1986
Republik Türkei	20. Dezember 1985
Ukrainische Sozialistische Sowjet- republik	30. August 1985
Ungarische Volksrepublik	8. Mai 1985
Union der Sozialistischen Sowjet- republiken	21. August 1985
Vereinigte Staaten von Amerika	29. Oktober 1984
EWG	17. Juli 1986.

Berlin, den 12. September 1988

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

**Mitteilung Nr. 5/1988  
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten  
vom 22. September 1988**

Gemäß Notifikation des Depositars sind Teilnehmer der  
Konvention über das System der Qualitätsbewertung  
und Zertifizierung für gegenseitig zu liefernde Erzeugnisse  
vom 14. Oktober 1987

(Bekanntmachung vom 19. Juli 1988, GBl. II Nr. 5 S. 97):

	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Volksrepublik Bulgarien	20. November 1987
Deutsche Demokratische Republik	22. Februar 1989
Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	22. August 1988
Sozialistische Republik Rumänien	1. März 1988
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	8. September 1988
Union der Sozialistischen Sowjet- republiken	26. Januar 1988
Ungarische Volksrepublik	11. Dezember 1987
Sozialistische Republik Vietnam	13. September 1988;

Berlin, den 22. September 1988

**Der Minister  
für Auswärtige Angelegenheiten**

I. A.: Prof. Dr. S ü B

Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen

# Wirtschaftsdynamik – Wirtschaftsrecht

Überlegungen eines internationalen Autorenkollektivs  
zur Rolle des Rechts bei der weiteren Vervollkommnung des Systems  
von Leitung, Planung und wirtschaftlicher Rechnungsführung

301 Seiten · Pappband · 25,– M  
Autorenkollektiv unter Leitung von Prof. Dr. U.-J. Heuer  
Bestellangaben: 772 043 5/Wirtschaftsdynamik

Im einführenden Beitrag wird das Wechselverhältnis von Produktivkraftentwicklung und Vervollkommnung der Produktionsverhältnisse unter den Bedingungen der intensiv erweiterten Reproduktion untersucht. In diesem Sammelband setzen sich die Autoren mit der rechtlichen Regelung der staatlichen Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung in Kombinat und Betrieben auseinander. Aus diesen und weiteren Einzeluntersuchun-

gen werden rechts- und gesetzgebungstheoretische Konsequenzen abgeleitet. Intensivierung der Volkswirtschaft und Vervollkommnung des Leitungsmechanismus sind Fragen, die nicht auf die DDR beschränkt sind. Das Buch enthält Beiträge aus der VR Bulgariens, der VR Polens, der SR Rumäniens, der ČSSR, der Ungarischen VR und der UdSSR, die über gleiche und ähnliche Prozesse in diesen Ländern informieren.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.

**STAATS**  **VERLAG**  
der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Klosterstraße 47, Berlin, 1020 – Redaktion: Klosterstraße 47, Berlin, 1020, Telefon: 233 36 22 – Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 791 – Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, Otto-Grotewohl-Str. 17, Berlin, 1086, Telefon: 233 45 01 – Erscheint nach Bedarf – Fortlaufender Bezug nur durch die Post – Bezugspreis: monatlich Teil I – 80 M, Teil II 1.– M – Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten – 15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten – 25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten – 40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten – 55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten – 15 M mehr.

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, Postschließfach 696, Erfurt, 9810. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, Neustädtische Kirchstraße 15, Berlin, 1086, Telefon: 229 22 23.

Artikel-Nr. (EDV) 585 206

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rotenoffsetdruck)

ISSN 0138-1695